

Kreisstadt Homburg

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 16.12.2020 um 17:30 Uhr, im Saalbau, Obere Allee 1, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, FWG und FDP: Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19)
- 3) Änderung der Geschäftsordnung
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2020
- 6) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers
- 7) Antrag der Fraktion Die Linke: „Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“
- 8) Antrag der FDP-Fraktion: Ernennung Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin und Frau Dr. Özlem Türeci zu Ehrenbürgern Homburgs und/oder Benennung einer Straße/eines Platzes nach ihnen
- 9) Antrag der AfD-Fraktion: Beitritt der Kreisstadt Homburg/Saar zum Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“
- 10) Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zu der Baumaßnahme „Westlich der Remise“ im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Erweiterung der Baumaßnahme und den dadurch verursachten Kosten
- 11) Antrag der AfD-Fraktion: Bericht über die Situation von Obdachlosen in Homburg über die Wintermonate, die Anzahl und Belegung von Obdachlosenunterkünften und Maßnahmen, die die Stadt Homburg zur Verbesserung der Situation der Obdachlosen ergreift
- 12) Antrag der AfD-Fraktion: Bericht über die Parkplatzsituation am Universitätsklinikum in Verbindung mit der Vergabe-Praxis sogenannter „Knöllchen“ durch das Ordnungsamt und dem dafür zugrundeliegenden Vertrag

- 13) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zweibrücker Tor", Gemarkung Homburg - Aufstellung
- 14) 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- 15) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg (Saar) (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 16) Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
- 17) Vergaberichtlinie - Verlängerung der Gültigkeitsdauer der derzeitigen Wertgrenzen
- 18) Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2020
- 19) Zuschuss zum Musiksommer
- 20) Grundsatzentscheidung über die Verfahrensweise bei der kommunalen Abfallentsorgung (Rest-, Bio- und Sperrmüll) ab 2022
- 21) Fortschreibung des Qualifizierten Mietspiegels 2018 für den Saarpfalz-Kreis
- 22) Verabschiedung "Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege"
- 23) Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen
- 24) Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg zur Förderung von Vereinen mit kulturellem Bezug
- 25) Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg
- 26) Jahresabschluss 2018 der HBG mbH
- 27) Wirtschaftsplan 2021 der Homburger Bädergesellschaft mbH
- 28) Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen
- 29) Unterrichtungen
 - 29.1) Kalkulation Abwassergebühren
 - 29.2) Projektstand "Neuerschließung Gesamtensemble Schlossberg"
 - 29.3) Neugestaltung Umfeld Hohenburgschule Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes "Modellprojekte zur Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen"
- 30) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 31) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.09.2020
- 32) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion: Sachstand und weiteres Vorgehen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind
- 33) Einstellung eines Stadtplaners/einer Stadtplanerin zum frühestmöglichen Zeitpunkt und Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 TVöD
- 34) Vergleichsabschluss Maßnahme „Instandsetzung Untergasse“
- 35) Markierungsarbeiten 2021 - 2023
- 36) Personalisierung Geschäftsführung der GEW Management GmbH ab 01.01.2021
- 36.1) Personalisierung Geschäftsführung der GEW Management GmbH ab 01.01.2021
- 37) Übernahme des städtischen Anteils an den Personalkosten der Leitstelle der GEW Management GmbH
- 38) Abschlusszahlung auf die Anpassung des Betriebskostenzuschuss 2020 für das Kombibad Homburg
- 38.1) Weitere Abschlagszahlung auf die Anpassung des Betriebskostenzuschuss 2020 für das Kombibad Homburg
- 39) Unterrichtungen
- 39.1) Unterhaltsreinigung in den Grundschulen der Stadt Homburg
- 40) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2020/926/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen,
Die Linke, FWG und FDP**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, FWG und FDP: Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19)**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)

Freie Demokraten

FDP Stadtratsfraktion • Bexbacher Str. 43 • 66424 Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 26.11.2020

**Fraktionsübergreifender Antrag
der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FWG, DIE LINKE und FDP
zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020**

**Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage
(Covid-19)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 bitten wir Sie den beigefügten Antrag
im Interesse des Gemeinwohls als TOP 1 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß



Michael Eckardt
(stellv. Fraktionsvorsitzender)





SPD-Fraktion
im Homburger Stadtrat



DIE LINKE.

**Freie
Demokraten**

Fraktion im Stadtrat Homburg

Fraktion
im Stadtrat Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

ANTRAG

Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19)

1. **Während der derzeitigen SARS-CoV-2 Pandemie ist bei allen Ausschuss- und Ratssitzungen ausnahmslos eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Bei Nichtbefolgen erfolgt als Konsequenz ein Ausschluss aus der Sitzung durch die Sitzungsleitung. Diese Maßnahme gilt, solange die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner gemäß RKI im Saarpfalz-Kreis über 50 Infizierte liegt. Diese Regelung ist zunächst bis zum 28. Februar 2021 befristet.

2. **Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 28. Mai 2020:**

„In einer epidemischen Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern (außerordentliche Notlage gemäß §51a Abs. 1 KSVG) tritt ab einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Saarpfalz-Kreis (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) von mehr als 50 Infizierten für alle Gremiensitzungen des Rates die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kraft.“

Die Verwaltung wird beauftragt, dies an der entsprechenden Stelle in die Geschäftsordnung einzufügen.

3. **Ärztliche Atteste** zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung müssen von einem Facharzt bzw. Amtsarzt ausgestellt sein. Sie sind von dem Attestinhaber spätestens 14 Tage vor den Ausschuss- oder Ratssitzungen der Verwaltung vorzulegen. Die Verwaltung kann eine Prüfung durch einen Amtsarzt und ggfs. durch die Ärztekammer des Saarlandes veranlassen.

Liegt ein Verdacht auf ein unrichtiges Attest vor, ist dies seitens der Verwaltung den entsprechenden Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Ärztekammern umgehend anzuzeigen.

Liegt ein ordentliches Attest zur Befreiung der Mund-Nasen-Bedeckung vor, trägt die Verwaltung dafür Sorge, dass im Rahmen der Gremiensitzungen adäquate Vorkehrungen zum Schutz aller Teilnehmer (z.B. Plexiglas-Trennwände am Sitzplatz, Tragen eines Visiers, Ausweisung von separaten Laufwegen) getroffen werden.

4. In den kritischen Zeiten der Pandemie sollen alle Fraktionen bestrebt sein, zur Minderung des Infektionsrisikos und zum Gesundheitsschutz während der Ausschuss- und Ratssitzungen die personelle Besetzung mit Ratsmitgliedern anteilmäßig zu reduzieren.

Begründung

In der zweiten Welle der Corona-Pandemie sind die Infektionszahlen durch das SARS-CoV-2 Virus und infolgedessen die Erkrankungen mit COVID-19 in Deutschland stark angestiegen. Dieser Anstieg wird auch mitverursacht durch den zunehmenden Anteil von Virusträgern in der Bevölkerung, die keine Krankheitssymptome zeigen und daher unwissentlich zur Verbreitung des Virus beitragen. Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum Schutz unseres Gesundheitswesens sind neben Kontaktbeschränkungen, der Einhaltung von Hygienevorschriften und Mindestabständen insbesondere auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ein wichtiger Baustein, da das SARS-CoV-2 Virus überwiegend durch Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert nicht nur die Infektionsgefahr des Trägers, sondern schützt auch seine Mitmenschen vor einer Virusinfektion.

Die Ratsmitglieder der unterzeichnenden Fraktionen sind gewillt, ihre Mitbürger, die Mitarbeiter der Verwaltung und auch sich gegenseitig durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu schützen. Wir tun dies nicht nur, um die Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch zu verhindern, sondern auch, um unsere Solidarität mit allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes zu demonstrieren, die sich ebenfalls den notwendigen Beschränkungen, die zum Infektionsschutz erforderlich sind, unterziehen müssen. Zudem gilt es auch, wirtschaftliche Nachteile durch eventuell erforderliche Quarantänemaßnahmen für die Mitglieder der Verwaltung und die ehrenamtlichen Ratsmitglieder, von denen viele freiberuflich oder selbstständig sind, zu vermeiden.

Aktueller Anlass für die Verbesserung der Rechtssicherheit und zum Schutz aller Beteiligten sind die Ereignisse vor Beginn der Ausschusssitzung „Touristische Erschließung des Schlossbergs“ vom 17.11.2020. Ein Ratsmitglied hatte sich mit Verweis auf ein ungeprüftes ärztliches Attest beharrlich geweigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Sitzung konnte daraufhin nicht eröffnet werden.

Homburg, den 26.11.2020

gez. Dr. Stefan Mörsdorf	(Fraktionsvorsitzender CDU)
gez. Wilfried Bohn	(Fraktionsvorsitzender SPD)
gez. Prof. Dr. Marc Piazzolo	(Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
gez. Thorsten Bruch	(Fraktionsvorsitzender FWG)
gez. Barbara Spaniol	(Fraktionsvorsitzende DIE LINKE)
gez. Michael Eckardt	(stellv. Fraktionsvorsitzender FDP)

2020/933/10**öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg wie in der Anlage aufgeführt.

Sachverhalt

Alle in der Kreisstadt Homburg vertretenen Parteien und Wählergruppen (CDU, SPD, Bündnis90/Grüne, Die Linke, FWG sowie FDP) außer der AfD-Fraktion haben mit Schreiben vom 26. November die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes betr. Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19) in die Ratssitzung am 16. Dezember 2020 beantragt.

Unter Punkt 2 wird die Verwaltung beauftragt, folgende Regelung in die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg einzufügen:

„In einer epidemischen Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern (außerordentliche Notlage gemäß § 51a Abs. 1 KSVG) tritt ab einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Saarpfalz-Kreis (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) von mehr als 50 Infizierten für alle Gremiensitzungen des Rates die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kraft.“

Auf Grundlage dessen wird dem Stadtrat nun eine Änderung der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung wird die als Anlage beigefügte Änderung in die Geschäftsordnung übernommen und diese als bereinigte Fassung zur Verfügung gestellt.

§ 22 der Geschäftsordnung sieht nun vor, dass dem Vorsitzendem der Sitzung im Rahmen der Ausübung des Ordnungs- und Hausrechtes im Sinne einer vorläufigen Regelungsbefugnis die Möglichkeit eröffnet wird, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzungen zu treffen. Die eingefügte Regelung soll es dem Vorsitzenden künftig ermöglichen, aufgrund der Vielzahl der im Einzelfall im Rahmen einer Geschäftsordnung nicht zu regelnden unvorhergesehenen Störungen der Sitzungsordnung, Anordnungen im Sinne von Satz 1 zu treffen. Deren Aufrechterhaltung soll jeweils der Überprüfung des Stadtrates unterliegen.

Neu in die Geschäftsordnung wurde zur Eindämmung der aktuellen Corona-Pandemie § 22 a aufgenommen. Er beinhaltet die Beachtung spezieller Sicherheitsmaßnahmen und Hygienevorschriften, die stufenweise - unter Berücksichtigung einer 7-Tages-Inzidenz von 50 - bis hin zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch während der Sitzungen für die der Geschäftsordnung unterliegenden Gremien führen kann. Die Anwendung des § 22 a

ist zeitlich begrenzt unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung durch das Robert-Koch-Institut.

Darüber hinaus enthält der neu eingefügte § 22 b der Geschäftsordnung nun einen klarstellenden bzw. ergänzenden Hinweis, dass die in § 22 a vorgegebenen Bestimmungen nun auch für die vom Stadtrat oder seitens der Verwaltung gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen, HH-Klausurtagungen, ähnliche Zusammenkünfte als auch für die Teilnehmer an Vorstellungsgesprächen gelten.

Anlage/n

- 1 Änderung der Geschäftsordnung (öffentlich)

ÄNDERUNG GESCHÄFTSORDNUNG

I. Änderung Inhalt(sverzeichnis)

1. Nach § 22 wird wie folgt eingefügt:
 - a) „§ 22 a) Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage“
 - b) „§ 22 b) Analoge Anwendung“

II. Änderung Einzelregelungen

1. § 22 erhält folgenden Absatz 1:

“ (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 21 aus. Hierzu kann der Vorsitzende vorübergehende Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsbetriebes, am Sitzungsort treffen. Der Stadtrat entscheidet, in der Regel sofort ohne Aussprache, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, ob die vom Vorsitzenden getroffene Maßnahme aufrechterhalten wird.“

2. Der bisherige § 22 Abs. 1 wird zu § 22 Abs. 2
3. Der bisherige § 22 Abs. 2 wird zu § 22 Abs. 3

4. Nach § 22 wird wie folgt eingefügt:

„22 a)

Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage“

- (1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern als hoch eingeschätzt wird. Maßgeblich hierfür ist die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts.
- (2) Bei allen dem Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremiensitzungen der Kreisstadt Homburg ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Beim Betreten des Sitzungsortes sind die allgemein gültigen Hygieneregeln einzuhalten.
- (3) Personen, die typische Symptome einer Infektion nach Abs. 1 zeigen (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust), dürfen nicht an Sitzungen im Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung teilnehmen, außer sie können durch Vorlage eines Testergebnisses, welches nicht älter als 48 Stunden ist, belegen, dass keine Infektion besteht. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohnern (Sieben-Tages-Inzidenz) im Saar-Pfalz-Kreis den Grenzwert von 50, so besteht aus Gründen des Fremdschutzes über Absatz 2 hinaus bei allen Gremiensitzungen im

Geltungsbereich der Geschäftsordnung der Kreisstadt Homburg für alle Gremiumsmitglieder und alle sonstigen an einer Sitzung teilnehmenden Personen (bspw. Gäste, externe Sachverständige, sowie die Öffentlichkeit) ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese Pflicht gilt beim Betreten und während des Aufenthaltes am Sitzungsort, sowie auch während der Sitzungen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht auch an einem fest zugewiesenen Sitzplatz. Die Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich kurzzeitig für den Konsum von Getränken abgenommen werden.

- (5) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, können sich stattdessen auf ein sogenanntes Visier („Face Shield“) beschränken. Auch besteht in diesen Fällen die Möglichkeit der Aufstellung von Plexiglasscheiben durch den Sitzungsdienst. Zur Glaubhaftmachung der entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe ist vorab ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende kann bei Verstößen gegen die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Regelungen die Maßnahmen nach § 21 und § 22 treffen.“

5. Nach § 22 a wird wie folgt eingefügt:

„22 b)
Analoge Anwendung

Die Bestimmungen des § 22 a gelten auch für die vom Stadtrat oder seitens der Verwaltung gebildeten Arbeitskreise, Ausschüsse, Kommissionen, HH-Klausurtagungen, ähnliche Zusammenkünfte und für die Teilnehmer an Vorstellungsgesprächen.“

2020/910/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)



Fraktionsvorsitzende |
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 14.11.2020

TOP Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

für die Ratssitzung am 16. Dezember 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur „Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers.“

Ein Entwurf für die Resolution und dessen Begründung liegt der Beantragung bei. Für dessen Berücksichtigung vielen Dank im Voraus.

Die anderen Fraktionen im Rat laden wir herzlich ein sich hierfür unterstützend einzubringen.

Freundliche Grüße

Marc Piazolo

Resolution – Trinkwasserschutz ernst nehmen!

Der Stadtrat Homburg fordert vom saarländischen Umweltministerium umfassende Transparenz über die bekannt gewordenen Pläne zum Ausbau der Mineralwassergewinnung in Kirkel. Ein Brunnen im Taubental liegt direkt an der Gemarkungsgrenze Homburg (Beeden / Einöd / Wörschweiler) und gleichzeitig nahe der Kernzone des Biosphärenreservats Bliesgau. Der betroffene Grundwasserkörper hilft die Trinkwasserversorgung von Homburg sicher zu stellen.

Die Risiken sind mit Blick auf die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie die Gefahren des Trockenfallens von Quellen und des Oberflächenwassers genau zu untersuchen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der Grundwasserschutz haben für uns oberste Priorität.

Daher appelliert der Stadtrat nachdrücklich an die Landesregierung, einer weiteren Kommerzialisierung des saarländischen Grundwassers vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen und der zunehmenden Trockenheit keinen Vorschub zu leisten.

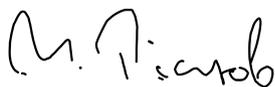
Begründung

Am Rande der Gemarkung Homburgs gibt es konkrete Pläne der Mitteldeutschen Erfrischungsgetränke GmbH (MEG Kirkel GmbH) deutlich mehr Trinkwasser für kommerzielle Zwecke zu fördern als bisher genehmigt. Das maximale Fördervolumen soll mit einem fünften Brunnen im Taubental von derzeit 500.000 Kubikmeter auf voraussichtlich 600.- 650.000 Kubikmeter erhöht werden.

Die Erkundungsbohrung der MEG fand im Frühjahr 2020 bis auf eine Tiefe von 230 m statt. In diesen Tiefen ist das Wasser uralt und rein. Substantielle Fördermengen lassen durchaus signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt der umliegenden Gemeinden erwarten. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wirkt sich direkt auf die Umwelt aus.

Aktuell liegt noch kein offizieller Antrag des Unternehmens beim Landesamt für Umwelt und Arbeit (LUA) vor. Erst dann werden die Gemeinden offiziell in das Genehmigungsverfahren eingebunden. Eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit seitens des Umweltministeriums fand nicht statt. In der Informationsveranstaltung mit Vertretern von LUA und der MEG GmbH am 12. November 2020 in Kirkel konnten die Bedenken im Hinblick auf Grundwasser und den Auswirkungen auf Natur bzw. Umwelt nicht ausgeräumt werden.

Aus Sicht der Homburger Bürgerinnen und Bürger wollen wir die Bedenken durch eine gemeinsame Resolution des Stadtrates deutlich – gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt und Arbeit bzw. das Umweltministerium) – zum Ausdruck bringen.


Marc Piazolo

2020/918/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Die Linke



Antrag der Fraktion Die Linke: „Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Die Linke (öffentlich)

**Fraktion
im Stadtrat Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Tel.: 0163-3076886
b.spaniol@landtag-saar.de
barbara.spaniol
@gmx.de

Homburg, 20.11.2020

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung eines Antrages für die nächste Stadtratssitzung am 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG und gem. § 18 GO beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung am 17.12.2020:

Antrag betreffend „Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“**Begründung:**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA sind gefordert, die Stadt Homburg umgehend an Diskussion und Verfahren auch im Vorfeld einer eventuellen Antragsgenehmigung für eine weitere Brunnenbohrung im Kirkeler Taubental zur Förderung von zusätzlichen 150 000 Kubikmetern Wasser im Rahmen nachbarlicher Belange zu beteiligen.

Das Unternehmen MEG Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH, Niederlassung Kirkel, beabsichtigt, im Zuge des Baus eines neuen fünften Brunnens zusätzlich Wasser zur Gewinnung von Mineralwasser der Marke „Saskia“ der LIDL Stiftung & Co. KG aus Grundwasserschichten in Kirkel zu entnehmen. Es sind unmittelbare Auswirkungen auf die Nachbarkommunen der Biosphäre Bliesgau – so auch auf die Stadt Homburg – zu befürchten, da viele Brunnen, die für die Trinkwasserversorgung in der gesamten Region sorgen, betroffen sein könnten. Das Gebiet sichert bekanntlich die Trinkwasserversorgung großer Teile unserer Region bis nach Saarbrücken, Neunkirchen und St. Wendel.

Aus diesen Gründen ist das geplante Vorhaben der MEG hoch umstritten und aus mehrfacher Sicht abzulehnen. Wasser ist Allgemeingut und gehört zur Grundversorgung der Bevölkerung. Es ist aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz nicht hinnehmbar und ökologisch Unsinn, dass ein Konzern in Kirkel, mitten in der Kernzone der Biosphäre Bliesgau, noch mehr Wasser zur Sicherung seines Standorts abpumpen, durch die ganze Republik transportieren und über einen Riesendiscouter vertreiben will.

Die Sorge in den umliegenden Kommunen – und auch in Homburg – ist berechtigt, dass angesichts der sich wiederholenden und immer länger werdenden Dürreperioden auch im Saarland die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region vorrangig zu sichern ist und es vor diesem Hintergrund unverantwortlich erscheint, wenn nun noch mehr Grundwasser entnommen wird. In Lüneburg hat sich im Sommer Widerstand gegen ein Tochterunternehmen von Coca-Cola formiert, das dort seine Mineralwasserproduktion durch den Bau eines dritten Brunnens verdoppeln will. In Frankreich sind bekanntermaßen Grundwasserspiegel durch die Mineralwasserförderung von Großkonzernen in der Vergangenheit drastisch gesunken.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA hat im Rahmen des eingeforderten Berichts der Landesregierung im Umweltausschuss des Landtages bestätigt, dass durch die Versuchsbohrung seitens der MEG alles vorbereitet sei, den entsprechenden Antrag auf Genehmigung stellen zu können. Zum Verfahren rund um diese mögliche Antragstellung hat das LUA die Eckpunkte für eine Genehmigung im Hinblick auf die Tiefe der Bohrung, das Tangieren der Natur sowie anderer Wasserversorger, das Monitoring etc. aufgezeigt. Die Meinung des LUA, dass „das, was bewirtschaftbar ist, entnommen und genehmigt werden kann“, wurde von kaum jemandem im Ausschuss befürwortet.

Vor diesem Hintergrund ist es auch zu unterstützen, dass die Gemeinde Kirkel offenbar ein neues Gutachten, auch mit den kommunalen Wasserversorgern, - unabhängig vom LUA - mit dem Ziel einer größtmöglichen Transparenz auf den Weg bringen will, um eventuelle Auswirkungen der geplanten Trinkwasserförderung auf das Grundwasser schon vor einer genehmigten Brunnenbohrung erhalten zu können.

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Region erwarten zu Recht, dass ihr Trinkwasser und die Natur umfassend geschützt werden und nicht den Gewinnbestrebungen eines Konzerns zum Opfer fallen. Deshalb muss das Land besonders große Transparenz im gesamten Prozess rund um eine Genehmigung des Baus eines zusätzlichen Brunnens im Kirkeler Taubental gewährleisten und Homburg als betroffene Stadt in diesen Prozess mit einbeziehen.

Ich bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Spaniol

2020/928/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion



Antrag der FDP-Fraktion: Ernennung Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin und Frau Dr. Özlem Türeci zu Ehrenbürgern Homburgs und/oder Benennung einer Straße/eines Platzes nach ihnen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der FDP-Fraktion (öffentlich)

Freie Demokraten

FDP Stadtratsfraktion • Bexbacher Str. 43 • 66424 Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 02.12.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 bittet die FDP Fraktion im Homburger Stadtrat folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

„Ernennung Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin und Frau Dr. Özlem Türeci zu Ehrenbürgern Homburgs und/oder Benennung einer Straße/eines Platzes nach ihnen“

Prof. Dr. Sahin forschte von 1991 bis 2000 an der Universitätsklinik des Saarlandes in Homburg an Methoden, die nun maßgeblich für die Entwicklung, den Durchbruch und die Notfallzulassung des Corona-Impfstoffes BNT162b2 in UK wurden. Damit handelt es sich um die erste Zulassung des Impfstoffes weltweit.

Prof. Dr. Sahin gründete im Jahr 2008 mit seiner Forschungspartnerin und Ehefrau Dr. Türeci die Firma BioNTech SE.

Aus unserer Sicht ist diese Würdigung mehr als angemessen und eine positive Nachricht weit über die Grenzen der Stadt Homburg und des Saarpfalz-Kreises hinaus.

Mit besten Grüßen



Jörg Kühn
(Fraktionsvorsitzender)



Michael Eckardt
(stellv. Fraktionsvorsitzender)



2020/932/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



Antrag der AfD-Fraktion: Beitritt der Kreisstadt Homburg/Saar zum Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)



AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Steinbachstraße 103, 66424 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
fraktion@afd.homburg.de

Homburg, den 07.12.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte für die nächste Stadtratssitzung:

TOP: Beitritt der Kreisstadt Homburg/Saar zum Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

Die AfD-Fraktion im Homburger Stadtrat beantragt, dass die Kreisstadt Homburg/Saar einen Beitritt zum überparteilichen Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ prüfen soll. Das Aktionsbündnis, dem derzeit ca. 70 Kommunen aus acht Bundesländern angehören, fordert von Bund und Ländern folgende zentrale Punkte:

- Ein zeitnaher Einstieg in den Abbau der Liquiditätskredite für eine nachhaltige Konsolidierung der Haushalte sozial und strukturell belasteter Kommunen
- Konsequente Fortsetzung der Kostenentlastung durch den Bund bei den Sozialausgaben
- Dauerhafte Erhöhung der kommunalen Investitionstätigkeit durch staatliche Investitionshilfen
- Stärkung der (Mit-)Finanzierung durch den Bund bei bundesgesetzlich geprägten Aufgaben mit hoher Kommunalrelevanz
- Eine an den Arbeitsmarktbedürfnissen ausgerichtete Qualifizierungsoffensive zur Integration arbeitswilliger Menschen

Insbesondere für den Fall, dass keine Kosten durch einen solchen Beitritt entstehen würden, soll dem Stadtrat in seiner darauffolgenden Sitzung Bericht erstattet und ein Beitritt zur Abstimmung vorgelegt werden.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2020/934/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion



Anfrage der FDP-Fraktion zu der Baumaßnahme „Westlich der Remise“ im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Erweiterung der Baumaßnahme und den dadurch verursachten Kosten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)

FDP Stadtratsfraktion • Bexbacher Str. 43 • 66424 Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 07.12.2020

Anfrage zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, für die Stadtratssitzung am 16.12.2020 folgenden
Tagungsordnungspunkt für den öffentlichen Teil aufzunehmen:

Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zu der Baumaßnahme „Westlich der Remise“ im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Erweiterung der Baumaßnahme und den dadurch verursachten Kosten.

1. Wer war auf Seiten der Stadt Homburg für diese Maßnahme verantwortlich?
2. Wer hat wann den mündlichen Auftrag zur Erweiterung zum Endstufenausbau erteilt?
3. Wann sind die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung bei der Stadt Homburg eingegangen?
4. Wer hat die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnungen auf sachliche Richtigkeit geprüft?
5. Wer hat die entsprechenden Zahlungen aus den Schlussrechnungen freigegeben und veranlasst?
6. Wann sind die einzelnen Zahlungen erfolgt?

7. Wann hat der Bauamtsleiter Kenntnis von den Vorgängen erlangt?
8. Wann hat der damalige Hauptamtsleiter Kenntnis von den Vorgängen erlangt?
9. Wann haben Bürgermeister und Beigeordnete Kenntnis von dem Vorgang erlangt?
10. Wer ist zu der Erkenntnis gelangt, dass der Stadt kein Schaden entstanden ist?
11. Wer ist zu der Erkenntnis gelangt, dass keine Anzeichen für eine strafrechtliche Relevanz vorliegen?
12. Wurde von Seiten der Stadt Homburg versucht durch Rückfragen bei dem ausführenden Bauunternehmen Aufklärung zu betreiben?

Die Begründung für die Anfrage wird, wenn gewünscht, mündlich erfolgen.

Im Hinblick auf § 20 KSVG wonach ohnehin eine Informationspflicht der Bürger bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten besteht, dürfte nichts gegen eine Beantwortung der Fragen im öffentlichen Teil sprechen. Alleine bereits die Überschreitung der Baukosten um 50% bzw. eine halbe Million € dürfte eine wichtige Gemeindeangelegenheit darstellen.

Mit besten Grüßen



Jörg Kühn
(Fraktionsvorsitzender)

2020/936/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



Antrag der AfD-Fraktion: Bericht über die Situation von Obdachlosen in Homburg über die Wintermonate, die Anzahl und Belegung von Obdachlosenunterkünften und Maßnahmen, die die Stadt Homburg zur Verbesserung der Situation der Obdachlosen ergreift

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg/Saar

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Steinbachstraße 103, 66424 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
fraktion@afd.homburg.de

Homburg, den 07.12.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Stadtratssitzung:

TOP: Bericht über die Situation von Obdachlosen in Homburg über die Wintermonate, die Anzahl und Belegung von Obdachlosenunterkünften und Maßnahmen, die die Stadt Homburg zur Verbesserung der Situation der Obdachlosen ergreift.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2020/937/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



Antrag der AfD-Fraktion: Bericht über die Parkplatzsituation am Universitätsklinikum in Verbindung mit der Vergabe-Praxis sogenannter „Knöllchen“ durch das Ordnungsamt und dem dafür zugrundeliegenden Vertrag

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg/Saar

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Steinbachstraße 103, 66424 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
fraktion@afd.homburg.de

Homburg, den 07.12.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Stadtratssitzung:

TOP: Bericht über die Parkplatzsituation am Universitätsklinikum in Verbindung mit der Vergabe-Praxis sogenannter „Knöllchen“ durch das Ordnungsamt und dem dafür zugrundeliegenden Vertrag

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2020/888/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Rollmann / Büro Kernplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zweibrücker Tor", Gemarkung Homburg - Aufstellung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens wird zugestimmt
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor“ in der Gemarkung Homburg wird beschlossen
- c) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor“ wird gebilligt
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Mit Posteingang vom 09.11.2020 hat ein Investor einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich Ecke Zweibrücker Tor / Zweibrücker Straße gestellt.

Im Homburger Zentrum soll eine mindergenutzte bzw. brachliegende Fläche für innenstadttypische Nutzungen sowie zu Wohnzwecken wiedernutzbar gemacht werden. Derzeit wird das Plangebiet weitgehend als Parkplatz genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 574/27 und 576/4 und grenzt im Norden an die Straße „Am Zweibrücker Tor“ und im Osten an die Zweibrücker Straße. Der Geltungsbereich umfasst auch einen 0.3 m breiten Streifen der Parzelle 574/14 entlang der nördlichen Grundstücksgrenze.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

Auf dem Grundstück sollen insgesamt drei Gebäude errichtet werden: Im Nordwesten ist im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“ ein 5-geschossiges Gebäude geplant, das nach Süden hin insgesamt 13 Vollgeschosse mit einem Staffelgeschoss aufweisen soll. Im südlichen und östlichen Bereich ist zur Einfassung des Plangebietes ein langgezogener 3- bis 6-geschossiger Gebäudekomplex geplant. An der Straße „Am Zweibrücker Tor“ soll ein weiteres 4-geschossiges Gebäude mit einem Staffelgeschoss errichtet werden.

In den Erdgeschossen sind Nutzungen wie z.B. Arztpraxen, Ambulante Pflege, Apotheke, Gewerbe, Reha Sport, KITA, Restaurant/Bar, Café und Bäckerei vorgesehen. Die Obergeschosse sollen für Büros, Gewerbe und Wohnen

einschließlich Betreutem Wohnen genutzt werden und in der Tiefgarage sollen neben Stellplätzen auch z.B. Technikräume untergebracht werden.

Auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden soll eine Begegnungsfläche (Shared Space) entstehen, die im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“ barrierefrei erschlossen wird. Im westlichen Bereich ist zur Höhenüberwindung – ausgehend von dem von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ nach Süden hin abzweigenden Weg – die Errichtung einer Treppe erforderlich.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über die Straße „Am Zweibrücker Tor“, Zweibrücker Straße sowie über den westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg, der von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigt, geplant und ist gesichert.

Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden. Hierzu soll eine Tiefgarage errichtet werden. Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage soll, entsprechend dem Verkehrsgutachten, entweder im Südwesten des Plangebietes über den bestehenden Weg, über die Straße „Am Zweibrücker Tor“ oder über den Weg/ Zweibrücker Straße erfolgen.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor“ (1968). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 5.500 m².

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968). Danach ist das Vorhaben nicht realisierungsfähig.

Daher bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968).

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein „Urbanes Gebiet“ (MU) entsprechend § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Dies soll der Unterbringung von Wohnen sowie von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden.

Die als Anlage beigefügten Unterlagen haben weitgehend den Stand der Beratungen bis zum 13.11.2020, wo eine nochmalige Besprechung im Rathaus stattfand. Sollten sich hieraus noch Änderungen in den Unterlagen ergeben, so werden diese in der Sitzung vom Investor und dem Planungsbüro dargelegt werden.

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Beschlussvorschläge a), b), c), und d).

Anlage/n

- 1 Antrag_Einleitung_VerfahrenVBPlan20201106 (öffentlich)
- 2 HOMBPZWEI-LAGEPLAN-18112020 (öffentlich)
- 3 2020.11.16_ZT_Lageplan (öffentlich)
- 4 HOMBPZWEI-PLAN-221020red (öffentlich)
- 5 HOMBPZWEI-BEGR-221020red (öffentlich)
- 6 Bericht_PTV_Zweibrücker-Tor_2020-10-07 (öffentlich)
- 7 PTV_Anlagen_1-6_BV-Zweibrücker-Tor_2020-10-07 (öffentlich)
- 8 BV ZT Homburg Besonnung 21.09.20 (öffentlich)
- 9 Ansicht1_200914 (öffentlich)
- 10 Ansicht2_200914 (öffentlich)
- 11 2020.10.05_ZT_Abstandsfläche Hx0,4 (öffentlich)
- 12 2020.10.05_ZT_Höhen und Geländeverlauf (öffentlich)

610 / Stadtplanung
 BUA/SR

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				
BG							50
EG-K							60
EG-Sp							60
BG-U							80
BG	Anl.						WB
PR	HPS	KuG	MuG	EG			WF

06. Nov. 2020

Kreisstadt Homburg (Saar)

ZT

Projekt GmbH
 Cappelallee 4 – 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
 Am Forum 5
 66424 Homburg

600		650
610	60/BAU- UND UMWELTAMT	655
620	09. Nov. 2020	660
630		670

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

„zweibrückerTOR – green & blue spaces“

IN DER KREISSTADT HOMBURG - ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES SATZUNGSVERFAHRENS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Vorhabenträgerin, die ZT Projekt GmbH, Cappelallee 4, 66424 Homburg, plant im Zentrum von Homburg eine mindergenutzte bzw. brachliegende Fläche für innenstadttypische Nutzungen sowie zu Wohnzwecken wiedernutzbar zu machen.

Das Grundstück grenzt im Norden an die Straße „Am Zweibrücker Tor“ und im Osten an die Zweibrücker Straße.

Auf dem Grundstück sind insgesamt sechs Gebäude geplant: Im Nordwesten sind im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“ ein 5-geschossiges Gebäude und nach Süden hin ein Gebäude mit insgesamt 13 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss geplant. Im südlichen und östlichen Bereich sind zur Einfassung des Plangebietes drei Gebäude mit drei bis fünf Geschossen und Staffelgeschossen geplant. An der Straße „Am Zweibrücker Tor“ soll ein weiteres 4-geschossiges Gebäude mit einem Staffelgeschoss errichtet werden.

In den Erdgeschossen sind Nutzungen wie z.B. Arztpraxen, Ambulante Pflege, Apotheke, Gewerbe, Reha Sport, KITA, Restaurant/Bar, Café und Bäckerei vorgesehen. Die Obergeschosse sollen für Büros, Gewerbe und Wohnen einschließlich betreutem Wohnen genutzt werden und in der Tiefgarage sollen neben Stellplätzen auch z.B. Technikräume untergebracht werden.

Auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden soll eine Begegnungsfläche entstehen, die im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“ barrierefrei erschlossen wird. Im westlichen Bereich ist zur Höhenüberwindung – ausgehend von dem von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ nach Süden hin abzweigenden Weg – die Errichtung einer Treppe erforderlich.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über die Straße „Am Zweibrücker Tor“, Zweibrücker Straße sowie über den westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg, der von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigt, geplant und ist gesichert.

Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden. Hierzu soll eine Tiefgarage errichtet werden. Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage soll, entsprechend dem Verkehrsgutachten, entweder im Südwesten des Plangebietes über den bestehenden Weg, über die Straße „Am Zweibrücker Tor“ oder über den Weg/ Zweibrücker Straße erfolgen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968). Danach ist das Vorhaben nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Gebiet eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der ZT Projekt GmbH. Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 5.500 m². Die genauen Grenzen der zu überplanenden Fläche können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Da es sich bei der Maßnahme um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Realisierung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Aus diesem Grund beantragt die Vorhabenträgerin die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „zweibrückerTOR – green & blue spaces“ und damit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich hiermit bereit, die Kosten der Planung zu übernehmen. Außerdem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, das Vorhaben innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist zu verwirklichen. Genaue vertragliche Regelungen sollen im zu schließenden Durchführungsvertrag getroffen werden, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit Voraussetzung für die Satzung ist.

Für weitere Rückfragen steht wir Ihnen und dem zuständigen Ausschuss gerne zur Verfügung.

Über eine kurzfristige, positive Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

ZT Projekt GmbH



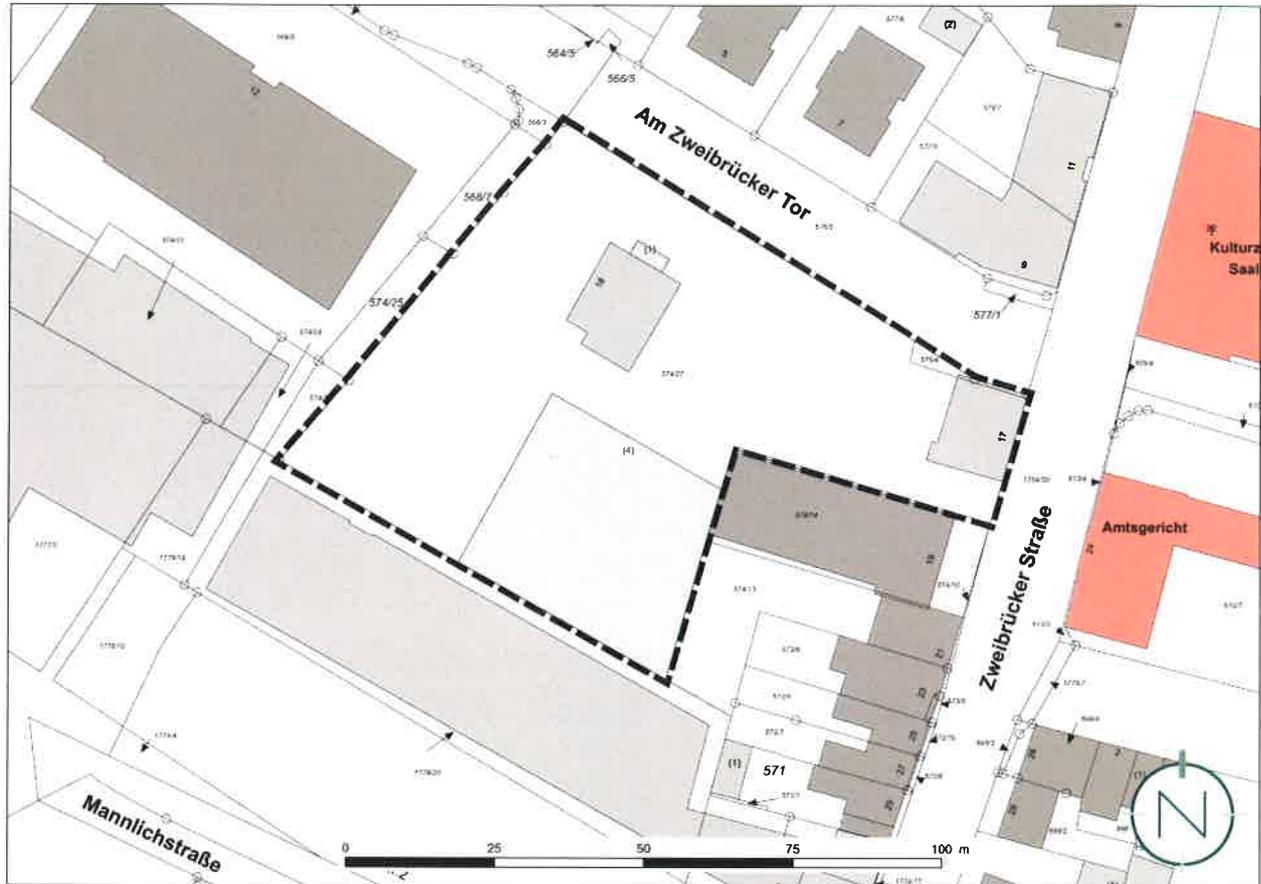
M. Rollmann



P.Bach

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

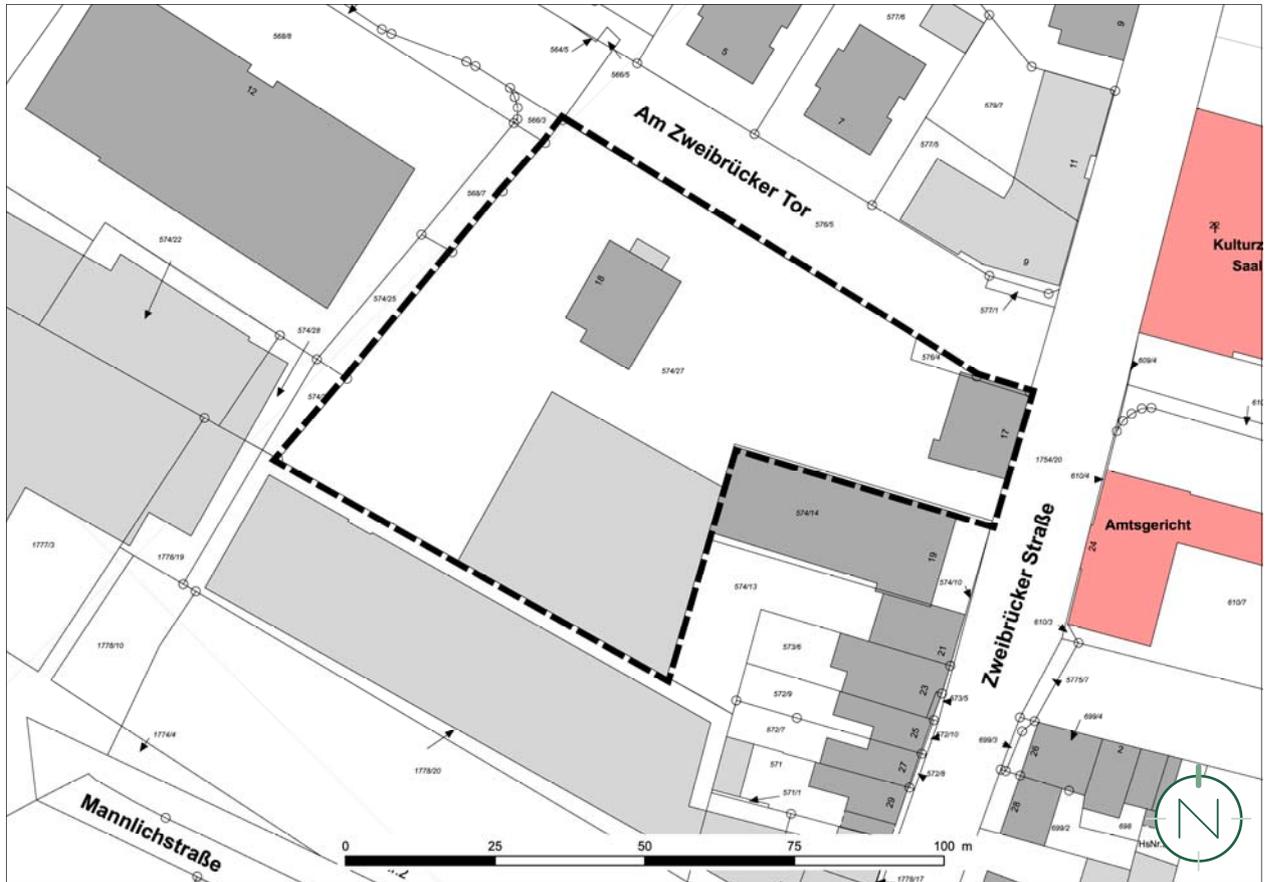
Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 „zweibrückerTor – green & blue spaces“
 in der Kreisstadt Homburg



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 18.09.2020; Bearbeitung: Kernplan

Lageplan, o.M.

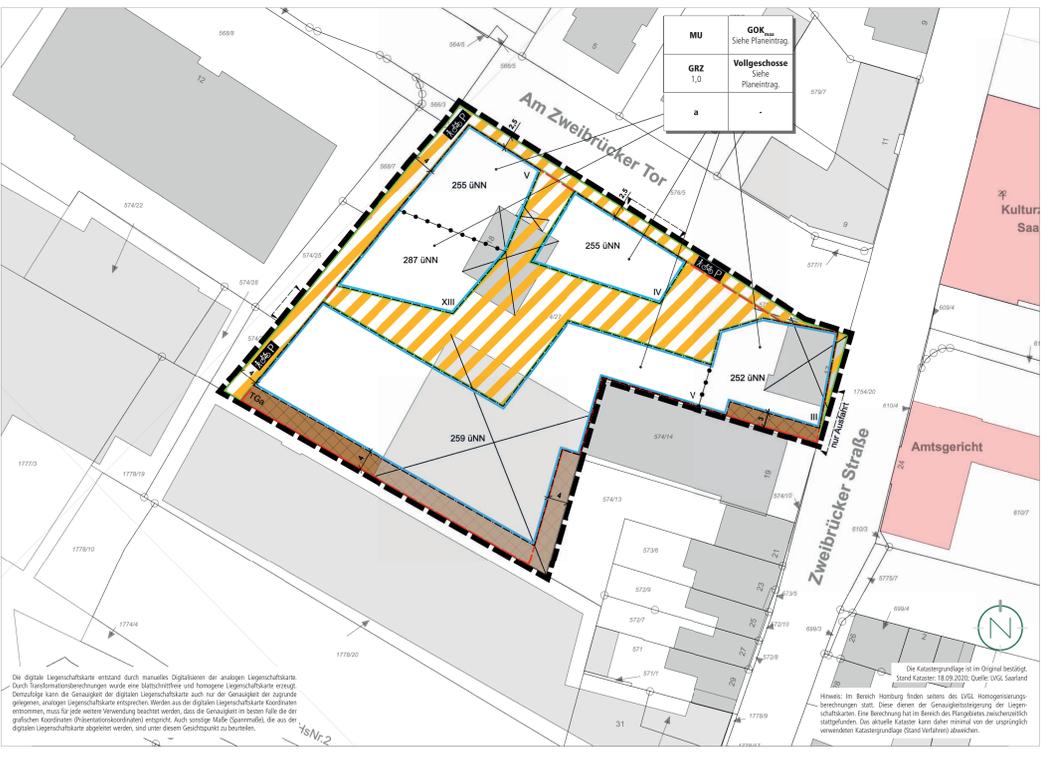
Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor“ in der Kreisstadt Homburg



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 18.09.2020; Bearbeitung: Kernplan



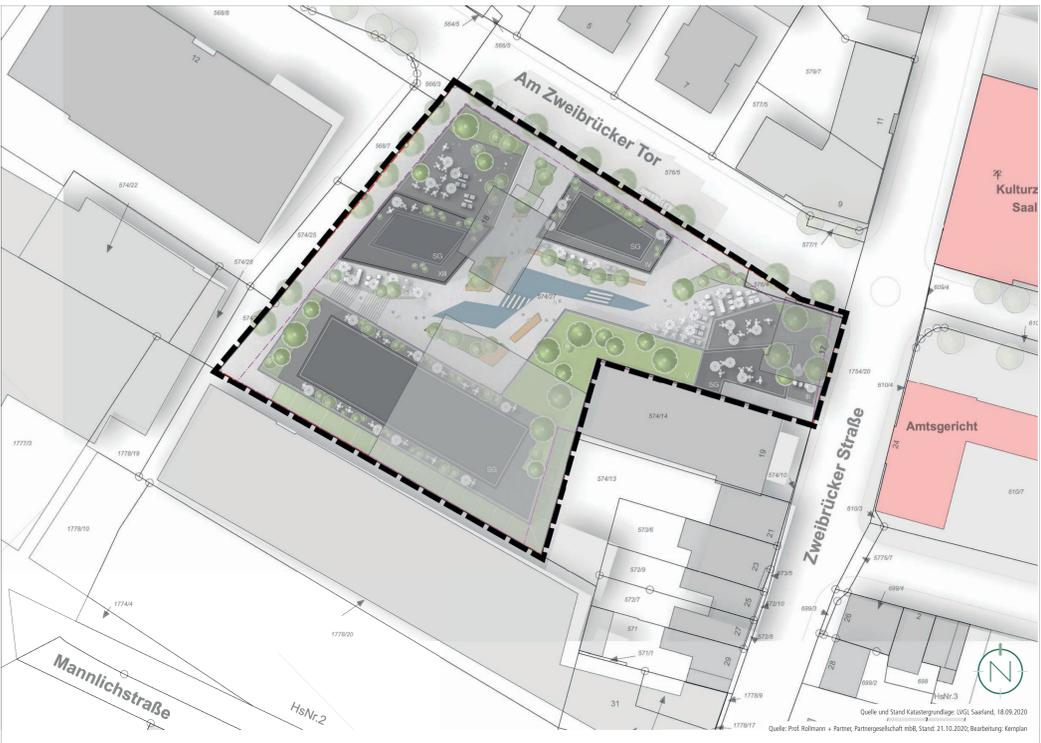
TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

Legend table for the site plan symbols. It includes entries for: GELTUNGSBEREICH, URBANES GEBIET, HÖHE BAULICHER ANLAGEN, GRUNDFLÄCHENZAHL, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ABWEICHENDE BAUWEISE, BAUGRENZE, FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE, EIN- UND AUSFAHRTEN, PRIVATE BEGEGNUNGSFLÄCHE, ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE, ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG, ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES, and ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE.

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

- 1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: Genäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt...
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; § 1-14 BAUNVO
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den höchstgelegenen Abschluss einer Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schrittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

Durch Photovoltaikmodule/ Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Gebäudeoberkante überschritten werden.

- 3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO
3.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO
4. BAUWEISE: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

5. VOM BAUDORNUMSRECHT ABWEICHENDE MASSE DER TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2A BAUGB

zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird klarstellend festgesetzt, dass die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H (§ 7 Abs. 5 S. 1 LBO) zur Umgebungsbebauung, nicht unterschritten werden darf.

Die Einhaltung der Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H gilt nicht für das zulässige Hochhaus mit insgesamt maximal 13 Vollgeschossen (Sonderbau nach LBO) im westlichen Bereich des Plangebietes.

6. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten.

6.1 FLÄCHE FÜR TIEFGARAGEN: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 BAUNVO

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist innerhalb der Fläche für Tiefgaragen und der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ nachzuweisen.

8. EIN- UND AUSFAHRTEN ZUR TIEFGARAGE: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

9. PRIVATE BEGEGNUNGSFLÄCHE (SHARED SPACE): ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan. Innerhalb der privaten Begegnungsfläche (Shared Space) sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugelbieten gelegenen Grundstücke oder des Baugelbietes selbst dienen.

10. ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: GEH- UND RADWEG: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

11. ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

12. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN: ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Mindestens 20 % der Dachflächen sind intensiv zu begrünen und zu dauerhaft zu erhalten. Bei intensiver Dachbegrünung beträgt die durchwurzelbare Mindestsubstratstärke 30 cm.

Die verbleibenden Dachflächen sind bis einschließlich des fünften Vollgeschosses abzüglich der Technikanflächen intensiv zu begrünen.

standortgerechten Stauden und Siedensprossen zu bepflanzen.

Die Decken von Tiefgaragen, sofern sie nicht überbaut werden, sind mindestens 60 cm hoch mit fachgerechtem Bodenbelag zu überdecken.

Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen sind diese Bereiche pro Baum mind. 1 m hoch mit fachgerechtem Bodenbelag zu überdecken.

13. GRENZE DES RÄUMLICHEN BEGEGNUNGSBEREICHES: ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)
• Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.
• Schmutzwasser ist über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abzuleiten.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)
• Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
• Mülltonnen sind entweder in Schränken einzubauen oder sichtsicher aufzustellen.

HINWEISE

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zweibrücker Tor - Shared Spaces“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968).
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB, von der Einfriert-/Ausschließbalanzierung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der von Absatz nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
• Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
• Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

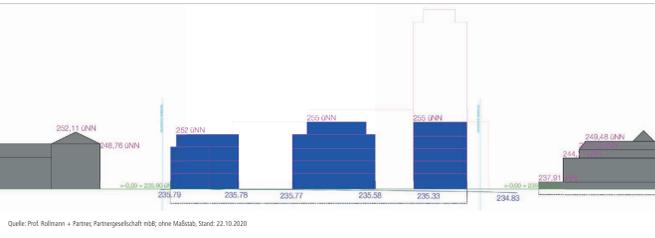
VERFAHRENSVERMERKE

- Die Vorhabenträgerin, die ZT Projekt GmbH, hat mit Schreiben vom 11.11.2020 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 11.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zweibrücker Tor - Shared Spaces“ beschlossen (S. 2 Abs. 1 BauGB).
Der Beschluss, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 11.11.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

VISUALISIERUNG - BEISPIELANSICHT VON NORDEN



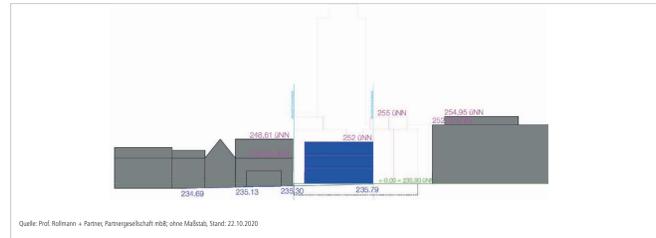
SCHEMASCHNITT - ANSICHT VON NORDEN



VISUALISIERUNG - BEISPIELANSICHT VON NORDOSTEN



SCHEMASCHNITT - ANSICHT VON OSTEN



Project title: Zweibrücker Tor - Shared Spaces. Subtitle: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg. Includes a map showing the location of the site within the city of Homburg, near the 'Stadtbad' and 'Kultur Saal'.

Bearbeitet im Auftrag von ZT Projekt GmbH, Cappelallee 4, 66424 Homburg. Stand der Planung: 22.10.2020. Entwurf: Dipl.-Ing. Hugo Kern, Dipl.-Ing. Sarah End.

Zweibrücker Tor - Shared Spaces

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg

ENTWURF



Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB

22.10.2020



KERN
PLAN

Zweibrücker Tor - Shared Spaces

IMPRESSUM

Im Auftrag:

ZT Projekt GmbH
Cappelallee 4
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg

Stand: 22.10.2020, Entwurf

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner
Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Ing. Sarah End
Raum und Umweltplanerin
Geschäftsführerin

Projektbearbeitung:

M.Sc. Jessica Sailer, Umweltplanung und Recht

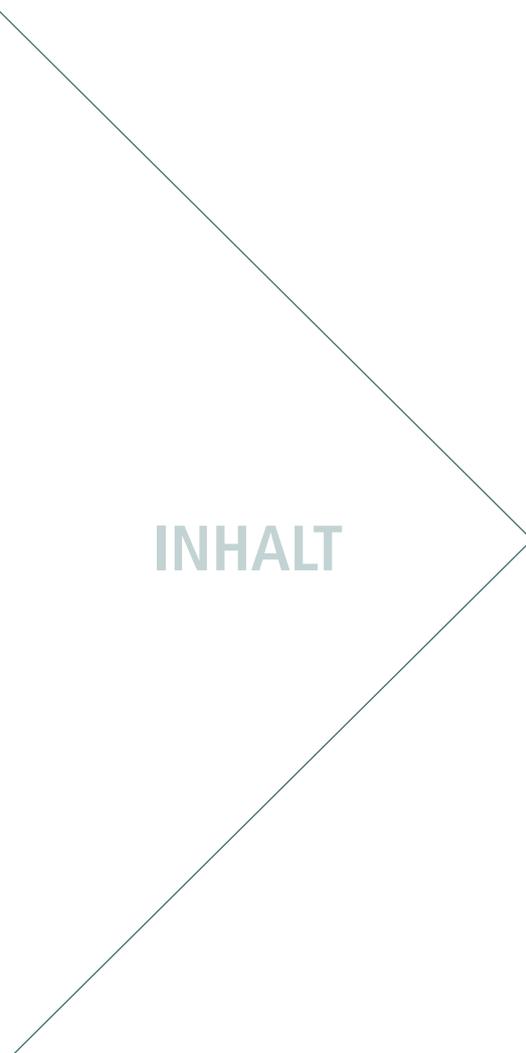
Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	17
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	22

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Vorhabenträgerin, die ZT Projekt GmbH, plant im Zentrum von Homburg eine mindergenutzte bzw. brachliegende Fläche für innenstadttypische Nutzungen sowie zu Wohnzwecken nutzbar zu machen.

Das Grundstück grenzt im Norden an die Straße „Am Zweibrücker Tor“ und im Osten an die Zweibrücker Straße.

Auf dem Grundstück sind insgesamt drei Gebäude geplant.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über die Straße „Am Zweibrücker Tor“, die Zweibrücker Straße sowie über den westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg, der von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigt, geplant und ist gesichert. Für die interne Erschließung ist eine (private) Begegnungszone (Shared Space) geplant.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden. Hierzu soll eine Tiefgarage errichtet werden. Die Ein- und Ausfahrten zur Tiefgarage sollen, entsprechend dem Verkehrsgutachten, entweder im Südwesten des Plangebietes über den bestehenden Weg, über die Straße „Am Zweibrücker Tor“ oder über den Weg/ Zweibrücker Straße erfolgen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968). Danach ist das Vorhaben nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ aus dem Jahr 1968.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag der Vorhabenträgerin, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor - Shared Spaces“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5.500 m².

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 5.500 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach

§ 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet eine gemischt genutzte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträgerin und Kreisstadt abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen



Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 18.09.2020; Bearbeitung: Kernplan

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Kreisstadt Homburg im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“/Zweibrücker Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Zweibrücker Tor“,
- im Nordosten durch die Zweibrücker Straße,
- im Südosten durch die Bebauung der Zweibrücker Straße Nr. 19 (Kino) und Nr. 21 mit privaten Freiflächen,
- im Süden durch die Bebauung (u.a. Bio-FrischMarkt, Friseursalon, Bäckerei) der Mannlichstraße,
- im Westen durch einen von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigenden

Weg und der dahinter angrenzenden Bebauung (u.a. EDEKA, Mix Markt).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.



Blick von Westen auf die Straße „Am Zweibrücker Tor“, auf das denkmalgeschützte Amtsgericht und auf das Kino sowie auf das Plangebiet

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet besteht aus überwiegend befestigten Flächen, die seit dem Rückbau der ehem. Gebäude als Stellplatz dienen.

Die Umgebung des Plangebietes ist insbesondere durch Wohnnutzung, Einzelhandelsbetriebe, Nahversorgungs- sowie durch öffentliche und kulturelle Einrichtungen geprägt.

Aufgrund der zentralen Lage ist das Plangebiet insbesondere für innenstadtypische Nutzungen sowie zu Wohnzwecken prädestiniert.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich vollständig im Eigentum der Vorhabenträgerin. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt nach Südwesten und Nordwesten leicht ab. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufensters) auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet ist über die Zweibrücker Straße, die Straße „Am Zweibrücker Tor“



Blick von Osten auf das Plangebiet

sowie über den westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg erschlossen.

Über die Zweibrücker Straße ist das Plangebiet an die Bundesstraße B 423 und somit an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen (BAB 6 und 8).

Für die interne Erschließung ist eine Begegnungszone (Shared Space) sowie eine Tiefgarage geplant.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestellen „Am Zweibrücker Tor“ und „Amtsgericht“; der Homburger Bahnhof ist in ca. 15 Gehminuten zu erreichen.

Weiterer äußerer Erschließungsanlagen bedarf es für die Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Zweibrücker Straße und der Straße „Am Zweibrücker Tor“ bereits grundsätzlich vorhanden.

Die nach § 49a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war. Zudem sind die Böden innerhalb des Plangebietes ohnehin nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet (Quelle: Versickerungsfähigkeit des Bodens - LVGL, Geportal Saarland, Stand der Abfrage: 05.10.2020).

Das Plangebiet ist zwar an den bestehenden Mischwasserkanal anzuschließen; die Entwässerungsanlagen sind jedoch innerhalb des Plangebietes im modifizierten Trennsystem herzustellen, damit bei einer späteren Trennung der Abwasseranlagen der Kreisstadt außerhalb des Plangebietes ein Anschluss erfolgen kann.

Die konkretisierten Planungen/ Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



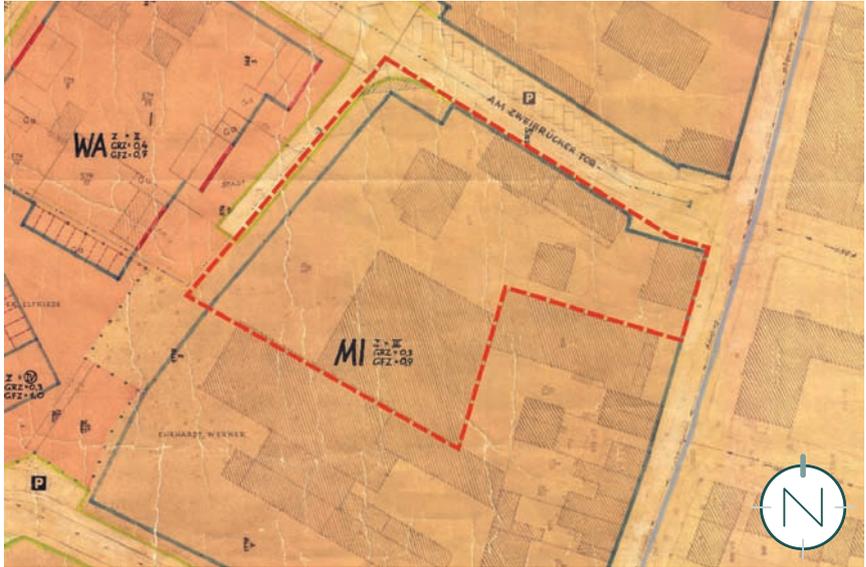
Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 18.09.2020; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze (LEP Siedlung)	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche überwiegend Wohnen (entspricht dem Planvorhaben) (Z 12): „Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur, zur Vermeidung einer flächenhaften Siedlungsstruktur sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.“: erfüllt (G 16): „Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung eben so hingewirkt werden, wie auf Flächen und Ressourcen schonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.“: erfüllt (Z 17): „Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.“: erfüllt (G 20): „Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.“: erfüllt (G 26): „Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.“ „Innerörtliche [...] Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.“: erfüllt (Z 26): „Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen.“: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr <p>Es wird beantragt, dass aufgrund § 13a BauGB (Bebauungsplan, der der Nachverdichtung dient) die Wohneinheiten nicht angerechnet werden.</p>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen Östlich des Plangebietes befindet sich jedoch das unter Denkmalschutz gestellte Amtsgericht Homburg. In der Denkmalliste wird es als Einzeldenkmal mit der Bezeichnung königlich-bayerisches Amtsgericht mit Gefängnis aufgeführt, welches um 1885 errichtet wurde; mit Anbau von 1905.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen (Quelle: ARK Umweltplanung und -cons. Partnerschaft, Stand: Oktober 2020)	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches (Siedlungsraum): <ul style="list-style-type: none"> • Gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) Nachweis des Braunen Langohrs (C. HARBUSCH, 2008, Winterquartier in den Karlsberg-Stollen) und der Mauereidechse am Landratsamt (C. BRAUNBERGER, 2012) und am Bahnhofsgelände (C. BERND und F.-J. WEICHERDING, 2006). • Die älteren Fundortdaten des ABSP belegen innerhalb eines 1 km-Radius und noch innerhalb des Siedlungsbereiches Vorkommen der Gefleckten Keulenschrecke, der blauflügeligen Ödlandschrecke, der Laufkäferart Bembidion doris, der gefleckten Smaragdlibelle, der Kreuzkröte, des Bergmolches, des Springfrosches und der Waldeidechse aus den 80er Jahren. • Es sind keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen. • Es ist kein registrierter Lebensraum nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und kein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop betroffen, nächstgelegene Flächen befinden sich außerhalb des Siedlungsbereiches.
Allgemeiner und besonderer Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. (Quelle: ARK Umweltplanung und -cons. Partnerschaft, Stand: Oktober 2020)	<u>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Homburger City an der Straße „Am Zweibrücker Tor“ unweit des Rathauses. • Die Fläche war bis vor kurzem praktisch komplett versiegelt bzw. überbaut, die Gebäude wurden jedoch kürzlich vollständig zurückgebaut. • Die befestigten Freiflächen werden aktuell als Parkplatz genutzt. • Die einzigen Grünstrukturen auf der Fläche sind eine junge Gehölzgruppe aus angepflanzten Bergulmen am südwestlichen Rand der Planungsfläche und die lückige, im Wesentlichen aus Conyza canadensis gebildete Spontanvegetation im Bereich der rückgebauten Gebäude. • Hinzu kommt eine lückige Pflasterfugen- bzw. Ruderalvegetation im Bereich der Bodenplatte des vorderen rückgebauten Gebäudes. <u>Bestehende Vorbelastungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im City-Bereich von Homburg mit stark versiegeltem Umfeld und geringem Anteil an Grünstrukturen • hohes Verkehrsaufkommen durch Straßenverkehr und Nutzung als Parkplatz • daher starke Stör- und Lärmdisposition, auch durch Fahrzeugbewegungen <u>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche ist praktisch komplett versiegelt bzw. als lückig bewachsene Schotterfläche ausgebildet.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt lediglich eine kleine Gehölzgruppe aus angepflanzten strauchartigen Bergulmen, die allenfalls von sehr störungstoleranten Vogelarten als Nistplatz nutzbar ist. • Es gibt keine Baumhöhlen als potenzielle Brut- bzw. Ruhestätten für Vögel bzw. Fledermäuse. • Es gibt keine Gebäude mit Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten für Gebäudebrüter bzw. Fledermäuse. • Die Fläche ist auch als Teillebensraum (Vögel, evtl. Fledermäuse) praktisch ohne Bedeutung. • Die Fläche des letztjährig zurückgebauten Hallengebäudes mit spontaner und noch sehr lückiger Ruderalvegetation und teils sandigen Substraten ist potenzielles urbanes „Reptilienhabitat“, insbesondere für die im Umfeld (auch z.B. auf den befestigten Plätzen des Landratsamtes nachgewiesene) Mauereidechse. • Eine Besiedlung der Fläche auch aus nahegelegenen Teilpopulationen erscheint jedoch angesichts des kurzen Zeitraumes und der die Planungsfläche umgebenden stark befahrene Verkehrswege sehr unwahrscheinlich. • Sollte die Freifläche jedoch länger bestehen, sich eine differenzierte Ruderalflora entwickeln und (wie aktuell praktiziert) auch Kiesablagerungen auf der Fläche verbleiben, erscheint eine Besiedlung der Fläche zukünftig möglich. <p><u>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu rechnen (z.B. im Fall von Bruthöhlen mit Nistplatztradition und/oder ggf. populationsspezifischer Relevanz); für die im Bereich der angepflanzten Gebüschgruppe möglicherweise brütenden siedlungsholden Arten darf eine Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt werden. • Der Planungsraum dürfte allenfalls als Jagd-/Nahrungsraum von insektivoren und störungstoleranten Vögeln sowie von synantropen Fledermäusen genutzt werden, eine besondere Qualität lässt sich gegenüber dem Siedlungsumfeld jedoch nicht ausmachen. • Auch wenn die begrenzten Nahrungsressourcen (Insekten) auf der Fläche durch die o.g. Artengruppen genutzt werden sollten, ist aufgrund der Agilität auch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle von Baumaßnahmen nicht einschlägig, für die Gehölzgruppe sind allerdings die Rodungsfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten. • Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten. • In Bezug auf die Mauereidechse wird auf die fehlende Habitattradition der Fläche verwiesen. <p><u>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. • Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden nach § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten. • Daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Die Flächennutzungspläne der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet eine gemischt genutzte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.</p>  <p>Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>
Bebauungsplan	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor“ (1968). Dieser setzt vorwiegend ein Mischgebiet, drei Vollgeschosse, eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,9 fest. Danach ist das Vorhaben nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968).</p>  <p>Bebauungsplan „Zweibrücker Tor“ (1968) (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zweibrücker Tor - Shared Spaces“ (Entwurf), Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan</p>

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Die Vorhabenträgerin, die ZT Projekt GmbH, ist mit konkreten Planungsabsichten an die Kreisstadt Homburg herangetreten. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die mindergenutzte bzw. brachliegende, im Zentrum von Homburg befindliche Fläche für innenstadtypische Nutzungen sowie zu Wohnzwecken wiedernutzbar zu machen.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung entsprochen; eine mindergenutzte bzw. brachliegende Fläche wird

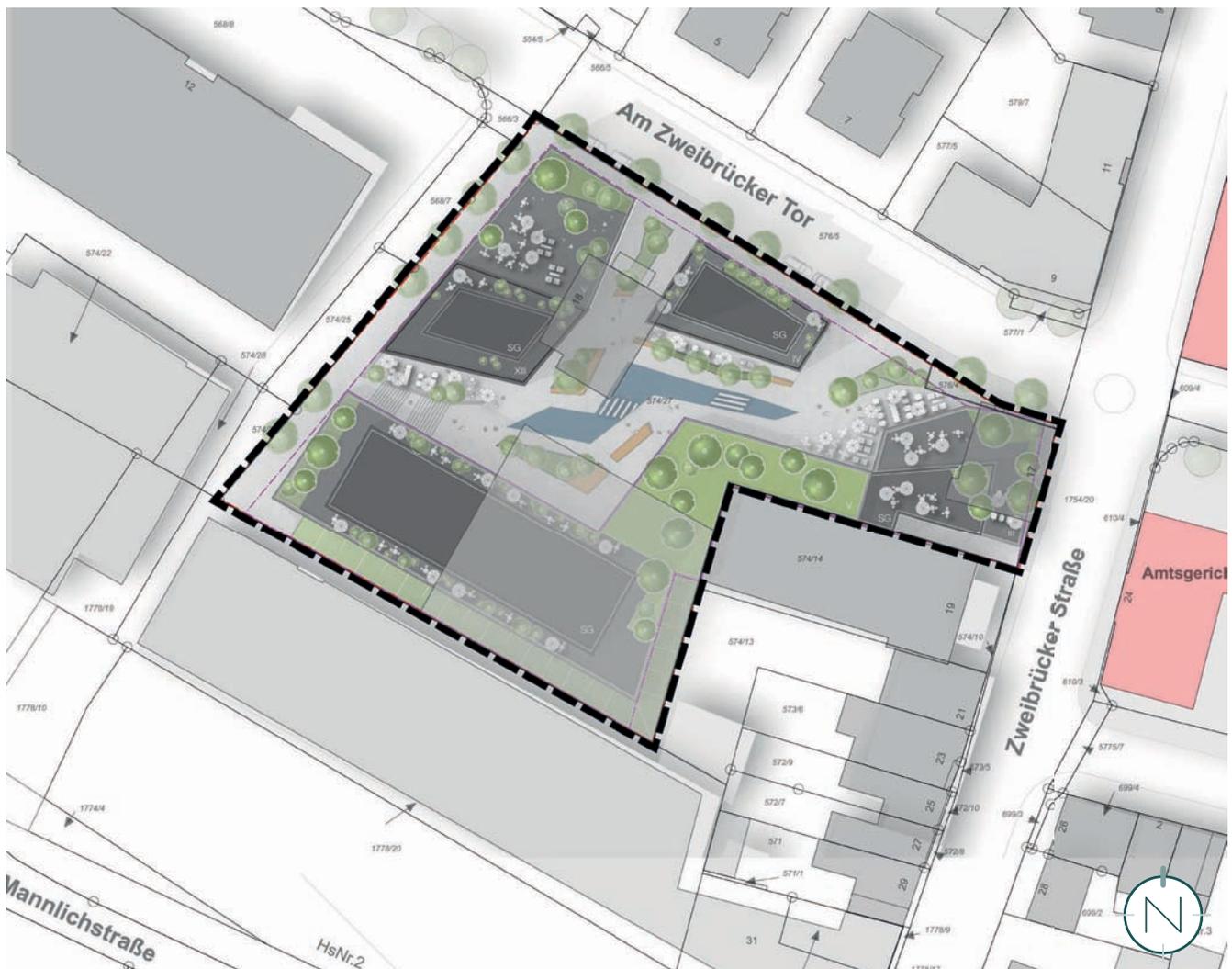
wiedernutzbar gemacht. Der Standort bietet genügend Fläche, um das geplante Vorhaben samt der hierfür erforderlichen Stellplätze zu realisieren.

- Die zentrale Lage des Plangebietes ist prädestiniert für innenstadtypische Nutzungen und Wohnen einschließlich betreutem Wohnen.
- Aufgrund der bereits umliegenden Nahversorgern (z.B. EDEKA, BioFrischMarkt), weiterer Einrichtungen (z.B. Kino, Ärzte) sowie der direkt angrenzenden, gut getakteten Bushaltestellen und der Nähe zum Bahnhof werden kurze Wege ermöglicht, wodurch auch der motorisierte Individualverkehr reduziert werden kann.
- Da die Umgebung ebenfalls durch Wohnnutzung und innenstadtypische

Nutzungen geprägt ist, sind weder nachteilige Auswirkungen vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Umgebung auf das Plangebiet zu erwarten.

- Das Grundstück befindet sich vollständig im Eigentum der Vorhabenträgerin. Daher ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.



Vorhaben- und Erschließungsplan (Dachdraufsicht), Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB, Stand: 21.10.2020; Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 18.09.2020; Bearbeitung: Kernplan

Städtebauliche Konzeption

Eine mindergenutzte bzw. brachliegende Fläche im Zentrum von Homburg soll für innenstadttypische Nutzungen sowie zu Wohnzwecken wiedernutzbar gemacht werden.

Geplant sind insgesamt drei Gebäude.

Als städtebauliche Dominante soll im Nordwesten ein fünfeckiges Gebäude entstehen. Während im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“ eine 5-geschossige Bauweise geplant ist, soll das Gebäude nach Süden hin insgesamt 13 Vollgeschosse mit einem Staffelgeschoss aufweisen.

Im südlichen und östlichen Bereich ist zur Einfassung des Plangebietes ein langgezogener 3- bis 6-geschossiger Gebäudekomplex geplant.

Zwischen der städtebaulichen Dominante im Nordwesten und dem langgezogenen Gebäudekomplex soll an der Straße „Am Zweibrücker Tor“ ein weiteres 4-geschossiges Gebäude mit einem Staffelgeschoss errichtet werden.

Die Flachdächer der geplanten Gebäude sollen zu Zwecken des Aufenthalts (Terrassen) ausgestaltet werden, zur Begrünung des Plangebietes beitragen sowie der Nutzung solarer Energie dienen.

In den Erdgeschossen sind Nutzungen wie z.B. Arztpraxen, Ambulante Pflege, Apotheke, Gewerbe, Reha Sport, KITA, Restaurant/Bar, Café und Bäckerei vorgesehen. Die Obergeschosse sollen für Büros, Gewerbe und Wohnen einschließlich betreutem Wohnen genutzt werden und in der Tiefgarage sollen neben Stellplätzen auch z.B. Technikräume untergebracht werden.

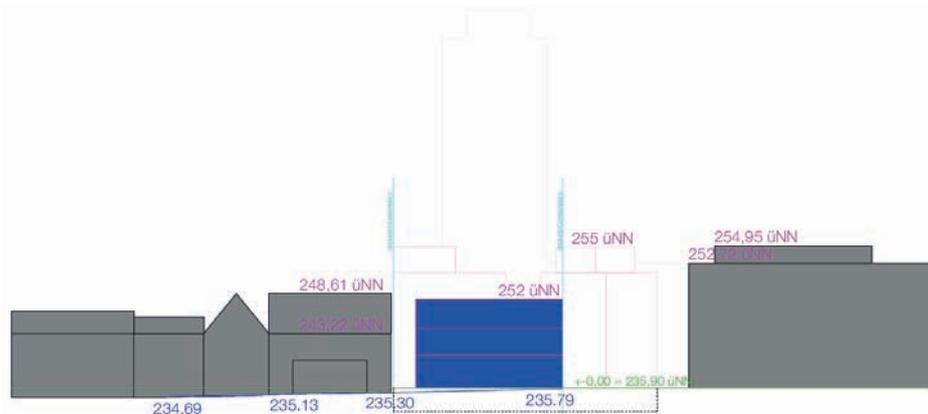
Auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden soll eine private Begegnungsfläche (Shared Space) entstehen, die im Bereich der Straße „Am Zweibrücker Tor“ barrierefrei erschlossen wird. Im westlichen Bereich ist zur Höhenüberwindung – ausgehend von dem von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ nach Süden hin abzweigenden Wegs – die Errichtung einer Treppe erforderlich. Als Highlight soll die Begegnungszone mit einer Wasserfläche und Verweilmöglichkeiten (u.a. Sitzbänke, Außenbestuhlung Gast-

ronomie) ausgestattet werden. Zudem ist das Grundstück an das städtische Radwegenetz angeschlossen.

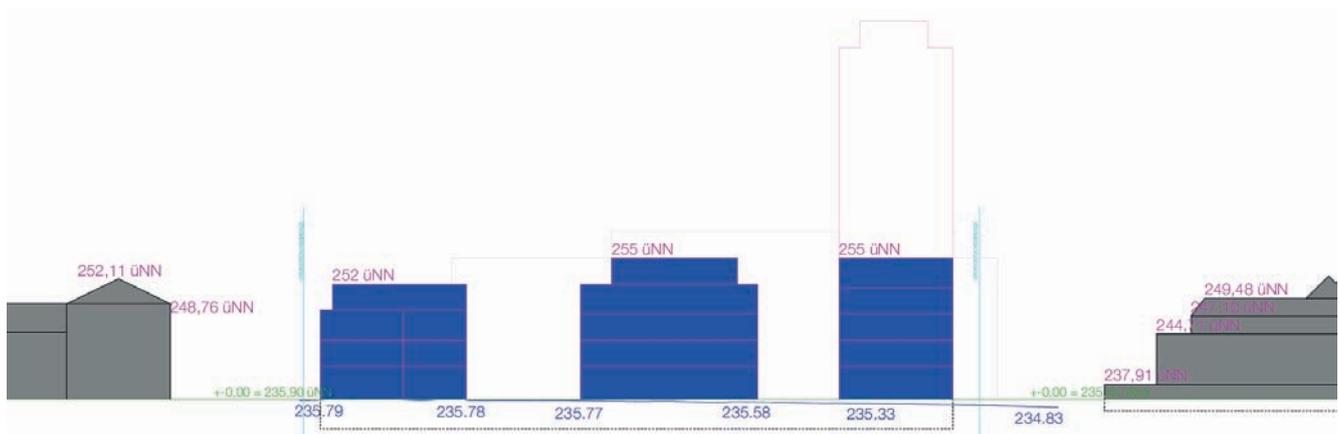
Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über die Straßen „Am Zweibrücker Tor“ und Zweibrücker Straße sowie über den westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg geplant und gesichert. Für die interne Erschließung ist, wie bereits ausgeführt, eine Begegnungsfläche (Shared Space) geplant.

Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden. Hierzu soll eine Tiefgarage errichtet werden. Die Ein- und Ausfahrt soll entweder im Südwesten des Plangebietes über den bestehenden Weg, über die Straße „Am Zweibrücker Tor“ oder über den Weg/ Zweibrücker Straße erfolgen.

Insgesamt handelt es sich um ein nachhaltiges Konzept mit ökologischem und gesellschaftlichem Mehrwert.



Schemaschnitt - Ansicht von Osten (Ausschnitt); ohne Maßstab; Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB, Stand: 22.10.2020



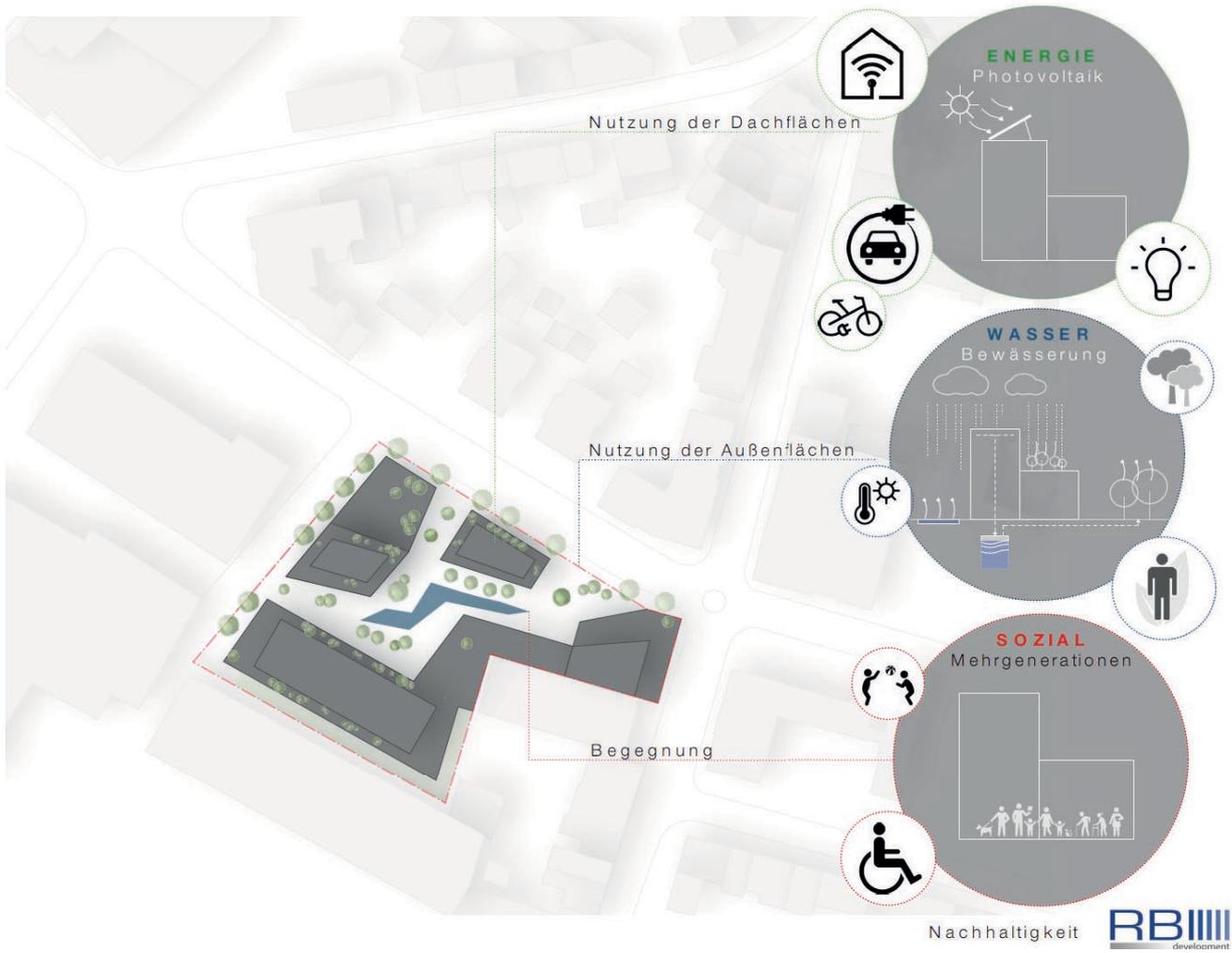
Schemaschnitt - Ansicht vom Norden (Ausschnitt); ohne Maßstab; Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB, Stand: 22.10.2020



Visualisierung - Beispielansicht von Nordosten, Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB; Stand: 05.10.2020



Visualisierung - Beispielansicht von Norden, Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB; Stand: 05.10.2020



Zweibrücker Tor - Shared Spaces: Nachhaltigkeit, Quelle: Prof. Rollmann + Partner, Partnergesellschaft mbB; Stand: 24.06.2020

Besonnungsgutachten zum geplanten 13-geschossigen Hochhaus mit Staffelgeschoss

„Am Standort Zweibrücker Tor in 66424 Homburg im Saarland ist beabsichtigt, ein Gebäude mit 13 Stockwerken plus Staffelgeschoss auf dem Baufeld Flur 3, Flurstücksnummer 574/27, zu errichten. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Am Zweibrücker Tor der Stadt Homburg. Aufgabe des Gutachtens war es, die Auswirkungen des geplanten Hochhauses auf die Besonnungsverhältnisse der im Umfeld vorhandenen Nutzungen unter Einbeziehung der im Geltungsbereich zulässigen Gebäude zu prüfen.

Als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Prognoseergebnisse wurde die DIN 5034-1 herangezogen, nach der für den 17. Januar 1 Besonnungsstunde und für den 21. März 4 Besonnungsstunden an Fenstern von Wohnräumen empfohlen werden. Für diese beiden Tage wurden die Besonnungsstunden an den relevanten Fassaden und Fensterflächen der nächstgelegenen Gebäude prognostiziert.

Um eine sachgerechte Ermittlung der Veränderungen der Besonnungsverhältnisse durch das Bauvorhaben an den Fassaden

der betroffenen Gebäude vornehmen zu können, wurden die Untersuchungen vergleichend in zwei Szenarien für den Bestand und für die Planungssituation durchgeführt. Hierbei wurde zunächst ein Screening für das gesamte Gebäudeensemble des 3D-Modells hinsichtlich der Besonnungssituation und deren Minderung durch das geplante Gebäude durchgeführt. Anschließend wurden diejenigen Fassadenbereiche näher untersucht, an denen durch das Screening erstmalige Unterschreitungen der empfohlenen Besonnungsstundenwerte nach DIN 5034-1 festgestellt wurden.

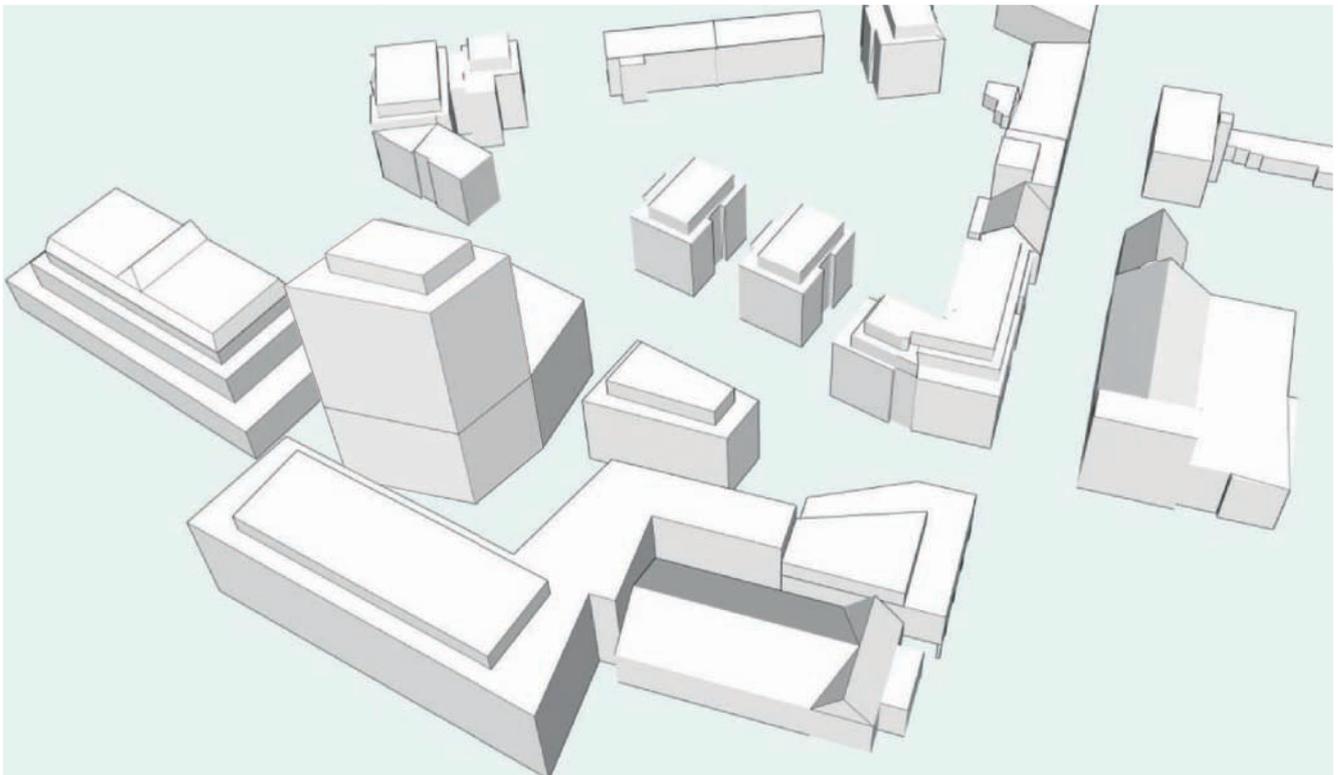
Besonnungszeiten im Grenzbereich der empfohlenen Besonnungsstunden ergeben sich für die Gebäude Saarbrücker Straße 48a sowie Am Zweibrücker Tor 7 und 12. Für die betroffenen Fassaden dieser Gebäude wurden die relevanten Fensterflächen genauer untersucht.

Für die Südwestfassade des 4-geschossigen Wohnhauses Saarbrücker Straße 48a zeigte sich auf der Grundlage einer detaillierteren Modellierung, dass nur die Fensterfläche im EG an der Südwestecke die am 17. Januar empfohlene eine Besonnungsstunde um 5 Minuten unterschreitet. Es handelt sich bei diesen Räumen allerdings um eine gewerbliche Nutzung, die in der DIN 5035-1 nicht geregelt ist. Am 21. März werden an der beurteilungsrelevanten Südfassade dieses

Hauses vier Besonnungsstunden in der Bestands- wie in der Planungssituation eingehalten.

Für das Wohnhaus am Zweibrücker Tor 7 zeigt die Detailuntersuchung, dass auch im Planzustand an allen Fenstermitten vier Besonnungsstunden am 21. März nicht unterschritten werden. Auch für den 17. Januar wird die empfohlene Besonnungszeit eingehalten, wie bereits im Prognose-Screening festzustellen war.

Dem Gebäude Am Zweibrücker Tor 12 ist eine gemischte Nutzung zugeordnet. Das im EG bestehende Gewerbe sowie die radiologische Praxis im 1. OG wurden nicht weiter betrachtet, da sich die DIN 5035-1 nur auf Wohnräume bezieht. Für die darüber liegenden Wohnnutzungen im 1. OG, 2. OG und im Dachgeschoss wurde nur an der mittleren Fensterfläche des 2. OG im Planzustand eine geringfügige Unterschreitung der für den 21. März empfohlenen vier Besonnungsstunden um 15 Minuten prognostiziert. Für den 17. Januar zeigte die Screening-Prognose, dass an der relevanten östlichen Gebäudefassade eine Besonnungsstunde auch im Planzustand nicht unterschritten wird.“ (Besonnungsgutachten zum Bauvorhaben ZT am Standort Zweibrücker Tor in Homburg/Saar, Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Jung, Berlin, Stand: 21.09.2020)



Verwendetes Gebäudemodell für die Planungssituation mit dem geplanten Hochbau (Vogelperspektive aus südlicher Richtung) - Ausschnitt; Quelle: Besonnungsgutachten zum Bauvorhaben ZT am Standort Zweibrücker Tor in Homburg/Saar, Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Jung, Berlin, Stand: 21.09.2020); Bearbeitung: Kernplan

Verkehrsgutachten

„Mit dem vorliegenden Verkehrsgutachten wurde die grundsätzliche verkehrliche Machbarkeit des Bauvorhabens Am Zweibrücker Tor aufgezeigt. Folgende wesentlichen Erkenntnisse wurden gewonnen:

- Die Verkehrsaufkommensberechnung lässt ein maximales Verkehrsaufkommen von bis zu 800 Kfz pro Tag und Richtung verteilt auf verschiedene Fahrrichtungen erwarten. In den Spitzenstunden treten bis zu 70 Kfz/h und Richtung zusätzlich im Verkehrsnetz auf.
- Der Stellplatzbedarf wird auf 200 bis 240 Stellplätze in Abhängigkeit der zulässigen Abminderung aufgrund der guten ÖV-Erschließung abgeschätzt.
- Hinsichtlich der Anbindung der Tiefgarage an das Straßennetz wurden drei Varianten als machbar eingeschätzt und sollten für den weiteren Planungsprozess offengehalten werden:

- Erschließungsvariante 1: Zufahrt über Stichstraße Mix-Markt, / Ausfahrt über Zweibrücker Straße
- Erschließungsvariante 3: Zu- und Ausfahrt über Stichstraße Mix-Markt
- Erschließungsvariante 5: Zu- und Ausfahrt Straße Am Zweibrücker Tor“

(Quelle: Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten, PTV Transport Consult GmbH, Stand: 07.10.2020)



Mögliche Erschließungsvarianten - Ausschnitt; Quelle: Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten, PTV Transport Consult GmbH, Stand: 07.10.2020

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten

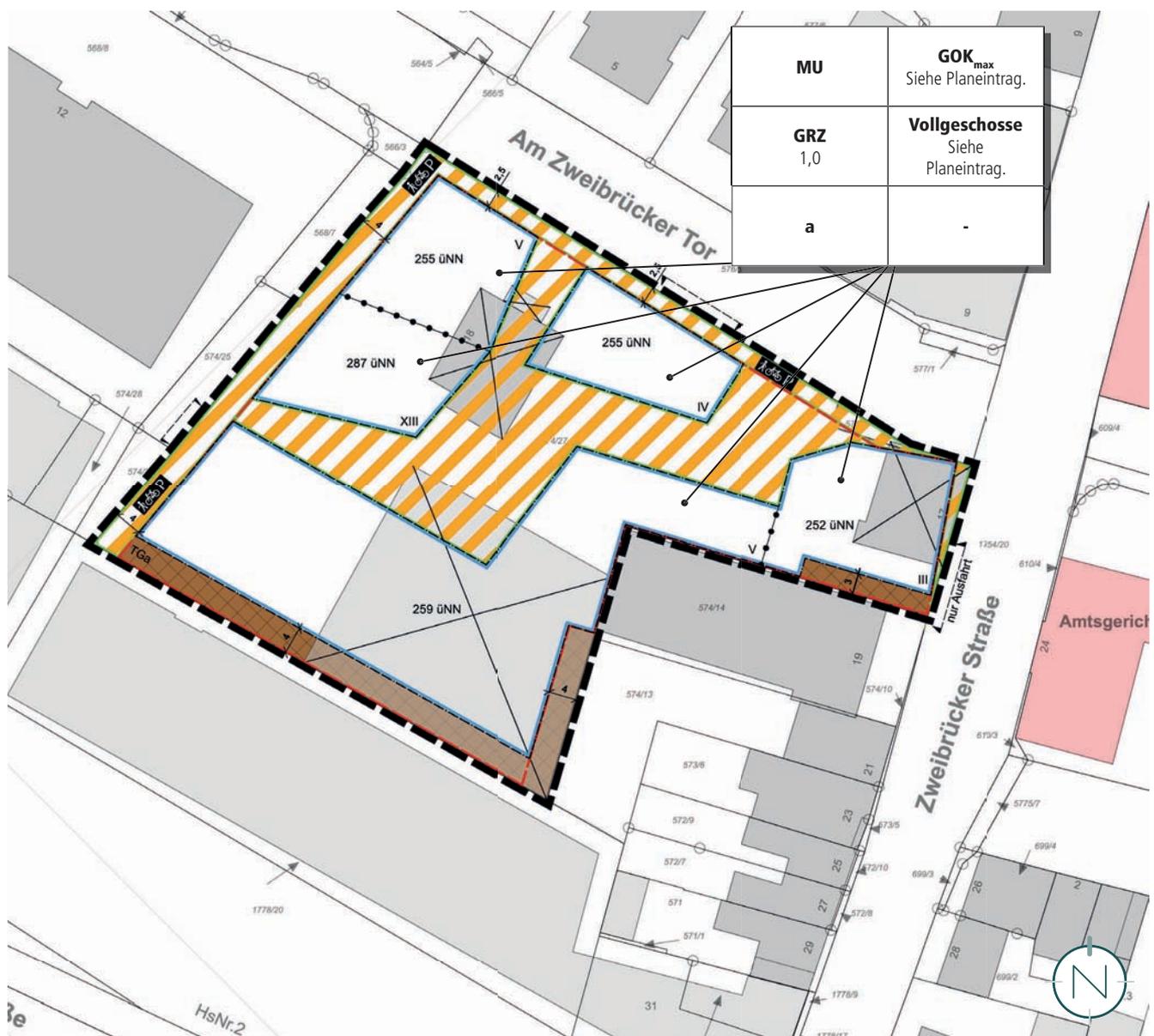
Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Art der baulichen Nutzung - Urbanes Gebiet (MU)

Analog § 6a BauNVO

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzun-

gen geschaffen werden, um ein Gebiet zu entwickeln, das - der Lage im Zentrum von Homburg entsprechend - eine innenstadttypische Nutzungsmischung (Wohnen - auch betreutes Wohnen, Arbeiten und Freizeit) zulässt. Da die Umgebung ebenfalls durch eine Nutzungsmischung (u.a. Wohnen, Nahversorgung, kulturelle Einrichtungen) geprägt ist, ist in Bezug auf die zulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen.



Ausschnitt der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 18.09.2020; Bearbeitung: Kernplan

Hinsichtlich der allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetrieben werden Läden mit Geschäfts- und Verkaufsflächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution) ausgeschlossen. Dies ist sowohl aufgrund der geplanten (u.a. KiTa, betreutes Wohnen) als auch aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld (Wohnnutzung, Amtsgericht, Kulturzentrum Saalbau) städtebaulich nicht erwünscht.

Zudem werden alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen, da diese an diesem innerstädtischen Standort nicht realisierungsfähig bzw. städtebaulich nicht erwünscht sind. Angesichts der geplanten Nutzungen sowie der bestehenden Umfeldnutzungen sind Vergnügungsstätten städtebaulich nicht erwünscht. Tankstellen werden ausgeschlossen, da dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus sind Tankstellen sowohl aus gestalterischen Aspekten als auch in funktionaler Hinsicht nur schwer in das Urbane Gebiet und in das Umfeld integrierbar.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Urbanen Gebiet über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante geregelt. Die maximale Gebäudeoberkante wird in m üNN angegeben und orientiert sich zusammen mit der ebenfalls festgesetzten Zahl der Vollgeschosse an der städtebaulichen Konzeption.

Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass durch eine maßvolle Höhenentwicklung im Zentrum von Homburg keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes vorbereitet werden.

Mit der Höhenfestsetzung wird - bis auf das Hochhaus mit maximal 13 zulässigen Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudeoberkante von 287 m üNN als städtebauliche Dominante - eine weitgehende Einheitlichkeit zwischen dem Umgebungsbestand

und der geplanten Nutzung gewährleistet. Die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante vermeidet zudem, dass es durch die Realisierung von weiteren Nicht-Vollgeschossen zu städtebaulich nicht erwünschten, zusätzlichen Höhenentwicklungen kommt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die jeweiligen Bezugshöhen sind dem Planeintrag zu entnehmen.

Im Zusammenwirken mit der klarstellenden Festsetzung zur Tiefe der Abstandsfläche wird sichergestellt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf das geplante Hochhaus (Sonderbau nach LBO), bei welchem die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H unterschritten werden darf. Laut dem Besonnungsgutachten ist auch hier nicht mit signifikant nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient sogleich der Einhaltung von Mindestfreiflächen.

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 im Urbanen Gebiet liegt, analog § 17 BauNVO, oberhalb der Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung in Urbanen Gebieten.

Gem. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO können die Bemessungsobergrenzen aus städtebaulichen Gründen nur überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die festgesetzte GRZ von 1,0 orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption. Ziel ist es, eine mindergenutzte bzw. brach liegende innerstädtische Fläche wiedernutzbar zu machen. Dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung wird hiermit Rechnung getragen. Eine geringere Grundflächenzahl

würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig.

Die Überschreitung der Bemessungsobergrenze der GRZ ist insbesondere auch aufgrund der geplanten Tiefgarage erforderlich. Diese ist notwendig, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen realisieren zu können.

Angesichts der Tatsache, dass das Plangebiet bis kürzlich nahezu vollständig versiegelt bzw. bebaut war und das direkte Umfeld (Innenstadtlage) ebenfalls einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht signifikant über das bisherige Maß beeinträchtigt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der o.g. Ausführungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Überschreitung der Obergrenze der Grundflächenzahl wird durch ausgleichende Maßnahmen entgegengewirkt: Mindestens 20 % der Dachflächen sind intensiv zu begrünen. Zudem sind die verbleibenden Dachflächen bis einschließlich des fünften Vollgeschosses abzüglich der Technikflächen extensiv zu begrünen.

Zahl der Vollgeschosse

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird analog zur Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, eine für das Zentrum von Homburg städtebaulich unerwünschte Höhenentwicklung zu unterbinden.

Im Zusammenwirken mit der klarstellenden Festsetzung zur Tiefe der Abstandsfläche wird sichergestellt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf das geplante Hochhaus (Sonderbau nach LBO), bei welchem die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H unterschritten werden darf. Laut dem Besonnungsgutachten ist auch hier nicht mit signifikant nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von über 50 m, die ebenfalls in der Umgebungsbebauung wiederzufinden ist (u.a. in der Mannlichstraße), ermöglicht es, entsprechend dem städtebaulichen Konzept, das Plangebiet städtebaulich einzufassen und das geplante Ensemble samt Begegnungsfläche (Shared Space) zu definieren.

In der abweichenden Bauweise ist zudem eine Grenzbebauung (innerhalb des Plangebietes) zulässig.

Entsprechend der festgesetzten Baugrenzen ist in Bezug auf das Flurstück 574/14 (Zweibrücker Straße Hs.-Nr. 19) im östlichen Bereich des Plangebietes ebenfalls eine zweiseitige Grenzbebauung zulässig. Dies trägt zur Einfassung des Plangebietes sowie zu einer optimalen Grundstücksausnutzung bei und stellt gleichzeitig sicher, dass bestehende Öffnungen am Bestandsgebäude (Zweibrücker Straße Hs.-Nr. 19) nicht verbaut werden.

Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante (GOK_{max}) und der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird klarstellend festgesetzt, dass die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H (§ 7 Abs. 5 S. 1 LBO) zur Umgebungsbebauung, nicht unterschritten werden darf.

Die Tiefe der Abstandsflächen darf auch auf öffentlichen Verkehrsflächen (Zweibrücker Straße, Am Zweibrücker Tor, Weg zwischen Mannlichstraße und Zweibrücker Straße), jedoch nur bis zu deren Mitte (§ 7 Abs. 2 LBO) nachgewiesen werden.

Die Einhaltung der Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H gilt nicht für das zulässige Hochhaus mit insgesamt maximal 13 Vollgeschossen (Sonderbau nach LBO) im westlichen Bereich des Plangebietes. Die Saarländische Landesbauordnung (LBO) regelt in

§ 7 Abs. 5 S. 1 zwar, dass die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H zu betragen hat.

S. 4 eröffnet für Kerngebiete und - unter bestimmten Voraussetzungen - für Sondergebiete, die nicht der Erholung dienen, die Möglichkeit geringere Abstandsflächentiefen zu gestatten, wobei gem. S. 5 in allen Fällen die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m betragen muss. Für die im vorliegenden Fall festgesetzte Baugebietsart „Urbanes Gebiet“ enthält die LBO demgegenüber keine Unterschreitungsmöglichkeiten.

S. 6 nimmt jedoch auf die Möglichkeit zur Unterschreitung von Abstandsflächentiefen in städtebaulichen Satzungen (z.B. in Bebauungspläne) Bezug. In diesen Fällen, finden die Regelungen des § 7 Abs. 5 S. 1 bis 5 LBO keine Anwendung.

Da zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele die nach LBO erforderliche Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H (gerechnet bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsflächen, gem. § 7 Abs. 2 S. 2 LBO) durch das geplante Hochhaus (gilt auch als Sonderbau nach LBO) im Bereich des von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigenden Weges nicht eingehalten werden kann, ist es erforderlich, festzusetzen, dass in diesem Bereich die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H unterschritten werden darf.

Bei der Unterschreitung der Abstandsflächentiefen sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beachten. Zu diesem Zweck wurden die Verschattungen untersucht, die durch die Planung des 13-geschossigen Hochhaus mit Staffelgeschoss im westlichen Bereich des Plangebietes verursacht werden. Die Ergebnisse sind dem „Besonnungsgutachten zum Bauvorhaben ZT am Standort Zweibrücker Tor in Homburg/Saar“ (Stand: 21.09.2020), erstellt vom Ingenieur- und Gutachtenbüro Dipl.-Phys. Thomas Jung, Berlin, zu entnehmen.

In Bezug auf das geplante 13-geschossige Hochhaus mit Staffelgeschoss ist festzuhalten, dass die empfohlenen Besonnungstunden in den Räumlichkeiten der Gebäude, gegenüber denen das Vorhaben nicht die Abstandsflächen einhält, nur punktuell unterschritten werden. Festgestellt wurden Unterschreitungen in folgenden Bereichen:

- „Für die Südwestfassade des 4-geschossigen Wohnhauses Saarbrücker Straße 48a zeigte sich auf der Grundlage einer detaillierteren Modellierung,

dass nur die Fensterfläche im EG an der Südwestecke die am 17. Januar empfohlene eine Besonnungsstunde um 5 Minuten unterschreitet. Es handelt sich bei diesen Räumen allerdings um eine gewerbliche Nutzung, die in der DIN 5035-1 nicht geregelt ist.

- Dem Gebäude Am Zweibrücker Tor 12 ist eine gemischte Nutzung zugeordnet. Das im EG bestehende Gewerbe sowie die radiologische Praxis im 1. OG wurden nicht weiter betrachtet, da sich die DIN 5035-1 nur auf Wohnräume bezieht. Für die darüber liegenden Wohnnutzungen im 1. OG, 2. OG und im Dachgeschoss wurde nur an der mittleren Fensterfläche des 2. OG im Planzustand eine geringfügige Unterschreitung der für den 21. März empfohlenen vier Besonnungstunden um 15 Minuten prognostiziert.“

(Besonnungsgutachten zum Bauvorhaben ZT am Standort Zweibrücker Tor in Homburg/Saar, Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Jung, Berlin, Stand: 21.09.2020)

Die Unterschreitung der empfohlenen Besonnungstunden ist demnach geringfügig. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht signifikant beeinträchtigt. Angesichts der Ausführungen ist daher eine Unterschreitung der Abstandsflächentiefe vertretbar.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche; sie darf durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden.

Die Baugrenzen orientieren sich an der städtebaulichen Konzeption, wobei die innen liegenden Baugrenzen geringe Spielräume zulassen.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck des in dem Bauge-

biet gelegenen Grundstückes oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrten Tiefgarage

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (Stand: 07.10.2020), erstellt von der PTV Transport Consult GmbH, wurde u.a. die Anbindung der geplanten Tiefgarage an das Straßennetz untersucht. Von insgesamt fünf potenziellen Erschließungsvarianten, wurden drei als machbar eingeschätzt. Hierbei handelt es sich um folgende Varianten:

- Zufahrt zur Tiefgarage über den von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigenden Weg und Ausfahrt über die Zweibrücker Straße,
- Zufahrt zur Tiefgarage und Ausfahrt über den von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigenden Weg und
- Zufahrt zur Tiefgarage und Ausfahrt über die Straße „Am Zweibrücker Tor“, wobei u.a. zur Vermeidung von Konflikten in Kreuzungsbereichen nur eine mittige Anordnung der Zu- und Ausfahrt empfohlen wird.

Demzufolge wird festgesetzt, dass Ein- und Ausfahrten zur Tiefgarage nur in den o.g. Bereichen zulässig sind. Angesichts der Eigentumsverhältnisse muss jedoch in Bezug auf den von der Straße „Am Zweibrücker Tor“ abzweigenden Weg - entgegen dem Verkehrsgutachten - die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage weiter nördlich über das städtische Flurstück 574/25 erfolgen.

Die Festsetzung der Einfahrts- und Ausfahrtsbereiche trägt zu mehr Flexibilität bei der Vorhabenrealisierung bei und stellt zugleich sicher, dass nachteilige Auswirkungen insbesondere in Bezug auf Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit vermieden werden.

Flächen für Tiefgaragen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Tiefgaragen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot innerhalb des Plangebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich im Plangebiet bereitgestellt. Diese sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen und der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ nachzuweisen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Die zulässigen Ein- und Ausfahrtsbereiche sind der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu entnehmen.

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Tiefgaragen sind zudem Räumlichkeiten wie z.B. Technikräume zulässig.

Private Begegnungsfläche (Shared Space)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur internen, oberirdischen Erschließung des Plangebietes ist ein private Begegnungsfläche (Shared Space) geplant. Innerhalb der festgesetzten Begegnungsfläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Entsprechend der städtebaulichen Konzeption sind z.B. Wasserflächen, Spielflächen, Bereiche mit Außenbestuhlung, Rollstuhlrampen, Treppen, Hochbeete und Fahrradabstellflächen zu nennen.

Dies ermöglicht es, einen Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität für alle Altersklassen und Nutzergruppen auszugestalten.

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Geh- und Radweg sowie Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Zur Erschließung des Plangebietes sowie zur Gewährleistung innerstädtisch attraktiver Wegeverbindungen wird ein Geh- und Radweg entlang der Zweibrücker Straße, der Straße „Am Zweibrücker Tor“ und des davon abzweigenden Wegs festgesetzt. Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, sind innerhalb dieser festgesetzten Fläche auch Parkplätze (z.B. für Kurzparker) zulässig. Ein Erfordernis hierfür ergibt sich aus den geplanten Nutzungen wie KiTa, Apotheke, etc..

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzungen zur Dachbegrünungen dienen - angesichts der festgesetzten zulässigen Überschreitung der GRZ-Bemesungsobergrenze - dem Ausgleich.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen tragen zu einer ansprechenden Durchgrünung des Plangebietes mit Mehrwert für das Mikroklima bei und dienen der naturschutzrechtlichen Aufwertung.

Gleichzeitig wird, in Anbetracht der zulässigen Höhenentwicklung baulicher Anlagen, sichergestellt, dass sowohl nachteilige Auswirkungen auf die Umgebungsnutzung und das Stadtbild als auch nachteilige Fernwirkungen möglichst vermieden werden.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

- Zwecks Klimaschutz und Klimaanpassung (Förderung erneuerbarer Energien) ist auf den Dachflächen die Installation von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zulässig.
- Durch die Einhausung bzw. das sichtgeschützte Aufstellen von Abfallbehältern sollen nachteilige Auswirkungen sowohl auf das Stadtbild als auch in Bezug auf die innerstädtische Aufenthaltsqualität vermieden werden.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die geplanten Nutzungen fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die nähere Umgebung, d.h. die Straße „Am Zweibrücker Tor“, die Zweibrücker Straße sowie die Mannlichstraße als unmittelbar und mittelbar angrenzende Straßen, dienen ebenfalls dem Wohnen sowie als Standort für u.a. Einzelhandelsbetriebe (z.B. Mix Markt, EDEKA, BioFrischMarkt sowie für Anlagen für Verwaltungen (z.B. Amtsgericht, Agentur für Arbeit) sowie für kulturelle (z.B. Kulturzentrum Saalbau, Kino) und gesundheitliche Zwecke (z.B. Arztpraxen). Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Von gegenseitigen Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich die zulässigen Nutzungen hinsichtlich Art der baulichen Nutzung an der bestehenden Umgebungsbebauung orientiert. Außerdem schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich zu Beeinträchtigungen führen kann (u.a. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, Sexshops, etc.). Auch hinsichtlich des Maß der baulichen Nutzung - mit Ausnahme der zulässigen städtebaulichen Dominante -, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche orientieren sich die getroffenen Festsetzungen an der bestehenden Umgebungsbebauung und fügen sich so weitgehend in die Umgebung ein.

Um, in Bezug auf die städtebauliche Dominante in Form eines 13-geschossigen Hochhauses mit Staffelgeschoss, nachteilige Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung festzustellen, wurde ein Besonnungsgutachten in Auftrag gegeben, welches zu folgendem Ergebnis kommt:

„Besonnungszeiten im Grenzbereich der empfohlenen Besonnungsstunden ergeben

sich für die Gebäude Saarbrücker Straße 48a sowie Am Zweibrücker Tor 7 und 12. Für die betroffenen Fassaden dieser Gebäude wurden die relevanten Fensterflächen genauer untersucht.

Für die Südwestfassade des 4-geschossigen Wohnhauses Saarbrücker Straße 48a zeigte sich auf der Grundlage einer detaillierteren Modellierung, dass nur die Fensterfläche im EG an der Südwestecke die am 17. Januar empfohlene eine Besonnungsstunde um 5 Minuten unterschreitet. Es handelt sich bei diesen Räumen allerdings um eine gewerbliche Nutzung, die in der DIN 5035-1 nicht geregelt ist. Am 21. März werden an der beurteilungsrelevanten Südfassade dieses Hauses vier Besonnungsstunden in der Bestands- wie in der Planungssituation eingehalten.

Für das Wohnhaus am Zweibrücker Tor 7 zeigt die Detailuntersuchung, dass auch im Planzustand an allen Fenstermitten vier Besonnungsstunden am 21. März nicht unterschritten werden. Auch für den 17. Januar wird die empfohlene Besonnungszeit eingehalten, wie bereits im Prognose-Screening festzustellen war.

Dem Gebäude Am Zweibrücker Tor 12 ist eine gemischte Nutzung zugeordnet. Das im EG bestehende Gewerbe sowie die radiologische Praxis im 1. OG wurden nicht weiter betrachtet, da sich die DIN 5035-1 nur auf Wohnräume bezieht. Für die darüber liegenden Wohnnutzungen im 1. OG, 2. OG und im Dachgeschoss wurde nur an der mittleren Fensterfläche des 2. OG im Planzustand eine geringfügige Unterschreitung der für den 21. März empfohlenen vier Besonnungsstunden um 15 Minuten prognostiziert. Für den 17. Januar zeigte die Screening-Prognose, dass an der relevanten östlichen Gebäudefassade eine Besonnungsstunde auch im Planzustand nicht unterschritten wird.“ (Besonnungsgutachten zum Bauvorhaben ZT am Standort Zweibrücker Tor in Homburg/Saar, Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Jung, Berlin, Stand: 21.09.2020)

Demnach ist festzuhalten, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Falle der Realisierung des 13-geschossigen Hochhauses mit Staffelgeschoss nur geringfügig beeinträchtigt werden. Dies ist vertretbar.

Im Übrigen werden alle Abstandsflächen, mit Ausnahme des geplanten 13-geschossigen Hochhauses mit Staffelgeschoss im westlichen Bereich des Plangebietes, alle Abstandsflächen eingehalten.

Der vorliegende Bebauungsplan stellt durch die getroffenen Festsetzungen sicher, dass es bei Realisierung des Planvorhabens insgesamt zu keinen unverhältnismäßig nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zu keinen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung kommt.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit einem entsprechenden Angebot an Wohnraum auf dem Immobilienmarkt.

Das Angebot sollte dabei sowohl qualitativ als auch quantitativ den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung (Singles, Familien, ältere und behinderte Menschen) Rechnung tragen. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan kommt dieser Forderung mit der Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen und gut angebundenen Fläche in vollem Umfang nach.

Während die Erdgeschosse der insgesamt drei geplanten Gebäudekomplexen für Nutzungen wie z.B. Nahversorgungseinrichtungen, Arztpraxen, ambulanter Pflegedienst, Kindertagesstätte vorgehalten werden, sollen die Obergeschosse unter anderem dem Wohnen einschließlich betreutem Wohnen dienen. Im Zusammenwirken mit der weitgehend barrierefreien Ausgestaltung des Plangebietes und der Wohnumfeldausstattung (u.a. Innenstadtlage, gute ÖPNV-Anbindung, Nähe zum Bahnhof) wird den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprochen.

In Bezug auf das betreute Wohnraumangebot wird dazu beigetragen, dass ältere und behinderte Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können und Angehörige entlastet werden.

Angesichts der o.g. geplanten Nutzungen, profitieren auch die Bewohnerinnen und Bewohner in der Umgebung durch ein er-

weitertes Angebot an Nahversorgungseinrichtungen, etc..

Auswirkungen auf die Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Mit der vorliegenden Planung wird eine mindergenutzte bzw. brachliegende innerstädtische Fläche wiedernutzbar gemacht. Hierdurch wird dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung entsprochen und dazu beigetragen, das Zentrum von Homburg als zentralen Versorgungsbereich weiterzuentwickeln und zu stärken.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und auf die Gestaltung des Stadtbildes

Östlich des Plangebietes befindet sich das unter Denkmalschutz gestellte Amtsgericht Homburg. In der Denkmalliste wird es als Einzeldenkmal mit der Bezeichnung königlich-bayerisches Amtsgericht mit Gefängnis aufgeführt, welches um 1885 errichtet wurde; mit Anbau von 1905.

Durch die vorliegende Planung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das zur Zweibrücker Straße zugewandte dreigeschossige Amtsgericht zu rechnen. Der gegenüber diesem Denkmal geplante Neubau weist ebenfalls maximal drei Vollgeschosse mit einem zurückversetzten Staffelgeschoss auf. Auch die geplante Fassadengliederung (insbesondere die Fensterform und -größe) trägt dazu bei, Beeinträchtigungen zu vermeiden (siehe Visualisierungen auf S. 15).

In Bezug auf das Stadtbild ist die städtebauliche und gestalterische Qualität des Plangebietes gegenwärtig aufgrund der aktuellen Nutzung als Parkplatz eingeschränkt. Die Fläche ist nahezu „komplett versiegelt bzw. als lückig bewachsene Schotterfläche ausgebildet.“ (Quelle: ARK Umweltplanung und -cons. Partnerschaft, Stand: Oktober 2020)

Demnach ist davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Entwicklung des Grundstückes hin zu einem Gebiet mit innenstädtischem Charakter und zeitgemäßer Ausstattung das Stadtbild von Homburg aufgewertet wird.

Durch die gestaffelte Höhe, die Begrünung von Dachflächen und die Ausgestaltung der Begegnungszone (Shared Space) entspre-

chend dem städtebaulichen Konzept werden städtebauliche Spannungen zur Umgebung vermieden. Dies trägt zudem dazu bei, nachteiligen Fernwirkungen entgegenzuwirken.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung einer nahezu vollständig versiegelten innerstädtischen Fläche, die bis vor Kurzem noch bebaut war und derzeit als Parkplatz genutzt wird. Das Umfeld ist ebenfalls stark versiegelt und weist einen geringen Anteil an Grünstrukturen auf. Zudem grenzen die Zweibrücker Straße und die Straße „Am Zweibrücker Tor“ unmittelbar an das Plangebiet an. Demzufolge ist das Plangebiet mit der damit einhergehenden starken Stör- und Lärmdisposition entsprechend vorbelastet. (Quelle: ARK Umweltplanung und -cons. Partnerschaft, Stand: Oktober 2020)

Es kommt durch das Planvorhaben weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp/ besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Zwar stellt eine Teilfläche „mit spontaner und noch sehr lückiger Ruderalvegetation und teils sandigen Substraten“ ein „potenzielles urbanes „Reptilienhabitat““ dar, insbesondere für die im Umfeld nachgewiesene Mauereidechse. „Eine Besiedlung der Fläche [...] aus nahegelegenen Teilpopulationen erscheint jedoch angesichts des kurzen Zeitraumes und der die Planungsfläche umgebenden stark befahrenen Verkehrswege sehr unwahrscheinlich. Sollte die betreffende Teilfläche „jedoch länger bestehen, sich eine differenzierte Ruderalflora entwickeln und (wie aktuell praktiziert) auch Kiesablagerungen auf der Fläche verbleiben, erscheint eine Besiedlung der Fläche zukünftig möglich.“ (Quelle: ARK Umweltplanung und -cons. Partnerschaft, Stand: Oktober 2020)

Von der Planung sind darüber hinaus keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und auf die Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange insbesondere durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes sowie attraktives Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ebenfalls Rechnung getragen. Sowohl im Erdgeschoss als auch in den Obergeschossen der insgesamt drei geplanten Gebäudekomplexe werden Räumlichkeiten für u.a. Gewerbetreibende (Verkausflächen, Büros, etc.) vorgehalten. Im Zusammenwirken mit der geplanten Begegnungs- und Kommunikationszone, der guten Anbindung des Plangebietes sowie der Umgebung mit Nahversorgungsangeboten wird den Belangen der Wirtschaft entsprochen.

Auch die Schaffung von (wohnnahen) Arbeitsplätzen spielt in der Bauleitplanung eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan durch die Nutzungsmischung im Plangebiet ebenfalls Rechnung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Realisierung der Planung die Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur in der Kreisstadt Homburg nachhaltig gestärkt wird.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs

Mit der Realisierung des Planvorhabens wird es zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen:

„Die Verkehrsaufkommensberechnung lässt ein maximales Verkehrsaufkommen von bis

zu 800 Kfz pro Tag und Richtung verteilt auf verschiedene Fahrtrichtungen erwarten. In den Spitzenstunden treten bis zu 70 Kfz/h und Richtung zusätzlich im Verkehrsnetz auf.“ (Quelle: Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten, PTV Transport Consult GmbH, Stand: 07.10.2020)

Dieser Anstieg wird sowohl durch den Anwohner-, Mitarbeiter-, Liefer- und Kundenverkehr sowie durch den ambulanten Pflegedienst und den Bring- und Abholverkehr der Kindertagesstätte hervorgerufen. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes sind jedoch ausreichend, wodurch die Belange des motorisierten Verkehrs - nach jetzigem Kenntnisstand - nicht im erheblichen Maße negativ beeinträchtigt werden.

Demgegenüber werden die Belange des ruhenden Verkehrs durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. „Der Stellplatzbedarf wird auf 200 bis 240 Stellplätze in Abhängigkeit der zulässigen Abminderung aufgrund der guten ÖV-Erschließung abgeschätzt.“ (Quelle: Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten, PTV Transport Consult GmbH, Stand: 07.10.2020) Die erforderlichen Anzahl kann durch eine Kombination aus unterirdischen (Tiefgarage) und vereinzelten oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück erbracht werden. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr in den umliegenden Straßen vermieden werden.

„Hinsichtlich der Anbindung der Tiefgarage an das Straßennetz wurden drei Varianten als machbar eingeschätzt und sollten für den weiteren Planungsprozess offengehalten werden:

- Erschließungsvariante 1: Zufahrt über Stichstraße Mix-Markt, / Ausfahrt über Zweibrücker Straße
- Erschließungsvariante 3: Zu- und Ausfahrt über Stichstraße Mix-Markt
- Erschließungsvariante 5: Zu- und Ausfahrt Straße Am Zweibrücker Tor“

(Quelle: Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten, PTV Transport Consult GmbH, Stand: 07.10.2020)

Dem wurde durch den vorliegenden Bebauungsplan Rechnung getragen.

Den Belangen des nicht motorisierten Verkehrs wird durch die Schaffung von Wohnraum, Arbeitsplätzen sowie von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen in zentraler Lage Rechnung getragen. Dies trägt zudem zur Vermeidung und Verringerung des Verkehrsaufkommens bei. Folglich

gehen mit der vorliegenden Planung positive Auswirkungen auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs einher.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Das Grundstück ist aktuell nahezu vollständig „versiegelt bzw. als lückig bewachsene Schotterfläche ausgebildet.“ (Quelle: ARK Umweltplanung und -cons. Partnerschaft, Stand: Oktober 2020)

Durch die Realisierung des Planvorhabens werden die Belange des Klimas demzufolge nicht signifikant beeinträchtigt.

Durch die Inanspruchnahme des im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzials, die Begrünung der Dachflächen sowie in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Größe des Plangebietes können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen sind nicht zu erwarten, da die Umgebung des Plangebietes ebenfalls durch eine Nutzungsmischung und - bis auf das geplante 13-geschossige Hochhaus mit Staffelgeschoss - ähnliche Baukörper geprägt ist. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um städtebauliche Spannungen zu ver-

meiden (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten. Lediglich die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H wird durch das geplante 13-geschossige Hochhaus mit Staffelgeschoss im westlichen Bereich des Plangebietes unterschritten. Hierbei kommt das Besonnungsgutachten jedoch zu dem Ergebnis, dass die empfohlenen Besonnungstunden nur punktuell sowie nur geringfügig, d.h. um 5 und 15 Minuten unterschritten werden.

Eine signifikante Beeinträchtigung privater Belange wird durch die vorliegende Planung demnach nicht vorbereitet.

- geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine nachteiligen Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr; Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- positive Auswirkungen auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs durch Nutzungsmischung, innerstädtische Lage, gute Anbindung an den ÖPNV und nahe gelegenen Bahnhof
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine erhebliche Beeinträchtigung privater Belange

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Wiedernutzbarmachung einer zentral gelegenen Fläche für Wohnzwecke und innenstadtypische Nutzungen
- Stärkung der Homburger Stadtmitte durch Verbesserung des Wohnraums-, Arbeitsplatz- und Versorgungsangebotes
- Aufwertung des Homburger Stadtbilds durch moderne Gebäudekomplexe und eine ansprechende Freiraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes und des Klimas



BERICHT
Zweibrücker Tor
Verkehrsgutachten

Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten

Auftraggeber:

ZT Projekt GmbH
Cappelallee 4
66424 Homburg

Auftragnehmer:

PTV
Transport Consult GmbH
Stumpfstr. 1
76131 Karlsruhe

Karlsruhe, 07.10.2020

Dokumentinformationen

Kurztitel	Zweibrücker Tor in Homburg - Verkehrsgutachten
Auftraggeber	ZT Projekt GmbH
Auftrags-Nr.	
Auftragnehmer	PTV Transport Consult GmbH
PTV-Angebots-Nr.	202022233A
Autor	Manuel Hitscherich
Erstellungsdatum	18.09.2020
zuletzt gespeichert	08.10.2020

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Projektbeschreibung	4
2	Verkehrssituation im Bestand	6
3	Verkehrsaufkommen des Bauvorhabens	8
3.1	Verkehrsaufkommensberechnung	8
3.2	Stellplatzberechnung	9
4	Erschließungskonzept	11
5	Fazit	13
	Anhang	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stellplatzberechnung	10
------------	----------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Bauvorhabens	4
Abbildung 2:	Übersichtsplan des Bauvorhabens	5
Abbildung 3:	Verkehrsaufkommen des Bauvorhabens im Tagesverlauf	9
Abbildung 4:	Mögliche Erschließungsvarianten	12

1 Aufgabenstellung und Projektbeschreibung

Die ZT Projekt GmbH entwickelt in Homburg das Bauvorhaben Zweibrücker Tor mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 20.000 m². Das Projektgebiet befindet sich in zentraler Lage von Homburg am Südrand der Innenstadt. Das Baufeld wird östlich von der Zweibrücker Straße bzw. nördlich von der Straße Am Zweibrücker Tor begrenzt (siehe Abbildung 1 sowie Übersichtskarte in Anlage 1). Im Süden und Westen grenzen bestehende Einzelhandelnutzungen an.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Bauvorhabens

Für das Bauvorhaben wird durch die Stadt Homburg ein Bebauungsplan aufgestellt, in dessen Rahmen ein Verkehrsgutachten zu erstellen ist. Dieses ist Inhalt des vorliegenden Angebots.

Geplant ist ein Mix aus betreutem Wohnen, Wohnen, Gewerbe und Büro. Der gewerbliche Anteil soll passend zu den Hauptnutzungen z.B. durch ambulante Pflege, Ärzte, Apotheke und REHA-Sportangebote, eine Kita sowie Bäckerei, Gastronomie und Handel ergänzt werden.

Einen Überblick über die vorgesehene Gestaltung gibt Abbildung 2.



Abbildung 2: Übersichtsplan des Bauvorhabens

2 Verkehrssituation im Bestand

Für den Untersuchungsraum liegen keine aktuellen oder vorhabenbezogenen Verkehrszählungen vor, so dass die Einschätzungen qualitativ auf Basis einer Ortsbesichtigung sowie auf den Verkehrsmengen des Verkehrsmodells der Stadt Homburg erfolgt. Das Verkehrsmodell ist jedoch für das Untersuchungsgebiet nicht feinkalibriert, so dass dieses nicht für weitergehende Betrachtungen herangezogen werden kann.

Das Baufeld ist über die bestehenden Straßen Zweibrücker Straße und Am Zweibrücker Tor von zwei Seiten erschlossen. Von dort aus besteht eine unmittelbare Verknüpfung zum Hauptstraßennetz (siehe Anlage 2):

- Über die Talstraße und die Zweibrücker Straße besteht eine unmittelbare Verbindung in Richtung Innenstadt, welche fußläufig in 400 m Entfernung erreichbar ist.
- Über die Zweibrücker Straße wird das Baufeld von und nach Süden angebunden. Über die B423 wird die Anschlussstelle Einöd der A8 erreicht.
- Nach Westen ist das Baufeld über die Talstraße und die Saarbrücker Straße in Richtung L110 und AS Limbach der A8 angebunden.
- Nach Norden ist das Gebiet ebenfalls über die Talstraße in Richtung Bexbacher Straße / B423 sowie zur AS Homburg-Mitte der A6 angebunden und nach Osten über die Richard-Wagner-Straße.
- Nach Osten werden über Untere und Obere Allee u.a. Freizeit- und Sportbereiche erreicht.

Während der durchgeführten Ortsbesichtigungen (Mittwoch 23.09.2020, siehe auch Dokumentation in Anlage 6) wurden im unmittelbaren Umfeld keine signifikanten Verkehrsstörungen und Problempunkte festgestellt. Die Auslastungssituation in der Zweibrücker Straße und der Straße Am Zweibrücker Tor ist vergleichsweise entspannt. Der Minikreislauf am Knotenpunkt Zweibrücker Straße / Am Zweibrücker Tor weist auch in den Spitzenzeiten am Beobachtungstag ausreichende Reserven aus, signifikante Rückstausituationen traten nicht auf.

Im direkten Umfeld befinden sich im Bestand verschiedene Verkehrserzeuger, die ebenfalls über die Straße Am Zweibrücker Tor und die Zweibrücker Straße angebunden sind (siehe Anlage 3). Hervorzuheben sind zwei Bereiche:

- Westlich des Baufeldes befindet sich ein Lebensmittel-Einzelhandel (Mix-Markt), dieser ist direkt bzw. über eine Stichstraße an die Straße Am Zweibrücker Tor angebunden.
- Südlich des Baufeldes befinden sich ein Fachmarktzentrum sowie ein weiterer Lebensmittel-Einzelhandel (Edeka). Diese sind zum einen direkt über die Mannlichstraße an die Zweibrücker Straße angebunden sowie zum anderen über eine Durchbindung nach Norden analog zum Mix-Markt an die Straße Am Zweibrücker Tor. Zwischen Fachmarktzentrum und Edeka ist die Stichstraße auf ca. 4 m eingengt, so dass der Begegnungsfall auf kurzer Strecke nicht möglich ist.

Während der Beobachtungen wurden auch an den beiden Anschlusspunkten der Stichstraße und der Mannlichstraße keine signifikanten Leistungsfähigkeitsprobleme festgestellt.

Neben der verkehrsgünstigen Lage im Individualverkehr (IV) besteht ebenfalls eine optimale Anbindung das Netz des öffentlichen Verkehrs (ÖV). Direkt am Baufeld befinden sich die Bus-Haltestellen „Zweibrücker Straße“ und „Amtsgericht“. Hier verkehren in einem dichten Takt die Buslinien R7, 505, 511 und 512 und verbinden das Gebiet direkt mit dem Hauptbahnhof, der Innenstadt und dem Umland.

3 Verkehrsaufkommen des Bauvorhabens

3.1 Verkehrsaufkommensberechnung

Für die Ermittlung des Gebietsverkehrs wurden folgende relevanten städtebaulichen Eckwerte anhand der Konzeptbeschreibung für das Bauvorhaben definiert:

- ▶ Gewerbe im EG
 - ▶ Bäcker, Apotheke, Pflege, Sport etc. auf ca. 2.180 m²
- ▶ Gewerbe (Gastro) im EG
 - ▶ 360 m² BGF / 250 m² Nutzfläche für Besucher
- ▶ Kita
 - ▶ 450 m² BGF
- ▶ Gewerbe (Büro) ab 1.OG
 - ▶ 5.210 m²
- ▶ Wohnen
 - ▶ Ca. 8.300 m²
- ▶ Betreutes Wohnen
 - ▶ Ca. 4.100 m²

Insgesamt sind etwa 20.000 m² BGF vorgesehen.

Aus diesen Eingangsgrößen wurde das Verkehrsaufkommen unter Zuhilfenahme der maßgebenden Literatur ermittelt:

- ▶ „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, 2007)
- ▶ Programm Ver_Bau zur „Abschätzung des durch Vorhaben der Bauleitplanung erzeugten Verkehrsaufkommens“ (Bosserhoff) das zusätzliche Verkehrsaufkommen ermittelt.

Eingang in die Bearbeitung findet auch die Deutschlandweite Datenbasis „Mobilität in Deutschland“ auf Basis der siedlungsstrukturellen Gemeindetypen, anhand derer die Verteilung auf die einzelnen Verkehrsträger abgeschätzt wird. Die ÖV-Anteile sind dabei vergleichsweise konservativ übernommen, aufgrund der Anbindung an das Busnetz sind ggf. höhere ÖV-Anteile zu erzielen.

Ein Überblick über die Verkehrsaufkommensberechnung kann der Anlage 5 entnommen werden. Im Ergebnis werden durch das Gebiet 1.700 Fahrten bzw. Wege pro Tag und Richtung und davon ca. 800 Kfz-Fahrten mit dem IV erzeugt. Die Berechnung kann als Maximalfall für die Verkehrserzeugung im IV angesehen werden.

Bezogen auf die für die Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen relevanten Spitzenstunden werden im jeweiligen Maximum folgende Belastungen im Quell- und Zielverkehr (QV / ZV) erzeugt (gerundet):

- Morgenspitze: 60 Kfz/h QV / 70 Kfz/h ZV (zeitversetzt)
- Abendspitze: 60 Kfz/h QV / 70 Kfz/h ZV (zeitversetzt)

Die Ableitung der Spitzenstundenbelastungen erfolgte anhand von normierten Tagesganglinien für die unterschiedlichen Nutzungen Wohnen, Arbeiten etc. Einen Überblick über das Verkehrsaufkommen im Tagesverlauf gibt die nachfolgende Abbildung.

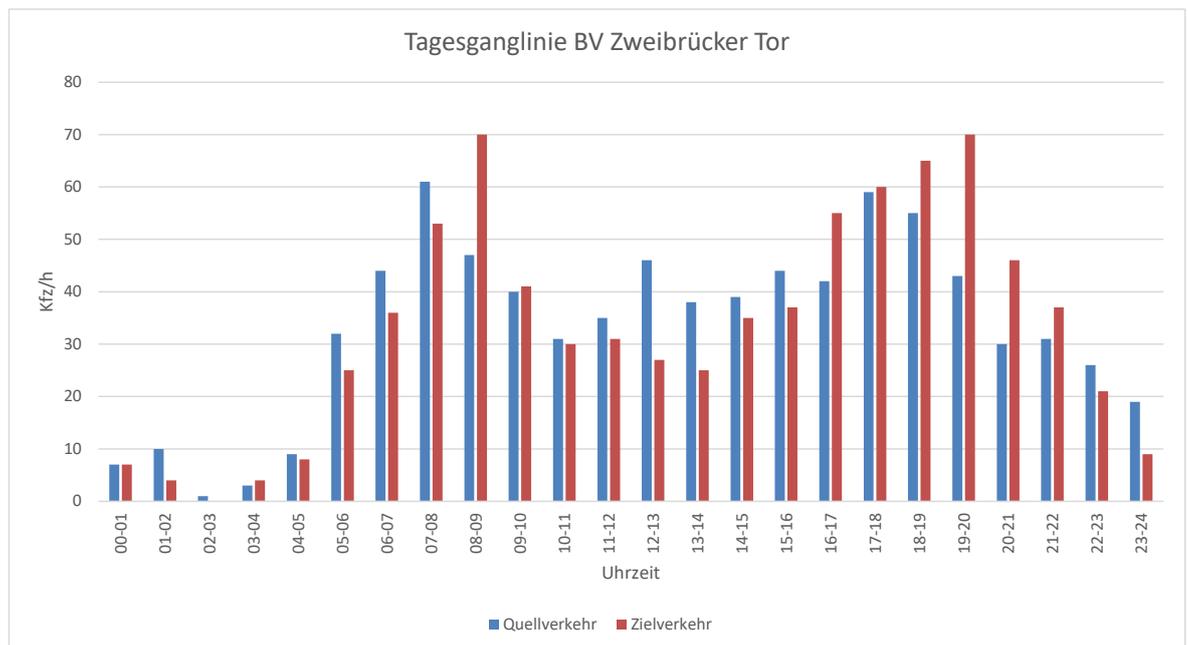


Abbildung 3: Verkehrsaufkommen des Bauvorhabens im Tagesverlauf

3.2 Stellplatzberechnung

Die erforderlichen Stellplätze wurden nach Landesbauordnung abgeschätzt. Eine genaue Berechnung kann erst im weiteren Planungsprozess mit Kenntnis und verbindlicher Festlegung der vorgesehenen Nutzungen erfolgen.

Die Berechnungen können der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt die Stellplatzberechnung ohne Abminderung. Es ergeben sich hieraus zunächst ca. 320 erforderliche Stellplätze.

Aufgrund der Lage zu den Haltestellen und Linien des ÖPNV ist auf Basis der Landesbauordnung bzw. der entsprechenden Verwaltungsvorschriften eine Abminderung der nachzuweisenden Stellplätze möglich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Abminderung der Stellplatzzahl auf 60 %, wenn nicht sogar auf 40 % möglich ist. Hierbei fließt u.a. ein, dass sich hier mindestens 3 Buslinien mit Haltestellen direkt am Baufeld in einem hohen Takt befinden.

Hierdurch wäre eine Abminderung auf ca. 240 bzw. 200 Stellplätze möglich. Bei dieser Größenordnung kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Stellplätze innerhalb des Grundstücks in einer 1-geschossigen Tiefgarage abgebildet werden können.

Nutzung	Stellplätze					
	Anzahl je...	Summe	Abminderung auf	Summe 1 abgemindert	Abminderung auf	Summe 2 abgemindert
Gewerbe / EG (Bäcker, Handel, Apotheke, Pflege, Sport etc.)	1 je 40 m ² VKF	38	60%	23	40%	15
Gewerbe / Gastro	1 je 10 Sitzplätze	9	60%	5	40%	4
Gewerbe / Kita	1 je 25 Kinder	3	60%	3	40%	3
Gewerbe / Büro	1 je 35 m ² BGF	149	60%	89	40%	60
Wohnen	1 je 1 Wohnung	101	100%	101	100%	101
Wohnen, betreut	1 je 3 Plätze	17	100%	17	100%	17
		317		239		199

Tabelle 1: Stellplatzberechnung

Hinsichtlich der Organisation und Aufteilung der Tiefgarage ist im weiteren Planungsprozess ein Konzept auszuarbeiten. Für Kunden, Kita und Pflegedienste sollte ggf. ein gewisser Anteil an oberirdischen Kurzpark-Stellplätzen vorgesehen werden. Unterstellt man jedoch im Sinne einer worst-case-Betrachtung, dass sämtliche Fahrzeuge in der Tiefgarage parken, so kann die maximale Rückstaulänge an der Tiefgaragenzufahrt ermittelt werden. Anhand der Berechnungsverfahren gemäß „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs - EAR05“ (FGSV, 2005) ergibt sich bei einem Zufluss von bis zu 70 Kfz/h eine maximale Rückstaulänge von 5 Pkw bei einer kontrollierten Zufahrt (Kartenleser / Kostenpflichtige Magnetstreifen). Die Schrankenanlage ist damit um dieses Maß von der Gehweghinterkante von der Zweibrücker Straße bzw. der Straße Am Zweibrücker Tor je nach Erschließungskonzept (siehe nachfolgendes Kapitel) abzurücken.

4 Erschließungskonzept

In verschiedenen Varianten wurden die Möglichkeiten zur Erschließung des Bauvorhabens untersucht (siehe Anlage 4.1 - 4.5).

Es werden 5 grundsätzliche Erschließungsvarianten gesehen:

- ▶ Erschließungsvariante 1: Zufahrt über Stichstraße Mix-Markt, / Ausfahrt über Zweibrücker Straße
- ▶ Erschließungsvariante 2: Zufahrt über Zweibrücker Straße / Ausfahrt über Stichstraße Mix-Markt
- ▶ Erschließungsvariante 3: Zu- und Ausfahrt über Stichstraße Mix-Markt
- ▶ Erschließungsvariante 4: Zu- und Ausfahrt über Zweibrücker Straße
- ▶ Erschließungsvariante 5: Zu- und Ausfahrt Straße Am Zweibrücker Tor

Das Verkehrsaufkommen des Bauvorhabens ist mit bis zu 800 Kfz pro Tag und Richtung und maximal 70 Kfz/h u. Richtung in den Spitzenstunden verteilt auf verschiedene Richtung nur von nachrangigem Einfluss auf das Gesamtverkehrsgeschehen und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen und Knotenpunkte. Bei der Beurteilung der Varianten gilt es daher vielmehr die verkehrlichen Abläufe und Zusammenhänge mit anderen, vorhandenen Verkehren zu betrachten.

In der **Erschließungsvariante 1** ist die Zufahrt über die Stichstraße unproblematisch. Die Ausfahrt zur Zweibrücker Straße erscheint grundsätzlich möglich, zumal davon auszugehen ist, dass der Verkehr sich hier vornehmlich nach Südosten in Richtung B423 orientieren dürfte, von wo aus alle übergeordneten Fahrtrichtungen erreicht werden. Die meisten Fahrzeuge treten damit hier als Rechtseinbieger auf und sind unproblematisch. Das Linkseinbiegen kann im Einzelfall erschwert sein, falls sich ein Rückstau vom Minikreisel ausbildet oder bei Halt eines Busses direkt gegenüber an der Haltestelle Amtsgericht.

Die **Erschließungsvariante 2** ist hinsichtlich der Ausfahrt über die Stichstraße nach Norden als unproblematisch einzuschätzen. Die Zufahrt von der Zweibrücker Straße wird hingegen als nicht optimal eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass ein größerer Teil des Verkehrs von Süden zufährt und dann als Linksabbieger in die Tiefgarage auftritt. In Überlagerung mit dem Rückstaubereich am Minikreisel, der abknickenden Vorfahrt zur Unteren Allee und dem Bushalt ist diese Variante weniger geeignet und wird nicht empfohlen.

Die **Erschließungsvariante 3** bündelt Ein- und Ausfahrt in der Stichstraße und bindet die Tiefgarage an die Straße Am Zweibrücker Tor an. Der Verkehr wird hier gemeinsam mit dem Verkehr des Mix-Marktes geführt. Auf Basis des Neuverkehrs und der abgeschätzten vorhandenen Verkehrsmengen wurde die Leistungsfähigkeit der Anbindung an die Straße Am Zweibrücker Tor abgeschätzt. Es wird von ausreichenden Reserven zur Abwicklung aller Abbieger ausgegangen.

Die Stichstraße bietet bis zur Engstelle zwischen Edeka und Fachmärkten eine ausreichende Breite zur Abwicklung beider Fahrtrichtungen in der Erschließungsvariante 3.

In der **Erschließungsvariante 4** befindet sich die Zu- und Ausfahrt in der Zweibrücker Straße. Diese Variante wird im Vergleich als am wenigsten geeignet angesehen und wird nicht empfohlen. Noch mehr als in Erschließungsvariante 2 stellt sich die die Gesamtsituation in Überlagerung mit dem Rückstaubereich am Minikreisell, der abknickenden Vorfahrt zur Unteren Allee und dem Bushalt als problematisch dar. Insbesondere die Überlagerung von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen lässt Probleme im Verkehrsablauf erwarten.

Die **Erschließungsvariante 5** beinhaltet verschiedene Untervarianten mit Anbindung an die Straße Am Zweibrücker Tor. Hier erscheint jedoch nur eine mittlere Lage sinnvoll möglich (Untervariante a). Befindet sich die Ein- und Ausfahrt zu nah an der Stichstraße (Untervariante b) so sind Konflikte mit der parallel liegenden Anbindung der Stichstraße und der gegenüberliegenden Haltestelle zu erwarten. Befindet sich die Ein- und Ausfahrt zu weit im Osten (Untervariante c), so gerät diese in den Rückstaubereich des Minikreisells, so dass eine Ausfahrt aber auch die Zufahrt von Osten deutlich erschwert wären.

Im Hinblick auf das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen, die Erschließungsvarianten 1, 3 und 5 wahlweise zuzulassen, um so auch entsprechende Freiheitsgrade bei der Planung der Tiefgarage und deren Rampen zu ermöglichen (siehe nachfolgende Abbildung und Anlage 4.6).



Abbildung 4: Mögliche Erschließungsvarianten

5 Fazit

Mit dem vorliegenden Verkehrsgutachten wurde die grundsätzliche verkehrliche Machbarkeit des Bauvorhabens Am Zweibrücker Tor aufgezeigt. Folgende wesentlichen Erkenntnisse wurden gewonnen:

- ▶ Die Verkehrsaufkommensberechnung lässt ein maximales Verkehrsaufkommen von bis zu 800 Kfz pro Tag und Richtung verteilt auf verschiedene Fahrtrichtungen erwarten. In den Spitzenstunden treten bis zu 70 Kfz/h und Richtung zusätzlich im Verkehrsnetz auf.
- ▶ Der Stellplatzbedarf wird auf 200 bis 240 Stellplätze in Abhängigkeit der zulässigen Abminderung aufgrund der guten ÖV-Erschließung abgeschätzt.
- ▶ Hinsichtlich der Anbindung der Tiefgarage an das Straßennetz wurden drei Varianten als machbar eingeschätzt und sollten für den weiteren Planungsprozess offengehalten werden:
 - ▶ Erschließungsvariante 1: Zufahrt über Stichstraße Mix-Markt, / Ausfahrt über Zweibrücker Straße
 - ▶ Erschließungsvariante 3: Zu- und Ausfahrt über Stichstraße Mix-Markt
 - ▶ Erschließungsvariante 5: Zu- und Ausfahrt Straße Am Zweibrücker Tor

Anhang

Anlage 1: Lage des Bauvorhabens

Anlage 2: Anbindung an das Hauptstraßennetz

Anlage 3: Nutzungen im Umfeld

Anlage 4: Erschließungsvarianten

Anlage 5: Verkehrsaufkommensberechnung

Anlage 6: Fotodokumentation



BV Zweibrücker Tor



PTV
 Transport Consult GmbH
 Stumpfstraße 1
 76131 Karlsruhe

the mind of movement
www.consult.ptvgroup.com

**BV Zweibrücker Tor
 in Homburg
 Verkehrsgutachten**

**Anlage 1
 Lage des Bauvorhabens**

Plangrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM
 Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)
 PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020

AS Homburg Mitte / B423

Hauptbahnhof / L119

Homburg-Stadtmitte

AS Limbach / L119

BV Zweibrücker Tor

Stadion

AS Einöd / B423



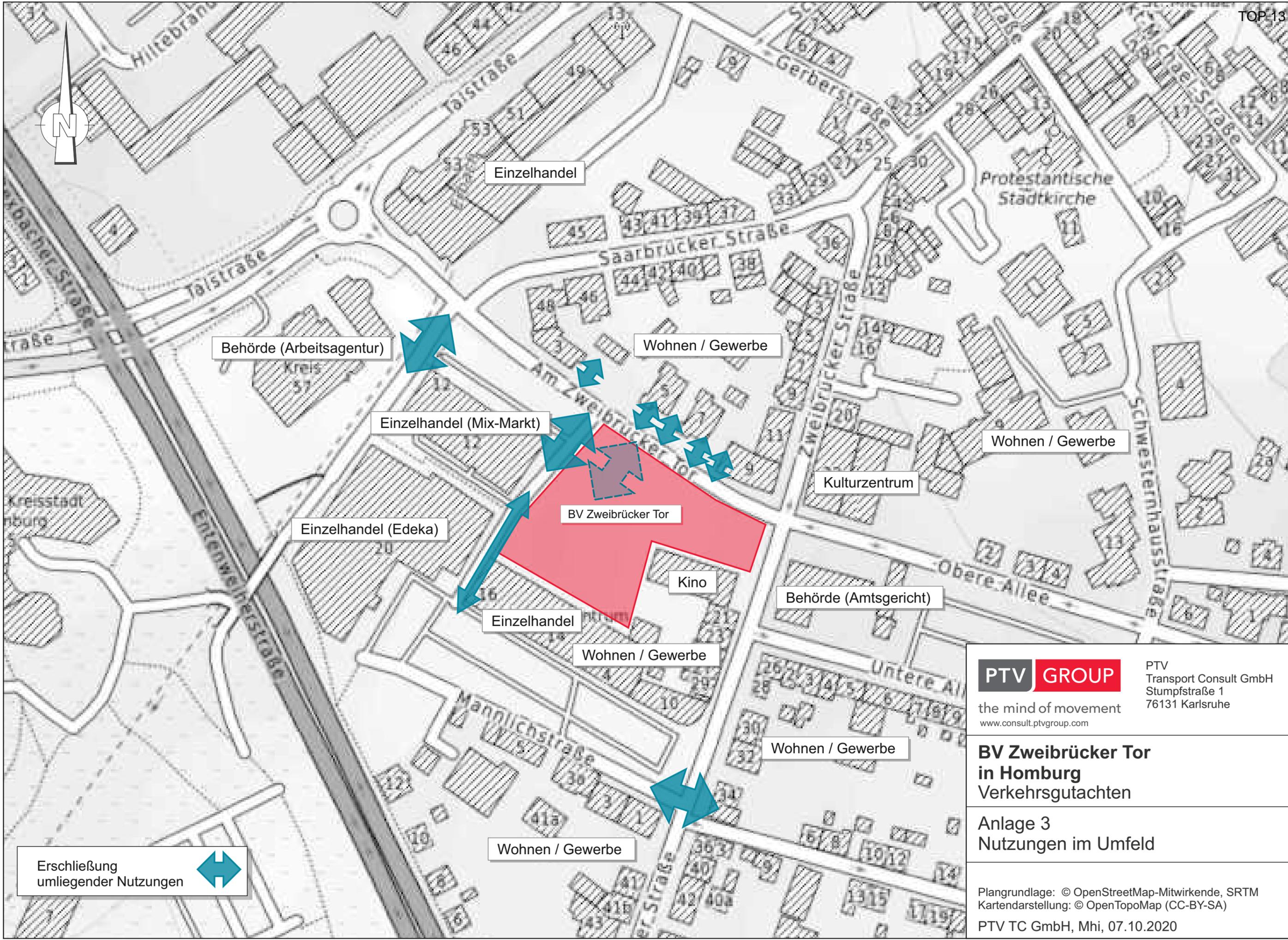
PTV GROUP
 the mind of movement
 www.consult.ptvgroup.com

PTV
 Transport Consult GmbH
 Stumpfstraße 1
 76131 Karlsruhe

**BV Zweibrücker Tor
 in Homburg**
 Verkehrsgutachten

Anlage 2
 Anbindung an das Hauptstraßennetz

Plangrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM
 Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)
 PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020



Erschließung umliegender Nutzungen 



PTV
Transport Consult GmbH
Stumpfstraße 1
76131 Karlsruhe

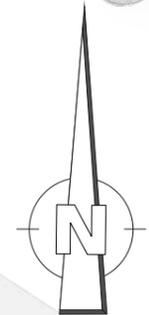
the mind of movement
www.consult.ptvgroup.com

**BV Zweibrücker Tor
in Homburg**
Verkehrsgutachten

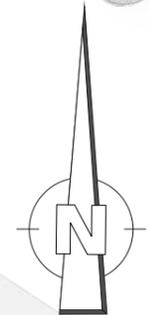
Anlage 3
Nutzungen im Umfeld

Plangrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM
Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

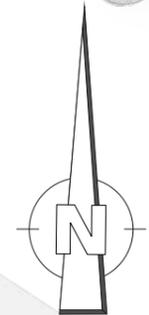
PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020



 <p>the mind of movement www.consult.ptvgroup.com</p>	<p>PTV Transport Consult GmbH Stumpfstraße 1 76131 Karlsruhe</p>
<p>BV Zweibrücker Tor in Homburg Verkehrsgutachten</p>	
<p>Anlage 4.1 Erschließungsvariante 1</p>	
<p>Maßstab: 1:500 Plangrundlage: Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020</p>	



<p>PTV GROUP the mind of movement www.consult.ptvgroup.com</p>	<p>PTV Transport Consult GmbH Stumpfstraße 1 76131 Karlsruhe</p>
<p>BV Zweibrücker Tor in Homburg Verkehrsgutachten</p>	
<p>Anlage 4.2 Erschließungsvariante 2</p>	
<p>Maßstab: 1:500 Plangrundlage: Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020</p>	



BV Zweibrücker Tor

„Stichstraße Mix-Markt“

Am Zweibrücker Tor

Zweibrücker Straße

Obere Allee

Zweibrücker Straße

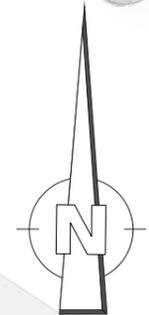
PTV GROUP
 the mind of movement
 www.consult.ptvgroup.com

PTV
 Transport Consult GmbH
 Stumpfstraße 1
 76131 Karlsruhe

**BV Zweibrücker Tor
 in Homburg
 Verkehrsgutachten**

Anlage 4.3
 Erschließungsvariante 3

Maßstab: 1:500
 Plangrundlage: Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH
 PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020



BV Zweibrücker Tor

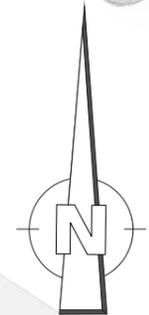
PTV GROUP
 the mind of movement
 www.consult.ptvgroup.com

PTV
 Transport Consult GmbH
 Stumpfstraße 1
 76131 Karlsruhe

**BV Zweibrücker Tor
 in Homburg
 Verkehrsgutachten**

Anlage 4.4
 Erschließungsvariante 4

Maßstab: 1:500
 Plangrundlage: Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH
 PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020



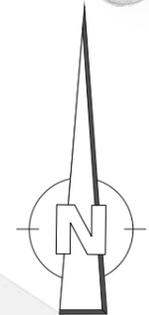
PTV GROUP
 the mind of movement
 www.consult.ptvgroup.com

PTV
 Transport Consult GmbH
 Stumpfstraße 1
 76131 Karlsruhe

**BV Zweibrücker Tor
 in Homburg
 Verkehrsgutachten**

**Anlage 4.5
 Erschließungsvariante 5**

Maßstab: 1:500
 Plangrundlage: Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH
 PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020



<p>PTV GROUP the mind of movement www.consult.ptvgroup.com</p>	<p>PTV Transport Consult GmbH Stumpfstraße 1 76131 Karlsruhe</p>
<p>BV Zweibrücker Tor in Homburg Verkehrsgutachten</p>	
<p>Anlage 4.6 Mögliche Erschließungen</p>	
<p>Maßstab: 1:500 Plangrundlage: Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH PTV TC GmbH, Mhi, 07.10.2020</p>	

Nutzung	Beschäftigte / Bewohner									Besucher und Kunden						
	WE / AP / m² BGF	Beschäftigte / Bewohner je m² BGF	Wege je Beschäftigten / Bewohner	Anwesenheit	Modal-Split				Pkw-Besetzung	Besucher / Kunden je Beschäftigtem / Bewohner	Mehrfach-nutzung	Modal-Split				Pkw-Besetzung
FG-Anteil					Rad-Anteil	ÖV-Anteil	IV-Anteil	FG-Anteil				Rad-Anteil	ÖV-Anteil	IV-Anteil		
Gewerbe / EG (Bäcker, Handel, Apotheke, Pflege, Sport etc.)	2.180	0,025	2,50	90%	25,0%	10,0%	10,0%	55,0%	1,10	40,00	0,30	30,0%	20,0%	10,0%	40,0%	1,20
Gewerbe / Gastro	360	0,017	2,50	90%	25,0%	10,0%	10,0%	55,0%	1,10	60,00	0,60	30,0%	20,0%	10,0%	40,0%	1,20
Gewerbe / Kita	450	0,030	2,50	90%	25,0%	10,0%	10,0%	55,0%	1,10	16,00	0,90	30,0%	20,0%	10,0%	40,0%	1,20
Gewerbe / Büro	5.210	0,03	2,50	90%	10,0%	5,0%	10,0%	75,0%	1,10	1,00	1,00	10,0%	5,0%	10,0%	75,0%	1,20
Wohnen	8.269	0,03	3,40	100%	15,0%	10,0%	10,0%	65,0%	1,20	0,05	1,00	15,0%	10,0%	15,0%	60,0%	1,20
Wohnen, betreut	4.134	0,03	2,00	100%	65,0%	10,0%	20,0%	5,0%	1,20	0,20	1,00	10,0%	10,0%	10,0%	70,0%	1,20

Schlüsselgrößen gewählt

Nutzung	WE / AP / m² BGF	Beschäftigte / Bewohner		Besucher und Kunden		Wirtschaftsverkehr Anlieferfahrten pro Fahrt und Richtung
		gesamt	Wege pro Tag und Richtung	gesamt	Wege pro Tag und Richtung	
Gewerbe / EG (Bäcker, Handel, Apotheke, Pflege, Sport etc.)	2.180	49	61	1.962	589	2
Gewerbe / Gastro	360	5	6	324	194	1
Gewerbe / Kita	450	12	15	194	175	1
Gewerbe / Büro	5.210	117	146	117	117	6
Wohnen	8.269	223	379	11	11	11
Wohnen, betreut	4.134	112	112	22	22	11
Summe	20.603	518	719	2.630	1.108	33

Personenaufkommen

Nutzung	Beschäftigte / Bewohner				Besucher und Kunden				Wirtschaftsverkehr Anlieferfahrten pro Tag und Richtung	Summe			
	Fahrten bzw. Wege der Beschäftigten / Bewohner (je Tag und Richtung)				Wege der Besucher / Kunden (je Tag und Richtung)					Fahrten bzw. Wege (je Tag und Richtung)			
	Fuß	Rad	ÖV	IV	Fuß	Rad	ÖV	IV	IV	FG	Rad	ÖV	IV
Gewerbe / EG (Bäcker, Handel, Apotheke, Pflege, Sport etc.)	15	6	6	31	177	118	59	196	2	192	124	65	229
Gewerbe / Gastro	2	1	1	3	58	39	19	65	1	60	40	20	69
Gewerbe / Kita	4	2	2	8	52	35	17	58	1	56	37	19	67
Gewerbe / Büro	15	7	15	100	12	6	12	73	6	27	13	27	179
Wohnen	57	38	38	205	2	1	2	6	11	59	39	40	222
Wohnen, betreut	73	11	22	5	2	2	2	13	11	75	13	24	29
Summe	166	65	84	352	303	201	111	411	33	469	266	195	796



the mind of movement
www.consult.ptvgroup.com

PTV
Transport Consult GmbH
Stumpfstraße 1
76131 Karlsruhe

**BV Zweibrücker Tor
in Homburg**
Verkehrsgutachten

Anlage 5
Verkehrsaufkommensberechnung



Zweibrücker Straße, Blick nach Norden



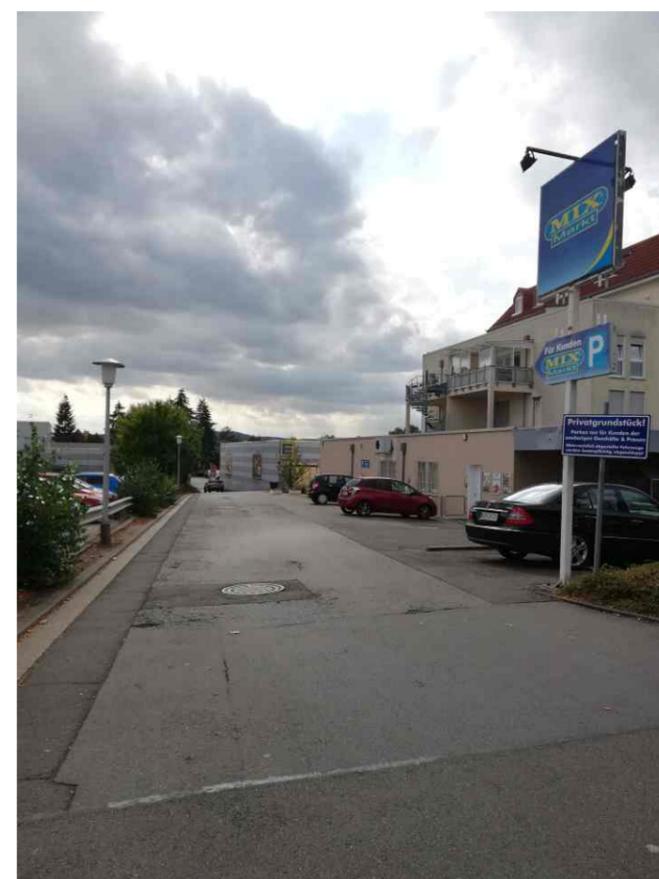
Mini-Kreisel Zweibrücker Straße / Am Zweibrücker Tor, Blick nach Norden



Am Zweibrücker Tor mit Baufeld, Blick nach Osten



Am Zweibrücker Tor mit Baufeld und Mix-Markt
Blick nach Osten



Stichstraße am Mix-Markt
Blick nach Süden



Stichstraße am Mix-Markt, eingegengte Durchfahrt
zum Edeka, Blick nach Süden

PTV GROUP
the mind of movement
www.consult.ptvgroup.com

PTV
Transport Consult GmbH
Stumpfstraße 1
76131 Karlsruhe

**BV Zweibrücker Tor
in Homburg**
Verkehrsgutachten

Anlage 6
Fotodokumentation

Besonnungsgutachten zum Bauvorhaben ZT am Standort Zweibrücker Tor in Homburg/Saar

Land Saarland
66424 Homburg
Zweibrücker Tor

Berichtsnummer: IBL-015-2020-V-0
Erstellungsdatum: 21.09.2020

Ingenieur- und Gutachterbüro **Dipl.-Phys. Thomas Lung**

Eosanderstraße 17
10857 Berlin

Tel. 030 / 34 70 38 00

Fax 030 / 34 70 38 01

E-Mail: t.lung@gmx.de



Art der Anlage: Bauvorhaben im Rahmen eines B-Planverfahrens

Standort: **Bundesland:** Saarland
Stadt: Homburg / Saar
Kreis Saarpfalz-Kreis
Gemeinde Homburg
Gemarkung: Homburg
Flur: 3
Flurstück: 574/27

Planer: ZT Projekt GmbH
Cappelallee 4
66424 Homburg

Auftraggeber: ZT Projekt GmbH
Cappelallee 4
66424 Homburg

Bearbeiter: **Ingenieur- und Gutachterbüro**
Dipl.-Phys. Thomas Lung



Von der **IHK Berlin** öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Geruchs- und Schadstoffimmissionsprognosen

Eosanderstraße 17
10587 Berlin

Telefon: (030) 34 70 38 00

Fax: (030) 34 70 38 01

E-Mail: t.lung@gmx.de

weitere beteiligte

Institute: keine

Berichtsumfang: 33 Seiten

Berichtsnummer: IBL-015-2020-V-0

Berichtsdatum: 21.09.2020

Hinweise zur Vervielfältigung und Verbreitung

Dieser Bericht oder Teile des Berichtes dürfen von Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Ingenieur- und Gutachterbüros T. Lung vervielfältigt und/oder weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden und Gerichten und die öffentliche Auslegung im Rahmen von Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren.

Eine digitale Verbreitung ist ohne schriftliche Zustimmung des Ingenieur- und Gutachterbüros T. Lung nicht gestattet.



Inhaltsverzeichnis

I	Abkürzungsverzeichnis	4
II	Verwendete Unterlagen	6
III	Gesetze, Verordnungen und Normen	7
IV	Verwendete Software.....	7
1	Auftrag und Zielsetzung	8
2	Rechtliche Beurteilungsgrundlagen.....	9
3	Grundlagen der Besonnungssimulation	11
3.1	Einwirkungsgebiet	11
3.2	Eigenverschattung.....	12
3.3	Horizonteinengung	13
3.4	Bewölkung.....	13
4	Bestandssituation	14
5	Plansituation	15
6	Verwendete 3D-Gebäudemodelle	17
6.1	Bestand	17
6.2	Planung	18
7	Untersuchte relevante Fassaden	19
8	Besonnungsprognosen	20
9	Ergebnisse der Besonnungsprognosen	21
9.1	Darstellung der Gesamtsituation für den 17. Januar.....	21
9.2	Darstellung der Gesamtsituation für den 21. März.....	22
9.3	Südwestfassade des Hauses Saarbrücker Straße 48a	24
9.4	Südwestfassade des Hauses Am Zweibrücker Tor 7	26
9.5	Ostfassaden des Gebäudes Am Zweibrücker Tor 12	27
10	Zusammenfassende Beurteilung	29
11	Abbildungsverzeichnis	30
12	Tabellenverzeichnis	30
	Anhang 1 - Auszug aus der Liegenschaftskarte	32
	Anhang 2 - Lageplan.....	33

I Abkürzungsverzeichnis

Azimut	Horizontalwinkel (des Sonnenstandes)
°C	Grad Celsius
cm	Zentimeter
B	Gebäudebreite
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGF	Bruttogeschossfläche
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Deklination	Erhebungswinkel über dem Himmelshorizont
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DN	Dachneigung
DWD	Deutscher Wetterdienst
E	Energie
EG	Erdgeschoss
Elevation	Höhenwinkel (des Sonnenstandes)
EnEV	Energieeinsparverordnung
FH	Firsthöhe
GOK	Geländeoberkante
h	Stunde
ha	Hektar (10.000 m ²)
HW	Hochwert
kW	Kilowatt
L	Gebäudelänge
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
Mg	Megagramm (1 Mg = 1 Tonne = 1.000 kg)
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MW	Megawatt
NN	Normal Null bei Höhenangaben
NHN	Normalhöhennull bei Höhenangaben
OG	Obergeschoss
OK	Oberkante
OKG	Oberkante Gelände
RW	Rechtswert
s	Sekunde
SFL	Seitenflügel



t	Tonne (1 000 kg oder 1 Mg)
T	Gebäudetiefe
TH	Traufhöhe
VDI	Verein Deutscher Ingenieure. Insbesondere die Kommission Reinhaltung der Luft erstellt und veröffentlicht Richtlinien zum Immissionsschutz
WE	Wohneinheit
Z	Zahl der Vollgeschosse

II Verwendete Unterlagen

- Lageplan - ZT EW Außenanlage mit TG, Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH, Cappelallee 4, 66424 Homburg
- 3D-Gebäudemodell 2020.8.12_ZT-3D.dwg, Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH, Cappelallee 4, 66424 Homburg, 12. August 2020
- Projektbeschreibung Shared Spaces, ZT Projekt GmbH, Cappelallee 4, 66424 Homburg, 2020
- Bebauungsplan ‚Am Zweibrücker Tor‘ in Homburg, 12.03.1968
- Bebauungsplan ‚Am Zweibrücker Tor‘ in Homburg, 12.03.1968 (Textteil)
- Fotografische Aufnahmen der Umgebungsbebauung Am Zweibrücker Tor / Homburg
- Top 50 CD, Version 4.0, Amtl. Topographische Karten Saarland
- Ausschnittvergrößerung des Luftbildes Zweibrücker Tor und nähere Umgebung in Homburg / Saar

III Gesetze, Verordnungen und Normen

- BauGB Baugesetzbuch
- BauNVO Baunutzungsverordnung
- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
- EnEG Energieeinspargesetz
- LBO Landesbauordnung
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen, Juli 2011

IV Verwendete Software

- PC-Programmmodul zur Berechnung der Besonnungszeiten
- SketchUp Pro 2019 Version 19.1.174 64 Bits, Lizenziert für IBL Berlin

1 Auftrag und Zielsetzung

Mit Datum vom 12. August 2020 wurde unser Ingenieur- und Gutachterbüro mit der Erstellung eines Besonnungsgutachtens für das Bauvorhaben ZT zur Errichtung eines Hochbaus am Standort Zweibrücker Tor in Homburg im Saarland beauftragt. Dort ist unter anderem beabsichtigt, ein Gebäude mit 13 Stockwerken plus Staffelgeschoss zu errichten, das innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans *Am Zweibrücker Tor* der Stadt Homburg liegt. Aufgabe des Gutachtens ist es, die Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld vorhandenen Nutzungen zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen zu erörtern.

Genauer betrachtet sind durch die Errichtung des Hochbaus Verschattungswirkungen vorwiegend an den nördlich gelegenen Häusern zu erwarten, an deren Fassaden im vorliegenden Gutachten die Minderungen der Besonnungsdauer infolge des Bauvorhabens zu ermitteln und anhand der DIN 5034-1 zu beurteilen sind. Gemäß der Aufgabenstellung liegt der Fokus dieser Untersuchung auf der Ermittlung der Besonnungsdauer in Form der direkten Besonnung an den relevanten Fassadenflächen. Eine Prüfung der Belichtungssituation (Tageslichtquotient) im Innenraum der Gebäude ist nicht Teil dieses Gutachtens.

Um eine sachgerechte Ermittlung der Veränderungen der Besonnungsverhältnisse durch das Bauvorhaben an den Fassaden der betroffenen Häuser vornehmen zu können, wird das Besonnungsgutachten vergleichend für zwei Szenarien durchgeführt:

- Besonnungsprognosen für die Bestandsbebauung ohne Hochbau
- Besonnungsprognosen für die Bestandsbebauung mit Hochbau

Das von den Planern, Prof. Rollmann ARCHITEKTEN PartGmbH, gelieferte 3D-Gebäudemodell wird für die vorgenannten Szenarien aufbereitet. In Abstimmung mit dem Auftraggeber werden die beurteilungsrelevanten Fassaden der Häuser festgelegt.

Als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Prognoseergebnisse wird die DIN 5034-1 herangezogen, nach der für den 17. Januar 1 Besonnungsstunde und für den 21. März 4 Besonnungsstunden an Fenstern von Wohnräumen empfohlen werden. Die Prognoseergebnisse werden in Besonnungsstunden für diese beiden Tage an den maßgeblichen Fassaden bzw. Fensterflächen ausgewiesen.

Zunächst wird ein Screening für das gesamte Gebäudeensemble des 3D-Modells hinsichtlich der Besonnungssituation und deren Minderung durch den geplanten Hochbau durchgeführt. An denjenigen Fassadenbereichen, an denen durch das Screening erstmalige Unterschreitungen der empfohlenen Besonnungsstundenwerte nach DIN 5034-1 ausgewiesen sind, werden anschließend Detailuntersuchungen, erforderlichenfalls mit Modellerweiterungen, durchgeführt, um dort genauere Aussagen zur Verschattungssituation durch das Bauvorhaben zu erhalten.

In der zusammenfassenden Beurteilung werden die Änderungen der Besonnungszeiten durch das Bauvorhaben an den beurteilungsrelevanten Fassadenbereichen beschrieben und die Prüfergebnisse nach DIN 5034-1 hinsichtlich der empfohlenen Besonnungsdauer dargestellt und bewertet.

2 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Für städtebauliche Planungen liegen keine rechtsverbindlichen Grenz- oder Richtwerte bezüglich der Besonnungs- bzw. der Beschattungsdauer vor. Eine Rechtmäßigkeit des konkreten Planungsvorhabens beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes und der Verhältnismäßigkeit. Hierbei sind unterschiedliche Interessen und Belange zu gewichten und zu bewerten und einer sachgerechten Abwägung zugänglich zu machen.

Es sind die allgemein gefassten Abwägungshinweise des Baugesetzbuches und der Bauordnungen hinsichtlich der Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse zu beachten:

BauGB § 136 (3)

Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten [...]

Bauordnung für das Saarland (LBO)

§ 3 Sicherheit und Ordnung

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzuhalten und instandzusetzen, dass sie

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährden.

DIN 5034-1

Zur Bewertung ausreichender natürlicher Belichtungsverhältnisse in Wohn- und Arbeitsräumen wird in der Regel die Norm DIN 5034-1 (2011) mit ihren Orientierungswerten herangezogen. Darin heißt es: „Vor allem für Wohnräume ist die Besonnbarkeit ein wichtiges Qualitätsmerkmal, da eine ausreichende Besonnung zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beiträgt. Deshalb sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4 h betragen. Soll auch eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten sichergestellt sein, sollte die mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 h betragen. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.“ – Die DIN 5034-1 enthält für Arbeits- und Gewerberäume, Terrassen und sonstige Außenwohnbereiche keine diesbezüglichen Anforderungen.

Dieser Wortlaut der DIN-Vorschrift impliziert die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Abwägung im Genehmigungsverfahren oder im Planverfahren. Eine Unterschreitung der in der DIN 5034-1 empfohlenen Besonnungsdauer ist im konkreten Einzelfall zulässig, wenn anderen städtebaulichen Gründen im Abwägungsprozess ein größeres Gewicht zugesprochen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits eine verdichtete Bestandsbebauung eine normkonforme Besonnung regelmäßig nicht erlaubt und bei der Entwicklung solcher Plangebiete Abwägungen der Planungsziele erforderlich sind.

Für Büro- und Gewerbenutzungen ist die DIN-Norm 5034-1 nicht anwendbar. Normative Grundlagen wie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) treffen keine Aussagen über einzuhaltende Mindestdauern der Besonnung am Arbeitsplatz, sondern liefern lediglich allgemeine Anhaltspunkte für die Mindestbelichtung an Arbeitsplätzen (vgl. ArbStättV).

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin, der vor der Überarbeitung der DIN-Norm gefasst wurde, sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch dann noch gewährleistet, wenn zur Tages- und Nachtgleiche eine direkte Besonnung von mindestens zwei Stunden sichergestellt ist (OVG Berlin, Beschluss vom 27.10.2004 - 2 S 43.04).

Nach der Rechtsprechung des VGH München vom 18.07.2014 (VGH München 1 N 12.2501) bestimmt sich die bei Aufstellung eines Bebauungsplans geforderte Ermittlungstiefe im Hinblick auf die von einem großen Baukörper zulasten der Nachbarbebauung ausgehenden Verschattungswirkungen nach den Maßstäben der praktischen Vernunft unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Eine Bewertung der planbedingten Verschattung anhand der DIN 5034-1 ist in der Regel nicht geboten.

Rücksichtslose erhebliche Verschattungen sind unzulässig. Eine allgemeine Zumutbarkeitsobergrenze für Verschattungen ist nicht bekannt. Maßgeblich ist die Prüfung im konkreten Einzelfall.

3 Grundlagen der Besonnungssimulation

Die Besonnungsprognose wird im vorliegenden Fall mit einem Simulationsprogramm erstellt, das auf einem validierten Algorithmus zur Berechnung des standort-, tages- und uhrzeitabhängigen Sonnenstandes sowie der Berücksichtigung von verschattenden Gebäudekörpern (Gebäudemodell) beruht.

Folgende grundlegende Annahmen liegen den Berechnungen zugrunde:

- zur Bestimmung des Sonnenstandes werden die geographischen Koordinaten des Vorhabenstandortes verwendet
- die Sonne wird als punktförmige Lichtquelle angenommen
- eine Lichtbrechung in der Atmosphäre wird nicht berücksichtigt
- es wird keine Differenzierung zwischen Kern- und Halbschatten vorgenommen
- die Besonnungszeiten werden mit einer zeitlichen Auflösung von 5 Minuten berechnet
- die räumliche Auflösung der Besonnungsberechnung beträgt mind. 1 Aufpunkt pro m²
- Ausgewiesene Zahlenwerte der Besonnungsstunden beziehen sich jeweils auf die Fenstermitte
- Vegetation wie Bäume etc. wird nicht berücksichtigt (wenn nicht ausdrücklich anders ausgewiesen)
- Reflexionen von Sonnenstrahlen an Fensterscheiben etc. werden nicht berücksichtigt
- Evtl. Zeitangaben beziehen sich auf MEZ (ohne Sommerzeit)
- Berücksichtigung eines Grenzwinkels von 6 Grad über dem Horizont gemäß DIN 5034-1 Nr. 3.6 (Horizonteinengung)
- meteorologischen Bedingungen (Bewölkung etc.) bleiben bei der Ermittlung der Besonnungsdauer unberücksichtigt (wenn nicht ausdrücklich anders ausgewiesen)

Weitere Einzelheiten zur Verschattungsprognose sind dem Abschnitt 8 zu entnehmen.

Eine Beurteilung der Prognoseergebnisse erfolgt anhand des Vergleichs von Besonnungsstunden der Bestands- mit der Planungssituation. Gesamtergebnisgröße ist die für die beiden Stichtage der DIN 5034-1 errechnete Besonnungsdauer und ihr Vergleich mit der empfohlenen Anzahl der Besonnungsstunden für Wohnräume.

3.1 Einwirkungsgebiet

Grundsätzlich können Verschattungswirkungen für einzelne Tage des Jahres nur in bestimmten Bereichen des Umfeldes eines Bauvorhabens auftreten, da die Sonnenbahnen in ihren horizontalen Winkelsegmenten beschränkt sind. Am 17. Januar und am 21. März, den beiden Stichtagen der DIN 5034-1, können sich aufgrund der Horizontwinkel für Sonnenauf- und -untergang keine Änderungen der Besonnungszeiten südlich eines geplanten Gebäudes ergeben. Die folgende Grafik veranschaulicht die Einwirkungsgebiete für die beiden Stichtage, in denen Änderungen der Besonnungsdauer infolge eines Bauvorhabens möglich sind:

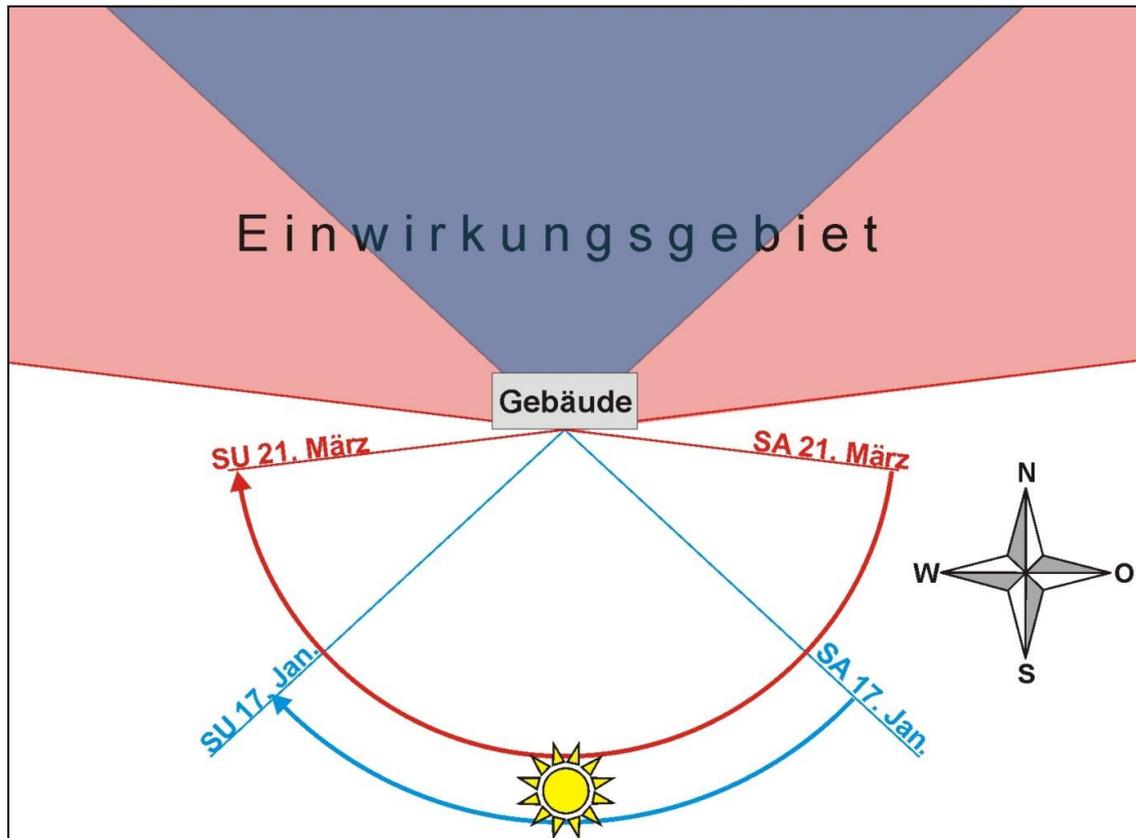


Abb. 1: Sonnenbahnkurven am 17. Januar und am 21. März für Standorte in Deutschland (Draufsicht). Horizontale Winkelsegmente für Sonnenaufgang (SA) und Sonnenuntergang (SU) unter Berücksichtigung eines Sonnenhöhengrenzwinkels von 6 Grad und deren Bestimmung des Einwirkungsgebietes

Ein Bauvorhaben kann demnach an den vorgenannten Stichtagen nur Änderungen der Besonnungsverhältnisse nördlich des Baufeldes hervorrufen, wobei das Einwirkungsgebiet für den 17. Januar nochmals stark auf ein Winkelsegment von ca. 95 Grad in nördlicher Richtung eingeeengt ist.

3.2 Eigenverschattung

Gebäude verschatten sich je nach Lage und Kubatur in unterschiedlichem Ausmaß selbst. So können bei ständig unbewölktem Himmel an der Südfassade eines Gebäudes in Mitteldeutschland nicht mehr als 3600 Sonnenstunden pro Jahr auftreten. An der West- bzw. Ostfassade verringert sich die Besonnungsdauer infolge der Eigenverschattung auf jeweils maximal 2200 Stunden. Die astronomisch maximal mögliche Besonnungsdauer bei permanent wolkenloser Atmosphäre liegt damit bei etwa 4400 Stunden im Jahr¹, z. B. am Ort eines unverbauten Flachdaches.

Für die beiden Stichtage der DIN 5034-1 muss aus Symmetriegründen die Besonnungszeit an der Südfassade gleich der Summe der Besonnungszeiten an der West- und Ostfassade des Gebäudes sein (s. Abb. 1).

Am 17. Januar liegt die maximal mögliche Sonnenscheindauer an der Südfassade eines Gebäudes bei ca. 8 Std. und 25 Min., während an der West- bzw. Ostfassade jeweils die Hälfte

¹ Lung, T. Prognose von Verschattung im Umfeld komplexer Bebauung, Bauphysik 37 (2015), Heft 5, S. 268-272

dieser Besonnungszeit zu erwarten ist. Am 21. März können bei ständig wolkenlosem Himmel nicht mehr als 12 Stunden an der Südfassade auftreten, die sich an der West- bzw. Ostfassade auf 6 Stunden verkürzen. An reinen Nordfassaden von Gebäuden kann direktes Sonnenlicht nur zwischen dem 21. März und den 21. September in den frühen Morgenstunden und späten Abendstunden erscheinen.

3.3 Horizonteinengung

Insbesondere im innerstädtischen Bereich ist der Horizont durch weiter entfernt liegende Gebäude, Bauwerke, durch Gelände und Vegetation generell eingeengt, d. h. die Sonne muss unabhängig von den nächst umliegenden verschattenden Baukörpern erst einen bestimmten Höhenwinkel überschreiten, um am Bezugsort sichtbar zu werden. Die DIN 5034-1 legt in Abschnitt 3.6 diese Horizonteinengung auf 6 Grad im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs *Besonnungsdauer* fest: "Summe der Zeitintervalle (z. B. innerhalb eines gegebenen Tages), während der die Sonne von einem Punkt aus gesehen sowohl über dem natürlichen Horizont (Grenzlinie zwischen Himmel und Geländekontur bestehend z. B. aus Bergen, Bäumen, Bebauung usw.) als auch mindestens 6° über dem wahren Horizont steht."

Für den 17. Januar bedeutet dies, dass sich bei unbewölktem Himmel die maximal mögliche Gesamtsonnenscheindauer auf ca. 6 Stunden und 50 Min. verkürzt. An reinen West- bzw. Ostfassaden sind an diesem Tag für mitteldeutsche Breitengrade damit nicht mehr als 3 Stunden und 25 Min. Sonnenscheindauer möglich.

Am 21. März beträgt mit einer Horizonteinengung von 6 Grad die höchste Besonnungsdauer 10 Stunden und 50 Min., die sich an reinen West- bzw. Ostfassaden von Baukörpern auf jeweils die Hälfte verringert.

3.4 Bewölkung

Nach DIN 5034-1 bleiben die meteorologischen Bedingungen bei der Ermittlung der Besonnungsdauer unberücksichtigt, d. h. es ist von einer astronomisch maximal möglichen Sonnenscheindauer bei ständig unbewölktem Himmel für den gewählten Bezugszeitraum auszugehen.

Tatsächlich liegt die mittlere tägliche Sonnenscheindauer jedoch mit Berücksichtigung der Bewölkung deutlich unter den o. g. maximalen Tageswerten für die beiden Stichtage. So beträgt die mittlere Tagessumme der Sonnenscheindauer für den Januar 1,7 Stunden und für den März 4,0 Stunden in der Region Frankfurt a. M.

Tabelle 1: Mittlere Tagessumme der Sonnenscheindauer in Stunden für Frankfurt a.M. (Weather Online, Jan. 2000 bis Dez. 2019)

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1,7	3,0	4,0	6,1	6,8	8,1	6,9	6,7	5,4	3,4	1,8	1,6

Grundsätzlich können Besonnungsprognosen auch mit Verwendung von statistischen Bewölkungsdaten für den jeweiligen Standort durchgeführt werden, es fehlt jedoch ein einheitlicher Maßstab zur Bewertung der Berechnungsergebnisse wie im Falle der DIN-Norm. Prognosen mit Bewölkungsdaten können beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn ein möglichst realistisches Bild der Besonnungssituation vor und nach einem Bauvorhaben an bestimmten Fassaden oder Fensterflächen das Ziel ist.

4 Bestandssituation

Das dem Bauvorhaben zugeordnete Baufeld mit der Flurstücknummer 574/27 der Flur 3 in der Gemarkung Homburg befindet sich im Zentrum von 66424 Homburg / Saar südlich der Straße Am Zweibrücker Tor und westlich der Zweibrücker Straße. Auf gleicher Höhe östlich der Zweibrücker Straße grenzt das Amtsgericht und nördlich davon befindet sich der Saalbau, der u. a. als Konzert- und Theatersaal genutzt wird.

Westlich grenzt ein größeres Gebäude an das Baufeld an (Am Zweibrücker Tor 12), das im Erdgeschoss zu Gewerbebezwecken, im ersten Obergeschoss durch eine radiologische Praxis und in den darüber liegenden Stockwerken zum Wohnen genutzt wird. Südwestlich des Baufeldes befindet sich ein EDEKA-Markt.

Die folgende Abbildung zeigt eine (ältere) Luftbildaufnahme des Baufeldes mit der umliegenden Bebauung:

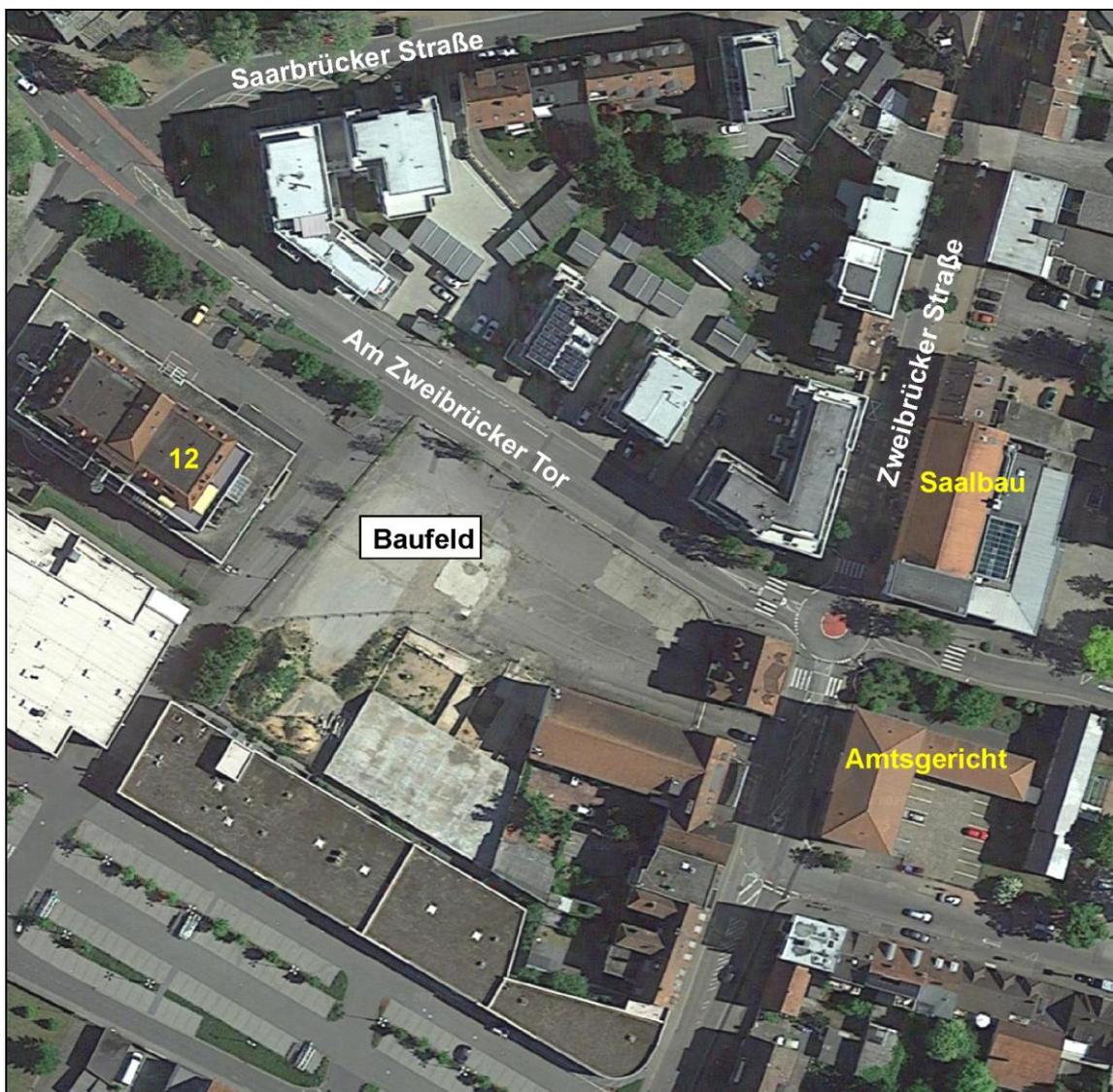


Abb. 2: Baufeld für das Bauvorhaben Am Zweibrücker Tor in Homburg / Saar mit umliegender Bebauung

5 Plansituation

Das Baugrundstück liegt in der Innenstadt von Homburg und hat eine Größe von ca. 5.400 m². Dort ist beabsichtigt, ein Gebäude mit 13 Stockwerken plus Staffelgeschoss auf einem Baufeld 'Am Zweibrücker Tor' zu errichten (s. Abb. 2).

Im Erdgeschoss sind folgende Nutzungen vorgesehen: Arztpraxen, Ambulante Pflege, Apotheke, Gewerbe, Reha Sport, KITA, Restaurant/Bar, Café, Bäckerei. Die Obergeschosse sollen für Büros, Gewerbe und Wohnen einschließlich betreutem Wohnen genutzt werden. Die Tiefgeschosse sind für Garagenstellplätze, Service, Maintenance, Funktionsräume, Entsorgung und Technik vorgesehen.

Die folgende Abbildung zeigt eine 3D-Darstellung der Plansituation:

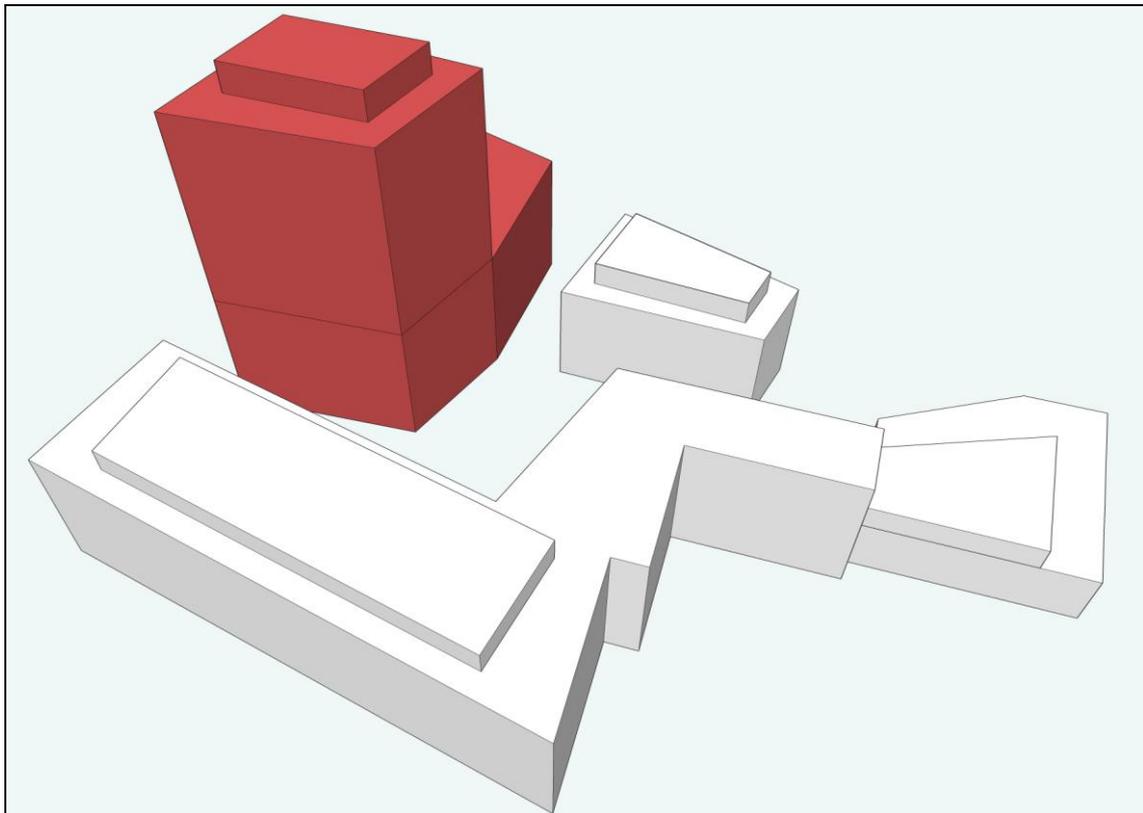


Abb. 3: Geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Am Zweibrücker Tor in Homburg/Saar. Nur das Hochhaus (rot) wird in der Besonnungsprognose als Planungsszenario festgelegt

Der Neubau soll auf fünfeckigem Grundriss mit 13 Stockwerken und einer Höhe von 47 m über Grund plus einem Staffelgeschoss errichtet werden. Die folgende Abbildung zeigt ein Planungsbeispiel des Hochbaus Am Zweibrücker Tor. Eine detaillierte Planung des Neubaus liegt derzeit noch nicht vor, da die Vorgespräche mit dem Bauamt und dem Stadtplanungsamt noch nicht abgeschlossen sind.



Abb. 4: Planungsbeispiel des Hochbaus Am Zweibrücker Tor

Für die Besonnungsprognosen, die sich auf die Bestandssituation beziehen, wird die in Abb. 5 modellierte und nach dem Bebauungsplan Am Zweibrücker Tor zulässige umliegende Bebauung einbezogen. Das schließt auch Neubauten um das geplante Hochhaus mit ein, die in der vorliegenden Besonnungsprognose als Bestandssituation gewertet werden, da nur die Verschattungswirkungen des Hochhauses untersucht werden sollen.

6 Verwendete 3D-Gebäudemodelle

Die Besonnungsprognosen beruhen auf einem 3D-Gebäudemodell, das vom Auftraggeber bzw. dem angeschlossenen Planungsbüro als Berechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt wurde.

6.1 Bestand

Für die Bestandssituation bestehende Gebäude und zum Teil auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplante Gebäude ohne den Hochbau berücksichtigt (Abbildung 5):

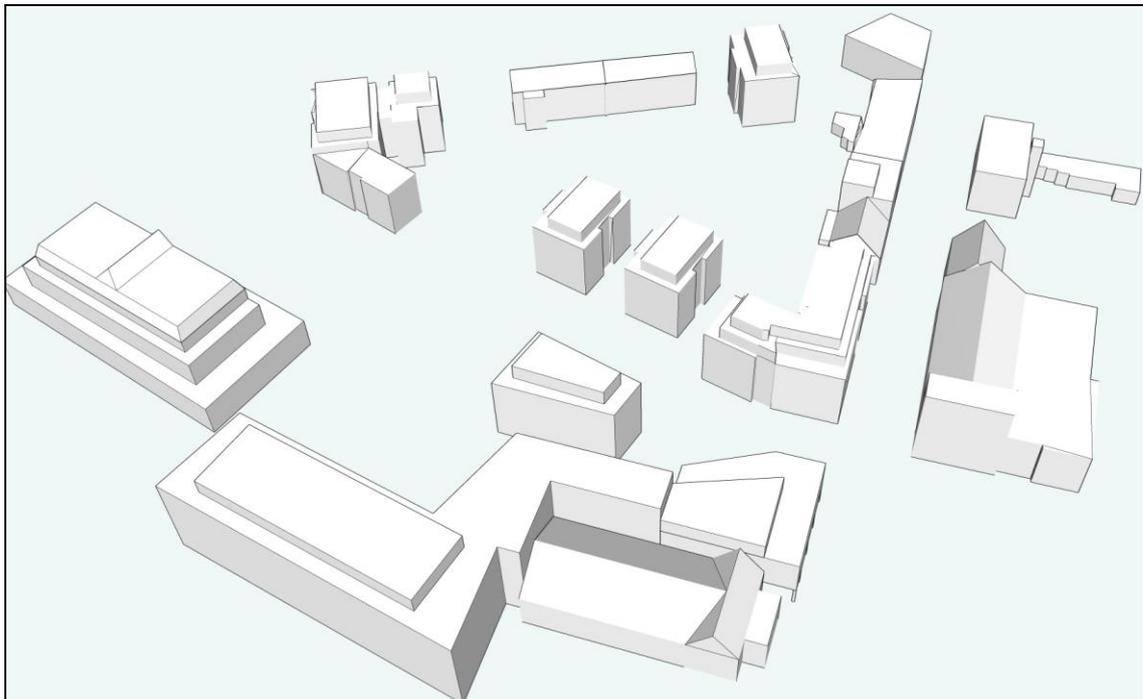


Abb. 5: Verwendetes Gebäudemodell für die Bestandssituation (Vogelperspektive aus südlicher Richtung)

6.2 Planung

Für die Planungssituation wird gleichfalls von dem 3D-Gebäudemodell (2020.08.12_ZT-3D.dwg) ausgegangen, das von Rollmann Architekten PartGmbH am 12.08.2020 auftragsgemäß per Email-Anhang für die Besonnungsprognosen zur Verfügung gestellt wurde (Abbildung 6):

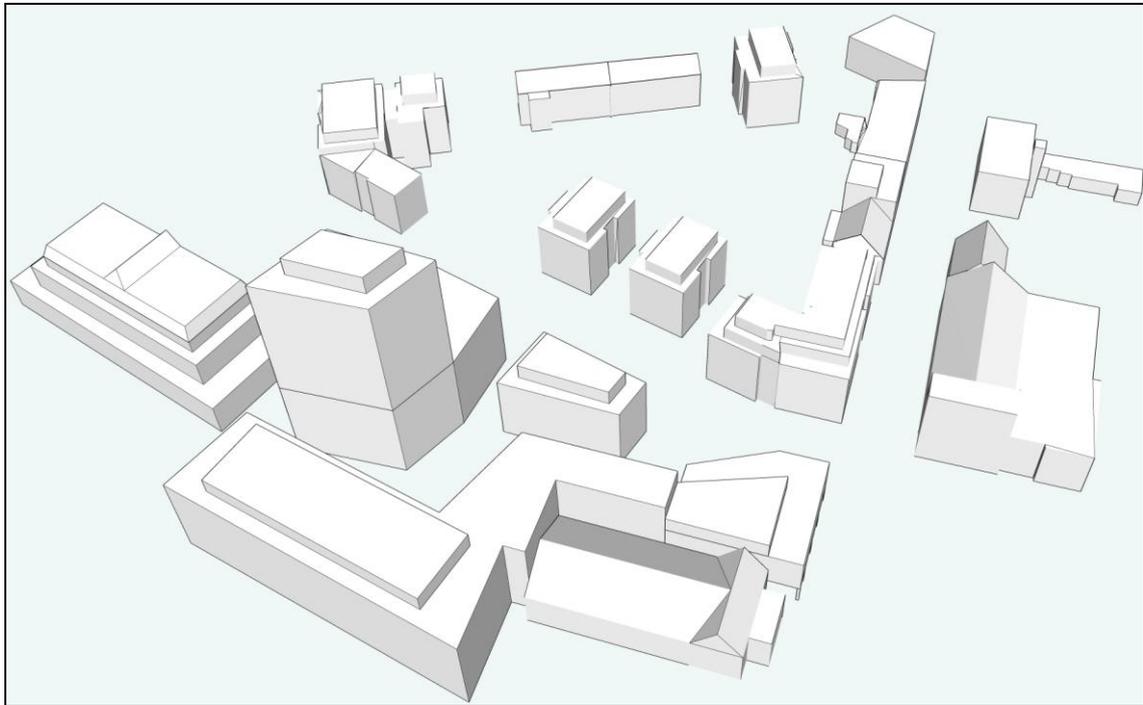


Abb. 6: Verwendetes Gebäudemodell für die Planungssituation mit dem geplanten Hochbau (Vogelperspektive aus südlicher Richtung)

7 Untersuchte relevante Fassaden

Auftragsgemäß werden die Besonnungsstunden an den überwiegend nördlich des Hochbaus gelegenen verschattungsrelevanten Fassaden der im 3D-Modell aufgestellten Gebäude berechnet. Es handelt sich demnach um die in der folgenden Abbildung gekennzeichneten Fassadenbereiche:

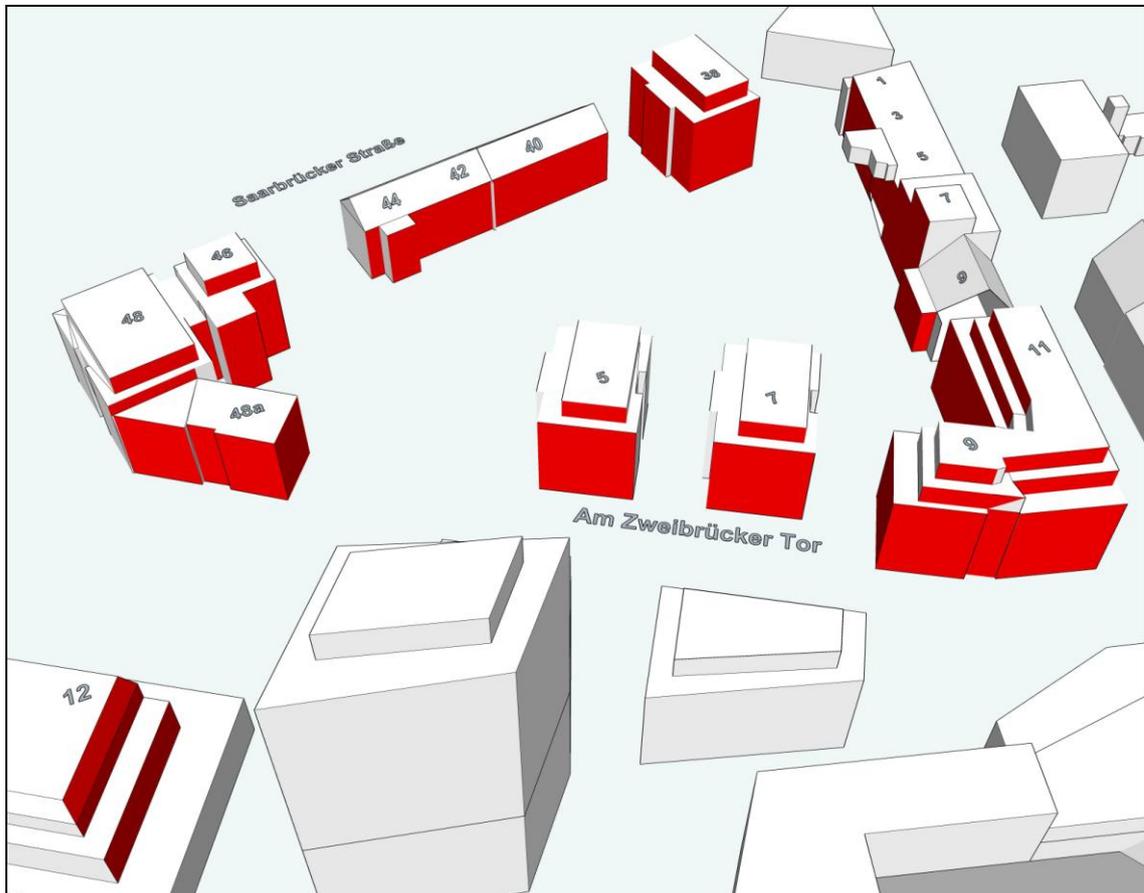


Abb. 7: Beurteilungsrelevante Fassadenbereiche (rot) im nördlichen Umfeld des geplanten Hochbaus Am Zweibrücker Tor

8 Besonnungsprognosen

Mit dem verwendeten PC-Programmmodul werden die Besonnungszeiten auf beliebig festlegbaren Flächen, hier den beurteilungsrelevanten Fassaden bzw. Fensterflächen, in Abhängigkeit der Geometrie verschattender Gebäudeteile und Aufbauten für die beiden Stichtage der DIN 5034-1 berechnet. Die maßgeblichen Sonnenstände zur Prognose der Verschattungswirkungen beziehen sich hierbei auf den Vorhabenstandort:

Bezugspunkt: Homburg/Saar, Am Zweibrücker Tor

Breitengrad: 49.32 (Dezimalgrad)

Längengrad: 7,34 (Dezimalgrad)

Nach DIN 5034-1 wird für die innerstädtische Horizonteinengung ein Wert von 6 Grad zugrundegelegt, unterhalb dessen in jedem Fall Verschattungen durch Gebäude und Vegetation zu erwarten sind.

Für die beiden Beurteilungsstichtage gemäß DIN 5034-1, den 17. Januar und den 21. März, gelten am Vorhabenstandort die in der Tabelle 1 genannten Sonnenauf- und -untergangszeiten unter Berücksichtigung der Horizonteinengung von 6 Grad:

Tabelle 2: Sonnenauf- und -untergangszeiten am Standort Homburg/Saar

Stichtag	Aufgangszeit Elevation 6 Grad	Untergangszeit Elevation 6 Grad
	Uhrzeit [h:min]	Uhrzeit [h:min]
17. Januar	9:13	16:10
21. März	7:14	18:04

Die Berechnungsergebnisse der Prognosen beziehen sich ausschließlich auf Besonnungszeiten innerhalb der vorstehend in Tab. 1 aufgeführten Zeiträume für den 17. Januar und den 21. März.

Auf jeder Fassade wird eine Anzahl von Aufpunkten festgelegt, an denen die Besonnungszeiten berechnet und dargestellt werden, wobei die verwendete räumliche Auflösung 1 Aufpunkt pro m² beträgt.

Die Berechnungen werden mit einem Zeitschritt (zeitliche Auflösung) von 5 Minuten durchgeführt.

Mit Blick auf die Aufgabenstellung werden zwei Szenarien unterschieden:

- Besonnungsprognosen für die Bestandsbebauung
- Besonnungsprognosen für die Planungssituation

Im folgenden Abschnitt sind die Ergebnisse der Besonnungsprognosen dargestellt:

9 Ergebnisse der Besonnungsprognosen

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Prognoseergebnisse des Screenings für die beiden Stichtage nach DIN 5034-1 als Isoflächendarstellungen der Besonnungsstunden:

9.1 Darstellung der Gesamtsituation für den 17. Januar

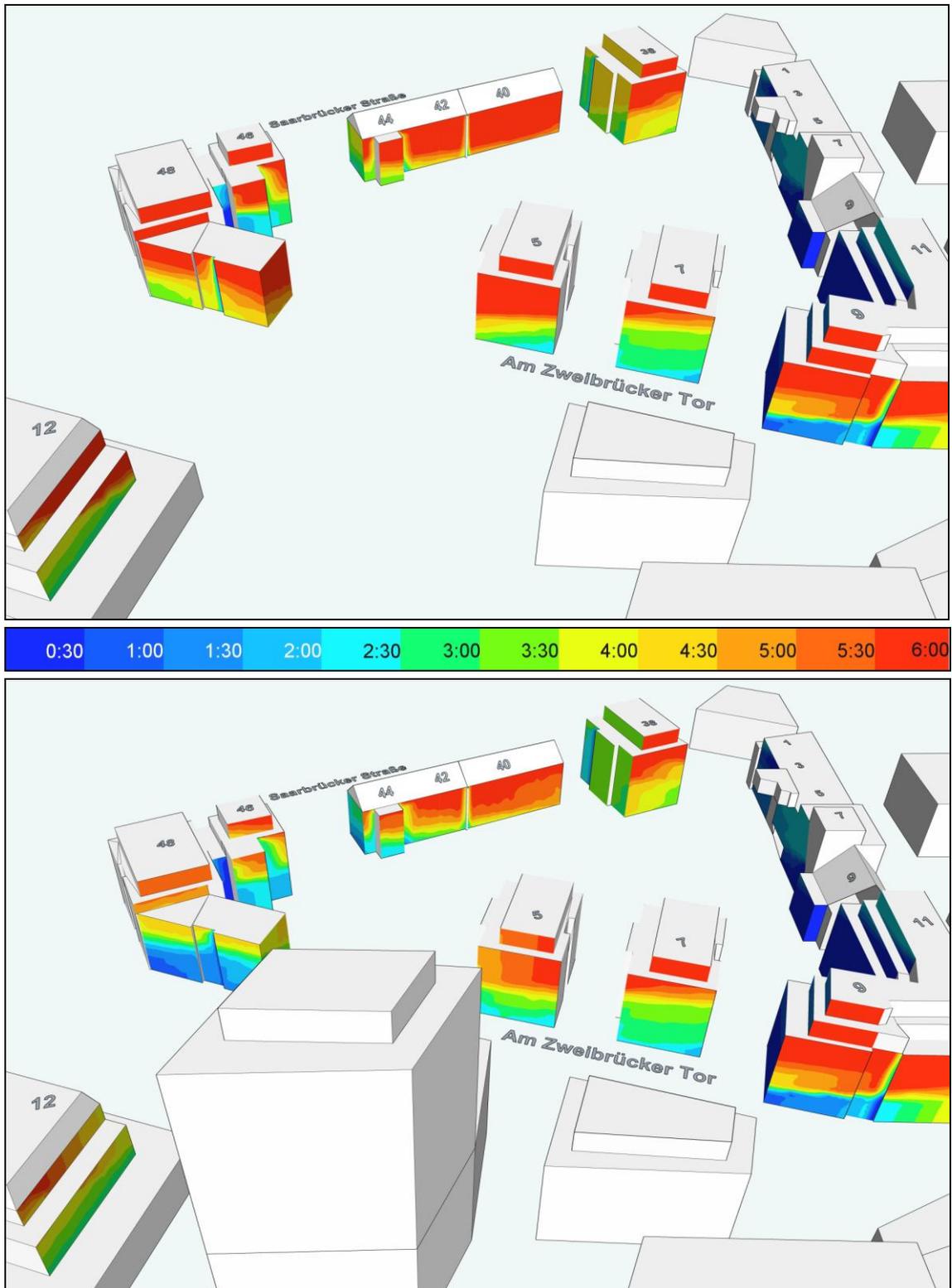


Abb. 8: Besonnungsstunden an den relevanten Hausfassaden für den 17. Januar (oben Bestand, unten Planung)

9.2 Darstellung der Gesamtsituation für den 21. März

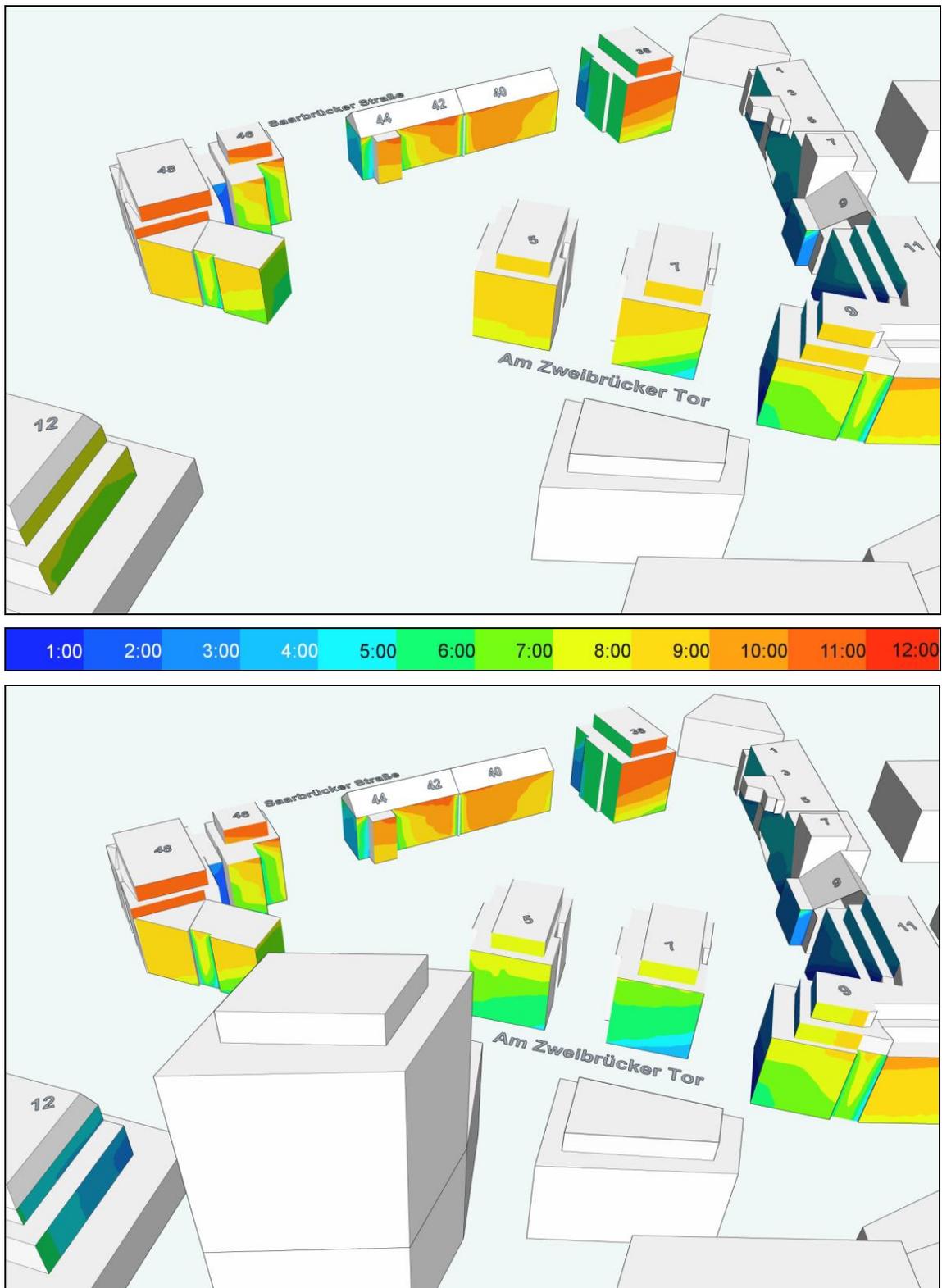


Abb. 9: Besonnungstunden an den relevanten Hausfassaden für den 21. März (oben Bestand, unten Planung)

Näher betrachtet werden nur solche Fassaden, bei denen eine erstmalige Unterschreitung einer Besonnungsstunde im Planzustand für den 17. Januar ausgewiesen ist, d. h. die Fassaden, an denen im Planzustand gegenüber der Bestandssituation erstmals dunkelblaue (< 1 h) Isoflächen dargestellt sind. Das betrifft nach Abb. 8 nur das Haus Saarbrücker Straße 48 a.

Gleichfalls näher zu untersuchen sind solche Fassaden, bei denen eine erstmalige Unterschreitung von vier Besonnungsstunden im Planzustand (gegenüber der Bestandssituation) für den 21. März ausgewiesen wird. Das betrifft nach Abbildung 9 die beiden Gebäude Am Zweibrücker Tor 7 und 12.

9.3 Südwestfassade des Hauses Saarbrücker Straße 48a

Die nachstehende Abbildung zeigt eine Fotografie des Gebäudes Saarbrücker Straße 48 a aus südöstlicher Perspektive. Nach Angaben des Auftraggebers wird dieses Haus überwiegend zu Wohnzwecken, im EG teilweise auch gewerblich genutzt (Abb. 10).



Abb. 10: Südwestfassade des Wohnhauses Saarbrücker Straße 48a

Für genauere Aussagen zu den Besonnungszeiten an den maßgeblichen Fensterflächen wird das Gebäude Saarbrücker Straße 48a im 3D-Gebäudemodell bei einem höheren Detaillierungsgrad mit Balkonen modelliert (s. die folgende Abbildung).

Die Abbildung 11 zeigt die Berechnungsergebnisse der Besonnungsprognose für die relevanten Fensterflächen des Hauses in einer Gegenüberstellung von Bestands- und Planungssituation:

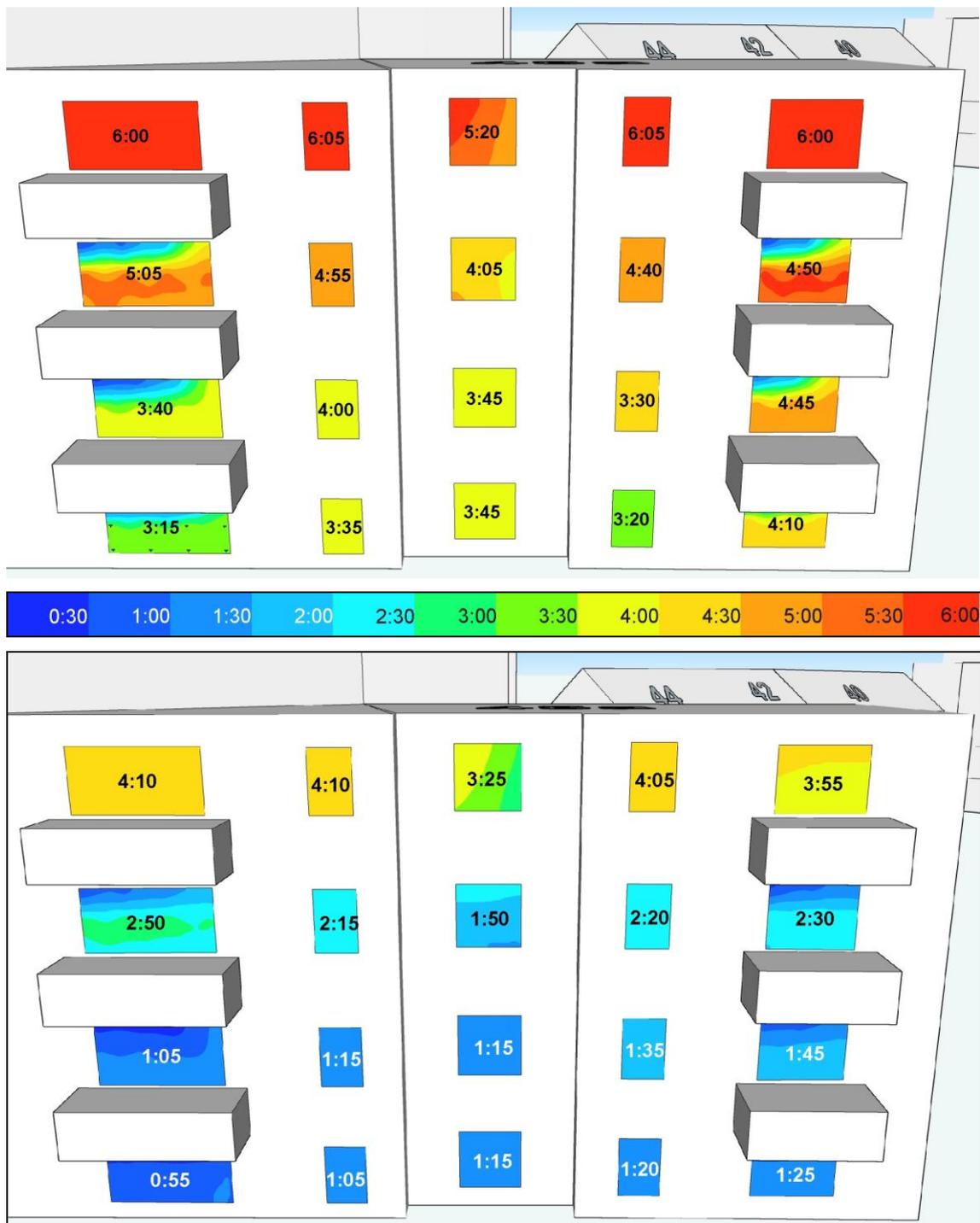


Abb. 11: Besonnungsstunden an den Südwestfassaden des Hauses Saarbrücker Straße 48a für den 17. Januar (oben Bestand, unten Planung). Die Zahlenwerte geben die Besonnungszeit in Stunden und Minuten an (h:min). Westliches EG (links) ist einer Gewerbenutzung zugeordnet

9.4 Südwestfassade des Hauses Am Zweibrücker Tor 7

Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die berechneten Besonnungsstunden an der Südwestfassade des Hauses Am Zweibrücker Tor 7 für den Bestand und die Planung. Eine detaillierte Modellierung der Fassade ist hier nicht erforderlich, da nur im EG (SO-Ecke) Besonnungsstunden im Grenzbereich des Empfehlungswertes von 4:00 h prognostiziert werden.

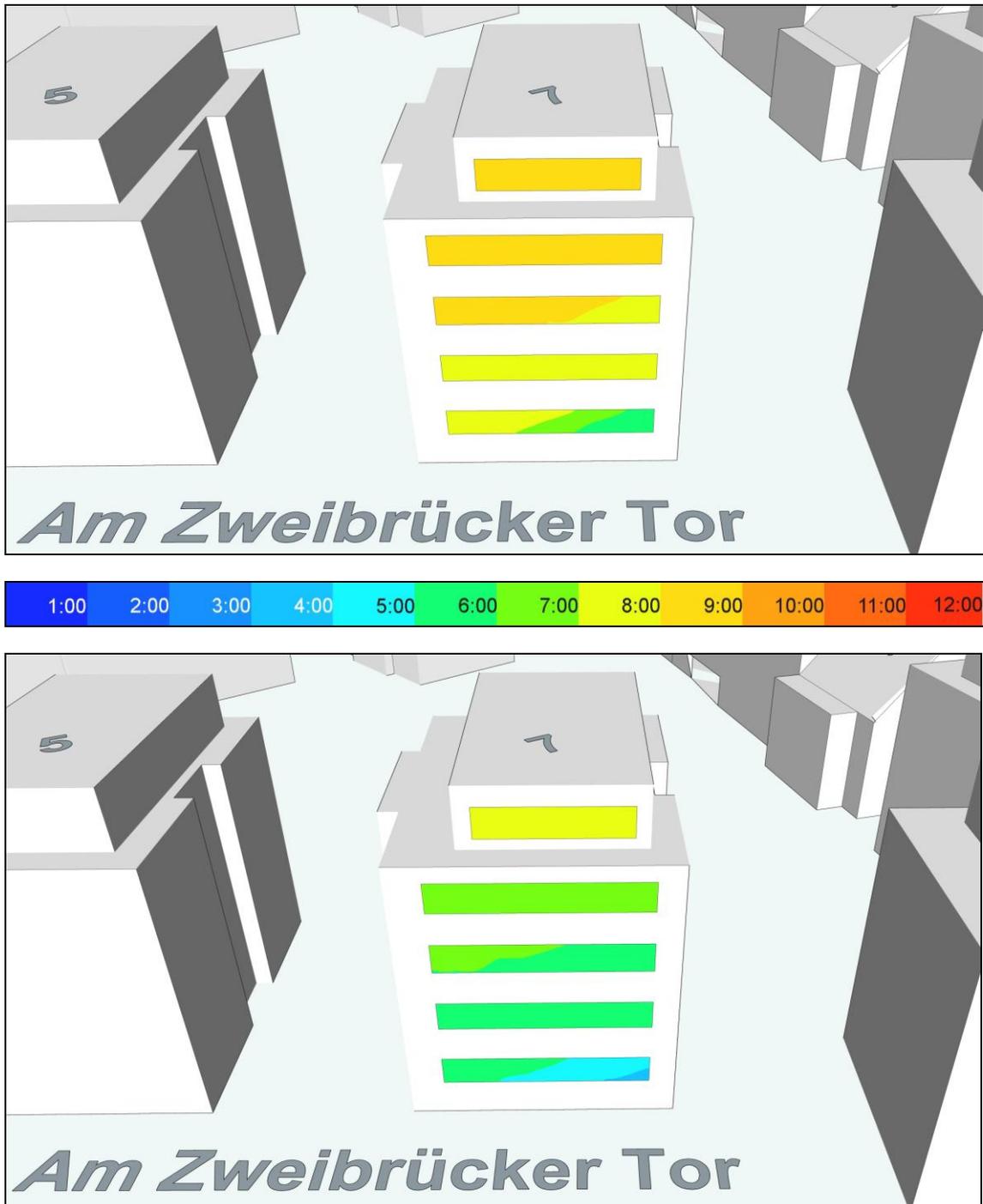


Abb. 12: Besonnungsstunden an den Südwestfassaden des Hauses Saarbrücker Tor 7 für den 21. März (oben Bestand, unten Planung)

Bezüglich der Fenstermitten lässt sich festhalten, dass auch im Planzustand an allen Bezugsorten 4 Besonnungsstunden am 21. März nicht unterschritten werden.

9.5 Ostfassaden des Gebäudes Am Zweibrücker Tor 12

Die nachstehende Abbildung zeigt eine Fotografie des Gebäudes Am Zweibrücker Tor 12 aus südöstlicher Perspektive. Nach Angaben des Auftraggebers handelt es sich hier um eine Mischung aus Gewerbe, Arztpraxis und Wohnen:



Abb. 13: Perspektive aus Südost auf die Ostfassaden des Gebäudes Am Zweibrücker Tor 12

Im Folgenden sind die Fensterflächen der beurteilungsrelevanten Fassadenteile des Gebäudes Am Zweibrücker Tor 12 mit den Berechnungsergebnissen in einer Gegenüberstellung von Bestand und Planung dargestellt (Abb. 14).

Die Prognoseergebnisse zeigen, dass nur für das 2. OG im mittleren Bereich der empfohlene Wert von 4 Besonnungstunden geringfügig unterschritten wird (3 Stunden und 45 Minuten). An allen anderen Fensterflächen werden Besonnungszeiten über vier Stunden berechnet.

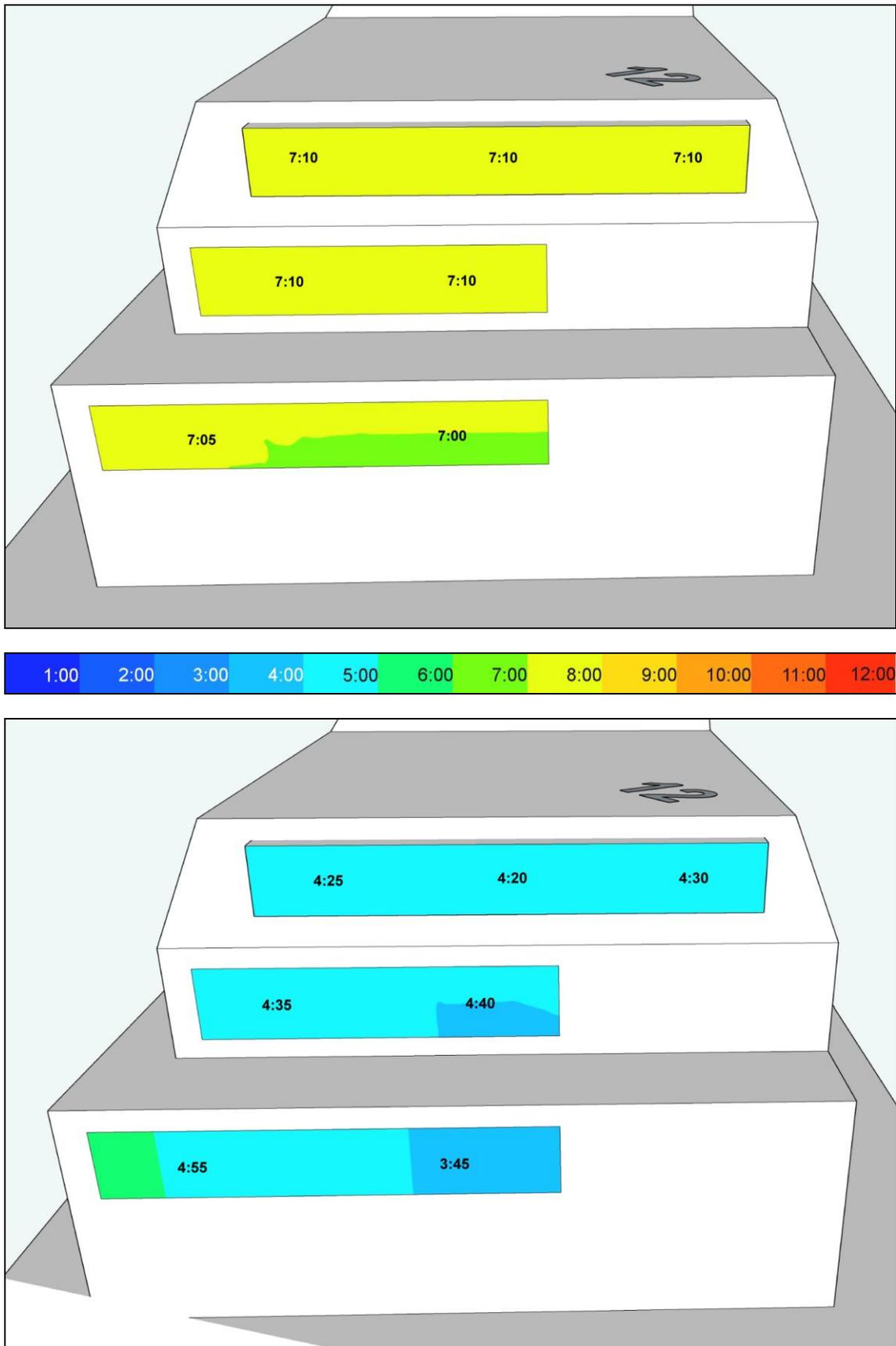


Abb. 14: Besonnungstunden an den Ostfassaden des Hauses Saarbrücker Tor 12 für den 21. März (oben Bestand, unten Planung). Die Zahlenwerte geben die Besonnungszeit in Stunden und Minuten an (h:min)

10 Zusammenfassende Beurteilung

Am Standort Zweibrücker Tor in 66424 Homburg im Saarland ist beabsichtigt, ein Gebäude mit 13 Stockwerken plus Staffelgeschoss auf dem Baufeld Flur 3, Flurstücksnummer 574/27, zu errichten. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans *Am Zweibrücker Tor* der Stadt Homburg. Aufgabe des Gutachtens war es, die Auswirkungen des geplanten Hochhauses auf die Besonnungsverhältnisse der im Umfeld vorhandenen Nutzungen unter Einbeziehung der im Geltungsbereich zulässigen Gebäude zu prüfen.

Als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Prognoseergebnisse wurde die DIN 5034-1 herangezogen, nach der für den 17. Januar 1 Besonnungsstunde und für den 21. März 4 Besonnungsstunden an Fenstern von Wohnräumen empfohlen werden. Für diese beiden Tage wurden die Besonnungsstunden an den relevanten Fassaden und Fensterflächen der nächstgelegenen Gebäude prognostiziert.

Um eine sachgerechte Ermittlung der Veränderungen der Besonnungsverhältnisse durch das Bauvorhaben an den Fassaden der betroffenen Gebäude vornehmen zu können, wurden die Untersuchungen vergleichend in zwei Szenarien für den Bestand und für die Planungssituation durchgeführt. Hierbei wurde zunächst ein Screening für das gesamte Gebäudeensemble des 3D-Modells hinsichtlich der Besonnungssituation und deren Minderung durch das geplante Gebäude durchgeführt. Anschließend wurden diejenigen Fassadenbereiche näher untersucht, an denen durch das Screening erstmalige Unterschreitungen der empfohlenen Besonnungsstundenwerte nach DIN 5034-1 festgestellt wurden.

Besonnungszeiten im Grenzbereich der empfohlenen Besonnungsstunden ergeben sich für die Gebäude Saarbrücker Straße 48a sowie Am Zweibrücker Tor 7 und 12. Für die betroffenen Fassaden dieser Gebäude wurden die relevanten Fensterflächen genauer untersucht.

Für die Südwestfassade des 4-geschossigen Wohnhauses Saarbrücker Straße 48a zeigte sich auf der Grundlage einer detaillierteren Modellierung, dass nur die Fensterfläche im EG an der Südwestecke die am 17. Januar empfohlene eine Besonnungsstunde um 5 Minuten unterschreitet. Es handelt sich bei diesen Räumen allerdings um eine gewerbliche Nutzung, die in der DIN 5035-1 nicht geregelt ist. Am 21. März werden an der beurteilungsrelevanten Südfassade dieses Hauses vier Besonnungsstunden in der Bestands- wie in der Planungssituation eingehalten.

Für das Wohnhaus am Zweibrücker Tor 7 zeigt die Detailuntersuchung, dass auch im Planzustand an allen Fenstermiten vier Besonnungsstunden am 21. März nicht unterschritten werden. Auch für den 17. Januar wird die empfohlene Besonnungszeit eingehalten, wie bereits im Prognose-Screening festzustellen war.

Dem Gebäude Am Zweibrücker Tor 12 ist eine gemischte Nutzung zugeordnet. Das im EG bestehende Gewerbe sowie die radiologische Praxis im 1. OG wurden nicht weiter betrachtet, da sich die DIN 5035-1 nur auf Wohnräume bezieht. Für die darüber liegenden Wohnnutzungen im 1. OG, 2. OG und im Dachgeschoss wurde nur an der mittleren Fensterfläche des 2. OG im Planzustand eine geringfügige Unterschreitung der für den 21. März empfohlenen vier Besonnungsstunden um 15 Minuten prognostiziert. Für den 17. Januar zeigte die Screening-Prognose, dass an der relevanten östlichen Gebäudefassade eine Besonnungsstunde auch im Planzustand nicht unterschritten wird.

11 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Sonnenbahnkurven am 17. Januar und am 21. März für Standorte in Deutschland (Draufsicht). Horizontale Winkelsegmente für Sonnenaufgang (SA) und Sonnenuntergang (SU) unter Berücksichtigung eines Sonnenhöhengrenzwinkels von 6 Grad und deren Bestimmung des Einwirkungsgebietes.....	12
Abb. 2:	Baufeld für das Bauvorhaben Am Zweibrücker Tor in Homburg / Saar mit umliegender Bebauung.....	14
Abb. 3:	Neubau (rot) im Umfeld einer zulässigen Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Am Zweibrücker Tor in Homburg/Saar	15
Abb. 4:	Planungsbeispiel des Hochbaus Am Zweibrücker Tor	16
Abb. 5:	Verwendetes Gebäudemodell für die Bestandssituation (Vogelperspektive aus südlicher Richtung)	17
Abb. 6:	Verwendetes Gebäudemodell für die Planungssituation mit dem geplanten Hochbau (Vogelperspektive aus südlicher Richtung)	18
Abb. 7:	Beurteilungsrelevante Fassadenbereiche im nördlichen Umfeld des geplanten Hochbaus Am Zweibrücker Tor	19
Abb. 8:	Besonnungsstunden an den relevanten Hausfassaden für den 17. Januar (oben Bestand, unten Planung)	21
Abb. 9:	Besonnungsstunden an den relevanten Hausfassaden für den 21. März (oben Bestand, unten Planung)	22
Abb. 10:	Südwestfassade des Wohnhauses Saarbrücker Straße 48a.....	24
Abb. 11:	Besonnungsstunden an den Südwestfassaden des Hauses Saarbrücker Straße 48a für den 17. Januar (oben Bestand, unten Planung). Die Zahlenwerte geben die Besonnungszeit in Stunden und Minuten an (h:min)	25
Abb. 12:	Besonnungsstunden an den Südwestfassaden des Hauses Saarbrücker Tor 7 für den 21. März (oben Bestand, unten Planung)	26
Abb. 13:	Perspektive aus Südost auf die Ostfassaden des Gebäudes Am Zweibrücker Tor 12.....	27
Abb. 14:	Besonnungsstunden an den Ostfassaden des Hauses Saarbrücker Tor 12 für den 21. März (oben Bestand, unten Planung). Die Zahlenwerte geben die Besonnungszeit in Stunden und Minuten an (h:min)	28

12 Tabellenverzeichnis

<u>Tabelle 1:</u>	Mittlere Tagessumme der Sonnenscheindauer in Stunden für Frankfurt a.M. (Weather Online, Jan. 2000 bis Dez. 2019).....	13
<u>Tabelle 2:</u>	Sonnenauf- und -untergangszeiten am Standort Homburg/Saar	20

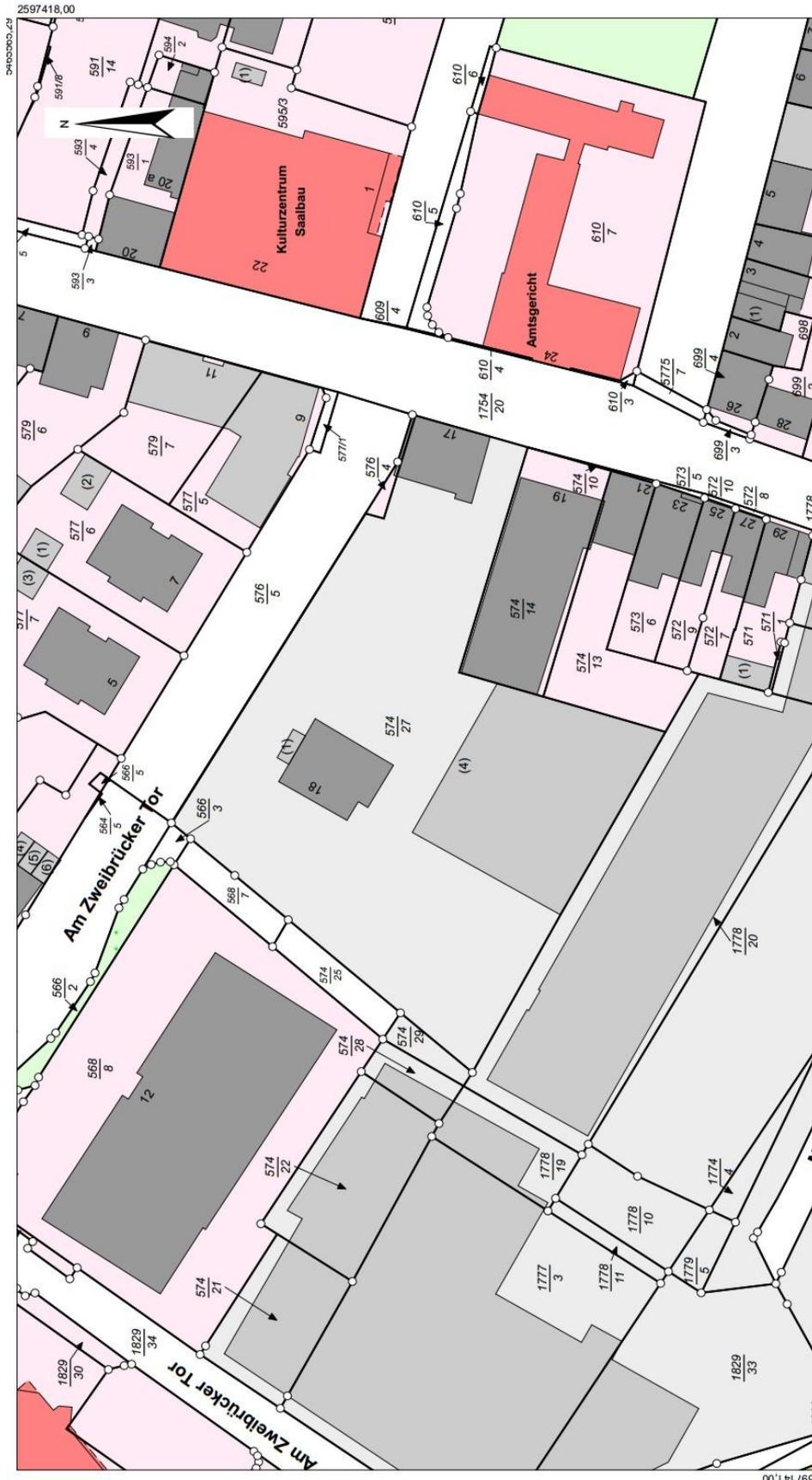
Dieses Gutachten umfasst 33 Seiten
einschließlich der Anhänge und enthält
14 Abbildungen sowie 2 Tabellen

Berlin, den 21.09.2020



.....
(T. Lung)

Anhang 1 - Auszug aus der Liegenschaftskarte



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 30.11.2019
Auftragsnummer: 9667-75116

**Landesamt für Vermessung,
Geoinformation und Landentwicklung**

Zentrale Außenstelle

Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarouis
Tel.: 0681/9712-400
Fax: 0681/9712-480
e-mail: zas@vgl.saarland.de



Flurstück: 574/27
Flur: 3
Gemarkung: Homburg
Gemeinde: Homburg
Kreis: Saarpalz-Kreis

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden. Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.

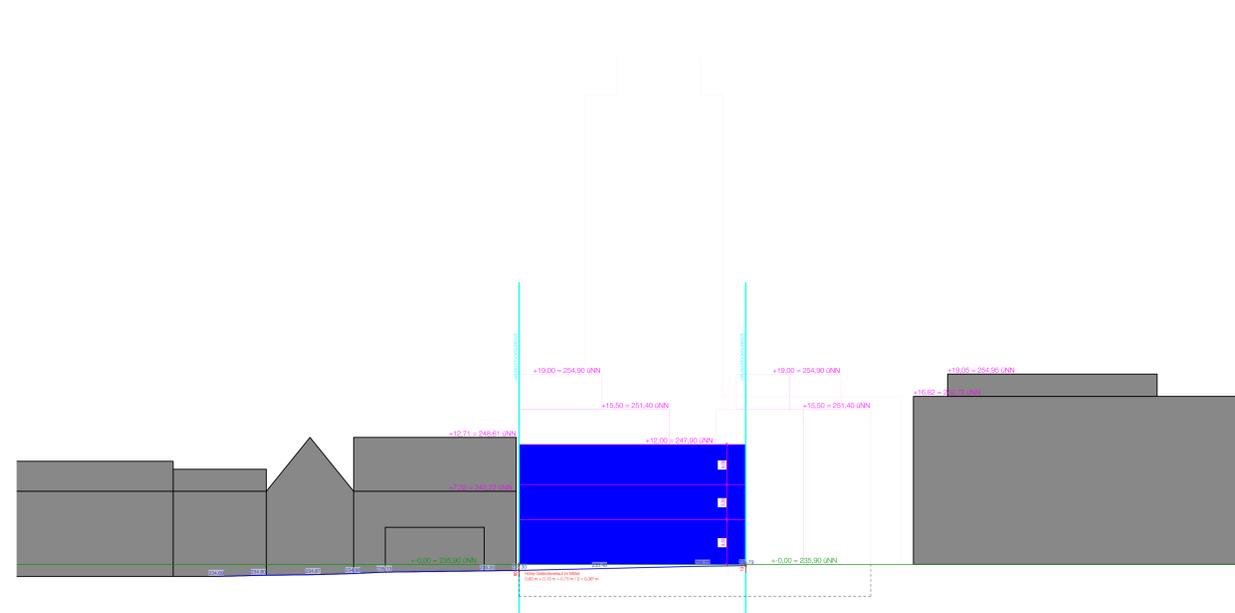




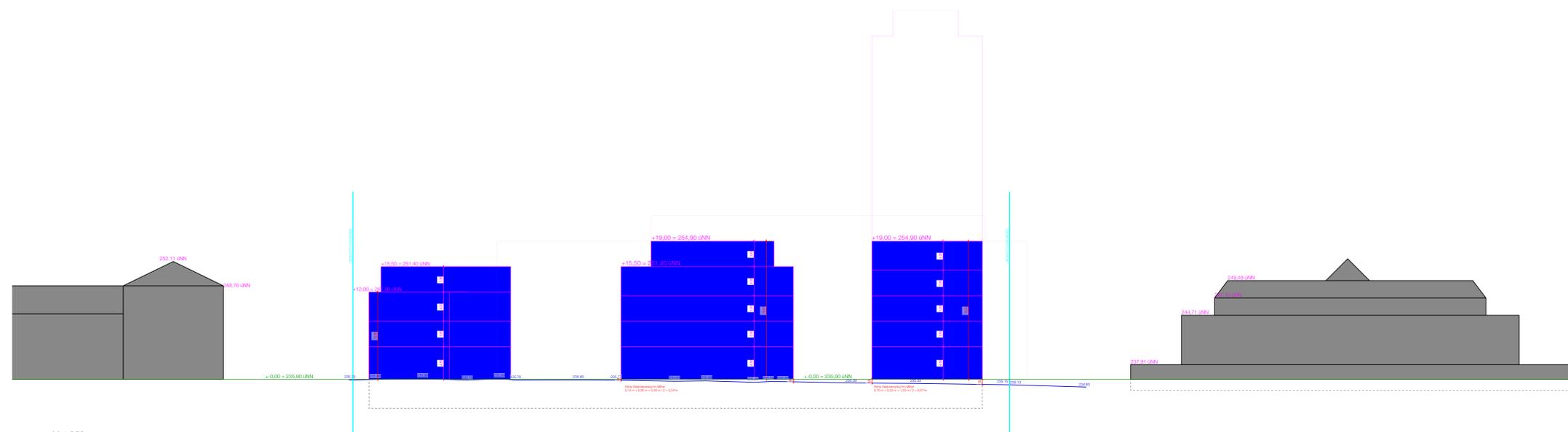
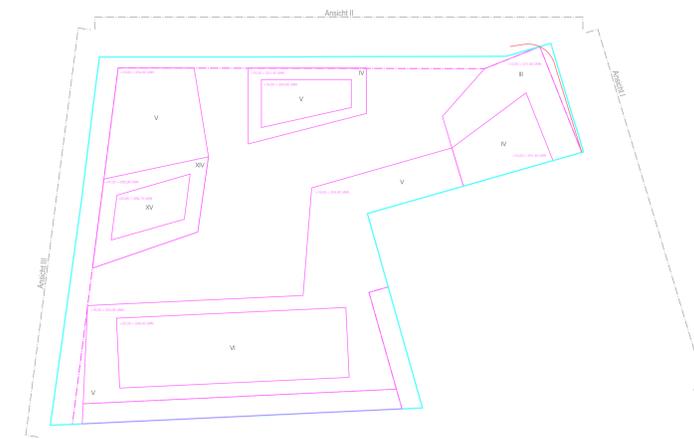




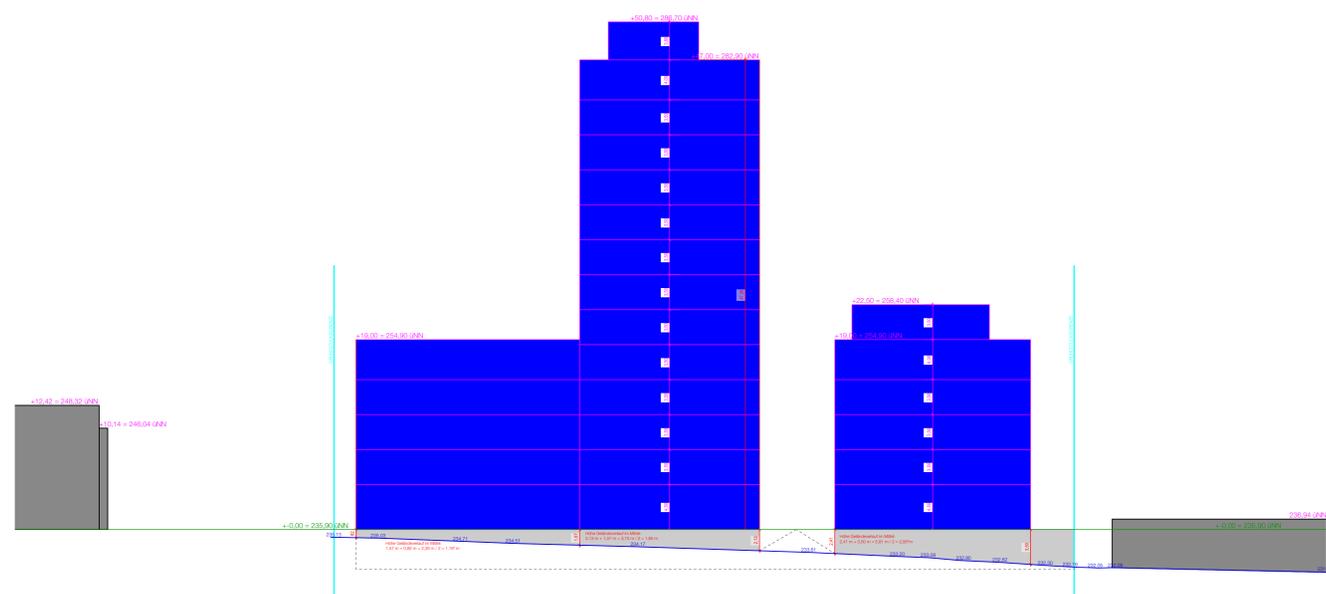
Abstandsflächen H x 0,4



Ansicht I M 1:250



Ansicht II M 1:250



Ansicht III M 1:250

2020/689/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber, Ralf



2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	26.08.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird ab dem 01.01.2021 geändert.

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kommunen verpflichtet, Hundesteuer zu erheben.

Gegenstand der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Aufwandes für den persönlichen Lebensbedarf, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht.

Besteuert wird dabei das Halten von Hunden durch natürliche Personen, wenn es zumindest auch persönlichen Zwecken dient. Die Haltung von Hunden ausschließlich für berufliche oder gewerbliche Zwecke unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) hat im Laufe des Jahres 2017 für alle Städte und Gemeinden des Saarlandes eine Mustersatzung erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wurde zum 01. Januar 2016 neugefasst und letztmalig zum 01. Januar 2017 geändert.

Im Rahmen der Anpassung der Steuersätze sollen daher auch diverse Vorschriften entsprechend den Vorschlägen des SSGT umformuliert, gestrichen bzw. ergänzt werden.

Der beiliegenden Übersicht über die Steuersätze der saarländischen Kommunen ist zu entnehmen, dass für das Halten von Hunden im Stadtgebiet Homburg der jeweils maßgebliche Steuersatz unter dem Niveau vergleichbarer Kommunen mit städtischem Gepräge liegt. Insoweit soll hier nach 2016 eine weitere Anpassung nach oben erfolgen.

Die bisherigen Steuersätze (erster Hund 72,00 EUR; zweiter Hund 96,00 EUR; dritter und jeweils weiterer Hund 120,00 EUR) sollen für den ersten Hund auf 96,00 EUR, für den zweiten Hund auf 120,00 EUR und den dritten und jeweils weiteren Hund auf 144,00 EUR erhöht werden.

Die Vorschrift über die Steuerbefreiung (§ 5) wird hinsichtlich der Formulierung über behinderte Personen dem Vorschlag des SSGT angepasst.

Hinzugenommen wird der Tatbestand einer einmaligen Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) für das laufende und folgende Kalenderjahr hinsichtlich der Übernahme von Hunden aus dem Tierheim, um damit den Tierschutz zusätzlich zu unterstützen.

Die Vorschrift über die Steuermäßigung (§ 6) wird redaktionell angepasst. Der Passus über Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunde entfällt, da dieser Aspekt bereits beim Tatbestand der Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) berücksichtigt ist.

Die bisher einmalige Steuerermäßigung zur Berücksichtigung des Besuches einer Hundeschule entfällt.

Bezüglich der Überwachung der Steuerpflicht entfällt zukünftig die Zuteilung einer Hundesteuermarke. Bei Kontrollen durch den Ordnungsdienst zur Überwachung der Steuerpflicht etc. ist ohnehin eine zeitnahe und interne Hundehalterabfrage beim Steueramt zielführender.

Im Übrigen ist die Versendung der Steuerbescheide mit der E-Post verwaltungsökonomischer, was bisher bei gleichzeitiger Versendung mit einer Hundesteuermarke nicht möglich war.

Die Vorschriften über Anzeigepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer, Auskunftspflichten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 10, 11 und 12) wurden entsprechend den Vorschlägen des SSGT und dem Wegfall der Zuteilung einer Hundesteuermarke angepasst.

Die Anpassung der Hundesteuersätze ergibt bei ca. 2.500 steuerpflichtigen Hundehaltungen p.a. ein Mehrertrag von ca. 60 TEUR. Derzeit liegt der Hundesteuerertrag bei ca. 180 TEUR p.a.

Nach Rückfrage bei Tierheim Erbach konnten im Jahr 2019 ca. 30 Hunde im Bereich Homburg vermittelt werden.

Inwieweit die Änderung des § 5 insgesamt zu Mindererträgen bei der Steuerbefreiung führen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Nennenswerte Mindererträge in Bezug auf die Steuersatzanpassung sind jedoch nicht zu erwarten.

Anlage/n

- 1 Änderungsentwurf Hundesteuersatzung ab 2021 neu (öffentlich)
- 3 Ergänzung zur Beschlussvorlage 2020 689 200 (öffentlich)
- 4 TOP_2_Mustersatzung_Hundesteuer_20170628 (öffentlich)
- 5 TOP_2_Mustersatzung_Hundesteuer_20170628_Anmerkungen (öffentlich)
- 6 Steuersätze Hunde 2019 2020 Saarland (öffentlich)

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Kreisstadt Homburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2016**

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Kreisstadt Homburg erhebt für das Halten von Hunden in Homburg eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Steuergegenstand ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der von natürlichen Personen für das Halten eines Hundes zu persönlichen Zwecken betrieben wird.
- (3) Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig von einer oder mehreren Personen aufgenommen und persönlichen Zwecken dienstbar ist. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon wer Eigentümer des Hundes ist.
- (4) Nachhaltigkeit wird unterstellt, wenn ein Hund länger als drei Monate aufgenommen ist.
- (5) Persönliche Zwecke sind Zwecke der Lebensbedürfnisse natürlicher Personen. Ausschließlich Zwecken der Berufsausübung oder eines Gewerbebetriebes oder besonderen Zwecken juristischer Personen dienende Hunde werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist jede Person, die Vermögen oder Einkommen zur Bestreitung des Aufwandes aufbringt, der für die Haltung eines Hundes verwendet wird, der in Homburg aufgenommen ist.
- (3) Ist ein Hund von einer aus mehreren Personen bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen, sind alle diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft Hundehalter, die durch einen wirtschaftlichen Beitrag zu dieser Gemeinschaft auch zu den Kosten des aufgenommenen Hundes beitragen. Mehrere Halter eines Hundes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Aufwand für einen Hund, der gem. § 1 Abs. 3 gehalten wird, von einer juristischen Person bestritten, ist der erbrachte Aufwand Einkommen der Personen, die den Hund aufgenommen haben und gilt als von diesen für die Hundehaltung verwendet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Tiere, auf die die Definition des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) zutreffen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) genannten Hunde gelten insbesondere als Gefährliche Hunde.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt
- ab ~~01.01.2016~~ 01.01.2021 für das Halten
- des 1. Hundes ~~72,-~~ 96,00 Euro-EUR jährlich,
des 2. Hundes ~~96,-~~ 120,00 Euro-EUR jährlich,
jedes weiteren Hundes ~~120,-~~ 144,00 Euro-EUR jährlich.
- (2) Für Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung werden jeweils die Steuersätze nach Abs. 1 mit dem Faktor 5 multipliziert.
- (3) Steuerermäßigte Hundehaltungen gelten als die ersten Hundehaltungen, wenn daneben auch nicht ermäßigte Hundehaltungen besteuert werden. Steuerbefreite Hundehaltungen werden nicht gezahlt. Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hundehaltungen als erste Hundehaltungen.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von
1. Führhunden von Blinden,
 2. ~~ausgebildeten~~-Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunden, die zum Schutze und zur Hilfe für Blinde, Taube oder sonstige schwerstpflegebedürftige Personen ausgebildet wurden.;

3. Sanitäts- und Rettungshunden, die uneingeschränkt für Sanitäts- und Rettungskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.

Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird für das laufende Kalenderjahr, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist und für das diesem folgenden Kalenderjahr befristet erteilt.

- (2) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerbefreit.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Steuer auf die Hälfte der in § 4 festgesetzten Sätze ermäßigt, für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich und geeignet sind, die von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen,

~~2. Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunden, die als solche verwendet werden und die dafür vorgeschriebene Prüfung innerhalb der letzten 12 Monate mit Erfolg abgelegt haben,~~

~~3.2.~~ Jagdhunden, wenn sie die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und von Jagdübungsberechtigten oder Jagdaufsehern bei der Ausübung der Jagd eingesetzt werden,

~~4.3.~~ Hunden, die als Hilfhunde für pflegebedürftige Personen besonders ausgebildet sind und hierfür gehalten werden, soweit ihre Haltung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 steuerbefreit ist.

~~5.4.~~ Hunden, die zum Besuchs- und Begleithund ausgebildet wurden, und in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

- (2) Prüfungen bzw. Ausbildung oder Abrichtung sind durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ~~Die Fährtenhundeprüfung wird nur anerkannt, wenn der Hund eine Schutzhundeprüfung abgelegt hat.~~

- (3) Die Verwendung eines Hundes zu einem steuerbegünstigten Zweck ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerermäßigt.

20 – 3 BF

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 7

Steuervergünstigung wegen absolvierter Hundeschule

~~Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Hundeschule absolviert hat, so wird auf Antrag die Steuer um 12,-- € der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Sätze für das laufende und darauf folgende Kalenderjahr ermäßigt.~~

§ 8 7

Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind schriftlich und für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (2) Anträge, die nach Festsetzung der Steuer gestellt werden, können frühestens zum 1. des Folgemonats für den laufenden Festsetzungszeitraum berücksichtigt werden.

§ 9 8

Festsetzung, Entstehung

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie festzusetzen ist.
- (3) Wird der Tatbestand der Hundehaltung in der Kreisstadt Homburg erst im Laufe eines Jahres erfüllt, entsteht die Hundesteuer mit Ablauf des Monats, in dem der Tatbestand der Hundehaltung erfüllt ist. Die Steuer wird für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe festgesetzt.
- (4) Entfällt der Tatbestand der Hundehaltung, endet die Steuerpflicht zum Ende des laufenden Monats.
- (5) Für Änderungen der Steuerfestsetzung infolge von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10 9

Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist zu je einem Viertel des Jahressteuerbetrages nach § 4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt für zukünftige Fälligkeitstermine in Quartalen, in denen die Steuerpflicht voll besteht, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume und Steuerbeträge für das laufende Quartal sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

§ 11 10

Straf- und Bußgeldvorschriften

Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer erstmals Halter eines oder eines weiteren Hundes oder mehrerer weiterer Hunde wird, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind, hat dies binnen 14 Tagen der Kreisstadt Homburg anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind.
- (3) Wer Halter eines oder mehrerer Hunde ist, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind und bis 30. April keinen Bescheid über die Festsetzung von Hundesteuer für das laufende Jahr erhalten hat, ist verpflichtet dies bis 31. Mai des Jahres der Kreisstadt Homburg schriftlich mitzuteilen.
- ~~(4) Für jede steuerpflichtige Hundehaltung wird bei der Anmeldung oder mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke ausgegeben, mit der der betreffende Hund gut sichtbar zu kennzeichnen ist, sobald er sich außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke befindet. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Kreisstadt Homburg die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen und Steuermarken, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.~~
- ~~(5) Bei der Abmeldung einer steuerpflichtigen Hundehaltung ist die Steuermarke zurückzugeben.~~
- ~~(6) Bei Verlust einer Steuermarke wird auf Antrag gegen Entrichtung der allgemeinen Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung eine Ersatzmarke ausgehändigt.~~

§ 12 11

Auskunftspflichten

20 – 3 BF

(1) Jeder am Verfahren Beteiligte ist verpflichtet, der Stadt und ihren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

~~(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Wohnungsinhaber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.~~

§ 13 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes über Abgabenhinterziehung und Bußgeldvorschriften. Danach handelt auch ordnungswidrig, wer als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund nicht mit der gültigen Hundesteuermarke kennzeichnet, die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder einem Hund Gegenstände anlegt, die der gültigen Steuermarke ähnlich sehen.

§ 14

Inkrafttreten

~~Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 17. Oktober 2000 tritt am gleichen Tage außer Kraft.~~
Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Homburg, den ~~20. November 2015~~ 29. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

~~Rüdiger Schneidewind~~

Michael Forster

(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 20. November 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 25. November 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 14 dieser Satzung am 01. Januar 2016 in Kraft.

Homburg, den 26. November 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 25. November 2015
In Kraft getreten am 01. Januar 2016
Satzungs-Nr. 20-3

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 21. Dezember 2016
In Kraft getreten am 01. Januar 2017
Satzungs-Nr. 66-3a

2. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 19. November 2015

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 19. November 2015, geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „... für das Halten von Hunden“ das Wort „in“ gestrichen und durch die Worte „im Stadtgebiet“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird neugefasst und lautet:

„Die Hundesteuer beträgt für das Halten

1. des ersten Hundes 96,00 EUR jährlich,
2. des zweiten Hundes 120,00 EUR jährlich und
3. jedes weiteren Hundes 144,00 EUR jährlich.

3. § 5 Abs. 1 wird neugefasst und lautet:

„Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe solcher hilfebedürftiger Personen dienen, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ ihre Hilfebedürftigkeit darlegen.
2. Sanitäts- und Rettungshunden, die uneingeschränkt für Sanitäts- und Rettungskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.
3. Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird für das laufende Kalenderjahr, in dem der Hund aus der Einrichtung übernom-

men worden ist und für das diesem Jahr folgende Kalenderjahr befristet erteilt.

4. § 5 wird um Abs. 3 ergänzt:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 nicht gewährt.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Nr. 2 wird gestrichen“ und

„Nr. 3 wird Nr. 2“ und

„Nr. 4 wird Nr. 3“ und

„Nr. 5 wird Nr. 4“

6. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 6 wird ergänzt um:

„Abs. 4 Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerermäßigt.“

8. § 7 wird gestrichen.

9. § 8 wird zu § 7.

10. § 9 wird zu § 8.

11. § 10 wird zu § 9.

12. § 11 wird zu § 10 und wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Wer erstmals Halter eines oder eines weiteren Hundes oder mehrerer weiterer Hunde wird, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind, hat dies binnen 14 Tagen der Kreisstadt Homburg anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind.

- (3) Wer Halter eines oder mehrerer Hunde ist, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind und bis 30. April keinen Bescheid über die Festsetzung von Hundesteuer für das laufende Jahr erhalten hat, ist verpflichtet, dies bis 31. Mai des Jahres der Kreisstadt Homburg schriftlich mitzuteilen.“

13. § 12 wird zu § 11 und wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Auskunftspflichten

- (1) Jeder am Verfahren Beteiligte ist verpflichtet, der Stadt und ihren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO – in den jeweils geltenden Fassungen).

14. § 13 wird zu § 12 und wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht oder nicht rechtzeitig seiner Anzeigeverpflichtung nachkommt,
2. als Beteiligter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.“

15. § 14 wird zu § 13 und wird neugefasst und lautet:

16. § 14 wird gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Homburg, den 30. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ergänzung zur Beschlussvorlage 2020/689/200

Weitere Ergänzungsmöglichkeit zur vorgelegten Satzung

1. Alternative Ergänzung zu § 5 Abs. 1 (Steuerbefreiung)

zusätzlich Nr. 4.

„von einem ersten Hund, wenn der Halter Grundsicherung im Alter erhält.“

oder

2. Alternative Ergänzung zu § 6 Abs. 1 (Steuerermäßigung um 50 v.H.)

Zusätzlich Nr. 5

„von einem ersten Hund, wenn der Halter Grundsicherung im Alter erhält.“

Erläuterung:

Die Kalkulation der Steuermindererträge (Steuerbefreiung / Steuerermäßigung) basiert auf den Daten des Zensus 2011 hochgerechnet auf die Datenlage 2019.

Ausgehend von der Gesamtbevölkerungszahl im Saarland von 986.887 und einem entsprechenden Anteil davon im Stadtgebiet Homburg von 41.875 wird eine Anzahl von Haushalten in Höhe von ca. 19.295 unterstellt. Bei 2.500 Hundehaltungen entfällt damit durchschnittlich auf 13 v.H. der Haushalte jeweils eine Hundehaltung.

Nach Angaben des Saarpfalz-Kreises wird im Stadtgebiet an ca. 374 Haushalte Grundsicherung im Alter gewährt. Somit ist auszugehen, dass ca. 50 Haushalt mit Hundehaltung und Gewährung von Grundsicherung im Alter von den Regelungen profitieren würden.

Bei einem Steuersatz von 96,00 EUR p.a. ergibt dies einen Hundesteuerminderertrag bei

1. Alternative 1 (Steuerbefreiung) 4.800,00 EUR p.a. und
2. Alternative 2 (Steuerermäßigung) 2.400,00 EUR p.a.

Muster einer Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt / Gemeinde...
(Muster-Hundesteuersatzung)

– Stand 28.06.2017 –

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Stadtrat / Gemeinderat der Stadt/Gemeinde ... am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde / Stadt ... erhebt für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet / Stadtgebiet eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. ²Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ³Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde..... gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. ⁴Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) ¹Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. ²In Bezug auf diese Hunde gilt § 8 mit der Maßgabe, dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. ³Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. ⁴Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von ihnen. ⁵Über die die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. ⁶Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)

- a) für den ersten Hund Euro jährlich,
- b) für den zweiten Hund ... Euro jährlich,
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund ... Euro jährlich,
- d) für den ersten gefährlichen Hund ... Euro jährlich,
- e) für den zweiten gefährlichen Hund ... Euro jährlich,
- f) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund ... Euro.

²Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. ³Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden vorrangig, d.h. als erster und zweiter Hund berücksichtigt. Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, werden die anderen Hunde vorrangig berücksichtigt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind die in § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland in der Fassung vom 09.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde/Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. ²Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt.

(3) ¹Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. ²Die Steuerbefreiung wird befristet für ... Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden

oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf ... % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ... % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Sanitäts- und Rettungshunde, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf ... % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II in der jeweils geltenden Fassung) erhalten sowie von diesen Personen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt/Gemeinde zu stellen. ²Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. ³Der Antrag ist für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (3) ¹Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. ³Sie erlischt mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung entfallen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.
- (3) ¹Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. ²Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. ²*In dem Steuerbescheid kann auch seine Geltung für Folgejahre bestimmt werden.* ³*In diesem Fall wird im Bescheid angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Hundesteuer jeweils fällig wird.* ⁴*Wenn sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Hundesteuer ändern, werden neue Bescheide erlassen.*

(2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann *vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.* ²*Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.*

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) ¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt/Gemeinde anzumelden. ²In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) ¹Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt/Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadt/Gemeinde abzumelden. ²*Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.* ³Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) ¹*Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid, mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung oder der Bescheinigung über die Nicht-Steuerbarkeit für jeden Hund eine Hundesteuermarke.* ²*Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.* ³*Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.* ⁴*Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.* ⁵*Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.* ⁶*Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von ... Euro aus*

gehündigt. ⁷Satz 2 bis 5 gelten, sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, auch für diese Person.

(4) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) ¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). ²Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 1 Abs. 5 Satz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter oder sonstige Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10**Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom außer Kraft.

**Anmerkungen
zum
Muster einer Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt / Gemeinde...
(Muster-Hundesteuersatzung)
– Stand 28.06.2017 –**

Zu § 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1.

Nach § 105 Abs. 2a Satz 1 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung u.a. über die örtlichen Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Hinsichtlich der Hundesteuer hat der saarländische Gesetzgeber die Gemeinden durch § 3 Abs. 3 KAG nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, diese Steuer zu erheben.

Gegenstand der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Aufwands für den persönlichen Lebensbedarf, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.01.1997, Az.: 22 A 2455/96).

Daraus folgt zunächst, dass **die Hundesteuer nur von natürlichen Personen erhoben werden darf**, da es Lebensbedürfnisse (und allgemein eine Lebensführung) nur bei natürlichen Personen (Menschen) und nicht bei juristischen Personen geben kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.02.2002, Az.: 13 L 2306/99; VG Trier, Urteil vom 15.05.2008, Az.: 2 K 976/07.Tr). **Das Halten von Hunden durch juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Recht, wie z.B. durch Vereine oder GmbHs ist also nicht steuerbar.**

Darüber hinaus darf aber auch bei natürlichen Personen der Aufwand für die Hundehaltung nur dann besteuert werden, wenn **das Halten des Hundes zumindest auch persönlichen Zwecken dient**; die Hundehaltung ausschließlich zur Einkommenserzielung, d.h. ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken unterliegt demzufolge nicht der Steuerpflicht (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.04.2014, Az.: 18 K 5235/12; VG Gera, Urteil vom 10.03.2014, 5 K 140/13 Ge; VG Trier, Urteil vom 15.05.2008, Az.: 2 K 976/07.Tr; VG Augsburg, Urteil vom 02.05.2007, Az.: Au 6 K 06.817).

2.

§ 1 Abs. 2 berücksichtigt zum einen in Satz 2 diese Vorgaben, indem als Hundehalter derjenige definiert wird, der einen Hund im eigenen oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Denn der Begriff des Haushalts ist dahingehend zu verstehen, dass eine Aufnahme des Hundes in den privaten Bereich des Halters, also einer natürlichen Person erfolgen muss (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.04.2014, Az.: 18 K 5235/12).

Zum anderen regelt § 1 Abs. 2 in Satz 3 auch den einheitlichen Haushalt als Voraussetzung der fiktiven Hundehaltereigenschaft von Haushaltsmitgliedern, der in der Regel dann anzunehmen ist, wenn die Mitglieder des Haushalts dem Hund Obdach gewähren, wenn also die Haltung des betreffenden Hundes aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der übrigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann. Eine solche Regelung, bei der der tatsächliche Hundehalter in der Schwebe bleibt, ist dem Satzungsgeber nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der ihm im steuerlichen Massengeschäft zuzubilligenden Generalisierungs- und Typisierungsfreiheit grundsätzlich erlaubt, wenn wie hier die steuerlichen Vorteile der Typisierung (Verwaltungspraktikabilität) in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr notwendig verbundenen Nachteilen stehen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 20.05.2014, Az.: 6 A 11242/13).

3.

Wie unter Nr. 1. dargestellt, ist das Halten von beruflichen oder gewerblichen Zwecken nicht steuerbar. Um der Stadt / Gemeinde die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen, wird der Halter solcher Hunde den in § 8 statuierten Pflichten, u.a. der Anmeldepflicht unterworfen, wobei er die erforderlichen Nachweise erbringen muss.

Zu § 2

Steuermaßstab und Steuersatz

1.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden progressiv erhöhte Steuersätze beim Halten mehrerer Hunde vorgeschlagen.

Derartige Regelungen sind rechtlich grundsätzlich zulässig, insbesondere verstoßen sie nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gleichheitssatz erst dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sachlicher Grund für die vom Satzungsgeber vorgenommene Differenzierung nicht finden lässt. Sachliche Gründe für eine erhöhte Steuer für das Halten mehrerer Hunde sind zum einen der dabei zum Ausdruck kommende, über das übliche Maß hinausgehende besondere Aufwand und zum anderen auch ordnungspolitische Aspekte (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 08.07.2011, Az.: Au 6 K 11.461).

Selbstverständlich ist es der Stadt / Gemeinde unbenommen, anstatt der vorgeschlagenen progressiv erhöhten Steuersätze auch einen – von der Anzahl der Hunde unabhängigen – einheitlichen Steuersatz je Hund festzusetzen.

2.

Ebenfalls vorgeschlagen wird die Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 1 Buchst. d bis f), wobei für die Definition dieses Begriffs auf die Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland zurückgegriffen wird (§ 2 Abs. 2). Dabei hier ebenfalls progressiv erhöhte Steuersätze auch bei der Haltung mehrerer gefährlicher Hunde vorgeschlagen.

Bei dem für die Erhebung der Kampfhundesteuer erforderlichen Datenaustausch mit den Ortspolizeibehörden sind die Bestimmungen des SDSG sowie des §12 KAG i.V.m. der AO zu beachten.

Zu § 3

Steuerbefreiung und

zu § 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1.

In §§ 3 und 4 werden Vorschläge für Regelungen zur Steuerbefreiung und / oder Steuerermäßigung für bestimmte Personen und / oder für bestimmten Zwecken dienende Hunde vorgeschlagen, wobei **die kursiv gedruckten Regelungen ausdrücklich der politischen Entscheidung des Stadtrats / Gemeinderats vorbehalten bleiben**. Rechtlich zwingend sind diese Regelungen nicht.

2.

Im Rahmen ihrer Befugnis bzw. ihrer Pflicht zum Erlass von Hundesteuersatzungen haben die Städte / Gemeinden (vor dem Hintergrund der kommunalen Satzungs- und Finanzhoheit) einen großen Gestaltungsspielraum, der erst dann endet, wenn die Gleich- oder Ungleichbehandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, also kein einleuchtender Grund mehr für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung besteht (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 26.11.2014, Az.: W 2 K 14.1).

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Regelungen können sachliche Gründe für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, also für die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Hunden angeführt werden. Sofern der jeweilige Katalog erweitert werden soll, was der jeweiligen Kommune selbstverständlich freisteht, muss dies auch für diese zusätzlichen Tatbestände gewährleistet sein.

In manchen Hundesteuersatzungen sind Steuerbefreiungen und / oder Steuerermäßigungen für Assistenzhunde, Behindertenbegleithunde, Diabetikerwarnhunde u. ä. vorgesehen. Hiervon wird in der Mustersatzung insbesondere wegen der zu erwartenden Vollzugsprobleme bewusst verzichtet. Diese beginnen schon bei den jeweiligen Begriffsdefinitionen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch gehören zu den Assistenzhunden auch z.B. auch Diabetikerwarnhunde (als sog. „Medizinische Signalthunde“ und Blindenhunde. Vor allem aber gibt es für die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden keine einheitlichen und allgemein anerkannten Standards, sodass sich die Überprüfung der Angabe „Assistenzhund“ für die kommunalen Steuerämter – insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz – durchaus schwierig gestalten kann.

Die vorliegende Mustersatzung sieht auch keine Steuervergünstigung für das Halten von Jagdhunden durch Jagdausübungsberechtigte vor. Hierzu wird auf die folgenden Ausführungen zur Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Stand 2013, verwiesen, denen der SSGT vollinhaltlich zustimmt:

„Insbesondere stellt sich die ... Frage, ob ein hinreichend großes öffentliches Interesse an einer ... Privilegierung besteht. Hiergegen spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt. Die Haltung des Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Die Mustersatzung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfalls das private Interesse deutlich überwiegen wird, sodass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Steuerbegünstigung gegeben ist ...

Es mag durchaus sein, dass in einzelnen Städten und Gemeinden aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß hat, etwa dann, wenn Wildschäden in erheblichem Umfang in der fraglichen Kommune auftreten und nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können. In einem solchen Fall steht es u.E. dem Rat frei, im Rahmen seines politischen Ermessens ... eine Steuerermäßigung für Jagdhunde ... vorzusehen. Hierbei handelt es sich letztlich um eine Abwägung, die in das politische Ermessen des Rates fällt und die gerichtlicherseits nur einer Missbrauchskontrolle unterzogen werden kann.“

3.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Vollziehung der Hundesteuersatzung je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles die Möglichkeit gibt, die Steuer aus (sachlichen oder persönlichen) Billigkeitsgründen z.B. niedriger festzusetzen (§§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG, 163 Abs. 1 Satz1, Abs. 3 AO) oder Steueransprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG, 227 AO)

4.

In den derzeit gültigen Satzungen finden sich verschiedentlich Steuerbefreiungs- und / oder Steuerermäßigungstatbestände, die Sachverhalte betreffen, die von vornherein keine Hundesteuerpflicht begründen (können), weil die Hundehaltung ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also der Einkommenserzielung, dient (vgl. Anm. 1 zu § 1). Auf derartige Vorschriften wird in der vorgeschlagenen Mustersatzung verzichtet. Dies betrifft u.a. Sonderregelungen für sog. Zwingerhunde, da gewerbliche Hundezüchter ohnehin nicht steuerpflichtig sind, und Therapiehunde, die gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-Sprechtherapie oder Heilpädagogik), also beruflich / gewerblich eingesetzt werden.

5.

In der Mustersatzung ist auch vorgesehen, dass Steuerbefreiungen (§ 3 Abs. 5) und Steuerermäßigungen (§ 4 Abs. 4) für gefährliche Hunde nicht gewährt werden. Derartige Regelungen sind nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.06.2010, Az.: 14 A 3021/08; VG Kassel, Urteil vom 15.12.2010, Az.: 4 K 763/10.KS; VG München, Urteil vom 27.09.2012, Az.: M 10 K 11.6018) auch bei gegenüber „normalen“ Hunden erhöhten Kampfhundesteuersätzen zulässig. Auch hier obliegt es aber selbstverständlich dem einzelnen Stadt- / Gemeinderat, dem Vorschlag der Mustersatzung nicht zu folgen.

Zu § 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Seitens der AG Steuerämter wurde der Wunsch geäußert, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung in der Mustersatzung auch eine Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer vorzusehen.

Während manche anderen Bundesländer die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen haben, kommt im Saarland eine öffentliche Bekanntmachung von Steuerfestsetzungen (Steuerbescheiden) aber nur nach den Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG, 122 Abs. 3, 4 AO in Betracht, was jedoch nicht zu den von den Steuerämtern offensichtlich gewünschten Effekten führen dürfte.

Eine weitergehende (mit § 27 Abs. 3 GrStG vergleichbare) Regelung wie z.B. in § 12 KAG Sachsen-Anhalt existiert im Saarland nicht.

(„§ 12 KAG Sachsen-Anhalt Öffentliche Bekanntmachung

(1) Für Abgabenschuldner, für die die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen zukünftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

(2) Eine Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist nicht zulässig, wenn die Abgabepflicht neu begründet wird, der Abgabenschuldner wechselt oder sich die Abgabenberechnungsgrundlagen ändern.“)

Allerdings sieht § 12a Abs. 2 des saarländischen KAG eine andere Möglichkeit zur Vermeidung des Erlasses gleichlautender Abgabenbescheide für aufeinanderfolgende Zeiträume vor:

„In Bescheiden über Abgaben, die für einen bestimmten Zeitraum erhoben werden, kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeiträume gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe, sind neue Bescheide zu erlassen.“

Auch wenn dies nicht erforderlich ist, um von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der sog. Dauerbescheide (die auf „normale“ Weise bekannt zu geben sind) Gebrauch zu machen, wird die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung über-

nommen. Eine entsprechende Vorgehensweise und damit auch die satzungsrechtliche Regelung sind selbstverständlich nicht verpflichtend.

Zu § 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1.

Nach § 1 Abs. 5 wird der Halter von nicht der Steuerpflicht unterliegenden Hunden den in § 8 statuierten Pflichten (z.B. An- und Abmeldung, Auskunftspflicht) unterworfen, um der Stadt / Gemeinde die Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzung der Nichtsteuerbarkeit (d.h. der Hundehaltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken) zu ermöglichen. Dem ist bei der Formulierung des § 8 Rechnung getragen.

2.

§ 8 Abs. 3 enthält Regelungen für den Fall, dass die Stadt / Gemeinde Steuermarken verwenden möchte. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Entscheidet sich die Stadt / Gemeinde gegen die Verwendung von Steuermarken, ist auch § 8 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

AG Steuerämter im Saarland - Umfrage zu Steuern, Gebühren und Abgaben 2019 + 2020										
	Hundesteuer									
	marke		Hundest.	Hundest.	Hundest.	Hundest.	Kampfhund			
	ja	nein	1. Hund	2. Hund	3. Hund	erhöhter	Steuersatz			
Gemeinde/Stadt			2020	2020	2020					
LK	Saarpfalz-Kreis									
1	Bexbach	X	72,00 €	96,00 €	120,00 €					
2	Blieskastel	X	90,00 €	120,00 €	168,00 €	nein *				
3	Gersheim	X	80,00 €	110,00 €	165,00 €	ja, 5-fach *				
4	Homburg	X	72,00 €	96,00 €	120,00 €	ja, 5-fach*				
5	Kirkel	X	72,00 €	108,00 €	144,00 €	ja, 5-fach				
6	Mandelbachtal	X	75,00 €	110,00 €	145,00 €	360/540/720				
7	St. Ingbert	X	60,00 €	90,00 €	132,00 €	nein				
LK	Neunkirchen									
8	Eppelborn	nein	61,00 €	87,00 €	112,00 €	ja				
9	Illingen	X	68,00 €	68,00 €	68,00 €	136,00 €				
10	Merchweiler	X	60,00 €	108,00 €	108,00 €					
11	Neunkirchen	X	84,00 €	108,00 €	132,00 €	nein				
12	Ottweiler	X	73,20 €	109,80 €	146,40 €	nein				
13	Schiffweiler	ab 2020	60,00 €	120,00 €	180,00 €	3-fach ab 2020				
14	Spiesen-Elversberg	Dauermarke	72,00 €	84,00 €	96,00 €	ja, 3-fach				
LK	St. Wendel									
15	Freisen	X	50,00 €	100,00 €	15,00 €	nein				
16	Marpingen	ja				ja, 3-fach				

17	Namborn	X				63,00 €	94,00 €	125,00 €	nein	
18	Nohfelden		X						1. Hund 200,00 €/ ab 2.Hund 300,00 €	
19	Nonnweiler	X			60,00 €	84,00 €	84,00 €	108,00 €	nein	
20	Oberthal	X			60,00 €	84,00 €	84,00 €	108,00 €	nein	
21	St. Wendel		X						nein	
22	Tholey	X			60,00 €	84,00 €	84,00 €	108,00 €	nein	
LK	Merzig-Wadern									
23	Beckingen	X							ja, 2-fach	
24	Losheim am See	X			60,00 €	114,00 €	114,00 €	198,00 €	Ja	
25	Merzig	X			66,00 €	132,00 €	132,00 €	198,00 €	/.	
26	Mettlach	X			50,00 €	110,00 €	110,00 €	210,00 €		
27	Perl	X			80,00 €	160,00 €	160,00 €	240,00 €		
28	Wadern	X								
29	Weiskirchen	X			84,00 €	120,00 €	120,00 €	204,00 €	360,00 €	
LK	Saarlouis									
30	Bous		X		60,00 €	84,00 €	84,00 €	144,00 €	180,00 €	
31	Ensdorf		X		75,00 €	105,00 €	105,00 €	175,00 €	175,00 €	
32	Dillingen	ja			72,00 €	144,00 €	144,00 €	288,00 €	360,00 €	
33	Lebach		X							
34	Nalbach	X			65,00 €	100,00 €	100,00 €	140,00 €	nein	
35	Rehlingen-Siersburg	X			60,00 €	120,00 €	120,00 €	180,00 €	nein	
36	Saarlouis	X								
37	Saarwellingen	X			54,00 €	108,00 €	108,00 €	162,00 €	480,00 €	
38	Schmelz	X			84,00 €	120,00 €	120,00 €	180,00 €	492,00 €	
39	Schwalbach	X			75,00 €	110,00 €	110,00 €	170,00 €	5-fache	
40	Überherrn	ja			65,00 €	120,00 €	120,00 €	180,00 €	400,00 €	
41	Wadgassen	X								
42	Wallerfangen	X			66,00 €	66,00 €	66,00 €	66,00 €	480,00 €	

2020/791/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg (Saar) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg (Saar) (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

In der Haushaltsgenehmigung 2020 der Stadt Homburg wurde vom Landesverwaltungsamt auf die Verbesserung der Einnahmenseite hingewiesen. Die letzte Anpassung der Gebühren der Straßenreinigung erfolgte mit Änderungssatzung vom 18.12.2008. Laut Betriebsabrechnungsbogen 2019 ist der Kostendeckungsgrad in Höhe von 67,59 % nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2019 führt zu dem Ergebnis, dass die Gebühren zum 01.01.2021 angepasst werden müssen. Zuletzt wurde am 15.12.2016 dem Stadtrat die Kalkulation 2017 vorgelegt.

Laut § 1 Abs. 4 Satz 2 Straßenreinigungsgebührensatzung hat die Stadt Homburg eine Kostendeckung der Straßenreinigung von 80 % festgelegt. 20 % der Kosten werden auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung von der Allgemeinheit getragen.

Nähere Zahlen und Ausführungen dazu sind dem beigefügten Erläuterungsbericht und den Berechnungen zu entnehmen.

Anlage/n

- 1 2. Änderungssatzung (öffentlich)
- 2 Erläuterungsbericht (nichtöffentlich)
- 3 Gebührenbedarfsberechnung 2021 (nichtöffentlich)
- 4 2021_Vergleich vorher/nachher (nichtöffentlich)
- 5 Betriebsabrechnung 2019 (nichtöffentlich)

**2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020 der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
in der Kreisstadt Homburg (Saar)
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29. Februar 1996**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg (Saar) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg (Saar) vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührensätze betragen

A)	bei wöchentlich einmaliger Säuberung für	
	1. Fahrbahnen	3,34 €
B)	bei wöchentlich zweimaliger Säuberung für	
	1. Fahrbahnen	6,68 €
	2. Gehwege	0,91 €
	3. Radwege	1,04 €
	4. Parkstreifen	2,23 €
C)	bei wöchentlich dreimaliger Säuberung für	
	1. Fahrbahnen	10,02 €
	2. Gehwege	1,37 €

3. Radwege	1,56 €
4. Parkstreifen	3,34 €
5. Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen	9,35 €
D) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung für	
1. Fahrbahnen	20,04 €
2. Gehwege	2,74 €
3. Radwege	3,11 €
4. Parkstreifen	6,69 €
5. Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen	18,71 €

Artikel II

Artikel I dieser Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Homburg, den 17. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
Bürgermeister

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

2020/783/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber, Ralf



Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	17.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt wird zum 01.01.2021 neugefasst.

Sachverhalt

Die Gültigkeit des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes endet zum 31.12.2020. Das Land verlängert das Gesetz nicht.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt findet ihre rechtliche Grundlage auf den gesetzlichen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes.

Mit Ablauf des 31.12.2020 ist daher die bisherige Vergnügungssteuersatzung durch Änderungssatzung außer Kraft zu setzen.

Nach dem Auslaufen der landesgesetzlichen Regelung wird das Recht zur Erhebung der Vergnügungssteuer auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert.

Die Stadt kann damit ab dem 01.01.2021 auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Saarlandes (KAG) in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 2a Satz1 des Grundgesetzes (GG) auch weiterhin Vergnügungssteuer erheben.

Um ab dem 01.01.2021 weiterhin Vergnügungssteuern im Stadtgebiet erheben zu können ist es daher erforderlich, die Vergnügungssteuersatzung neuzufassen.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat angekündigt, für die Kommunen eine Mustersatzung zu erarbeiten.

Aller Voraussicht nach wird der Entwurf für eine Mustersatzung jedoch nicht rechtzeitig zu den Sitzungsterminen der städtischen Gremien im Dezember vorliegen.

Um der Stadt ab dem 01.01.2021 weiterhin die Möglichkeit zur Erhebung der Vergnügungssteuer zu erhalten, hat die Kämmerei eine Neufassung einer städtischen Vergnügungssteuersatzung zur Beschlussfassung vorbereitet.

Aufgrund der rückläufigen Vergnügungssteuererträge und der derzeit schwierigen Finanzlage der Stadt wird gleichzeitig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bisherigen Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit um jeweils 5 v.H. anzuheben.

Auch die festen Steuersätze für die Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden geringfügig nach oben angepasst.

Eine Genehmigung der neuen Vergnügungssteuersatzung auf Grundlage des Steuerfindungsrechts durch das Land ist laut Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport nicht erforderlich.

Sobald die Mustersatzung des Saarländischen Städte- und Gemeinderates vorliegt, prüft die Kämmerei, inwieweit die neue Vergnügungssteuersatzung der Stadt gegebenenfalls noch durch eine Änderungssatzung angepasst werden muss.

Anlage/n

- 1 Â§_22_VergnStG_SL_jlr-VergnStGSLV2P22 (öffentlich)
- 4 Rundschreiben-VgnStG_E-Mail (öffentlich)
- 5 Entwurf Vergnügungssteuer neu (2) (öffentlich)

Amtliche Abkürzung:	VgnStG
Fassung vom:	21.01.2015
Gültig ab:	27.03.2015
Gültig bis:	31.12.2020
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	6143-1

**Gesetz Nr. 962 - Vergnügungssteuergesetz - VgnStG
Vom 22. Februar 1973
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993**

**§ 22
Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1993, 496

Abteilung C:
Kommunale Angelegenheiten

Datum: 15. September 2020
Az.: C 2 - 4531

Frau Oberbürgermeisterin
Frauen Bürgermeisterinnen
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Nachrichtlich:
Saarländischer Städte- und Gemeindetag

**Ablauf der Befristung des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes
zum Ende des Jahres 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden sind berechtigt, die Vergnügungssteuer auf der Grundlage des saarländischen Vergnügungssteuergesetzes und einer kommunalen Satzung zu erheben. Die Geltungsdauer des Vergnügungssteuergesetzes ist bis Ende des Jahres 2020 befristet (vgl. Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 20. Juni 2012, Amtsbl. I S. 264). Diese Regelung folgt dem Trend in den übrigen Ländern, in denen mit Ausnahme der Stadtstaaten die jeweiligen landesrechtlichen Vergnügungssteuerregelungen bereits vor Jahren abgeschafft worden sind. Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Regelung wird das Recht zur Steuererhebung auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert, so dass die Gemeinden die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben können. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat.

Bei der Ausgestaltung der neuen Steuersatzungen ist zu berücksichtigen, dass bisher zum Teil im Vergnügungssteuergesetz enthaltene Regelungen und Vorgaben, insbesondere zu den Steuertatbeständen, Steuerschuldnern, Erhebungsformen und -verfahren sowie zu den Steuersätzen künftig in der Steuersatzung zu regeln sind. Insoweit wird auf



die bekannten, bei allen Steuer- und Abgabensatzungen nach § 2 Absatz 1 KAG zu berücksichtigenden Anforderungen an den Mindestinhalt Bezug genommen.

Die Gemeinden verfügen künftig im Rahmen ihrer Steuer- und Satzungs-
hoheit über einen größeren Regelungsspielraum, der es ihnen ermög-
licht, ihre örtlichen Interessen, insbesondere die Wirtschaftlich-
keit der Steuer sowie mit der Steuer verfolgte Lenkungsziele besser
zu berücksichtigen und die Satzung an aktuelle Entwicklungen und die
konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Für die Vergnügungssteuer
besteht nach wie vor keine gesetzliche Erhebungspflicht. Im Übrigen
kann es je nach örtlicher Situation sachgerecht sein, weiterhin an
den bisherigen Steuertatbeständen und Steuersätzen festzuhalten.
Bei der Formulierung der Satzungen können beispielsweise in der
Fachliteratur behandelte Mustersatzungen eine Orientierung bieten¹.
Der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der sich in der Vergan-
genheit für eine Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes ausgespro-
chen hat, wurde ebenfalls informiert und hat seine Unterstützung an-
geboten.

Die neue Steuersatzung bedarf keiner Vorlage an die Kommunalauf-
sichtsbehörde und keiner Genehmigung.
Fragen sollten möglichst koordiniert (ggf. über den Saarländischen
Städte- und Gemeindetag) an das Landesverwaltungsamt als Kommu-
nalaufsichtsbehörde gerichtet werden.

Im Auftrag

gez.

Nico Ackermann

¹ Muster-Vergnügungssteuersteuersatzung Nordrhein-Westfalen, KStZ 2006, S. 127

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Kreisstadt Homburg vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach dem Auslaufen der bisherigen gesetzlichen Regelung zum 31. Dezember 2020 wird das Recht zur Steuererhebung auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert, so dass die Kreisstadt Homburg ab dem 01. Januar 2021 die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben kann. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 KAG, mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes – GG – zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat.

Artikel II

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Kreisstadt Homburg erhebt als Finanzbehörde auf der Grundlage der den Kommunen verfassungsrechtlich zugebilligten Steuerfindungsrecht Vergnügungssteuern nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand und Steueranspruch**

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegt im Gebiet der Kreisstadt Homburg das Halten von Musik, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen

sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

- 2) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Aufstellung des Apparates.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate nach § 2 (Aufsteller).
- 2) Neben dem Halter schuldet auch derjenige die Steuerschuld, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde.
- 3) Daneben haftet der Eigentümer der Apparate, wenn er in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgebenden Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.
- 4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- 1) Bemessungsgrundlage der Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um nachgewiesene Veränderungen der Röhreninhalte, entnommenes Falschgeld (Bestätigung der Beanzeigung durch die zuständige Polizeidienststelle), protokolliertes Prüftestgeld und Fehlgeld.
- 2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a. **17 vom Hundert des Einspielergebnisses** in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - b. **15 vom Hundert des Einspielergebnisses** in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten;

- 3) Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem **Wert 0 Euro** anzusetzen.
- 4) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- 5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- 6) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 5

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- 1) Bemessungsgrundlage der Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils aufgestellten Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- 2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a. **25,00 Euro je Apparat** für Musikapparate;
 - b. **35,00 Euro je Apparat** für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - c. **20,00 Euro je Apparat** für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 6

Pflichten des Steuerschuldners

- 1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Gebiet der Kreisstadt Homburg unverzüglich, spätestens aber 14 Tage seit Aufstellungsbeginn bei der Kämmerei – Abteilung Haushalt und Finanzen (Vergnügungssteuer) –, unter Angabe des Aufstellungsortes, Datum der Aufstellung, die Zulassungsdaten des jeweiligen Apparates und gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung des Betriebsinhabers oder Konzessionärs und des dessen Geschäftsadresse schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die gleiche Pflicht trifft den Betriebsinhaber oder Konzessionär, in dessen Betriebsräumen ein Apparat nach § 2 aufgestellt wird.
- 3) An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- 4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind auf den Tag genau in der Erklärung für das folgende Quartal anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- 5) Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 6) Apparate im Sinne des § 2 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Bei Apparaten nach § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Kreisstadt Homburg eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach der Anlage zu dieser Satzung bis zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats einzureichen. In der Steueranmeldung sind die Umsätze jedes einzel-

nen Apparates mittels Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) zu belegen. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.

- 3) Weicht der vom Steuerschuldner errechnete Betrag von dem durch die Finanzbehörde durch Steuerbescheid festgesetzte Steuerschuld ab, so wird die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktages nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) In den Fällen des § 5 setzt die Finanzbehörde zu Beginn des Kalenderjahres für alle zum 01.01. des Veranlagungsjahres gemeldeten Apparate einen Jahressteuerschuld verteilt auf das jeweilige Kalendervierteljahr im Voraus fest.
- 5) Die festgesetzte Steuer in den Fällen des § 5 wird für das 1. Vierteljahr am 15. Februar, für das 2. Vierteljahr am 15. Mai, für das 3. Vierteljahr am 15. August und für das letzte Vierteljahr am 15. November fällig. Unterjährige Änderungen werden nach Feststellung durch die Finanzbehörde mit Bescheid festgesetzt. Die Steuer wird dann mit Ablauf des dritten Werktages nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 9

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Homburg vom 14. März 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Homburg, den 17. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

2020/919/600**öffentlich**

Beschlussvorlage

600 - Bauverwaltung / Vergabe

Bericht erstattet: Missy, Frank



Vergaberichtlinie - Verlängerung der Gültigkeitsdauer der derzeitigen Wertgrenzen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gültigkeit der festgelegten Wertgrenzen der Vergaberichtlinie wird aufgrund des aktuellen Vergabeerlasses des Innenministeriums bis 30.06.2021 verlängert.

Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Wertgrenzen für Auftragsvergaben - in Anlehnung an den Vergabeerlass des Innenministeriums vom 07.04.2020 - geändert. Diese Regelung war befristet bis 31.12.2020 und wurde nun bis zum 30.06.2021 verlängert.

Anlage/n

- 1 Vergabeerlass 2020 Verlängerung (öffentlich)

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020

vom 25. November 2020

Der Erlass über die Bekanntmachung der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.2, 2.4 und 2.6 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2020

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Klaus Bouillon

2020/691/200-01**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber Ralf



Betriebskostenzuschnitt an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH wird im Rahmen der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2020 eine zweite Rate auf den Betriebskostenzuschnitt in Höhe von 160.000,00 € gewährt und ausgezahlt.

Sachverhalt

Im Haushalt der Stadt 2020 stehen auf dem Produkt 25010100 (Verwaltungsangelegenheiten Kultur) Konto 531605 (Aufw. für Zuschuss Homb.Kult.Gesell.) Mittel in Höhe von 770.000 € als Betriebskostenzuschnitt zur Verfügung. Die nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan 2020 veranschlagten Erträge reichen alleine nicht aus, um die vorgesehenen Aufwendungen für die diversen kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theatervorstellungen, Märkte, Messen etc.) zu finanzieren. Insofern ist der eingeplante städtische Zuschuss zur finanziellen Absicherung des Betriebes zu gewähren. Die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH ist auf den Betriebskostenzuschnitt der Stadt angewiesen.

Durch Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2020 wurde bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 600.000,00 € beschlossen.

Nach Auswertung der Kämmerei ergibt sich noch ein weiterer Finanzbedarf in Höhe von 160.000,00 € bis zum Jahresende.

Anlage/n

- 1 Auswertung Kultur GmbH 10 2020 (öffentlich)

KONTO	Auswertung Stand Oktober 2020 der Kultur GmbH	SOLL	HABEN	SALDO	SOLLSALDO	HABENSALDO	Ergebnisfort- schreibung bis Dez in T€
+ 414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	0,00 €	8.620,69 €	8.620,69 € (H)	0,00 €	8.620,69 €	9
+ 441203	Erträge aus Mieten und Pachten	52.893,38 €	71.179,26 €	18.285,88 € (H)	0,00 €	18.285,88 €	18
+ 441601	Erträge Eintrittsgeld	13.317,05 €	61.135,59 €	47.818,54 € (H)	0,00 €	47.818,54 €	47
+ 441901	Erträge aus sonst. Leistungen	0,00 €	802,01 €	802,01 € (H)	0,00 €	802,01 €	1
+ 502200	Aufw. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	136.179,27 €	0,00 €	136.179,27 € (S)	136.179,27 €	0,00 €	-182
+ 502201	Aufw. f. geringf. Beschäftigte	42.702,79 €	0,00 €	42.702,79 € (S)	42.702,79 €	0,00 €	-55
+ 503201	Aufw. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	8.056,79 €	0,00 €	8.056,79 € (S)	8.056,79 €	0,00 €	-11
+ 504200	Aufw. SozVers. tarifl. Beschäftigte	27.046,44 €	0,00 €	27.046,44 € (S)	27.046,44 €	0,00 €	-35
+ 504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	7.376,83 €	0,00 €	7.376,83 € (S)	7.376,83 €	0,00 €	-10
+ 512000	Aufw. Künstlersozialkasse	3.952,32 €	0,00 €	3.952,32 € (S)	3.952,32 €	0,00 €	-4
+ 521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	5.098,87 €	0,00 €	5.098,87 € (S)	5.098,87 €	0,00 €	-6
+ 522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	5.515,28 €	0,00 €	5.515,28 € (S)	5.515,28 €	0,00 €	-10
+ 523301	Aufw. für Bewirtschaftung	3.838,28 €	0,00 €	3.838,28 € (S)	3.838,28 €	0,00 €	-10
+ 523601	Aufw. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg/Unterhaltung	2.341,97 €	57,42 €	2.284,55 € (S)	2.284,55 €	0,00 €	-3
+ 529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	21.965,10 €	0,00 €	21.965,10 € (S)	21.965,10 €	0,00 €	-25
+ 529001	Aufw. für Honorare	26.516,27 €	0,00 €	26.516,27 € (S)	26.516,27 €	0,00 €	-30
+ 529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	228,80 €	0,00 €	228,80 € (S)	228,80 €	0,00 €	-2
+ 551201	Aufw. f. Aus- und Fortbildung	107,00 €	0,00 €	107,00 € (S)	107,00 €	0,00 €	-1
+ 552103	Aufw. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	7.624,59 €	0,00 €	7.624,59 € (S)	7.624,59 €	0,00 €	-10
+ 552201	Aufw. f. Anmieten von Räumen	4.965,00 €	0,00 €	4.965,00 € (S)	4.965,00 €	0,00 €	-6
+ 552502	Aufw. Bilanzerstellung, Jahresabschluss	166,60 €	0,00 €	166,60 € (S)	166,60 €	0,00 €	-9
+ 552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	9.955,87 €	0,00 €	9.955,87 € (S)	9.955,87 €	0,00 €	-10
+ 553101	Aufw. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	1.770,66 €	288,00 €	1.482,66 € (S)	1.482,66 €	0,00 €	-2
+ 553401	Aufw. f. Telefon, Datenübertraggskosten	152,24 €	0,00 €	152,24 € (S)	152,24 €	0,00 €	-1
+ 553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	37.145,04 €	0,00 €	37.145,04 € (S)	37.145,04 €	0,00 €	-40
+ 553903	Aufw. f. sonstige Geschäftskosten	728,17 €	0,00 €	728,17 € (S)	728,17 €	0,00 €	-1
+ 554106	Aufw. für Unfallversicherung	816,86 €	0,00 €	816,86 € (S)	816,86 €	0,00 €	-1
+ 554201	Aufw. f. Mitgliedsbeiträge, Verbände u.a.	445,00 €	0,00 €	445,00 € (S)	445,00 €	0,00 €	-1
+ 559500	Aufw. für Säumniszuschläge	103,50 €	0,00 €	103,50 € (S)	103,50 €	0,00 €	-1
+ 559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	9.067,32 €	0,00 €	9.067,32 € (S)	9.067,32 €	0,00 €	-9
		430.077,29 €	142.082,97 €	287.994,32 € (S)	363.521,44 €	75.527,12 €	- 400,00 €

dazu Kostenweiterberechnung der Stadt

-korrigiert um Hochbautrupp

-korrigiert um Baubetriebshof

Bedarf Betriebskostenzuschuss 2020

Abschlag

Restbetrag Zuschuss 2020

Euro in T

-420

50

10

760

-600

160

2020/904/410**öffentlich**

Beschlussvorlage

410 - Kultur und Tourismus

Bericht erstattet: Susanne Niklas



Zuschuss zum Musiksommer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Verein „Interessengemeinschaft Homburger Altstadt e.V.“ erhält aus dem im Haushalt 2020 eingestellten Zuschuss in Höhe von 60.000 € eine Auszahlung in Höhe von 30.000 €.

Sachverhalt

In der Sitzung der Haushaltsstrukturkommission am 12.11.2020 wurde vereinbart, der „Interessengemeinschaft Homburg Altstadt e.V.“ noch in 2020 einen Zuschuss in Höhe von 30.000 € auszuführen. Damit verringert sich der Zuschussbetrag im folgenden Jahr 2021 ebenfalls auf 30.000 €.

Dem Verein stehen aufgrund des ausgefallenen Corona-Sommers und der vertraglichen Bindungen für das Jahr 2021 trotzdem vollumfänglich 60.000 € zur Verfügung.

In den nachfolgenden Jahren (ab 2022) soll der Zuschuss gemäß den eingeleiteten Sparmaßnahmen sukzessive gekürzt werden.

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan Homburger Musiksommer 2021 (öffentlich)
- 2 Zuschussantrag Musiksommer 2021 (öffentlich)

Wirtschaftsplan Homburger Musiksommer 2021

Aufwendungen	2021
Layout und Druck Programmheft und Plakate	4.301,00 €
Bühnenfolien	1.053,00 €
Werbung regional und überregional	671,00 €
Gagen für Musikgruppen Querbeat und Jazz-Frühshoppen (34 Konzerte)	65.000,00 €
Übernachtungen	2.500,00 €
Fahrtkosten Musiker	932,00 €
Beschallung und Bühnenaufbau	14.000,00 €
Gebühren, Versicherungen, Abgaben (GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	4.360,00 €
Klavierstimmung	200,00 €
Minijob Orgaleiter	6.288,00 €
Sonstiges (Porto, Büroauslagen usw.)	2.295,00 €
	101.600,00 €

Einnahmen	2021
Mitgliedsbeiträge	1.700,00 €
Einnahmen Werbung mit Logos im Programmheft	1.800,00 €
Spenden von Sponsoren und Wirten	38.100,00 €
Stadt Homburg	60.000,00 €
	101.600,00 €

INTERESSENGEMEINSCHAFT
Homburger Altstadt e.V.

Vors. Raimund Konrad
 Marienstr. 24, 66424 Homburg
 Tel. 06848/730371
 E-mail: raimund.konrad@t-online.de



Herrn
 Bürgermeister
 Michael Forster
 Am Forum 5
 66424 Homburg

Homburg, den 16.11.2020

Zuschussantrag zum Homburger Musiksommer 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Als Folge der Corona Pandemie wurden im Jahr 2020 sämtliche Konzerte des Homburger Musiksommers abgesagt. Dementsprechend kam auch die im Haushalt 2020 vorgesehene Unterstützung des Veranstalters, der „Interessengemeinschaft Homburger Altstadt e.V.“, in Höhe von 60.000,- Euro nicht zur Auszahlung.

Um Regressforderungen von Agenturen und Künstlern zu vermeiden, hat der Verein alle Verträge aus dem Jahr 2020 ins Jahr 2021 übertragen.

In der Haushaltsklausurtagung am 12.11.2020 wurde beschlossen, aus haushalterischen Gründen einen Teilbetrag von 30.000,- Euro aus dem Haushalt 2020 noch in diesem Jahr an den Verein auszuzahlen und in 2021 den Restbetrag nach Eröffnung des Homburger Musiksommers 2021 zu überweisen.

Der beiliegende Wirtschaftsplan basiert auf der Finanzierungszusage durch den Stadtrat für das Jahr 2020

Der Plan umfasst insgesamt 35 Konzerttermine. Danach ist für die Saison 2021 mit Ausgaben in Höhe von 101.600,00 Euro zu rechnen.

Der Fehlbetrag von 41.600,00 Euro, der über den städtischen Zuschussbetrag hinausgeht, ist durch Mitgliedsbeiträge, Werbeeinnahmen, Sponsorengelder, Beiträge der Wirte und Rücklagen des Vereins abgedeckt.

Ich bitte um Auszahlung des Zuschusses wie oben erläutert auf das Konto des Vereins bei der KSK Saarpfalz,

Konto Nr. IBAN DE90 5945 0010 1011 3860 81
 BIC SALADE51HOM

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Konrad, 1. Vorsitzender

2020/913/69**öffentlich**

Beschlussvorlage

69 - Baubetriebshof / Kfm. Gebäudemanagement

Bericht erstattet: NN



Grundsatzentscheidung über die Verfahrensweise bei der kommunalen Abfallentsorgung (Rest-, Bio- und Sperrmüll) ab 2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die grundsätzliche Ausrichtung und Verfahrensweise bez. der kommunalen Abfallentsorgung (Rest-, Bio- und Sperrmüll) auf Grundlage einer der vorgeschlagenen Möglichkeiten.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Homburg führt im Auftrag des Entsorgungsverbands des Saarlandes (EVS) die Entsorgungslogistik für Rest-, Bio- und Sperrabfall im Stadtgebiet von Homburg durch; die Arbeiten (Einsammeln, Transport zu Entsorgungsanlagen) werden durch den Baubetriebshof (BBH) erledigt.

Die Auftragserledigung basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem EVS und der Kreisstadt Homburg, die unbefristet abgeschlossen ist und die generelle Regelungen enthält. Von dieser örV ausgehend wird jeweils ein sog. Leistungsvertrag zwischen dem EVS und der Kreisstadt Homburg für die Dauer von jeweils 5 Jahren geschlossen. Dieser Zeitraum ist deckungsgleich mit den Leistungszeiträumen von privaten Entsorgungsunternehmen, die vom EVS nach europaweiter Ausschreibung mit den Entsorgungsdienstleistungen in den sog. Nicht-Fuhrpark-Gemeinden beauftragt werden.

Der aktuelle Leistungsvertrag zwischen dem EVS und der Kreisstadt Homburg endet mit Ablauf des 31.12.2021; es besteht die Möglichkeit einer befristeten Verlängerung (für 6 Monate), wenn andere Regelungen noch nicht getroffen sind oder es Verzögerungen bei der Vergabe insgesamt gibt. Von Seiten der Kreisstadt Homburg besteht zudem die Möglichkeit, den Leistungsvertrag zu kündigen und dem EVS damit die Möglichkeit zu eröffnen, ab Vertragsende die Entsorgungsdienstleistungen im Stadtgebiet fremd bzw. im Rahmen der Ausschreibung zu vergeben. Allerdings muss die Kreisstadt Homburg die Kündigung bis spätestens 31.12.2020 gegenüber dem EVS schriftlich erklären (dies gilt auch umgekehrt für den EVS).

Aufgrund der Tatsache, dass der bisherige Leistungsvertrag zum 31.12.2021 regulär endet, ist nunmehr eine Grundsatzentscheidung zu treffen, wie die Entsorgungsdienstleistungen im Stadtgebiet Homburg ab dem 01.01.2022 gestaltet werden bzw. aussehen können. Es bestehen folgende Möglichkeiten (Szenarien):

Variante 1:

Die Kreisstadt Homburg kündigt den Vertrag nicht und signalisiert dem EVS damit, dass sie weiterhin die Entsorgungsdienstleistungen im Auftrag des EVS durchführen möchte.

Variante 2:

Die Kreisstadt Homburg kündigt den Vertrag und beendet die Entsorgungsdienstleistungen mit Vertragsende (bzw. spätestens nach Ende der max. Verlängerungsoption); der EVS muss dann diese Dienstleistungen extern vergeben.

Variante 3:

Die Kreisstadt Homburg kündigt den Vertrag und erklärt gegenüber dem EVS zugleich den Austritt aus dem Verband und wird ab dem 01.01.2022 als sog. §3-Kommune tätig.

Bei der Variante 1 bliebe es - vorbehaltlich der Tatsache, dass der EVS seinerseits den Vertrag nicht beenden bzw. einen erneuten Vertragsabschluss anstreben möchte, mehr oder weniger bei den bisherigen Vorgaben. Die Entlohnung durch den EVS würde dann neu verhandelt werden müssen. Ob hier eine Kostendeckung erzielt werden kann, ist fraglich (siehe Erläuterung zu Variante 2).

Bei der Variante 2 hätte die Kreisstadt Homburg keine direkten Möglichkeiten mehr, auf die Entsorgungsdienstleistungen für Rest-, Bio- und Sperrmüll Einfluss zu nehmen (vergleichbar mit Papierentsorgung und Wertstofftonne). Allerdings würde sich dies im Bereich der Kosten deutlich niederschlagen, da bislang die Entsorgungslogistik ein Zuschussgeschäft ist (die Bezahlung durch den EVS orientiert sich an den privaten Dienstleistern mit einem entsprechenden Zuschlag für die Gebietskörperschaften, dieser ist jedoch nicht kostendeckend; im Schnitt entsteht für Homburg ein Defizit von 150.000,00 € p.a.).

Bei der Variante 3 würde die Kreisstadt Homburg die kompletten Dienstleistungen übernehmen und müsste lediglich noch die Abfallentsorgung selbst den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen des EVS andienen. Dabei wäre allerdings die Stadt verpflichtet, die komplette Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung neu zu erstellen, die Müllgebühren festzulegen und auch ein eigenes Bescheid- und Inkassowesen aufzustellen. Alle Kosten müssen dann durch eigene Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Anlage/n

Keine

2020/866/620**öffentlich**

Beschlussvorlage

620 - Liegenschaften

Bericht erstattet: Herr Christoph Neumann



Fortschreibung des Qualifizierten Mietspiegels 2018 für den Saarpfalz-Kreis

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat die Anerkennung der Fortschreibung des Qualifizierten Mietziegels 2018 für den Saarpfalz-Kreis mittels Verbraucherpreisindex

Sachverhalt

Der bereits im Jahre 2018 erstellte Mietspiegel gilt als Grundlage für ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft.

Gemäß § 558d Abs. 2 BGB muss ein Qualifizierter Mietspiegel nach 2 Jahren fortgeschrieben werden, damit die Qualifizierung erhalten bleibt.

Hierbei gibt das Gesetz zwei Alternativen zur Fortschreibung vor:

1. Die Ermittlung der Unterkunftskosten anhand von Stichproben oder
2. Zugrundelegung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherindex).

Der „Arbeitskreis Mietspiegel“ hat in seiner Sitzung vom 29.09.2019 mehrheitlich eine Fortschreibung mittels Verbraucherindex beschlossen.

Nähere Erläuterungen über die Fortführung sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Anlage/n

- 1 Sitzungsvorlage Homburg vom Saarpfalz-Kreis (öffentlich)
- 2 Kopie von Tabellenmietspiegel_Fortschreibung 2020 (öffentlich)



Qualifizierter Mietspiegel 2020 für den Saar-Pfalz-Kreis



Fortschreibung

Stadt Homburg

- Sitzungsvorlage für die Haupt- u. Finanzausschusssitzung am 02.12.2020 -

A. Allgemeine Informationen

1. Beschluss zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

- Notwendigkeit des Amtes für Soziale Angelegenheiten eines schlüssigen Konzeptes zur Berechnung der Kosten der Unterkunft (BSG, Urteil vom 22.03.2012)
- Bürgermeisterbesprechung im September 2014
- Neuerstellung des Qualifizierten Mietspiegels 2014 für den Saar-Pfalz-Kreis
- Durchführung durch den Gutachterausschuss für den Saar-Pfalz-Kreis (Beschluss Kreistag 17.12.2012)
- periodische Einberufung des Arbeitskreises "Mietspiegel" aus Vertretern der Städte und Gemeinden (hier Frau Müller) sowie den Interessenvertretern der Mieter und Vermieter

2. Nutzen und Vorteile von Mietspiegeln

Im Wesentlichen erfüllt ein qualifizierter Mietspiegel folgende Aufgaben:

- Grundlage für die Berechnung von Leistungen für die Unterkunft im Rahmen von **SGB II** und **XII**.
- neutrale Marktübersicht, Interessenausgleich von Mietern und Vermietern
- dient als ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 558 (2) BGB
- stellt formalrechtlich einwandfreies Instrument zur Begründung berechtigter Mieterhöhungsbegehren
- trägt zu außergerichtlichen Einigungen bei
- in Gerichtsverfahren gilt die widerlegbare Vermutung, dass die in ihm bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

Weitere Vorteile:

- Mietspiegel stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung
- Mietspiegel schaffen Markttransparenz
- Mietspiegel schaffen Rechtssicherheit

Besondere Bedeutung für Kommunalverwaltungen:

- Bürgerservice als Beitrag zum sozialen Frieden
- Informationsgrundlage für Inverstoren am Wohnungsmarkt
- Bewertung des kommunalen Gebäudebestands
- Verdeutlichung der Bürgerfreundlichkeit und Informationsbereitschaft einer Gemeinde
- positiver Standortfaktor

B. Fortschreibung nach § 558 d

1. Definition

Gesetzliche Grundlage des Qualifizierten Mietspiegels bildet seit der Mietrechtsreform von 2001 der § 558 d BGB, sowie die Befugnis zur Datenerhebung nach § 197 BauGB in Verbindung mit der GutVO Saarland.

§ 558d Qualifizierter Mietspiegel

(1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

(2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von *zwei* Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach *vier* Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

(3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

Hinweis: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit 01.01.2020:

Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wurde von vier auf sechs Jahren verlängert.

Der §50 BGB regelt die Übergangsvorschriften für bereits bestehenden Mietspiegeln. Darin heißt es, dass Mietspiegel, die bereits am 31.12.2019 existieren, können entsprechend § 558d Abs. 2 des BGB innerhalb von 2 Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.

2. Merkmale eines Qualifizierten Mietspiegels

Gesetzliche Anforderungen an einen Qualifizierten Mietspiegel:

- Anwendung und Dokumentierung anerkannter wissenschaftlicher Methoden: (z.B. Regressionsanalyse: Abhängigkeitsstruktur von Wohnwertmerkmalen mit dem Mietpreis). Dadurch Überprüfung und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.¹ Datenerhebung und Datenauswertung sind wesentliche Bestandteile des Qualifizierten Mietspiegels.
- Anerkennung durch die Gemeinde oder durch Interessenvertreter der Vermieter und Mieter
- Fortschreibung nach drei Jahren bzw. Neuaufstellung nach sechs Jahren. (Änderung vom 21.12.2019)

¹ Aus dem Erfordernis der Erstellung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Statistik kann als Mindestvoraussetzung abgeleitet werden, dass der Mietspiegel auf repräsentativen Daten beruhen muss. (VGL. Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Anmerkung: Wird ein qualifizierter Mietspiegel nicht fortgeschrieben, erhält er den Stand eines einfachen Mietspiegels (Mietübersicht) und verliert damit seine besondere Rechtssicherheit.

3. Fortschreibung eines Qualifizierten Mietspiegels

Das BGB lässt zwei Arten der Anpassung zu:

- Fortschreibung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex (VPI), Deutschland oder
- Erhebung einer repräsentativen Stichprobe

Anpassung mittels Index

Eine Indexfortschreibung bietet sich dann an, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Mieten aller Wohnungen in einer Gemeinde sich seit der Erstellung des letzten Mietspiegels im Wesentlichen gleichmäßig entwickelt haben, es also zu keinen größeren strukturellen Veränderungen gekommen ist. (Börstinghaus/Clar, 2. Auflage)

Anpassung mittels Stichprobe

Ein Stichprobenverfahren sollte dann gewählt werden, wenn Anhaltspunkte für stärkere Abweichungen der örtlichen Mietenentwicklung von der bundesweiten Preisentwicklung oder auch für größere strukturelle Veränderungen des örtlichen Wohnungsmarktes vorliegen.

4. Aktuelle Situation des Wohnungsmarktes

Die Mitarbeiter des Gutachterausschusses haben wie in der Vergangenheit die Mietenentwicklung seit dem Mietspiegel 2008 bis heute analysiert und keine größeren strukturellen Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt des Saarpfalz-Kreises festgestellt. Diese Recherche wird dadurch bestätigt, dass die Landesregierung des Saarlandes den saarländischen Wohnungsmarkt bisher als nicht angespannt einstuft und daher keine Mietpreisbremse für einzelne Städte und Gemeinden beschlossen hat. Das Forschungsinstitut F + B schreibt in seiner Veröffentlichung „Wohn-Index-Deutschland 2019“, dass sich die Wachstumsdynamik bei der Mietenentwicklung bundesweit abgeschwächt hat. Auch die Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Soziale Wohnungspolitik 2018“ führt aus, dass es nur in städtischen Ballungsräumen einen deutlichen Preisanstieg gibt, nicht aber in ländlich geprägten Räumen.

Zur weiteren Untersuchung wurde eine Auswertung von Angebotsmieten der Stadt Homburg durchgeführt.

In der Mietspiegeltabelle werden jeweils Mittelwerte mit ihrem unteren und oberen Spannenwert ausgewiesen. Innerhalb der Untersuchung wurden die Angebotsmieten mit jeweils dem Mittelwert und dem oberen Spannenwert verglichen. Die Auswertung hat gezeigt, dass ca. 80 % der auswertbaren Angebotsmieten im Bereich zwischen Mittelwert und oberem Spannenwert der Mietspiegeltabelle liegen. Die relativen Mieten haben sich gleichmäßig ohne extreme Steigerungen entwickelt.

Der Bundestag hat zum 21.12.2019 ein Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der Datenerhebung zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete verabschiedet. Zukünftig müssen bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels die relevanten Mietverträge der letzten sechs Jahre vor dem Erhebungsstichtag herangezogen werden (bisher vier Jahre). Die Bundesregierung erhofft sich hierdurch eine Dämpfung der Mieten insbesondere in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt.

Die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2018 des Saarpfalz-Kreises mittels Stichprobe (Betrachtungszeitraum 2017 – 2019) könnte bei der Neuerstellung des Mietspiegels im Jahr 2021 (Betrachtungszeitraum 2015 – 2021) zu Irritationen führen.

Aufgrund der bisherigen Beobachtungen zeichnet sich jedoch keine wesentliche Abweichung der örtlichen Mietenentwicklung von der bundesweiten Preisentwicklung ab. Die Mitarbeiter des Gutachterausschusses empfehlen daher, die anstehende Fortschreibung mit Hilfe des Verbraucherpreisindex Deutschland durchzuführen. Der maßgebliche Stichtag² hierfür ist der 01.07.2017. Somit müssen bei der nachfolgenden Betrachtung die Indexstände vom Juli 2017 und Juli 2019 verglichen und daraus die prozentuale Veränderung ermittelt werden.

Da der Stichtag der Datenerhebung bei der erstmaligen Erstellung des Mietspiegels zeitlich vor dessen Anerkennung und Veröffentlichung lag, ist dies der Zeitpunkt, auf den die Fortschreibung zu erfolgen hat. Es ist der Index für diesen Monat mit dem Index zwei Jahre später zu vergleichen, um auf diese Art und Weise die Steigerung zu ermitteln. Der Stichtag der Datenerhebung ist der 01.07.2017, das Ende der 01.07.2019.

Berechnung der örtlichen Mietenentwicklung vom 1.7.2017 bis zum 1.7.2019:

$$\begin{array}{r} \text{VPI Juli 2019} \\ \text{-----} \\ \text{VPI Juli 2017} \end{array} - 1 = \text{prozentuale Steigerung}$$

$$\begin{array}{r} 106,2 \\ \text{-----} \\ 102,5 \end{array} - 1 = 0,036$$

Aufgrund der vorstehenden Berechnung beträgt die Mietsteigerung im vorgegebenen Betrachtungszeitraum 3,6 Prozent.

Die Preisentwicklung im Saarland hat sich im Vergleich hierzu wie folgt entwickelt:

$$\begin{array}{r} 106,0 \\ \text{-----} \\ 102,4 \end{array} - 1 = 0,035 = +3,5 \%$$

Der VPI Saarland liegt damit im Bundestrend, darf aber für die Indexfortschreibung nicht herangezogen werden.

5. Zustimmung zur Fortschreibung des Qualifizierten Mietspiegels 2020 mittels Index mit 3,6 %

Aus den vorgenannten Ermittlungen ist der Wohnungsmarkt im Saarland nicht angespannt. Aus diesem Grund empfiehlt der Arbeitskreis Mietspiegel, Homburg vertretend durch Frau Müller, mit einem mehrheitlichen Beschluss für eine Fortschreibung mittels Verbraucherpreisindex (Sitzung vom 29.09.2020) und bittet um Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Homburg.

Für die Erstellung des Mietspiegels verantwortliche Mitarbeiter sind:

- Dipl.- Ing. Fritz Lehmann, stellvertr. Vorsitzende des Gutachterausschusses
- Dipl.- Ing. Norbert Jeziorski, stellvertr. Vorsitzende des Gutachterausschusses
- Dipl.- Biogeogr. Lena Matysiak, Geschäftstellenleitung
- Prof. Dr. Schröter, Mitglied des Gutachterausschusses

² Bei der Neuerstellung des qualifizierten Mietspiegels 2018 wurden zeitlich angepasste Mietverträge und Neuverträge aus dem Zeitraum 01.07.2013 bis 01.07.2017 ausgewertet (siehe Dokumentation zum qualifizierten Mietspiegel 2018).

Qualifizierter Mietspiegel 2020 für den Saarpfalz-Kreis

Wohnlage	Wohnfläche	Ausstattung	Baujahr 1900 bis 1950					1951 bis 1975					1976 bis 2000					2001 bis 2017				
			I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
D (ab 7,25 bis 10)	über 32 qm. bis zu 41 qm.	Modellmittelwert	6,49	6,88	7,30	7,79	8,36	6,60	6,99	7,40	7,90	8,47	6,67	7,07	7,48	7,97	8,54	6,74	7,13	7,55	8,04	8,61
		2/3-Konfidenzintervall	5,55 bis 7,43	5,93 bis 7,84	6,34 bis 8,25	6,71 bis 8,66	7,28 bis 9,43	5,68 bis 7,51	6,07 bis 7,92	6,48 bis 8,33	6,86 bis 8,93	7,43 bis 9,50	5,76 bis 7,59	6,15 bis 8,00	6,56 bis 8,40	6,94 bis 9,01	7,51 bis 9,58	5,81 bis 7,66	6,20 bis 8,07	6,62 bis 8,47	7,00 bis 9,07	7,58 bis 9,64
	über 41 qm. bis zu 51 qm.	Modellmittelwert	5,81	6,21	6,62	7,11	7,68	5,92	6,31	6,73	7,22	7,79	6,00	6,39	6,80	7,30	7,87	6,06	6,46	6,87	7,36	7,93
		2/3-Konfidenzintervall	5,00 bis 6,62	5,38 bis 7,03	5,79 bis 7,44	6,16 bis 8,06	6,73 bis 8,63	5,14 bis 6,69	5,53 bis 7,10	5,94 bis 7,51	6,31 bis 8,13	6,88 bis 8,70	5,21 bis 6,78	5,60 bis 7,19	6,02 bis 7,59	6,38 bis 8,21	6,96 bis 8,77	5,26 bis 6,85	5,65 bis 7,26	6,08 bis 7,66	6,44 bis 8,27	7,02 bis 8,83
	über 51 qm. bis zu 62 qm.	Modellmittelwert	5,39	5,79	6,20	6,70	7,27	5,50	5,90	6,31	6,80	7,37	5,58	5,98	6,39	6,88	7,45	5,64	6,04	6,45	6,94	7,52
		2/3-Konfidenzintervall	4,64 bis 6,15	5,02 bis 6,56	5,44 bis 6,97	5,79 bis 7,60	6,37 bis 8,17	4,78 bis 6,23	5,17 bis 6,63	5,58 bis 7,04	5,94 bis 7,66	6,52 bis 8,23	4,85 bis 6,31	5,24 bis 6,72	5,66 bis 7,12	6,02 bis 7,74	6,60 bis 8,30	4,90 bis 6,39	5,29 bis 6,79	5,72 bis 7,19	6,08 bis 7,81	6,66 bis 8,37
	über 62 qm. bis zu 75 qm.	Modellmittelwert	5,06	5,45	5,87	6,36	6,93	5,17	5,56	5,97	6,47	7,04	5,24	5,64	6,05	6,54	7,11	5,31	5,70	6,12	6,61	7,18
		2/3-Konfidenzintervall	4,33 bis 5,79	4,71 bis 6,20	5,13 bis 6,60	5,49 bis 7,23	6,06 bis 7,80	4,47 bis 5,86	4,86 bis 6,27	5,28 bis 6,67	5,63 bis 7,30	6,21 bis 7,86	4,54 bis 5,95	4,93 bis 6,35	5,35 bis 6,75	5,71 bis 7,38	6,29 bis 7,94	4,59 bis 6,02	4,98 bis 6,42	5,41 bis 6,82	5,77 bis 7,44	6,35 bis 8,00
	über 75 qm. bis zu 96 qm.	Modellmittelwert	4,75	5,15	5,56	6,05	6,63	4,86	5,26	5,67	6,16	6,73	4,94	5,34	5,75	6,24	6,81	5,00	5,40	5,81	6,30	6,88
		2/3-Konfidenzintervall	4,03 bis 5,47	4,42 bis 5,88	4,84 bis 6,29	5,19 bis 6,92	5,77 bis 7,48	4,18 bis 5,55	4,57 bis 5,95	4,99 bis 6,36	5,34 bis 6,98	5,92 bis 7,55	4,25 bis 5,64	4,64 bis 6,04	5,06 bis 6,44	5,42 bis 7,06	6,00 bis 7,62	4,30 bis 5,71	4,69 bis 6,11	5,12 bis 6,51	5,48 bis 7,13	6,06 bis 7,69
über 96 qm. bis zu 155 qm.	Modellmittelwert	4,43	4,82	5,24	5,73	6,30	4,54	4,93	5,34	5,84	6,41	4,61	5,01	5,42	5,91	6,49	4,68	5,07	5,49	5,98	6,55	
	2/3-Konfidenzintervall	3,66 bis 5,20	4,05 bis 5,60	4,46 bis 6,01	4,83 bis 6,63	5,40 bis 7,19	3,80 bis 5,27	4,19 bis 5,68	4,61 bis 6,08	4,97 bis 6,70	5,55 bis 7,26	3,87 bis 5,36	4,26 bis 5,72	4,68 bis 6,16	5,05 bis 6,78	5,63 bis 7,34	3,92 bis 5,44	4,31 bis 5,84	4,74 bis 6,23	5,11 bis 6,85	5,69 bis 7,40	
C (ab 10,25 bis 13)	über 32 qm. bis zu 41 qm.	Modellmittelwert	6,84	7,24	7,65	8,14	8,71	6,95	7,35	7,76	8,25	8,82	7,03	7,42	7,84	8,33	8,90	7,09	7,49	7,90	8,39	8,96
		2/3-Konfidenzintervall	5,92 bis 7,76	6,30 bis 8,17	6,71 bis 8,59	7,08 bis 9,20	7,65 bis 9,77	6,06 bis 7,84	6,45 bis 8,25	6,86 bis 8,66	7,23 bis 9,27	7,80 bis 9,84	6,14 bis 7,92	6,52 bis 8,33	6,94 bis 8,73	7,31 bis 9,34	7,89 bis 9,91	6,19 bis 7,99	6,58 bis 8,39	7,00 bis 8,80	7,38 bis 9,41	7,95 bis 9,97
	über 41 qm. bis zu 51 qm.	Modellmittelwert	6,16	6,56	6,97	7,46	8,03	6,27	6,67	7,08	7,57	8,14	6,35	6,75	7,16	7,65	8,22	6,41	6,81	7,22	7,71	8,28
		2/3-Konfidenzintervall	5,37 bis 6,95	5,76 bis 7,36	6,17 bis 7,77	6,53 bis 8,40	7,10 bis 8,97	5,52 bis 7,02	5,90 bis 7,43	6,32 bis 7,84	6,68 bis 8,46	7,26 bis 9,03	5,59 bis 7,11	5,98 bis 7,51	6,40 bis 7,92	6,78 bis 8,54	7,34 bis 9,10	5,65 bis 7,18	6,04 bis 7,58	6,46 bis 7,98	6,82 bis 8,60	7,40 bis 9,16
	über 51 qm. bis zu 62 qm.	Modellmittelwert	5,75	6,15	6,56	7,05	7,62	5,86	6,25	6,67	7,16	7,73	5,94	6,33	6,74	7,24	7,81	6,00	6,40	6,81	7,30	7,87
		2/3-Konfidenzintervall	5,01 bis 6,48	5,40 bis 6,90	5,81 bis 7,30	6,17 bis 7,93	6,74 bis 8,90	5,16 bis 6,55	5,55 bis 6,96	5,97 bis 7,37	6,32 bis 8,00	6,90 bis 8,56	5,23 bis 6,64	5,62 bis 7,04	6,04 bis 7,45	6,40 bis 8,07	6,98 bis 8,63	5,29 bis 6,71	5,68 bis 7,11	6,10 bis 7,51	6,46 bis 8,14	7,04 bis 8,70
	über 62 qm. bis zu 75 qm.	Modellmittelwert	5,41	5,81	6,22	6,71	7,28	5,52	5,92	6,33	6,82	7,39	5,60	5,99	6,41	6,90	7,47	5,66	6,06	6,47	6,96	7,53
		2/3-Konfidenzintervall	4,70 bis 6,12	5,09 bis 6,53	5,51 bis 6,93	5,86 bis 7,56	6,43 bis 8,13	4,85 bis 6,19	5,24 bis 6,59	5,66 bis 7,00	6,01 bis 7,63	6,59 bis 8,19	4,92 bis 6,27	5,31 bis 6,68	5,74 bis 7,08	6,09 bis 7,70	6,67 bis 8,26	4,98 bis 6,35	5,37 bis 6,75	5,79 bis 7,15	6,15 bis 7,47	6,74 bis 8,33
	über 75 qm. bis zu 96 qm.	Modellmittelwert	5,11	5,51	5,92	6,41	6,98	5,22	5,61	6,03	6,52	7,09	5,30	5,69	6,10	6,60	7,17	5,36	5,76	6,17	6,66	7,23
		2/3-Konfidenzintervall	4,41 bis 5,80	4,80 bis 6,21	5,21 bis 6,62	5,57 bis 7,25	6,14 bis 7,82	4,56 bis 5,88	4,95 bis 6,28	5,37 bis 6,68	5,72 bis 7,31	6,30 bis 7,88	4,63 bis 5,96	5,02 bis 6,36	5,45 bis 6,76	5,80 bis 7,39	6,38 bis 7,95	4,68 bis 6,04	5,07 bis 6,44	5,50 bis 6,83	5,86 bis 7,46	6,44 bis 8,01
über 96 qm. bis zu 155 qm.	Modellmittelwert	4,78	5,18	5,59	6,08	6,65	4,89	5,29	5,70	6,19	6,76	4,97	5,37	5,78	6,27	6,84	5,03	5,43	5,84	6,33	6,90	
	2/3-Konfidenzintervall	4,03 bis 5,53	4,42 bis 5,94	4,84 bis 6,34	5,20 bis 6,96	5,78 bis 7,53	4,18 bis 5,60	4,57 bis 6,01	4,99 bis 6,41	5,35 bis 7,03	5,93 bis 7,59	4,25 bis 5,69	4,64 bis 6,09	5,07 bis 6,49	5,43 bis 7,11	6,01 bis 7,67	4,30 bis 5,76	4,70 bis 6,16	5,12 bis 6,56	5,49 bis 7,17	6,07 bis 7,73	
B (ab 13,25 bis 15,75)	über 32 qm. bis zu 41 qm.	Modellmittelwert	7,16	7,56	7,97	8,46	9,03	7,27	7,67	8,08	8,57	9,14	7,35	7,75	8,16	8,65	9,22	7,41	7,81	8,22	8,71	9,28
		2/3-Konfidenzintervall	6,26 bis 8,06	6,64 bis 8,48	7,06 bis 8,89	7,43 bis 9,50	7,99 bis 10,07	6,41 bis 8,14	6,79 bis 8,55	7,21 bis 8,96	7,57 bis 9,57	8,15 bis 10,14	6,48 bis 8,22	6,87 bis 8,62	7,29 bis 9,03	7,66 bis 9,64	8,23 bis 10,21	6,54 bis 8,28	6,93 bis 8,69	7,35 bis 9,10	7,72 bis 9,70	8,30 bis 10,27
	über 41 qm. bis zu 51 qm.	Modellmittelwert	6,48	6,88	7,29	7,78	8,36	6,59	6,99	7,40	7,89	8,46	6,67	7,07	7,48	7,97	8,54	6,73	7,13	7,54	8,03	8,61
		2/3-Konfidenzintervall	5,72 bis 7,25	6,10 bis 7,66	6,52 bis 8,07	6,87 bis 8,70	7,44 bis 9,27	5,87 bis 7,32	6,25 bis 7,73	6,67 bis 8,13	7,03 bis 8,76	7,60 bis 9,33	5,94 bis 7,40	6,33 bis 7,81	6,75 bis 8,21	7,11 bis 8,83	7,69 bis 9,40	6,00 bis 7,47	6,39 bis 7,87	6,81 bis 8,28	7,17 bis 8,90	7,75 bis 9,46
	über 51 qm. bis zu 62 qm.	Modellmittelwert	6,07	6,47	6,88	7,37	7,94	6,18	6,58	6,99	7,48	8,05	6,26	6,65	7,07	7,56	8,13	6,32	6,72	7,13	7,62	8,19
		2/3-Konfidenzintervall	5,36 bis 6,78	5,74 bis 7,19	6,16 bis 7,60	6,51 bis 8,23	7,08 bis 8,80	5,51 bis 6,85	5,90 bis 7,26	6,32 bis 7,66	6,67 bis 8,29	7,24 bis 8,86	5,58 bis 6,93	5,97 bis 7,34	6,40 bis 7,74	6,75 bis 8,37	7,33 bis 8,93	5,64 bis 7,00	6,03 bis 7,40	6,45 bis 7,80	6,81 bis 8,43	7,39 bis 8,99
	über 62 qm. bis zu 75 qm.	Modellmittelwert	5,73	6,13	6,54	7,03	7,60	5,84	6,24	6,65	7,14	7,71	5,92	6,32	6,73	7,22	7,79	5,98	6,38	6,79	7,28	7,85
		2/3-Konfidenzintervall	5,05 bis 6,41	5,44 bis 6,82	5,85 bis 7,23	6,20 bis 7,86	6,78 bis 8,43	5,20 bis 6,48	5,59 bis 6,89	6,01 bis 7,29	6,36 bis 7,92	6,94 bis 8,49	5,28 bis 6,56	5,67 bis 6,97	6,09 bis 7,37	6,44 bis 8,00	7,02 bis 8,56	5,33 bis 6,63	5,72 bis 7,04	6,15 bis 7,43	6,50 bis 8,06	7,09 bis 8,62
	über 75 qm. bis zu 96 qm.	Modellmittelwert	5,43	5,83	6,24	6,73	7,30	5,54	5,94	6,35	6,84	7,41	5,62	6,01	6,43	6,92	7,49	5,68	6,08	6,49	6,98	7,55
		2/3-Konfidenzintervall	4,76 bis 6,10	5,14 bis 6,51	5,56 bis 6,92	5,91 bis 7,55	6,49 bis 8,12	4,91 bis 6,17	5,30 bis 6,57	5,72 bis 6,98	6,07 bis 7,61	6,65 bis 8,17	4,98 bis 6,25	5,37 bis 6,65	5,80 bis 7,05	6,15 bis 7,69	6,73 bis 8,25	5,03 bis 6,32	5,43 bis 6,73	5,86 bis 7,12	6,21 bis 7,75	6,79 bis 8,31
über 96 qm. bis zu 155 qm.	Modellmittelwert	5,10	5,50	5,91	6,40	6,97	5,21	5,61	6,02	6,51	7,08	5,29	5,69	6,10	6,59	7,16	5,35	5,75	6,16	6,65	7,22	
	2/3-Konfidenzintervall	4,38 bis 5,83	4,77 bis 6,23	5,18 bis 6,64	5,54 bis 7,27	6,12 bis 7,83	4,53 bis 5,90	4,92 bis 6,30	5,34 bis 6,70	5,69 bis 7,33	6,27 bis 7,89	4,60 bis 5,98	4,99 bis 6,38	5,42 bis 6,78	5,78 bis 7,40	6,36 bis 7,96	4,65 bis 6,05	5,05 bis 6,45	5,47 bis 6,85	5,84 bis 7,47	6,42 bis 8,02	
A (ab 16 bis 20)	über 32 qm. bis zu 41 qm.	Modellmittelwert	7,52	7,91	8,33	8,82	9,39	7,62	8,02	8,43	8,93	9,50	7,70	8,10	8,51	9,00	9,57	7,77	8,16	8,58	9,07	9,64
		2/3-Konfidenzintervall	6,63 bis 8,41	7,01 bis 8,82	7,42 bis 9,23	7,79 bis 9,84	8,36 bis 10,42	6,77 bis 8,48	7,16 bis 8,89	7,57 bis 9,29	7,94 bis 9,91	8,51 bis 10,48	6,85 bis 8,55	7,24 bis 8,96	7,66 bis 9,37	8,03 bis 9,98	8,60 bis 10,55	6,91 bis 8,62	7,30 bis 9,03	7,72 bis 9,43	8,09 bis 10,04	8,67 bis 10,61
	über 41 qm. bis zu 51 qm.	Modellmittelwert	6,84	7,24	7,65	8,14	8,71	6,95	7,34	7,76	8,25	8,82	7,03	7,42	7,83	8,33	8,90	7,09	7,49	7,90	8,39	8,96
		2/3-Konfidenzintervall	6,09 bis 7,59	6,47 bis 8,00	6,88 bis 8,41	7,24 bis 9,04	7,81 bis 9,61	6,24 bis 7,66	6,62 bis 8,07	7,04 bis 8,47	7,39 bis 9,10	7,97 bis 9,67	6,31 bis 7,74	6,70 bis 8,14	7,12 bis 8,55	7,48 bis 9,17	8,06 bis 9,74	6,37 bis 7,80	6,76 bis 8,21	7,18 bis 8,61	7,54 bis 9,23	8,12 bis 9,80
	über 51 qm. bis zu 62 qm.	Modellmittelwert	6,42	6,82	7,23	7,73	8,30	6,53	6,93	7,34	7,83	8,40	6,61	7,01	7,42	7,91	8,48	6,67	7,07	7,48	7,97	8,55
		2/3-Konfidenzintervall	5,73 bis 7,12	6,11 bis 7,53	6,53 bis 7,94	6,88 bis 8,57	7,45 bis 9,14	5,88 bis 7,19	6,27 bis 7,59	6,69 bis 8,00	7,03 bis 8,63	7,61 bis 9,20	5,96 bis 7,27	6,35 bis 7,67	6,77 bis 8,07	7,12 bis 8,71	7,70 bis 9,27	6,01 bis 7,34	6,40 bis 7,74	6,83 bis 8,14	7,18 bis 8,77	7,76 bis 9,33
	über 62 qm. bis zu 75 qm.	Modellmittelwert	6,09	6,48	6,90	7,39	7,96	6,19	6,59	7,00	7,50	8,07	6,27	6,67	7,08	7,57	8,14	6,34	6,73	7,15	7,64	8,21</

2020/837/50**öffentlich**

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales

Bericht erstattet: Braun, Ingrid



Verabschiedung "Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege"

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die vorgelegten „Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege“ werden beschlossen.

Sachverhalt

Bisher lagen den zum Jahresende erfolgten Auszahlungen zur „Förderung der Wohlfahrtspflege“ keine Richtlinien zugrunde.

Daher soll mit den vorgelegten Richtlinien ab 2021 die Zuschussvergabe zur „Förderung der Wohlfahrtspflege“ nach transparenten Kriterien erfolgen.

Anlage/n

- 1 Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege_12_2020_ (nichtöffentlich)

2020/881/40**öffentlich**

Beschlussvorlage

40 - Schule und Sport

Bericht erstattet: Thomas Müller



Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Zuschussrichtlinien der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Homburg (Saar) unterstützt seit vielen Jahren die ca. 80 Mitgliedsvereine des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. (SfS) mit seinen insgesamt mehr als 16.000 Mitgliedern, darunter mehr als 4.000 Jugendliche, mit Zuwendungen unterschiedlichster Art. Diese Zuwendungen wurden im Rahmen einer seit 1978 bestehenden Zuschussrichtlinie - die vom SfS mit verschiedenen Festlegungen und Auslegungen in den letzten Jahren immer wieder modifiziert wurde - gewährt. Darüber hinaus wurden Zuwendungen aufgrund langjähriger geübter Praxis aber auch aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Gremien gewährt.

Nicht zuletzt wegen der angespannten Haushaltslage sollen alle Zuwendungen, die die Kreisstadt Homburg (Saar) im Sportbereich vorsieht, in einer Zuschussrichtlinie vereint werden. Dies soll einerseits mehr Transparenz schaffen, andererseits den Vereinen eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen.

Vereine, die eigene Sportstätten bewirtschaften und unterhalten (müssen), sind erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt, die von Jahr zu Jahr stetig zunehmen. Daher liegt der Schwerpunkt dieser Zuschussrichtlinie u.a. darin, diese Sportvereine mit entsprechenden Zuwendungen zu unterstützen. Insgesamt mehr als 40 Sportvereine profitieren von den Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege der eigenen Sportstätten.

Die zu beschließende Zuschussrichtlinie umfasst nunmehr sämtliche Zuwendungsarten, die die Kreisstadt Homburg (Saar) als freiwillige Leistungen für die Sportvereine vorsieht.

Die Zuschussrichtlinie wurde mit der Verwaltungsspitze abgestimmt und durch das Rechtsamt einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

In der Anlage sind neben dem Volltext der zu beschließenden Zuschussrichtlinie auch eine Zusammenfassung der einzelnen Zuwendungsarten dargestellt; dabei sind

insbesondere Aussagen zur Form und Frist der Antragstellung, Gegenstand und Höhe der Zuwendung, das vorgesehene Budget für diese Zuwendungsart, die Anzahl der anspruchsberechtigten Vereine sowie etwaige Änderungen gegenüber der vorhergehenden Praxis getroffen.

Anlage/n

- 2 Zusammenfassung der Zuwendungsarten (nichtöffentlich)
- 3 Zuwendungsantrag für Baumaßnahmen (öffentlich)
- 4 Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg zur Förderung von Vereinen (öffentlich)

Absender:

Homburg, den _____

**Kreisstadt Homburg
Amt für Schule und Sport
Am Forum 5
66424 Homburg**

ZUSCHUSSANTRAG

I. Für den vorgenannten Verein bitte ich um die Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung folgender Maßnahme (genaue Bezeichnung).

II. Die **Gesamtkosten** der Maßnahme belaufen sich gemäß beigefügter Kostenvorschläge auf

_____ €.

Die Maßnahme gliedert sich in _____ Bauabschnitte.

Bauabschnitt	Kostenanteil	voraussichtlich	
		Baubeginn	Bauende

III. Es ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Finanzierungsübersicht

Lfd. Nr.	Art der Finanzierung	Aufschlüsselung der Finanzierung		
		Bauabschnitt		
		I €	II €	III €
1	<u>Eigenmittel</u>			
	a) Barmittel
	b) Darlehen
	c) Ersparnis durch eigenen Arbeitseinsatz (Eigenleistung)
	d)
	Gesamteigenmittel			
2	<u>Zuschüsse</u>			
	a) bereits erfolgte Zusage: (Die fördernden Stellen sind zu benennen.)			
	_____
	_____
	Zwischensumme			
	b) Zuschusserwartung von Dritten (nicht Stadt Homburg) (Die fördernden Stellen sind zu benennen.)			
	_____
	_____
	Zwischensumme			
	Gesamtzuschüsse:			
3	Summe lfd. Nr. 1 und 2:			
4	Gesamtkosten (Ziffer II):			
5	Fehlbetrag:			

IV. Die Planung und **Bauleitung** wird / hat _____

(Name, Berufsbezeichnung, Anschrift)

übernehmen / übernommen.

V. Diesem Zuschussantrag sind folgende unerlässliche Projektunterlagen beigefügt:

- a) Detaillierte Kostenvoranschläge
- b) Planungsunterlagen
- c) Baubeschreibungen
- d) Kopie des Antrages und des Zuwendungsbescheides (nach Erhalt) der Sportplanungskommission
- e) aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Außerdem sind beigefügt:

Unvollständige Anträge gelten ersten nach Vervollständigung als gestellt.

VI. Ist der Verein Vorsteuerabzugsberechtigt? JA NEIN

VII. Baugenehmigung

Die Baugenehmigungen bzw. sonstigen erforderlichen Genehmigungen (z. B. Genehmigung nach den wasserrechtlichen Vorschriften), die im Einzelnen nachstehend aufgeführt sind

wurden erteilt

wurden beantragt. Eine Genehmigung ist noch nicht erteilt.

Art der Genehmigung	Genehmigungsbehörde	Antrag vom	Bescheid vom

VIII. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme:

Sonstige Bemerkungen: _____

Wichtige Hinweise:

- Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid durch die Kreisstadt Homburg erfolgt ist.
- Die Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen werden als verbindlich anerkannt.
- Die aufzubringenden, in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Eigenmittel stehen tatsächlich bzw. rechtlich zur Verfügung.
- Es muss gleichzeitig ein Zuschussantrag bei der Sportplanungskommission oder dem zuständigen Fachverband gestellt werden.
- Die geförderte Anlage muss sich im Eigentum bzw. im Erbbaurecht des Antragstellers befinden.

Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden

Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Grundsätze
3. Zuwendungsarten
 - a) Zuwendungen zu Vereinsjubiläen
 - b) Zuwendungen zum aktiven Jugendsport
 - c) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung der Sportrasenflächen
 - d) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sporthallen und sonstiger Sportstätten
 - e) Zuwendungen zu Veranstaltungen
 - f) Zuwendungen zu Baumaßnahmen
 - g) Zuwendungen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V.
4. Überlassung von Sportstätten für den Wettkampfsport
5. Schlussbestimmungen

1). Vorbemerkung:

Die Kreisstadt Homburg (Saar) betrachtet mit dieser Richtlinie die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Funktion als wichtige Aufgabe. Sie ist bereit, alle gemeinnützig anerkannten Sportvereine, die sich in ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel setzen und Mitglied des Stadtverbandes für Sport Homburg(Saar) e.V. (SfS) sind, nach Maßgabe dieser Zuschussrichtlinie finanziell zu unterstützen.

Mit (finanzieller) Hilfe der Kreisstadt Homburg (Saar) sollen Sportstätten geschaffen, erhalten und bereitgestellt werden. Dies soll die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickeln und stärken und zugleich das ehrenamtliche Engagement unterstützen. Auch die Jugendarbeit soll hierdurch gefördert – und die Integration von Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben erleichtert werden.

Die Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Homburg (Saar). Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen finanziellen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen wird durch die Zuschussrichtlinie nicht begründet; Verpflichtungen für die Kreisstadt Homburg (Saar) können daraus nicht abgeleitet werden.

Mit dieser Zuschussrichtlinie soll das Verfahren der Zuwendungsgewährung transparent und zugleich rechtssicher gestaltet werden.

2). Allgemeine Grundsätze

- 1) Zuständige Dienststelle für die Umsetzung dieser Zuschussrichtlinie ist das / die für den Sport zuständige Amt / Abteilung der Kreisstadt Homburg (Saar).
- 2) Alle Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.
- 3) Wenn nichts anderes bestimmt ist, endet die Antragsfrist am 30. September eines Jahres.
- 4) Bei den Zuwendungsarten der Ziffern 3c, 3d und 3f können Eigenleistungen geltend gemacht - und pauschal mit 10,00 EUR je Stunde anerkannt werden. Bei der Nachweisführung sind Angaben zu der Art und Datum der Tätigkeit, Umfang der geleisteten Arbeitsstunden sowie zur Anzahl der Helfer zu machen. Über die Anerkennung der Eigenleistungen entscheidet das für die Bearbeitung des Antrages zuständige Amt oder Abteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5) Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Ziffern 3b, 3d, 3f und 3g erfolgt zum Jahresende nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Gremien.
- 6) Die Zuwendungen nach den Ziffern 3a und 3e werden unmittelbar nach Antragstellung - die Zuwendungen nach Ziffer 3c unmittelbar nach Ende der Antragsfrist am 30. September eines Jahres ausgezahlt.
- 7) Der Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V. soll alle Zuwendungsanträgen nach der Ziff. 3f vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums begutachten und seine Empfehlung aussprechen.

3). Zuwendungsarten:

a) Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

- 1) Sportvereine, die auf ein 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90 oder 100 - jähriges Vereinsjubiläum (danach alle 10 bzw. 25 Jahre) zurückblicken können, erhalten eine pauschale Zuwendung.
- 2) Die Zuwendung soll als Anerkennung der langjährigen ehrenamtlichen Arbeit dienen.
- 3) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch im Jahr des Jubiläums zu stellen; Verwendungsnachweise sind nicht zu erbringen.
- 4) Die Höhe der Zuwendung beträgt ein EURO je Jahr des Bestehens.

b) Zuwendungen zum aktiven Jugendsport

- 1) Sportvereine, die einen aktiven Jugendsportbetrieb anbieten, erhalten eine pauschale Zuwendung.
- 2) Die Zuwendung soll zur Bestreitung der kostenintensiven Jugendarbeit dienen.
- 3) Mit fristgemäßer Abgabe der Bestandserhebung bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. gilt der Antrag als gestellt. Maßgebend ist die Zahl der gemeldeten Jugendlichen. Weitere Verwendungsnachweise sind nicht erforderlich.
- 4) Vereine, die zwischen 3 und 20 aktive Jugendliche Mitglieder aufweisen, erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 25,00 EUR. Der Rest der im Haushalt veranschlagten finanziellen Mittel wird proportional auf die Vereine als Zuwendung gewährt, die mehr als 20 aktive Jugendliche Mitglieder gemeldet haben.

c) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung der Sportrasenflächen

- 1) Sportvereine, die eigene Sportrasenflächen als Trainings – und / oder Wettkampffläche unterhalten und bewirtschaften, erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Bewirtschaftungskosten. Dabei ist es unerheblich, ob ein Naturrasen oder ein Kunstrasen bewirtschaftet wird.
- 2) Förderungsfähig sind alle nachweisbaren Ausgaben, die der Bewirtschaftung und Pflege sowie der Erhaltung der Rasenflächen dienen. Dies können neben den Kosten für Dienstleistungen Dritter auch Kosten für die Anschaffung von Geräten, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sein. Kosten für die Bewässerung der Rasenflächen können dann anerkannt werden, wenn der Verbrauch durch separate Wasserzähler nachgewiesen wird.
- 3) Personalkosten für einen Platzwart o.ä. können nur dann anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, Nachweis der Zahlungen an die Beschäftigten etc.) vorgelegt werden.
- 4) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch nebst Einreichung aller Nachweise bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- 5) Die Höhe der Zuwendung (prozentualer Anteil der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel) berechnet sich, indem die anerkannten Ausgaben je Verein ins Verhältnis aller anerkannten Ausgaben der Vereine gesetzt werden mit der Maßgabe, dass jährlich Ausgaben in Höhe von maximal 10.000,00 EUR anerkannt werden und die jährliche Zuwendung maximal 5.000,00 EUR beträgt.

d) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sporthallen und sonstiger Sportstätten

- 1) Vereine, die eigene Sporthallen bewirtschaften, die in ihrer Nutzungsart den städtischen Sporthallen gleichgestellt sind (Sporthallen des SV Beeden, SG Erbach, TV Jägersburg, SV Reiskirchen, SV Schwarzenbach und TUS Wörschweiler), erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Betriebskosten.
- 2) Förderungsfähig sind alle nachweisbaren Ausgaben, die zur Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle dienen.
- 3) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch nebst Einreichung aller Nachweise bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- 4) Für die Höhe der Zuwendung ist die Größe der Sporthalle als Berechnungsgrundlage nach folgendem Verteilerschlüssel maßgebend:

2 Anteile (Erbach, Reiskirchen und Jägersburg)
 1,5 Anteile (Schwarzenbach)
 1 Anteil (Wörschweiler)
 0,5 Anteile (Beeden).

- 5) Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt mit der Maßgabe, dass die jeweilige Zuwendung maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen, anerkannten Kosten gewährt wird.
- 6) Vereine, die eine oder mehrere der nachfolgenden Sportstätten bewirtschaften, erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Betriebskosten. Mit fristgemäßer Abgabe der Bestandserhebung bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. gilt der Antrag als gestellt. Folgende Unkostenpauschalen werden ohne Einreichung von Verwendungsnachweisen gewährt:

• je Tennisplatz	150,00 EUR
• je Schießanlage	125,00 EUR
• Reitanlage (je Übungsplatz)	125,00 EUR
• Hundeübungsplatz (je Übungsplatz)	100,00 EUR
• Kleingolfanlage (je Anlage)	250,00 EUR
• Hütten der Wandervereine (je Hütte)	150,00 EUR

- 7) Förderungsfähig sind diese Sportstätten unabhängig davon, ob diese in einem geschlossenen Raum oder im Freien betrieben werden. Schießanlagen gelten nur dann als mehrere Anlagen, wenn sie räumlich voneinander getrennt sind. Reitanlagen, Hundeübungsplätze und Wanderhütten gelten dann als mehrere Anlagen, wenn eine klare Abgrenzung zu den übrigen, gleichgestellten Anlagen, erkennbar ist.

e) Zuwendungen zu Veranstaltungen

- 1) Zur Durchführung von überregionalen Meisterschaften erhalten Vereine auf formlosen, schriftlichen Antrag, folgende Zuwendungen:

• Zuwendungen zu Deutschen Meisterschaften	1.000,00 EUR
• Zuwendungen zu Südwestdeutschen Meisterschaften	500,00 EUR
• Zuwendungen zu Landesmeisterschaften	200,00 EUR
• Zuwendungen zu Veranstaltungen mit internationalen Teilnehmern	200,00 EUR
- 2) Des Weiteren werden den Ausrichtern dieser Veranstaltungen die städtischen Sportstätten kostenlos bereitgestellt.

f) Zuwendungen zu Baumaßnahmen

- 1) Sportvereine, die Baumaßnahmen durchführen, erhalten eine Zuwendung zu den Kosten für die Baumaßnahme. Zuwendungen werden u.a. gewährt zur Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen sowie deren Reparatur, Sanierung, Erneuerung, Umbau und Verbesserung. Energetische Sanierungen sind ebenfalls zuwendungsfähig.
- 2) Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen ist, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Sportanlage ist bzw. wird oder die Nutzungsrechte der Sportanlage langfristig gesichert sind (mindestens 30 Jahre).
- 3) Der Antrag ist bis zum 30. September eines Jahres zu stellen und das dieser Zuschussrichtlinie beigefügte Formular zu verwenden. Später eingehende Anträge werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.
- 4) Mit der Maßnahme, die für die Zuwendung beantragt wird, darf erst begonnen werden, wenn die zuständigen Gremien über eine Förderung einen Beschluss gefasst haben oder eine Zustimmung zum vorzeitigem Beginn der Maßnahme durch das Amt für Schule und Sport und der Sportplanungskommission erteilt wurde. Aus der Zustimmung zum vorzeitigem Baubeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden.
- 5) Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass eine beantragte Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt wird, ist von dem Zuwendungsempfänger zu schließen.
- 6) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes, wird die Zuwendung entsprechend anteilmäßig gekürzt.
- 7) Der Zuwendungsempfänger wird über die Entscheidung der zuständigen Gremien schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält u.a. Angaben über Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Bestimmungen über die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises. Die Mittel sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck zu verwenden und werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Nachweis der angefallenen Kosten. Entsprechend dem Baufortschritt können durch den Antragsteller formlos Abschlagszahlungen angefordert werden. Die bisherigen Aufwendungen sind zu belegen.

- 9) Ein Zuwendungsantrag muss parallel bei der Sportplanungskommission bzw. bei dem entsprechenden Sportfachverband gestellt und nachgewiesen werden. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche andere Zuwendungsquellen auszuschöpfen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 10) Ein Verein hat im Anschluss an eine geförderte Maßnahme bzw. nach der abschließenden Finanzierung grundsätzlich im folgenden Jahr keine Antragsberechtigung von weiteren Baumaßnahmen, die nicht zwingend erforderlich sind. Eine Wartezeit ist jedoch nicht einzuhalten, wenn dadurch erhebliche Folgeschäden verbunden wären oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften dies erfordert (Notfallmaßnahme).
- 11) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 1/3 der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 100.000,00 EUR (Anteilsfinanzierung). Der Förderhöchstbetrag für eine Maßnahme soll jährlich nicht mehr als 20% der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel betragen, es sei denn, dass am Ende des Haushaltsjahres noch Restmittel verbleiben. Die Zuwendungsgewährung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
- 12) Etwaige Verstöße gegen die Zweckbindung oder weitere Bestimmungen der Zuwendungszusage führen zu einer vollständigen bzw. anteiligen, von der Nutzungsdauer abhängigen Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers.
- 13) Ist ein Sportverein bei der Sportplanungskommission nicht zuwendungsberechtigt und hat der Verein den Grund nicht zu vertreten, kann in Ausnahmefällen die Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen. Der Höchstförderbetrag von 100.000 EUR bleibt davon unberührt.
- 14) Wenn mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von 3 Haushaltsjahren begonnen wird, verfallen die Haushaltsmittel. Das Jahr der Beantragung wird bei der Berechnung mitgezählt. Der Verein hat in diesem Fall keinen Anspruch mehr auf Auszahlung der Zuwendung.
- 15) Übersteigen die Zuwendungen der öffentlichen Stellen die Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme (Überfinanzierung), ist der Verein verpflichtet, diesen Umstand dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Differenzbetrag ist in diesem Falle der Kreisstadt Homburg (Saar) zu erstatten.

g) Zuwendungen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V.

- 1) Der Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V. erhält zur Durchführung und Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine jährliche Zuwendung in Höhe von maximal 18.000,00 EUR.
- 2) Der jeweilige Geschäftsführer des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. beantragt die Zuwendung nach entsprechender Kassenlage.

4.) Überlassung von Sportstätten für den Wettkampfsport

Die Sportstätten der Kreisstadt Homburg (Saar) werden für den Wettkampfsport im Amateurbereich den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.) Schlussbestimmungen

Diese Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.

2020/898/410**öffentlich**

Beschlussvorlage

410 - Kultur und Tourismus

Bericht erstattet: Susanne Niklas



Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg zur Förderung von Vereinen mit kulturellem Bezug

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	N

Beschlussvorschlag

Die Zuschussrichtlinien der Kreisstadt Homburg zur Förderung von Vereinen mit kulturellem Bezug werden beschlossen.

Sachverhalt

Bereits seit vielen Jahren unterstützt die Kreisstadt Homburg kulturelle Vereine mit einem jährlichen Beitrag.

In der Stadtratssitzung am 18.12.2003 wurden Richtlinien erlassen zur Förderung von Musikvereinen und -gruppen sowie kulturellen Gruppen.

Damals wurde bei den Tanzgruppen und sonstigen kulturellen Gruppen wegen ihrer geringen Zahl und der stark unterschiedlichen Vereinszwecke eine pauschalierte Bezuschussung beschlossen.

In den letzten Jahren hat sich die Art und Zahl der Gruppen mit kulturellem Bezug gewandelt. Einige Gruppen haben sich aufgelöst, andere haben sich oder nur eine Sparte neu gegründet.

Um die Mittel gerecht zu verteilen, hat das Amt 41 bzw. die Abteilung 410 neue Richtlinien zur Förderung von Vereinen mit kulturellem Bezug erarbeitet.

Die neue Zuschussrichtlinie umfasst viele Kriterien, die es zu erfüllen gilt.

Die Förderung ist nur durch Antrag möglich. Als Antrag gilt der auszufüllende Fragebogen, der durch das Amt 41 jährlich verschickt wird.

Die neue Zuschussrichtlinie bestimmt den Förderkreis, regelt die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Zuschussverteilung und gibt Hinweise zur Beantragung.

Anlage/n

- 1 Förderrichtlinien Kulturelle Vereine_neu (nichtöffentlich)

2020/790/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Herr Dipl.-Kfm. Ralf Weber



Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg wird festgestellt.

Sachverhalt

Der Erfolgsplan der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg weist Erträge in Höhe von 13.858.500,00 € und Aufwendungen von 13.740.000,00 € auf. Es ergibt sich somit ein Jahresgewinn von 118.500,00 €.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 6.127.350,00 €. Die langfristige Finanzierung erfolgt durch Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 5.484.850,00 €. Für die Tilgung der bestehenden Darlehen wurden 1.000.000,00 € geplant.

Die liquiden Mittel bleiben unverändert.

Die Verpflichtungsermächtigungen, die sich aus dem mittelfristigen Finanzplan ergeben, betragen 12.080.000,00 €.

Anlage/n

- 1 2021_Wirtschaftsplan_Entwurf (öffentlich)

Entwurf

Wirtschaftsplan

2021

**Kreisstadt Homburg
Sonderrechnung
Abwasserbeseitigung**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Vorbericht	3
B.	Festsetzungen des Wirtschaftsplanes	7
C.	Erfolgsplan 2021.....	8
D.	Vermögensplan 2021	9
E.	Finanzplan 2021.....	11
F.	Erläuterungsteil zum Erfolgsplan und zum Finanzplan	12
G.	Investitionsmaßnahmen 2021 bis 2024	20
H.	Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken.....	36
I.	Erfolgs- und Finanzplan 2021.....	37

Anlagen

Anlage 1	Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008	39
Anlage 2	Bilanz zum 31.12.2017.....	40
Anlage 3	Anlagevermögen zum 31.12.2017	41
Anlage 4	Verpflichtungsermächtigungen	42
Anlage 5	Verbindlichkeiten	43

A Vorbericht:

a) Allgemeines

Der als Sonderrechnung gem. §§ 50 a Abs. 5 Saarländisches Wassergesetz (SWG) und 108 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 109 Abs. 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) geführte Betrieb der Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg legt Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung.

Zum 1. Januar 2008 erfolgte ein Wechsel vom bisherigen Softwareanbieter „mps“ zu Finanz+ der Firma Data-Plan Consulting GmbH, Stuttgart. Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2008 wurde dieser Wirtschaftsplan und die der Folgejahre unter Anwendung der neuen Software erstellt.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird der Anlagennachweis von einem externen Büro erstellt. Seit dem Jahr 2015 berechnet die Fa. Kisters AG, Aachen den Anlagennachweis im Programm Uniwert der Barthauer Software GmbH, Braunschweig für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung. Der Anlagennachweis 2019 wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wirtschaftsplanes bearbeitet.

Die Schmutzwassergebühren (ausgenommen der Großeinleiter und der Kleininleiter auf dem Vertragsgebiet der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Kirkel „Am Zunderbaum“) werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg -Abwassergebührensatzung (AWGS) im Auftrag der Kreisstadt Homburg von den Stadtwerken Homburg GmbH berechnet, festgesetzt und erhoben.

Der Jahresabschluss 2019 wurde bereits weitgehend erstellt. Der Prüfungsauftrag an die ATAX Treuhand GmbH erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.09.2020. Die Prüfung dieses Jahresabschlusses ist für den Dezember 2020 vorgesehen.

Aufgrund der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.03.2019 über die Bestellung der Abschlussprüfer für das Jahr 2018 wurde ebenfalls die ATAX Treuhand GmbH beauftragt. Der Jahresabschluss 2018 war zum Zeitpunkt der Anfertigung dieses Wirtschaftsplanes noch nicht abschließend geprüft.

Für das Vorjahr 2017 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Die geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2017 ist in der Anlage 2 abgedruckt.

b) Grundlage der Gebührenkalkulation

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2021. Die Gebührenunterdeckungen aus der Betriebsabrechnung 2018 im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser flossen in die Gebührenbedarfsberechnung 2021 mit ein. Eine vollständige Deckung der gebührenfähigen Kosten ist damit gewährleistet. Eine Gebührenanpassung zum 01.01.2021 ist nicht erforderlich. Die letzte Satzungsänderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erfolgte im Bereich Schmutzwasser zum 01.01.2020 auf 3,15 € je cbm und im Bereich Niederschlagswasser auf 0,72 € je qm.

Es wurde nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG ein einjähriger Kalkulationsraum gewählt.

c) Überblick über die Entwicklung im Wirtschaftsjahr

Der Erfolgsplan 2021 weist einen Jahresgewinn von 118.500 EUR aus.

Die geplanten Investitionen werden auf den Seiten 14 bis 35 im Einzelnen dargestellt. Wegen der Nummerierung der Maßnahmen entsprechend der Jahreszahl (0xx für 2020, 1xx für 2021, 2xx für 2022, 3xx für 2023, 4xx für 2024 und 5xx für 2025) stehen in allen Aufstellungen die Maßnahmen der letzten Jahre am Anfang. Durch Verschiebungen in Folgejahre können sich Abweichungen ergeben.

Folgende Investitionen werden geplant:

Kanalsanierung durch Inliner	2.150.000 €
Schachtsanierung	200.000 €
Offene Neubau- und Sanierungsverfahren zur Vorbereitung der geschlossenen Sanierung	80.000 €
Kanal Schlehecke	900.000 €
ISEK - Altstadt, Kanalerneuerung vor Oberflächenausbau	10.000 €
Kanal Am Zunderbaum, 2. BA	50.000 €
Kanal Am Zunderbaum, G 9 („Erdbeerland“)	900.000 €
Kanal Birkensiedlung	100.000 €
Kanal Eckstraße	50.000 €
Kanäle Schlangenhöhler Weg	190.000 €
Sanierung der Niederschlagswasserbehandlung Homburg im Rahmen der Umsetzung der WRRL 2015	180.000 €
Kanalerneuerung u. Anschluss im Zuge EVS-Becken	250.000 €
Kanaldatenbank	310.000 €
Beschaffung von Messtechnik zur Bestimmung von Rückhaltemengen bei großeinleitenden Betrieben	50.000 €

Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee	950.000 €
Abwasserbeseitigungskonzept (Generalentwässerungsplan)	120.000 €
allg. Investitionsbudget, Baumaßnahmen	60.000 €
Anschaffungen bewegliche VG > 800 € (netto)	35.000 €
Summe Investitionen 2021	6.585.000 €

Den Investitionen des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von 6.585 TEUR steht eine Kreditaufnahme von 5.485 TEUR gegenüber. Unter Berücksichtigung von Auszahlungen für Tilgungen in Höhe von 1.000 TEUR ergibt dies eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 4.485 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden sich zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich auf ca. 41.268 TEUR belaufen. Das geplante Darlehen 2021 wird erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aufgenommen. Damit wird verhindert, dass die Sonderrechnung liquide Mittel aus geplanten, aber nicht durchgeführten Maßnahmen ansammelt.

Den Verbindlichkeiten steht das langfristig gebundene Anlagevermögen der Abwasserbeseitigungsanlagen von 72 Mio. EUR (Stand 31. Dezember 2017) gegenüber.

Mit Stadtratsbeschluss vom 29. April 2010 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2010 die Errichtung einer Einheitskasse Stadtkasse Homburg beschlossen. Der Abwasserbetrieb ist dieser Einheitskasse mit einem Bestand zum 1. Januar 2010 in Höhe von 288.395,81 € beigetreten. Eventuell anfallende Zinserträge und Zinsaufwendungen gegenüber der Einheitskasse der Stadt Homburg wurden im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

In der Stadtratssitzung vom 24. Juli 2014 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, zur Steuerung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung einzusetzen. Ziel der Verwaltung ist es, das Risiko der Erhöhung der Finanzierungskosten zu begrenzen / minimieren. Bisher wurden keine Zinsverträge abgeschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 beinhaltet keine Stellenübersicht. Die Mitarbeiter werden im Stellenplan der Stadtverwaltung Homburg geführt. Es erfolgt ein Kostenausgleich durch die Verwaltungskostenerstattungen.

d) Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Sowohl dem Erfolgs- als auch dem Vermögensplan liegt das mittelfristige Investitionsprogramm, wie auf den Seiten 20 bis 35 dargestellt, zu Grunde. Wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen gegenüber dem Jahr 2020 waren nicht bekannt.

B Festsetzungen des Wirtschaftsplanes

Auf Grund der §§ 12 ff Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsblatt I, Seite 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsblatt I, Seite 792) und des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2008 hat der Rat der Stadt Homburg am 16. Dezember 2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

	2021
	EUR
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	13.858.500
in den Aufwendungen auf	13.740.000
Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	5.942.500
in den Ausgaben auf	7.585.000

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen aus dem Planjahr 2021 wird festgesetzt auf 5.484.850 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 12.080.000 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Durch den Beitritt zur Einheitskasse sind keine Kredite zur Liquiditätssicherung notwendig.

Homburg, den 17. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Michael Forster)

Bürgermeister

Erfolgsplan 2021

	Planung 2021 EUR	Planung 2020 EUR	Planung 2019 EUR
1. Umsatzerlöse			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.583.500	13.335.000	12.785.000
Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.000	2.000	10.000
2. sonstige betriebliche Erträge	240.000	247.000	240.000
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	0	0	0
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	0	0	0
4. Abschreibungen	1.750.000	1.750.000	1.690.000
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	10.894.000	10.288.000	10.037.000
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.000	1.000	5.000
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.096.000	1.222.000	1.226.000
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	118.500	325.000	87.000
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	118.500	325.000	87.000

Nachrichtlich:

Der Gewinn des Jahres 2021 in Höhe von 118.500 € soll mit den Ergebnissen des Vorjahres verrechnet bzw. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Abwasserbeseitigung

Vermögensplan

Einnahmen

Bezeichnung	Planansatz		
	Einnahmen 2019	Einnahmen 2020	Einnahmen 2021
	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0
Einzahlungen aus Beiträgen u.ä.	457.650	457.650	457.650
Kreditaufnahmen für Investitionen - ohne Kreditaufnahme zur Umschuldung von Kassenkrediten der Vorjahre - zur Umschuldung von Kassenkrediten	5.024.350	5.484.350	5.484.850
Eigenfinanzierung/Verlustabdeckung aus der Gewinn- u. Verlustrechnung			
- bilanzielle Abschreibungen	1.690.000	1.750.000	1.750.000
- Auflösung Sonderposten	-226.000	-240.000	-226.000
- Anlagenabgänge	80.000	0	0
- Jahresergebnis	87.000	325.000	118.500
- Abbau liquider Mittel	0	0	0
<i>Saldo Eigenfinanzierung/Verlustabdeckung</i>	<i>1.631.000</i>	<i>1.835.000</i>	<i>1.642.500</i>
Summe der Einnahmen	7.113.000	7.777.000	7.585.000

Abwasserbeseitigung Vermögensplan

Ausgaben

	Bezeichnung	Planansatz				Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
		Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Gesamtausgabebedarf	bis einschließl. 2020 bereitgestellt
		2019	2020	2021			
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	<u>Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</u> lt. Übersicht Investitionsmaßnahmen Hauptproduktbereich 5 - Gestaltung Umwelt - Zugänge Anlagevermögen für Baumaßnahmen	5.443.000	6.280.000	6.070.000	11.940.000	s. Einzelübersicht	s. Einzelübersicht
	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	270.000	87.000	85.000	0	s. Einzelübersicht	s. Einzelübersicht
	sonstige Investitionsauszahlungen (Abwasserbeseitigungskonzept für das gesamte Stadtgebiet und Rechte an Regenwasserüberlaufbecken des EVS, die entgeltlich erworben wurden)	390.000	410.000	430.000	140.000	s. Einzelübersicht	s. Einzelübersicht
2	<u>Finanzanlagen</u> Tilgung von Krediten - Bankkredite - Liquiditätskredite	1.010.000	1.000.000	1.000.000			
		10/43					
	Summe der Ausgaben	7.113.000	7.777.000	7.585.000	12.080.000	0	0

Abwasserbeseitigung Finanzplan

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	<u>Einnahmen:</u>				
Zuwendungen Zuschüsse	0	0	0	0	0
Beiträge u.ä.	458	458	458	458	458
Kreditaufnahmen für Investitionen	5.484	5.485	6.013	5.303	6.663
Eigenfinanzierung/Verlustabdeckung aus Gewinn- u. Verlustrechnung					
- bilanzielle Abschreibungen	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750
- Auflösung Sonderposten	-240	-226	-226	-226	-226
- Anlagenabgänge	0	0	0	0	0
- Jahresergebnis	325	119	0	0	0
- Abbau finanzieller Mittel					
Summe der Einnahmen	7.777	7.586	7.995	7.285	8.645
<u>Ausgaben:</u>					
<u>Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</u>					
Baumaßnahmen	6.280	6.070	6.625	5.905	7.125
bewegliches Anlagevermögen	87	85	40	40	40
sonstige Investitionen	410	430	330	340	480
siehe hierzu Aufstellung Investitionsmaßnahmen Hauptproduktbereich 5					
Erhöhung finanzieller Mittel	0	0	0	0	0
Summe der Investitionen	6.777	6.585	6.995	6.285	7.645
<u>Finanzanlagen</u>					
Tilgung von Krediten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzanlagen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe der Ausgaben	11/43.777	7.585	7.995	7.285	8.645

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
Ergebniskonten - Erträge								
431101	Erträge Verwaltungsgebühren	200	58202	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
432101	Großeinleitergebühr	200	58202	3.560.400	2.869.200	2.844.378	2.844.378	2.844.378
Notiz:	Schmutzwassergebühr: 3,15 €/m³ für 568.000 m³ Niederschlagswassergebühr: 0,72 €/m² für 1.500.000 m²							
432102	Schmutzwassergebühr	200	58202	5.695.000	6.603.300	6.591.800	6.591.800	6.591.800
Notiz:	Schmutzwassergebühr: 3,15 €/m³ für 2.082.000 m³ zzgl. Erstattung Gartenwasser 45.000 € Kto. 525800							
432103	Niederschlagswassergebühr	200	58202	3.927.600	3.960.000	3.877.822	3.877.822	3.877.822
Notiz:	Niederschlagswassergebühr: 0,72 €/m² für 5.500.000 m²							
432104	Kostenersatz Hausanschlüsse	200	58202	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
442200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	200	85380	0	10.000	10.000	10.000	10.000
442700	Erstattungen von privaten Unternehmen	660	85380	2.000	20.000	20.000	20.000	20.000
452210	Erträge a. Mahn- und Vollstreckungsgeb. und sonstigen Kosten	220	58202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
452705	Erträge aus Schadensfällen	660	85380	5.000	12.000	12.000	12.000	12.000
452900	Sonstige ordentliche Erträge	200	58202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
456120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	200	58202	240.000	226.000	226.000	226.000	226.000
471500	Zinserträge von Stadt (Einheitskasse)	220	58202	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				13.585.000	13.858.500	13.740.000	13.740.000	13.740.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523200	Aufw. Unterhaltung und Bewirtschaftung	660	85380	10.000	0	0	0	0
523210	Aufw. Fäkalienabfuhr	660	85380	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
523220	Aufw. Kanalunterhaltung	660	85380	420.000	300.000	300.000	300.000	300.000
523230	Aufw. Kanalbewirtschaftung	660	85380	35.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Notiz:	technisierung Rattenbekämpfung - Miete von Todschlagfalle							
523240	Aufw. Reinigung Kanäle u. Verfilmung	660	85380	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
523255	Abwasseruntersuchungen	660	85380	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
523270	Aufw. Kanaldatenbank	660	85380	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
523280	Aufw. Wartung Pumpwerke	660	85380	60.000	50.000	50.000	50.000	50.000
523297	Aufw. Sanierung Hausanschlüsse - Liner und Sanierungssofortmaßnahmen	660	85380	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
523299	Herstellung Hausanschlüsse	660	85380	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
523700	Aufw. geringw. VG < 800 € (netto)	660	85380	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
525300	Beiträge an EVS	200	58202	8.032.000	8.750.000	8.750.000	8.750.000	8.750.000
525502	Kostenerstattungen an Stadt	200	58202	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
525503	Erst. SWH f. Berechnung u. Erhebung Schmutzwassergebühren	200	58202	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
525800	Erst. Schmutzwassergebühren Gartenwasser	200	58202	25.000	45.000	45.000	45.000	45.000
551201	Aufw. f. Fortbildung	11	58111	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
552501	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	200	85380	60.000	20.000	20.000	20.000	20.000
552910	Auf. Prüfung Jahresabschluss	200	85380	6.000	8.000	8.000	8.000	8.000
553501	Aufw. für öffentl. Bekanntmachungen u.ä.	160	85380	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553930	Geschäftsaufwand	620	85380	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554300	Mitgliedsbeiträge	660	85380	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
554901	Aufw. Abwasserabgabe f. Kleineinleiter	200	58202	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
561100	Aufwand Zinsen an Land	200	58202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
561501	Zinsaufwendungen an Stadt	220	85380	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
561700	Zinsaufwand Kredite	200	58202	1.220.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000
575000	Abschreibungen	200	58202	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				13.260.000	13.740.000	13.740.000	13.740.000	13.740.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				325.000	118.500	0	0	0
Finanzkonten - Einzahlungen								
631101	Einz. Verwaltungsgebühren	200	58202	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
632101	Einz. GroÙeinleitergebühr	200	58202	3.560.400	2.869.200	2.844.378	2.844.378	2.844.378
632102	Einz. Schmutzwassergebühr	200	58202	5.695.000	6.603.300	6.591.800	6.591.800	6.591.800
632103	Einz. Niederschlagswasser	200	58202	3.927.600	3.960.000	3.877.822	3.877.822	3.877.822
632104	Einz. Beiträge Hausanschlüsse	200	58202	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
642200	Einz. Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	200	85380	0	10.000	10.000	10.000	10.000
642700	Einz. von privaten Unternehmen	660	85380	2.000	20.000	20.000	20.000	20.000
652210	Einz. a. Mahn- und Vollstreckungsgeb. und sonstigen Kosten	220	58202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
652705	Zahlungen für Schadensfälle	660	85380	5.000	12.000	12.000	12.000	12.000
652900	Sonstige ordentliche Einz.	200	58202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
671500	Einz. Zinsen von Stadt (Einheitskasse)	220	58202	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				13.345.000	13.632.500	13.514.000	13.514.000	13.514.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723200	Ausz. f. Unterhaltung und Bewirtschaftung	660	85380	10.000	0	0	0	0
723210	Ausz. Fäkalienabfuhr	660	85380	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
723220	Ausz. Kanalunterhaltung	660	85380	420.000	300.000	300.000	300.000	300.000
723230	Ausz. Kanalbewirtschaftung	660	85380	35.000	75.000	75.000	75.000	75.000
723240	Ausz. Reinigung Kanäle u. Verfilmung	660	85380	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
723255	Ausz. f. Abwasseruntersuchungen	660	85380	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
723270	Ausz. Kanaldatenbank	660	85380	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
723280	Ausz. Wartung Pumpwerke	660	85380	60.000	50.000	50.000	50.000	50.000
723297	Auszahlung Sanierung Hausanschlüsse - Liner- und Sanierungssofortmaßnahmen	660	85380	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
723299	Ausz. Hausanschlüsse	660	85380	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
723700	Ausz. geringw. VG < 800 €	660	85380	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
725300	Ausz. Beiträge an EVS	200	58202	8.032.000	8.750.000	8.750.000	8.750.000	8.750.000
725502	Ausz. Kostenerstattung an Stadt	200	58202	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
725503	Erst. SWH f. Ber. u. Erhebung von Schmutzwassergebühren	200	58202	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
725800	Ausz. Erstattungen Schmutzwassergebühr Gartenwasser	200	58202	25.000	45.000	45.000	45.000	45.000
751201	Ausz. f. Fortbildung	11	58111	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
752501	Sachverständ.-,Gerichts-u.ä. Ausz.	200	85380	60.000	20.000	20.000	20.000	20.000
752910	Ausz. Prüfung Jahresabschluss	200	85380	6.000	8.000	8.000	8.000	8.000
753501	Ausz. für öffentliche Bekanntmachungen u.ä.	160	85380	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753930	Geschäftsauszahlungen	620	85380	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754300	Ausz. Mitgliedsbeiträge	660	85380	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
754901	Ausz. Abwasserabgabe f. Kleineinleiter	200	58202	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
761100	Ausz. Zinsen an Land	200	58202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
761501	Zinsauszahlungen an Stadt (Einheitskasse)	220	85380	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
761700	Zinsauszahlungen Kredite	200	58202	1.220.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				11.510.000	11.990.000	11.990.000	11.990.000	11.990.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				1.835.000	1.642.500	1.524.000	1.524.000	1.524.000
Maßnahme 001 Abwasserbeseitigung allg. Inv. budget								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681100	Investitionszuwendungen vom Land	660	53805	0	0	0	0	0
Notiz:	90 % Förderung des Landes in 2020 zum Starkregenkonzept und Planerstellung -Anteil Mandant 5- (unter Maßn. 001, Finanzkonto 782100).							
683010	Einz. Kanalanschlussbeiträge	200	53805	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782100	Ausz. für Abwasserbeseitigungskonzept	660	53805	100.000	120.000	20.000	0	0
Notiz:	Starkregenkonzept und Planerstellung -Anteil Mandant 5-							
782600	Ausz. für bewegl. Sachen > 800 € (netto)	660	53805	35.000	35.000	40.000	40.000	40.000
782700	Ausz. für bewegl. Sachen < 1.000 €	660	53805	2.000	0	0	0	0
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				197.000	215.000	120.000	100.000	100.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 147.000	- 165.000	- 70.000	- 50.000	- 50.000

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
Maßnahme 005 Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlung Sanierung im Bau	660	53805	1.500.000	2.150.000	1.250.000	1.500.000	1.500.000
	Notiz: davon in 2021: Ansatz "Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee Kanalsanierung (Inliner)" (Nutzungsdauer 25 Jahre) in Höhe von 900.000 €							
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				1.500.000	2.150.000	1.250.000	1.500.000	1.500.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 1.500.000	- 2.150.000	- 1.250.000	- 1.500.000	- 1.500.000
Maßnahme 006 Schachtsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlung Sanierung im Bau	660	53805	250.000	200.000	150.000	150.000	150.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				250.000	200.000	150.000	150.000	150.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 250.000	- 200.000	- 150.000	- 150.000	- 150.000
Maßnahme 007 Offene Neubau- und Sanierungsverfahren zur Vorbereitung der geschlossenen Sanierung								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	100.000	80.000	80.000	80.000	100.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				100.000	80.000	80.000	80.000	100.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 100.000	- 80.000	- 80.000	- 80.000	- 100.000
Maßnahme 013 Kanal Lagerstraße								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	0	0	1.200.000	150.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	0	1.200.000	150.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	0	- 1.200.000	- 150.000
Maßnahme 014 Kanal Schlehhecke								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	900.000	900.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				900.000	900.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 900.000	- 900.000	0	0	0
Maßnahme 015 ISEK - Altstadt, Kanalerneuerung vor Oberflächenausbau								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	25.000	10.000	15.000	15.000	15.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				25.000	10.000	15.000	15.000	15.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 25.000	- 10.000	- 15.000	- 15.000	- 15.000
Maßnahme 104 Kanal Am Zunderbaum, 2. BA								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	50.000	0	0	0

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
Maßnahme 104 Kanal Am Zunderbaum, 2. BA								
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	50.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 50.000	0	0	0
Maßnahme 305 Kanal obere Kirchenstraße								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	0	20.000	350.000	100.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	20.000	350.000	100.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	- 20.000	- 350.000	- 100.000
Maßnahme 403 NBG "nördlich Am Gedünner"								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
683010	Einz. Kanalanschlussbeiträge	200	53805	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				2.250	2.250	2.250	2.250	2.250
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	50.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				50.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 47.750	2.250	2.250	2.250	2.250
Maßnahme 404 Kanal Am Zunderbaum, G 9, "Erdbeerland"								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
683010	Einz. Kanalanschlussbeiträge	200	53805	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				325.000	325.000	325.000	325.000	325.000
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	750.000	900.000	450.000	0	0
Notiz:	Verpflichtungsermächtigung gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 450.000 €.							
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				750.000	900.000	450.000	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 425.000	- 575.000	- 125.000	325.000	325.000
Maßnahme 502 Kanal Birkensiedlung								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	800.000	100.000	1.000.000	300.000	3.500.000
Notiz:	Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 1.000.000 €, in 2023 in Höhe von 300.000 € und in 2024 in Höhe von 3.500.000 €.							
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				800.000	100.000	1.000.000	300.000	3.500.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 800.000	- 100.000	- 1.000.000	- 300.000	- 3.500.000
Maßnahme 605 RÜ 3 Kirrberg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782110	Ausz. f. Nutzungsrechte (RÜB)	200	53806	0	0	0	0	140.000

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
	Notiz: Verpflichtungsermächtigung gem. § 91 KSVG in 2024 in Höhe von 140.000,00 €							
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			0	0	0	0	140.000
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			0	0	0	0	- 140.000
Maßnahme 609 Kanaluml. Beb. Enklerpl./Am Rondell								
	investive Finanzkonten - Auszahlungen							
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	15.000	0	0	0	0
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			15.000	0	0	0	0
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			- 15.000	0	0	0	0
Maßnahme 703 Kanal Eckstraße								
	investive Finanzkonten - Auszahlungen							
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	50.000	1.200.000	1.200.000	500.000
	Notiz: Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 1.200.000 €, in 2023 in Höhe von 1.200.000 € und in 2024 in Höhe von 500.000 €							
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			0	50.000	1.200.000	1.200.000	500.000
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			0	- 50.000	- 1.200.000	- 1.200.000	- 500.000
Maßnahme 711 Kanalerneuerung Kreuzgarten								
	investive Finanzkonten - Auszahlungen							
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	200.000	0	0	0	0
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			200.000	0	0	0	0
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			- 200.000	0	0	0	0
Maßnahme 713 Kanäle Schlangenhöhler Weg								
	investive Finanzkonten - Auszahlungen							
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	190.000	0	0	0
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			0	190.000	0	0	0
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			0	- 190.000	0	0	0
Maßnahme 805 Sanierung der Niederschlagswasserbehandlung Homburg im Rahmen der Umsetzung der WRRL 2015								
	investive Finanzkonten - Auszahlungen							
783100	Auszahlung Sanierung im Bau	660	53805	250.000	180.000	0	0	0
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			250.000	180.000	0	0	0
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			- 250.000	- 180.000	0	0	0
Maßnahme 809 Kanalerneuerung u. Anschluss im ZugeEVS-Becken								
	investive Finanzkonten - Auszahlungen							
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	400.000	250.000	150.000	150.000	150.000
	Notiz: Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 150.000 €, in 2023 in Höhe von 150.000 € und in 2024 in Höhe von 150.000 €							
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			400.000	250.000	150.000	150.000	150.000
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			- 400.000	- 250.000	- 150.000	- 150.000	- 150.000

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
Maßnahme 810 Kanal Wörschweiler Straße								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	0	900.000	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	900.000	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	- 900.000	0	0
Maßnahme 812 Kanal "An der Remise"								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
683010	Einz. Kanalanschlussbeiträge	200	53805	80.400	80.400	80.400	80.400	80.400
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				80.400	80.400	80.400	80.400	80.400
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	80.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				80.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				400	80.400	80.400	80.400	80.400
Maßnahme 901 Kanaldatenbank								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782100	Ausz. für Abwasserbeseitigungskonzept	660	53805	310.000	310.000	310.000	340.000	340.000
Notiz:		Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 310.000 €, in 2023 in Höhe von 340.000 € und in 2024 in Höhe von 340.000 €						
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				310.000	310.000	310.000	340.000	340.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 310.000	- 310.000	- 310.000	- 340.000	- 340.000
Maßnahme 906 Kanal Steinbachstraße								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	0	800.000	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	800.000	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	- 800.000	0	0
Maßnahme 920 Kanal Kirrberger Staße								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	900.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				900.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 900.000	0	0	0	0
Maßnahme 921 Neubau Kanal Lambsbachstraße im Zuge EVS Kirrberg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	0	500.000	900.000	900.000
Notiz:		Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 500.000 €, in 2023 in Höhe von 900.000 € und in 2024 in Höhe von 900.000 €						
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	500.000	900.000	900.000

Version: 1
Mandant: Abwasserbetrieb
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.10.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.3.80.5000 Abwasserbeseitigung								
Maßnahme 921 Neubau Kanal Lambsbachstraße im Zuge EVS Kirrberg								
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	- 500.000	- 900.000	- 900.000
Maßnahme 922 Beschaffung von Messtechnik zur Bestimmung von Rückhaltungsmengen bei großeinleitenden Betrieben								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Ausz. für bewegl. Sachen > 800 € (netto)	660	53805	50.000	50.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				50.000	50.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 50.000	- 50.000	0	0	0
Maßnahme 923 Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz. für Baumaßnahmen	660	53805	0	950.000	50.000	0	0
Notiz:	Verpflichtungsermächtigung gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 50.000 € Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee in offener Bauweise (Nutzungsdauer 75 Jahre). Ansatz "Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee Kanalsanierung" (Nutzungsdauer 25 Jahre) unter Maßnahme 005.							
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	950.000	50.000	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 950.000	- 50.000	0	0
Maßnahme 998 Darlehen für Investitionen								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
691700	Einz. a. Krediten von Banken	200	53805	5.484.350	5.484.850	6.061.350	5.351.350	6.711.350
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				5.484.350	5.484.850	6.061.350	5.351.350	6.711.350
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791598	Ausz. Tilgung DA	200	53805	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				4.484.350	4.484.850	5.061.350	4.351.350	5.711.350
Gesamt Ertrag:				13.585.000	13.858.500	13.740.000	13.740.000	13.740.000
Gesamt Aufwand:				13.260.000	13.740.000	13.740.000	13.740.000	13.740.000
Gesamt Saldo Ergebnis:				325.000	118.500	0	0	0
Gesamt Einzahlung:				13.345.000	13.632.500	13.514.000	13.514.000	13.514.000
Gesamt Auszahlung:				11.510.000	11.990.000	11.990.000	11.990.000	11.990.000
Gesamt Saldo Finanz:				1.835.000	1.642.500	1.524.000	1.524.000	1.524.000
Gesamt Einzahlung investiv:				5.942.000	5.942.500	6.519.000	5.809.000	7.169.000
Gesamt Auszahlung investiv:				7.777.000	7.585.000	7.995.000	7.285.000	8.645.000
Gesamt Saldo investiv:				- 1.835.000	- 1.642.500	- 1.476.000	- 1.476.000	- 1.476.000

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 001-Abwasserbeseitigung allg. Inv. budget (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
4	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	0	339.117	200.000	139.117
8	Auszahlungen für Erwerb von Vermögensgegenständen des AV	145.000	137.000	155.000	60.000	40.000	40.000	0	339.399	295.000	44.399
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	325.049	240.000	85.049
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 155.000	- 147.000	-165.000	-70.000	-50.000	-50.000	0	-325.330	-335.000	9.670
53805000 Abwasserbeseitigung 001 Abwasserbeseitigung allg. Inv. budget 681100 Investitionszuwendungen vom Land											
Notiz		90 % Förderung des Landes in 2020 zum Starkregenkonzept und Planerstellung -Anteil Mandant 5- (unter Maßn. 001, Finanzkonto 782100).									
53805000 Abwasserbeseitigung 001 Abwasserbeseitigung allg. Inv. budget 782100 Ausz. für Abwasserbeseitigungskonzept											
Notiz		u.a. Starkregenkonzept und Planerstellung -Anteil Mandant 5-									

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung Maßnahme: 005-Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.150.000	1.500.000	2.150.000	1.250.000	1.500.000	1.500.000	0	11.634.938	6.400.000	5.234.938
12	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	- 1.150.000	- 1.500.000	-2.150.000	-1.250.000	-1.500.000	-1.500.000	0	-11.634.938	-6.400.000	- 5.234.938

53805000 Abwasserbeseitigung 005 Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 783100 Auszahlung Sanierung im Bau

Notiz davon in 2021: Ansatz "Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee Kanalsanierung (Inliner)" (Nutzungsdauer 25 Jahre) in Höhe von 900.000 €.

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung Maßnahme: 006-Schachtsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	150.000	250.000	200.000	150.000	150.000	150.000	0	843.876	650.000	193.876
12	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	- 150.000	- 250.000	-200.000	-150.000	-150.000	-150.000	0	-843.876	-650.000	- 193.876

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 007-Offene Neubau- und Sanierungsverfahren zur Vorbereitung der geschlossenen Sanierung (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	170.000	100.000	80.000	80.000	80.000	100.000	0	360.414	340.000	20.414
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 170.000	- 100.000	-80.000	-80.000	-80.000	-100.000	0	-360.414	-340.000	- 20.414

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 013-Kanal Lagerstraße (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	1.200.000	150.000	0	1.350.000	1.350.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	0	0	0	-1.200.000	-150.000	0	-1.350.000	-1.350.000	0

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 014-Kanal Schlehhecke (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	900.000	900.000	0	0	0	0	900.000	900.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	- 900.000	-900.000	0	0	0	0	-900.000	-900.000	0

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 015-ISEK - Altstadt, Kanalerneuerung vor Oberflächenausbau (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	25.000	10.000	15.000	15.000	15.000	0	55.000	55.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	- 25.000	-10.000	-15.000	-15.000	-15.000	0	-55.000	-55.000	0

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 104-Kanal Am Zunderbaum, 2. BA (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	50.000	0	0	0	0	50.000	50.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	0	-50.000	0	0	0	0	-50.000	-50.000	0

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 305-Kanal obere Kirchenstraße (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	20.000	350.000	100.000	0	470.000	470.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	0	0	-20.000	-350.000	-100.000	0	-470.000	-470.000	0

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 403-NBG "nördlich Am Gedünner" (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
4	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	0	10.999	9.000	1.999
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	50.000	0	0	0	0	0	98.230	0	98.230
12	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	2.250	- 47.750	2.250	2.250	2.250	2.250	0	-87.232	9.000	- 96.232

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 404-Kanal Am Zunderbaum, G 9, "Erdbeerland" (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
4	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000	0	1.327.387	1.300.000	27.387
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	750.000	900.000	450.000	0	0	0	1.350.000	1.350.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	325.000	- 425.000	-575.000	-125.000	325.000	325.000	0	-22.613	-50.000	27.387

53805000 Abwasserbeseitigung 404 Kanal Am Zunderbaum, G 9, "Erdbeerland" 783000 Ausz. für Baumaßnahmen

Notiz Verpflichtungsermächtigung gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 450.000 €.

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 502-Kanal Birkensiedlung (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	400.000	800.000	100.000	1.000.000	300.000	3.500.000	0	4.954.406	4.900.000	54.406
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 400.000	- 800.000	-100.000	-1.000.000	-300.000	-3.500.000	0	-4.954.406	-4.900.000	- 54.406

53805000 Abwasserbeseitigung 502 Kanal Birkensiedlung 783000 Ausz. für Baumaßnahmen

Notiz	Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 1.000.000 €, in 2023 in Höhe von 300.000 € und in 2024 in Höhe von 3.500.000 €.
-------	---

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 605-RÜ 3 Kirrberg (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
8	Auszahlungen für Erwerb von Vermögensgegenständen des AV	0	0	0	0	0	140.000	0	140.000	140.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	0	0	0	0	-140.000	0	-140.000	-140.000	0

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 609-Kanalumverl. Beb. Enklerpl./Am Rondell (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	15.000	15.000	0	0	0	0	0	7.708	0	7.708
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 15.000	- 15.000	0	0	0	0	0	-7.708	0	- 7.708

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 703-Kanal Eckstraße (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	650.000	0	50.000	1.200.000	1.200.000	500.000	0	2.952.738	2.950.000	2.738
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 650.000	0	-50.000	-1.200.000	-1.200.000	-500.000	0	-2.952.738	-2.950.000	- 2.738

53805000 Abwasserbeseitigung 703 Kanal Eckstraße 783000 Ausz. für Baumaßnahmen

Notiz	Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 1.200.000 €, in 2023 in Höhe von 1.200.000 € und in 2024 in Höhe von 500.000 €.
-------	---

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 711-Kanalerneuerung Kreuzgarten (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	200.000	0	0	0	0	0	109.448	0	109.448
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	- 200.000	0	0	0	0	0	-109.448	0	- 109.448

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 713-Kanäle Schlangenhöhler Weg (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
4	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	28.628	0	28.628
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	128.000	0	190.000	0	0	0	0	578.544	190.000	388.544
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 128.000	0	-190.000	0	0	0	0	-549.916	-190.000	- 359.916

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 804-Lückenschluss Kirrberg im Rahmen der Umsetzung der WRRL 2015 (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 805-Sanierung der Niederschlagswasserbehandlung Homburg im Rahmen der Umsetzung der WRRL 2015 (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	250.000	180.000	0	0	0	0	180.000	180.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	- 250.000	-180.000	0	0	0	0	-180.000	-180.000	0

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung Maßnahme: 809-Kanalerneuerung u. Anschluss im Zuge EVS-Becken (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	400.000	400.000	250.000	150.000	150.000	150.000	0	701.949	700.000	1.949
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 400.000	- 400.000	-250.000	-150.000	-150.000	-150.000	0	-701.949	-700.000	- 1.949

53805000 Abwasserbeseitigung 809 Kanalerneuerung u. Anschluss im Zuge EVS-Becken 783000 Ausz. für Baumaßnahmen

Notiz Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 150.000 €, in 2023 in Höhe von 150.000 € und in 2024 in Höhe von 150.000 €.

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung Maßnahme: 810-Kanal Wörschweiler Straße (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	900.000	0	0	0	904.621	900.000	4.621
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	0	0	-900.000	0	0	0	-904.621	-900.000	- 4.621

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 812-Kanal "An der Remise" (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
4	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	80.400	80.400	80.400	80.400	80.400	80.400	0	526.826	321.600	205.226
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	80.000	0	0	0	0	0	2.767.161	0	2.767.161
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	80.400	400	80.400	80.400	80.400	80.400	0	-2.240.335	321.600	- 2.561.935

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 901-Kanaldatenbank (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
8	Auszahlungen für Erwerb von Vermögensgegenständen des AV	290.000	310.000	310.000	310.000	340.000	340.000	0	1.834.070	1.300.000	534.070
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 290.000	- 310.000	-310.000	-310.000	-340.000	-340.000	0	-1.834.070	-1.300.000	- 534.070

53805000 Abwasserbeseitigung 901 Kanaldatenbank 782100 Ausz. für Abwasserbeseitigungskonzept

Notiz Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 310.000 €, in 2023 in Höhe von 340.000 € und in 2024 in Höhe von 340.000 €.

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 906-Kanal Steinbachstraße (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	800.000	0	0	0	800.000	800.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	0	0	0	-800.000	0	0	0	-800.000	-800.000	0

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 920-Kanal Kirrberger Staße (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	500.000	900.000	0	0	0	0	0	744.428	0	744.428
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 500.000	- 900.000	0	0	0	0	0	-744.428	0	- 744.428

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 921-Neubau Kanal Lambsbachstraße im Zuge EVS Kirrberg (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	870.000	0	0	500.000	900.000	900.000	0	2.300.000	2.300.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 870.000	0	0	-500.000	-900.000	-900.000	0	-2.300.000	-2.300.000	0

53805000 Abwasserbeseitigung 921 Neubau Kanal Lambsbachstraße im Zuge EVS Kirrberg 783000 Ausz. für Baumaßnahmen

Notiz Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 500.000 €, in 2023 in Höhe von 900.000 € und in 2024 in Höhe von 900.000 €.

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme EUR	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel EUR	Gesamtein- / auszahlungen EUR	davon bereits geleistet EUR
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR				
		1	2	3	4	5	6				
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 922-Beschaffung von Messtechnik zur Bestimmung von Rückhaltmengen bei großeinleitenden Betrieben (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
8	Auszahlungen für Erwerb von Vermögensgegenständen des AV	225.000	50.000	50.000	0	0	0	0	50.000	50.000	0
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 225.000	- 50.000	-50.000	0	0	0	0	-50.000	-50.000	0

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 923-Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
9	Auszahlungen für Baumaßnahmen	750.000	0	950.000	50.000	0	0	0	1.012.891	1.000.000	12.891
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	- 750.000	0	-950.000	-50.000	0	0	0	-1.012.891	-1.000.000	- 12.891

53805000 Abwasserbeseitigung 923 Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee 783000 Ausz. für Baumaßnahmen

Notiz	<p>Verpflichtungsermächtigung gem. § 91 KSVG in 2022 in Höhe von 50.000 €.</p> <p>Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee in offener Bauweise (Nutzungsdauer 75 Jahre).</p> <p>Ansatz "Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere und Untere Allee Kanalsanierung" (Nutzungsdauer 25 Jahre) unter Maßnahme 005.</p>
-------	---

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Produkt: 53805000-Abwasserbeseitigung											
Maßnahme: 998-Darlehen für Investitionen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 KommHVO)											
5	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	5.024.350	5.484.350	5.484.850	6.013.350	5.303.350	6.663.350	0	49.310.396	23.464.900	25.845.496

Abwasserbetrieb
Planjahr 2021

Investitionsmaßnahmen

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planungsdate der weiteren Haushaltsfolg jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor jahres bereitgestellt Mittel	Gesamtein- / auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	1.010.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	38.305.752	4.000.000	34.305.752
12	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	4.014.350	4.484.350	4.484.850	5.013.350	4.303.350	5.663.350	0	11.004.644	19.464.900	- 8.460.256

Abwasserbeseitigung

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken

	Bezeichnung	Ansätze				
		2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	<u>Einnahmen</u>					
	Niederschlagswassergebühr	3.927.600	3.960.000	3.877.822	3.877.822	3.877.822
	Zinszahlungen Einheitskasse	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	<u>Ausgaben</u>					
	Verwaltungskostenerstattung an Stadt	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
	Zinszahlungen an Stadt für Liquiditätsdarlehen	0	0	0	0	0
	Zinszahlungen Einheitskasse	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	Kapitalentnahme					

Folgende Investitionen haben Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

in 2021

Planung + Gutachten:

005/923 "Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere u. Untere Allee"

713 "Kanäle Schlangenhöhler Weg"

in 2022

810 "Kanal Wörschweilerstraße" (Teilbereiche offen)

906 "Kanal Steinbachstraße" (Teilbereiche offen)

013 "Kanal Lagerstraße (Teilbereiche offen)

703 "Kanal Eckstraße"

in 2023 - 2024

703 "Kanal Eckstraße"

921 "Neubau Kanal Lambsbachstraße im Zuge EVS Kirrberg"

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.785.000	13.335.000	13.583.500	13.465.000	13.465.000	13.465.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.000	2.000	30.000	30.000	30.000	30.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	240.000	247.000	240.000	240.000	240.000	240.000
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.035.000	13.584.000	13.853.500	13.735.000	13.735.000	13.735.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.911.000	10.212.000	10.855.000	10.855.000	10.855.000	10.855.000
14	- bilanzielle Abschreibungen	1.690.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
17	- sonstige ordentliche Aufwendungen	126.000	76.000	39.000	39.000	39.000	39.000
18	= Summe der Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.727.000	12.038.000	12.644.000	12.644.000	12.644.000	12.644.000
19	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.308.000	1.546.000	1.209.500	1.091.000	1.091.000	1.091.000
20	+ Finanzerträge	5.000	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.226.000	1.222.000	1.096.000	1.096.000	1.096.000	1.096.000
22	= Finanzergebnis	- 1.221.000	- 1.221.000	-1.091.000	-1.091.000	-1.091.000	-1.091.000
23	= Ordentliches Jahresergebnis	87.000	325.000	118.500	0	0	0
27	= Jahresergebnis	87.000	325.000	118.500	0	0	0
	Kontrolle						
	Erträge	13.040.000	13.585.000	13.858.500	13.740.000	13.740.000	13.740.000
	Aufwendungen	12.953.000	13.260.000	13.740.000	13.740.000	13.740.000	13.740.000
	Ergebnis	87.000	325.000	118.500	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.785.000	13.335.000	13.583.500	13.465.000	13.465.000	13.465.000
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	10.000	2.000	30.000	30.000	30.000	30.000
7	+ sonstige Einzahlungen	14.000	7.000	14.000	14.000	14.000	14.000
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.000	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
9	= Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.814.000	13.345.000	13.632.500	13.514.000	13.514.000	13.514.000
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.911.000	10.212.000	10.855.000	10.855.000	10.855.000	10.855.000
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.226.000	1.222.000	1.096.000	1.096.000	1.096.000	1.096.000
16	- sonstige Auszahlungen	46.000	76.000	39.000	39.000	39.000	39.000
17	= Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.183.000	11.510.000	11.990.000	11.990.000	11.990.000	11.990.000
18	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.631.000	1.835.000	1.642.500	1.524.000	1.524.000	1.524.000
22	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	457.650	457.650	457.650	457.650	457.650	457.650
24	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	457.650	457.650	457.650	457.650	457.650	457.650
26	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.443.000	6.280.000	6.070.000	6.625.000	5.905.000	7.125.000
27	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm	270.000	87.000	85.000	40.000	40.000	40.000
30	- sonstige Investitionsauszahlungen	390.000	410.000	430.000	330.000	340.000	480.000
31	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.103.000	6.777.000	6.585.000	6.995.000	6.285.000	7.645.000
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.645.350	- 6.319.350	-6.127.350	-6.537.350	-5.827.350	-7.187.350
33	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 4.014.350	- 4.484.350	-4.484.850	-5.013.350	-4.303.350	-5.663.350
34	+ Einz. aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	5.024.350	5.484.350	5.484.850	6.013.350	5.303.350	6.663.350
35	- Ausz. für die Tilgung von Krediten für Investitionen	1.010.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
36	= Saldo aus Ein- u. Auszahlungen aus Krediten f. Investitionen	4.014.350	4.484.350	4.484.850	5.013.350	4.303.350	5.663.350
40	= Saldo aus Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.014.350	4.484.350	4.484.850	5.013.350	4.303.350	5.663.350
41	= Veränderung der Finanzmittel	0	0	0	0	0	0
43	= Bestand an Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0	0
	Kontrolle						
	Einzahlungen	18.296.000	19.287.000	19.575.000	19.985.000	19.275.000	20.635.000
	Auszahlungen	18.296.000	19.287.000	19.575.000	19.985.000	19.275.000	20.635.000
	Bestand	0	0	0	0	0	0

Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008
des Abwasserbetriebes der Stadt Homburg

Aktiva			Passiva	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
Sachanlagen/Infrastrukturvermögen			Allgemeine Rücklage	22.102.402,91
Abwasserbeseitigungsanlagen	63.432.228,65		B. Sonderposten	
Anlagen im Bau	<u>1.412.776,18</u>	64.845.004,83	- aus Zuwendungen	3.907.142,02
			- aus Beiträgen	<u>6.080.846,26</u> 9.987.988,28
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		133.878,64	Kassenkredite	
Liquide Mittel			- gegenüber Stadt	9.722.710,67
- aus Kontokorrent	35.567,97		Verb.gegenüber Kreditinstituten	23.062.934,01
- aus Tagesgeld	<u>200.000,00</u>	235.567,97	Verb. aus L+L	40.503,90
			sonstige Verbindlichkeiten	297.911,67
			Zwischensumme	43.112.048,53
		65.214.451,44		65.214.451,44

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

AKTIVA		Bilanz zum 31. Dezember 2017		PASSIVA	
	31.12.2017 €	31.12.2016 €		31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	6.574.923,88	6.668.553,70	I. Rücklagen		
II. Sachanlagen			Allgemeine Rücklage	22.894.631,04	22.894.631,04
1. Abwassersammelanlagen	63.480.081,46	63.227.843,02	II. Gewinn/ Verlust		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.914,53	10.479,13	Gewinn- /Verlustvortrag	195.021,78	-84.255,53
3. Anlagen im Bau	1.899.321,22	1.142.366,52	Verlust / Gewinn des Vorjahres	-249.561,25	279.277,31
	<u>65.390.317,21</u>	<u>64.380.688,67</u>	Jahresverlust	-625.971,00	-249.561,25
				<u>22.214.120,57</u>	<u>22.840.091,57</u>
B. Umlaufvermögen			B. Empfangene Ertragszuschüsse	6.941.433,42	6.955.958,89
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.959.602,95	3.248.775,92
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	775.783,63	681.462,06	D. Rückstellungen		
2. Forderungen an die Stadt	463.878,24	3.426.846,42	sonstige Rückstellungen	84.710,00	61.710,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	800.923,00	0,00	E. Verbindlichkeiten		
	<u>2.040.584,87</u>	<u>4.108.308,48</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.568.245,79	40.600.961,17
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	28,59	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 1.164.973,61 €		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.246,01	255.878,92
	<u><u>74.005.825,96</u></u>	<u><u>75.157.579,44</u></u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 154.246,01 €		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	117.085,99	110.279,31
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 117.085,99 €		
			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	880.832,40	1.000.697,46
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 880.832,40 €		
			5. sonstige Verbindlichkeiten	29.048,83	83.226,20
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 29.048,83 €	<u>40.749.459,02</u>	<u>42.051.043,06</u>
			F. Rechnungsabgrenzungsposten	56.500,00	0,00
				<u><u>74.005.825,96</u></u>	<u><u>75.157.579,44</u></u>

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017 (Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Afa- Satz	Rest- buchw.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>													
EVS Sonderbaubeiträge	6.726.802,39	0,00	0,00	0,00	6.726.802,39	938.028,38	89.371,87	0,00	1.027.400,25	5.699.402,14	5.788.774,01	1,3	84,7
Kanaldatenbank	1.491.726,89	73.792,50	0,00	0,00	1.565.519,39	611.947,20	78.050,45	0,00	689.997,65	875.521,74	879.779,69	5,2	55,9
	8.218.529,28	73.792,50	0,00	0,00	8.292.321,78	1.549.975,58	167.422,32	0,00	1.717.397,90	6.574.923,88	6.668.553,70	2,0	79,3
<i>II. Sachanlagen</i>													
<i>1. Abwassersammelanlagen</i>													
Haltungen	77.945.634,59	64.740,82	30.175,27	1.410.823,13	79.391.023,27	27.805.658,72	1.133.486,85	21.233,36	28.917.912,21	50.473.111,06	50.139.975,87	1,4	63,6
Schächte	20.809.669,40	7.180,59	5.888,66	225.278,62	21.036.239,95	7.721.802,25	310.575,93	3.108,63	8.029.269,55	13.006.970,40	13.087.867,15	1,5	61,8
	98.755.303,99	71.921,41	36.063,93	1.636.101,75	100.427.263,22	35.527.460,97	1.444.062,78	24.341,99	36.947.181,76	63.480.081,46	63.227.843,02	1,4	63,2
2. BGA	10.597,64	2.554,93	0,00	0,00	13.152,57	118,51	2.119,53	0,00	2.238,04	10.914,53	10.479,13	16,1	83,0
3. Anlagen im Bau	1.142.366,52	2.393.056,45	0,00	-1.636.101,75	1.899.321,22	0,00	0,00	0,00	0,00	1.899.321,22	1.142.366,52	0,0	100,0
	108.126.797,43	2.541.325,29	36.063,93	0,00	110.632.058,79	37.077.555,06	1.613.604,63	24.341,99	38.666.817,70	71.965.241,09	71.049.242,37	1,5	65,0

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen im Jahr			
	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €
1	2	3	4	5
2019	250.000			
2020	1.300.000		3.640.000	
2021		3.660.000	2.890.000	5.530.000
Summe	1.550.000	3.660.000	6.530.000	5.530.000
<u>Nachrichtlich:</u> In der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen	5.484.850	6.013.350	5.303.350	6.663.350

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Wirtschaftsjahres

Art	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2021 T€	Voraussichtlicher Stand am Ende des Wirtschaftsjahres 2021 T€
1	2	3
Anleihen		0
Erhaltene Anzahlungen		0
Verbindlichkeiten aus Kredit- aufnahmen für Investitionen - von verbundenen Unternehmen - von Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - von Sondervermögen - vom öffentlichen Bereich - vom privaten Kreditmarkt	36.783	41.268
Verbindlichkeiten aus Kreditauf- nahmen zur Liquiditätssicherung	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Transfer- leistungen	0	0
sonstige Verbindlichkeiten		
Summe aller Verbindlichkeiten	36.783	41.268

Die Kreditaufnahme enthält das Darlehen des Wirtschaftsplanes 2021 zur Finanzierung der Investitionen vermindert um die Tilgung 2021.

Auf die Planung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 wurde verzichtet, da sie erfahrungsgemäß von untergeordneter Bedeutung sind und sich in der Regel nach dem Bilanzstichtag kurzfristig wieder ausgleichen.

2020/891/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Thomas Welter



Jahresabschluss 2018 der HBG mbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH (Vorberatung)	26.11.2020	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH (Entscheidung)	18.12.2020	N

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat empfiehlt, den Jahresabschluss 2018 festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Die Homburger Bädergesellschaft hat als Tochtergesellschaft der HPS GmbH am 30.08.2012 erstmals ihre Geschäfte aufgenommen. Die förmliche Beauftragung der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zur Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2018 erfolgte auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.03.2019.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den §§ 316 ff HGB für das Geschäftsjahr 2018. Es waren die Vorschriften des § 111 Abs. 1 KSVG i.V.m. den §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Dabei wurden auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. eingehalten.

Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis ihrer Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 wird mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Bilanzsumme:	20.837.895,58 €
Summe der Erträge:	2.734.178,39 €
Summe der Aufwendungen:	2.734.178,39 €
Jahresgewinn/-verlust:	0,00 €

Der Ausgleich der Jahresrechnung 2018 erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag über eine Verlustübernahme durch die HPS GmbH als Muttergesellschaft.

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der weiteren Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Bericht bzw. auf die Anlagen zum Bericht verwiesen.

Anlage/n

- 1 JAB 2018 HBG Kennwort 1407 (nichtöffentlich)

2020/825/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Thomas Welter



Wirtschaftsplan 2021 der Homburger Bädergesellschaft mbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH (Vorberatung)	27.10.2020	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	17.12.2020	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH (Entscheidung)	18.12.2020	N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2021 der Homburger Bädergesellschaft mbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der HBG mbH und der HFA der Stadt Homburg empfehlen dem Stadtrat, die Gesellschafterversammlung der HBG mbH zu beauftragen, den Wirtschaftsplan 2021 zu beschließen.

Der Erfolgsplan sieht vor

Erträge	3.027.750 €
Aufwendungen	<u>3.027.750 €</u>
Jahresergebnis	<u>0 €</u>

Der Finanzplan schließt mit einem

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	1.071.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	<u>- 660.000 €</u>
Finanzmittelüberschuss in Höhe von	<u>411.000 €</u>

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die weiteren Darstellungen können den Erläuterungen im Wirtschaftsplan 2021 mit Investitions- und Finanzplanung entnommen werden.

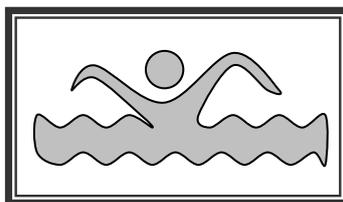
Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2021 HBG mbH (öffentlich)

Wirtschaftsplan

2021

Homburger Bädergesellschaft mbH



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2021	3
Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2021	5
Ergebnisplan 2021	7
Finanzplan 2021	8
Planwerte der Einzelkonten mit Investitions- und Finanzplanung	9
Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg	12
Anlagennachweis	14

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2021

Das Kombibad Homburg ist seit Dezember 2014 in Betrieb, der Freibadbereich wurde im Mai 2015 eröffnet.

Die Energieversorgung des Kombibades wird durch eine von der HBG mbH betriebene Energiezentrale weitestgehend abgedeckt werden, lediglich für Spitzenlastzeiten müssen noch Strom und Wärme von den Stadtwerken bezogen werden.

Ein im BHKW des Kombibades eingerichtetes Energiecontrollingsystem liefert mit den erforderlichen Mess- und Ablesestellen nunmehr alle relevanten Abnahme- und Verbrauchswerte. Somit ist künftig eine optimale Überwachung und wirtschaftliche Betriebsführung des BHKW als Energielieferant für das Kombibad sowie eine schnelle Reaktion auf einen unregelmäßigen Bedarf des Kombibades oder sonstige Störungen möglich.

Für die Betriebsführung der Energiezentrale sowie Beratungsleistungen zum Controlling des BHKW-Betriebes und zur Ermittlung von Erfordernis und Umfang von Betriebskostenzuschussanpassungen für das Kombibad sind auch weiterhin Mittel erforderlich.

Das Gesellschafterdarlehen von der HPS GmbH als Muttergesellschaft beträgt unverändert insgesamt 3.825.000 €, der Zinsaufwand hierfür ist entsprechend veranschlagt.

Für das zur Finanzierung des Kombibades aufgenommene Darlehen in Höhe von 18.000.000 € wird im kommenden Geschäftsjahr mit einem Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 3,35 % p. a. gerechnet.

Die Darlehenstilgung in Höhe von 600.000 € sowie die Abschreibungen des Kombibades und des Blockheizkraftwerkes sind ebenfalls veranschlagt.

Die vertraglich vereinbarten Einnahmen aus der Verpachtung des Kombibades Homburg in Höhe von rd. 90.000 € netto sind eingeplant. Auf Einzelkonten veranschlagt sind auch die Erträge aus der Energieerzeugung und der hierfür erforderliche Aufwand.

Die Aufwendungen der HBG mbH werden von der HPS GmbH als Muttergesellschaft gemäß geltendem Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen und als Einnahmen aus der Ergebnisabführung veranschlagt.

Der von der HBG mbH an den Badbetreiber vertragsgemäß zu leistende Betriebskostenzuschuss wird sich zuzüglich der Wertsicherung wieder in Höhe der

Vorjahresbeträge bewegen. Der Zuschlag für die Sonntagsöffnung in Höhe von rd. 10.000 € wird ebenso wie der Instandhaltungszuschuss in Höhe von rd. 165.000 € im Wirtschaftsplan 2021 veranschlagt.

Der von der Dornbach Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund von erheblich unter der Kalkulation liegenden Besucherzahlen errechnete zusätzliche Liquiditätsbedarf der Wasserwelt Homburg GmbH wird auch im Geschäftsjahr 2021 nach Einschätzung der Wirtschaftsprüfer wiederum ca. 410 T€ betragen und ist voraussichtlich auch in den kommenden Jahren in dieser Größenordnung zu erwarten. Voraussetzung für die Bewilligung ist nach Vorlage des jeweiligen Jahresergebnisses weiterhin eine entsprechende Prüfung und Empfehlung der Wirtschaftsprüfer und ein Gremienbeschluss vorbehaltlich des Fortbestehens der verbindlichen Auskünfte der Finanzbehörden.

Die HBG mbH ist in die Einheitskasse der Stadt Homburg einbezogen, daher werden für das laufende Geschäft keine Kredite benötigt. Die Mittel werden der Gesellschaft nach Ende des Geschäftsjahres wie vertraglich vereinbart von der HPS GmbH wieder zugeführt.

Bedingt durch die von der Regierung verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie musste das Kombibad von Mitte März bis Ende Juni 2020 den Betrieb einstellen. Seit Anfang Juli 2020 konnte der Freibadbereich unter Beachtung strenger Hygieneregeln und Auflagen wieder geöffnet werden, ab Oktober folgte sodann auch der Hallenbad- und Saunabereich. Die Besucherzahlen sind dadurch erheblich zurückgegangen und betragen nur noch einen Bruchteil des Vorjahreswertes. Auch im kommenden Geschäftsjahr wird nur mit langsam ansteigenden Besucherzahlen gerechnet. Aus diesem Grund ist im laufenden Geschäftsjahr ein zusätzliches Liquiditätsdefizit in Höhe von ca. 200 T€ entstanden. Die erforderlichen Beschlüsse wurden von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der HBG mbH gefasst, die Gremien werden auch künftig eingebunden.

Da voraussichtlich auch im Planungsjahr mit erhöhten Corona-bedingten Defiziten zu rechnen ist, werden unter dem Produktkonto Betriebskostenzuschuss vorsorglich nochmals zusätzlich 200 T€ eingeplant.

Homburg, den 30. September 2020

(Thomas Welter)
Geschäftsführer

Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2021

Die Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH hat nach Beratung im Aufsichtsrat und Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Wirtschaftsplan 2021 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	2021 <u>EUR</u>
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	3.027.750
in den Aufwendungen auf	<u>3.027.750</u>
Jahresergebnis	0
 Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.027.750
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.956.750</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.000
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	0
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>660.000</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-660.000

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Im Berichtszeitraum wird in der Gesellschaft kein Personal geplant.

Homburg, den 18.12.2020
Für die Gesellschafterversammlung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Christine Becker
(Beigeordnete)

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	468.613,14	491.000	486.000	491.000	496.000	496.000
7	Sonstige ordentliche Erträge	26.985,79	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	495.598,93	521.000	516.000	521.000	526.000	526.000
11	Personalaufwendungen	3.516,36	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	276.678,80	258.000	255.000	255.000	255.000	255.000
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.061.895,57	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
15	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	800.690,91	655.000	865.000	675.000	685.000	685.000
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	125.031,79	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.267.813,43	2.132.500	2.339.500	2.149.500	2.159.500	2.159.500
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.772.214,50	- 1.611.500	-1.823.500	-1.628.500	-1.633.500	-1.633.500
20	Erträge aus EAV	0,00	2.309.750	2.511.750	2.296.750	2.291.750	2.291.750
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	671.382,06	698.250	688.250	668.250	658.250	658.250
22	Finanzergebnis	- 671.382,06	1.611.500	1.823.500	1.628.500	1.633.500	1.633.500
23	Ordentliches Jahresergebnis	- 2.443.596,56	0	0	0	0	0
27	Jahresergebnis	- 2.443.596,56	0	0	0	0	0
	Kontrolle Erträge	495.598,93	2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
	Kontrolle Aufwendungen	2.939.195,49	2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
	Kontrolle Ergebnis	- 2.443.596,56	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	426.935,36	491.000	486.000	491.000	496.000	496.000
7	Sonstige Einzahlungen	263.970,12	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	2.309.750	2.511.750	2.296.750	2.291.750	2.291.750
9	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	690.905,48	2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
10	Personalauszahlungen	3.516,36	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	275.067,56	258.000	255.000	255.000	255.000	255.000
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	803.204,93	698.250	688.250	668.250	658.250	658.250
14	Zuwendungen, Umlagen und so. Transferauszahlungen	669.325,78	655.000	865.000	675.000	685.000	685.000
16	Sonstige Auszahlungen	395.957,57	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.147.072,20	1.759.750	1.956.750	1.746.750	1.746.750	1.746.750
18	Saldo aus Ein- und Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.456.166,72	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	23.495,97	0	0	0	0	0
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.495,97	0	0	0	0	0
32	Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit	- 23.495,97	0	0	0	0	0
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.479.662,69	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	600.000,00	600.000	660.000	660.000	660.000	660.000
36	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	- 600.000,00	- 600.000	-660.000	-660.000	-660.000	-660.000
38	Saldo aus Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	- 600.000,00	- 600.000	-660.000	-660.000	-660.000	-660.000
39	Veränderung der Finanzmittel	- 2.079.662,69	471.000	411.000	411.000	411.000	411.000
41	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	- 2.079.662,69	471.000	411.000	411.000	411.000	411.000
	Kontrolle Einzahlungen	690.905,48	2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
	Kontrolle Auszahlungen	2.770.568,17	2.359.750	2.616.750	2.406.750	2.406.750	2.406.750
	Kontrolle Ergebnis	- 2.079.662,69	471.000	411.000	411.000	411.000	411.000

Version: 1
Mandant: Homburger Bädergesellschaft mbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.09.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
Ergebniskonten - Erträge								
441100	Erträge aus Verkauf von Vorr, von Waren	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
441101	Erträge aus Verkauf von Fernwärme	240	42409000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
441102	Erträge aus Verkauf von Wärme aus BHKW	240	42409000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
441103	Erträge aus Verkauf von Stromeinspeisung ins öffentl. Netz	240	42409000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
441104	Erträge aus Verkauf von Strom an Kombibad	240	42409000	150.000	140.000	140.000	140.000	140.000
441200	Erträge Pacht Kombibad	240	42409000	90.000	95.000	100.000	105.000	105.000
454101	Erträge aus Erdgassteuererstattungen	240	42409000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
479201	Erträge aus EAV	240	42409000	2.309.750	2.511.750	2.296.750	2.291.750	2.291.750
Summe Ergebniskonten - Erträge				2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502201	Aufw. f. geringfügig Beschäftigte	11	58111	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	11	58111	500	500	500	500	500
522101	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	240	42409000	5.000	2.000	2.000	2.000	2.000
522102	Aufw. für Fernwärme	240	42409000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
522103	Aufw. für Erdgas	240	42409000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
523101	Aufw. Unterh. u. Bewirt. der Grdst. u. baul. Anlagen	240	42409000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
525500	Erst. SWH f. Betriebsführung BHKW	240	42409000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
531701	Aufw. Betriebskostenzuschuss	240	42409000	475.000	675.000	475.000	475.000	475.000
531702	Aufw. Instandhaltungszuschuss Rücklage	240	42409000	180.000	190.000	200.000	210.000	210.000
552501	Aufw. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	240	42409000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
552502	Aufw. Jahresabschluss und Prüfung	240	42409000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
552900	Aufw. Geschäftsbesorgung	240	42409000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
553401	Aufw. Telefon, Datenübertragungskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	240	42409000	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
554200	Aufw. Beiträge IHK u.a. Verbände	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	42409000	8.000	2.000	2.000	2.000	2.000
554900	sonstige betriebliche Aufwendungen	240	42409000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	42409000	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
561500	Auszahlung Zinsen an verbundene Unternehmen	240	42409000	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
561701	Aufw. Zinsz. Kreditinst. Herstellungsverg.	240	42409000	560.000	550.000	540.000	530.000	530.000
569200	Aufw. für Kreditbeschaffungskosten	240	42409000	100.000	100.000	90.000	90.000	90.000
574147	Aufw. für Abschr bebaute Grundstücke	240	42409000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
578100	Abschr. auf Maschinen, techn. Anlagen, BGA	240	42409000	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000

Version: 1
Mandant: Homburger Bädergesellschaft mbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.09.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
578441	AfA auf GWG	999	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				0	0	0	0	0
Finanzkonten - Einzahlungen								
641100	Einz. aus Verkauf von Vorr. von Waren	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
641101	Einz. aus Verkauf von Fernwärme	240	42409000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
641102	Einz. aus Verkauf von Wärme aus BHKW	240	42409000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
641103	Einz. aus Verkauf von Stromeinspeisung ins öffentl. Netz	240	42409000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
641104	Einz. aus Verkauf von Strom an Kombibad	240	42409000	150.000	140.000	140.000	140.000	140.000
641200	Einz. Pacht Kombibad	240	42409000	90.000	95.000	100.000	105.000	105.000
654101	Einz. aus Erdgassteuererstattungen	240	42409000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
679201	Einzahlungen aus EAV	240	42409000	2.309.750	2.511.750	2.296.750	2.291.750	2.291.750
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
Finanzkonten - Auszahlungen								
702201	Ausz. f. geringfügig Beschäftigte	11	58111	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	11	58111	500	500	500	500	500
722101	Ausz. für Energie, Wasser, Abwasser	240	42409000	5.000	2.000	2.000	2.000	2.000
722102	Ausz. für Fernwärme	240	42409000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
722103	Ausz. für Erdgas	240	42409000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
723101	Ausz. Unterhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	240	42409000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
725500	Ausz. Erst. SWH f. Betriebsführung BHKW	240	42409000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
731701	Ausz. Betriebskostenzuschuss	240	42409000	475.000	675.000	475.000	475.000	475.000
731702	Ausz. Instandhaltungszuschuss Rücklage	240	42409000	180.000	190.000	200.000	210.000	210.000
752501	Ausz. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Auszahlungen	240	42409000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
752502	Ausz. Jahresabschluss u. Prüfung	240	42409000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
752900	Ausz. Geschäftsbesorgung	240	42409000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
753401	Ausz. Telef., Datenübertragungskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	240	42409000	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
754200	Ausz. Beiträge IHK u.a. Verbände	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	42409000	8.000	2.000	2.000	2.000	2.000
754900	Ausz. sonstige betriebliche Aufwendungen	240	42409000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	42409000	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
761500	Aufw. Zinsen an verbundene Unternehmen	240	42409000	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
761701	Ausz. Zinsz. Kreditinst. Herstellungsverg.	240	42409000	560.000	550.000	540.000	530.000	530.000

Version: 1
Mandant: Homburger Bädergesellschaft mbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.09.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
769200	Ausz. für Kreditbeschaffungskosten	240	42409000	100.000	100.000	90.000	90.000	90.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				1.759.750	1.956.750	1.746.750	1.746.750	1.746.750
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
Maßnahme 500 Ganzjahresbad Homburg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791701	Ausz. Tilgung InvKredit vom Kreditmarkt	240	42409001	600.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				600.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 600.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000
Gesamt Ertrag:				2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
Gesamt Aufwand:				2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
Gesamt Saldo Ergebnis:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung:				2.830.750	3.027.750	2.817.750	2.817.750	2.817.750
Gesamt Auszahlung:				1.759.750	1.956.750	1.746.750	1.746.750	1.746.750
Gesamt Saldo Finanz:				1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				600.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Gesamt Saldo investiv:				- 600.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg

Ab 2012, dem Gründungsjahr der Homburger Bädergesellschaft, ergaben sich folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg:

Die für den Bau des Kombibades erforderlichen Grundstücke wurden durch die HBG mbH von der Stadt Homburg erworben. Der vorläufige Kaufpreis ist dem Haushalt der Stadt noch in 2012 zugeflossen, nach Vermessung und Abmarkung des Kombibadgrundstücks hat sich der Kaufgrundbesitz reduziert, nach einer Anpassung der endgültigen Grundstücksgröße sind entsprechende Korrekturen des Kaufpreises in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt, eine Überzahlung in Höhe von 123.849 € wurde der Gesellschaft erstattet.

Die Beratungskosten für das PPP Modell Kombibad wurden im Betrieb gewerblicher Art des städtischen Haushaltes geplant und verausgabt. Diese Kosten wurden der Stadt Homburg nach Gründung der HBG mbH erstattet. Im Jahr 2012 sind dem städtischen Haushalt somit noch ca. 350 T€ zugeflossen.

Im Jahr 2013 ergaben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau des Kombibades, die von der Stadt Homburg getragen werden müssen, wurden im Jahr 2014 im städtischen Haushalt veranschlagt. Für Straßenbaumaßnahmen wurden 260 T€ geplant, für den Kanal im Abwasserbetrieb 295 T€ angesetzt. Lediglich die Kosten für die Erschließungsanlage Straße einschließlich Wendeschleife wurden letztendlich von der Stadt getragen, die Kosten für Kanal und Parkplatz wurden von der HBG mbH übernommen.

Die Stadt Homburg hat zu Gunsten der HBG mbH gegenüber der KSK Saarpfalz eine Ausfallbürgschaft für das zur Finanzierung des Kombibades aufgenommene Darlehen übernommen. Hierfür ist ein jährliches Ausfallbürgschaftsentgelt an die Stadt Homburg zu zahlen, dessen Höhe von der jeweiligen Restschuld abhängig ist.

Weitere Auswirkungen ergeben sich nunmehr nach Inbetriebnahme des Bades, so werden die Einnahmen aus der Personalgestellung, die vom Betreiber des Kombibades an die Stadt abgeführt werden müssen, sowie der jährliche Zuschuss an die Wasserwelt GmbH für das Schulschwimmen ab 2015 jährlich im städt. Haushalt veranschlagt.

Winterdienst und Leistungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf dem Parkplatz des Bades werden von der Stadt durchgeführt und der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2017 wurde ein Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 130.000 € an die Sonderrechnung Abwasser fällig, durch die Übernahme eines Niederschlagswasserkanals durch die Gesellschaft entfallen entsprechende Gebühren in Höhe von ca. 3000 € jährlich.

Die vom Stadtrat beschlossene Anpassung des an den Badbetreiber gewährten Betriebskostenzuschusses wird aus Mitteln der Bädergesellschaft sowie per Ergebnisabführungsvertrag von der Muttergesellschaft HPS geleistet und hat somit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg, dies gilt auch für den Corona-bedingten zusätzlichen Defizitausgleich. Der von den zuständigen Gremien beschlossene Zuschuss zu Attraktivierungsmaßnahmen im Badbereich, die von der Betreibergesellschaft umgesetzt werden, wird ebenfalls von der Muttergesellschaft getragen.

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 ergaben sich keine weiteren Auswirkungen auf den städt. Haushalt.

Im Planungsjahr 2021 sind auch keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg zu erwarten.

Anlagennachweis

Homburger Bädergesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01 - 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	durchschnittl. AFA-Satz	durchschnittl. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	%	%
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.672.401,09	347,97	0,00	0,00	14.672.749,06	1.688.658,72	414.245,38	0,00	2.102.904,10	12.569.844,96	12.983.742,37	2,8	85,7
2. technische Anlagen und Maschinen	6.324.483,05	0,00	0,00	0,00	6.324.483,05	1.897.876,61	471.378,69	0,00	2.369.255,30	3.955.227,75	4.426.606,44	7,5	62,5
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.599.985,10	22.000,00	0,00	0,00	1.621.985,10	663.078,95	176.271,50	0,00	839.350,45	782.634,65	936.906,15	10,9	48,3
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	22.596.869,24	22.347,97	0,00	0,00	22.619.217,21	4.249.614,28	1.061.895,57	0,00	5.311.509,85	17.307.707,36	18.347.254,96	4,7	76,5
II. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	22.596.869,24	22.347,97	0,00	0,00	22.619.217,21	4.249.614,28	1.061.895,57	0,00	5.311.509,85	17.307.707,36	18.347.254,96	4,7	76,5

2020/917/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Orschekowski, Martin



Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen wird zugestimmt.

Sachverhalt

Für die Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen der Stadt standen im Haushalt des Jahres 2020 bislang 300.000,00 EUR Finanzmittel zur Verfügung.

Aufgrund von unvorhergesehenen größeren Reparaturen an diversen Anlagenbereichen (u.a. Schloßberg-Höhen-Straße) reichen die bisher bereit gestellten Mittel nicht aus.

Zur Durchführung der noch notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen werden schätzungsweise ca. 90.000,00 EUR zusätzlich erforderlich.

Die überplanmäßigen Mehrausgaben werden abgedeckt durch entsprechende Minderausgaben im Produktbudget für die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Erhaltungslast der Stadt.

Anlage/n

Keine

2020/789/200**öffentlich**

Informationsvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Herr Dipl.-Kfm. Ralf Weber



Kalkulation Abwassergebühren

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	02.12.2020	N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt

Der Stadtrat nimmt von der Betriebsabrechnung 2018 und der Gebührenbedarfsberechnung 2021 Kenntnis. Es wurde nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2021 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2021 erstellt.

Die Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2018, die in die Gebührenbedarfsberechnung 2021 miteingeflossen ist, beträgt im Bereich Schmutzwasser - 26.029,35 € und im Bereich Niederschlagswasser -108.317,67 €.

Eine vollständige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten ist damit gewährleistet.

Eine Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AwBGSS – vom 10.12.1998 ist nicht erforderlich, da sich die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr nicht verändert hat.

Nähere Zahlen und Ausführungen dazu sind dem beigefügten Erläuterungsbericht und den Berechnungen zu entnehmen.

Anlage/n

- 1 Erläuterungsbericht (nichtöffentlich)
- 2 Gebührenbedarfsberechnung 2021 (nichtöffentlich)
- 3 Betriebsabrechnung 2018 (nichtöffentlich)
- 4 Ermittlung der Über- oder Unterdeckung 2018 (nichtöffentlich)

2020/915/650**öffentlich**

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Projektstand "Neuerschließung Gesamtensemble Schlossberg"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt

Gemäß Beschlussfassung des Sonderausschusses vom 15.01.2020 wurden die Planungsunterlagen weiter ausgearbeitet und erste Gespräche mit entsprechenden Zuwendungsstellen, zwecks der Aufnahme in geeignete Förderprogramme, geführt.

Die beiden Schwerpunktthemen, Sanierung der Festungsanlage und „Großer Bruch“ mit Neubau Besucherzentrum wurden im Juli 2020, mit einer Berichterstatteerin des Haushaltsausschusses des deutschen Bundestages, Bereich Denkmalpflege und Kulturförderung, vor Ort besucht und im Detail erläutert.

Eine entsprechende Bewerbungsunterlage mit Erläuterungsbericht, Kostenschätzung und Entwurfsplanung wurde im Oktober 2020 beim Bund eingereicht.

Im Falle einer Zusage von Fördermitteln, beteiligt sich der Bund mit einem Fördersatz von 50% der förderfähigen Projektkosten in Abhängigkeit von einer weiteren Kofinanzierung aus anderer Quelle.

Auf der Suche nach einer Kofinanzierung durch das Land, erfolgte ebenfalls im Oktober 2020 ein erstes Sondierungsgespräch beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Saarbrücken.

Im Hinblick auf die in den Förderrichtlinien beschriebenen Kriterien, werden drei wesentliche Planungsbestandteile vom Ministerium in den Vordergrund gestellt:

- verbesserte Anbindung der Altstadt an den Berg und die Höhlen
- barrierefreier Zugang zu den Höhlen
- Reduzierung von Besucher- Fahrverkehr und Pkw-Stellplätze auf dem Schlossberg

Auf Grund neuer geplanter Produktionsabläufe im Rahmen einer technischen Umstrukturierung bei der Karlsbergbrauerei, ist die ursprüngliche Planung, mit einem Höhlzugang über das Betriebsgelände der Brauerei nicht mehr realisierbar.

Eine alternative Lösung könnte evtl. ein benachbartes Grundstück der Karlsbergbrauerei dennoch bieten. Dazu sollen entsprechende Gespräche mit der Eigentümerin geführt werden.

Anlage/n

1 SR_16122020 (öffentlich)

Neuerschließung Gesamtensemble Schlossberg

Stadtrat 17.12.2020

Aktueller Planungsstand

Entwurfsplanung: Sanierung Festungsanlage

Sanierungsbereich A
vorrangig MAUERWERKSSANIERUNG

Sanierungsbereich B
vorrangig REKONSTRUKTION

Sanierungsbereich C
vorrangig VISUALISIERUNG

Legend:

- Sanierung von Mauerwerk im Bestand
- Teil-Rekonstruktion, Bauteil, historisch gesichert
- Neubau, Bauteil an historischer Stelle mit zeitgemäßem Baumaterial in moderner Gestaltung
- Visualisierung von verlorenen Konturen mit zeitgemäßem Baumaterial in moderner Gestaltung
- Stahlpoller, Visualisierung fehlender Felskontur der Brustwehr
- "Nadel", Stahlprofilelement, Bezugspunkt als Teil der Sichtachse
- Bearbeitungsgrenze- Sanierungsbereich
- Visualisierung verlorener Grundrissform/ Bastion, Pflasterbelag
- Felssicherung (Buntsandstein)
- Sicherungsmaßnahme- Mauerwerk/ Netz+Anker
- Geländeaushub mit Rampenausbildung auf ursprüngliches Niveau des Festungsgrabens (Niveau der Kurtine)
- Informationspunkt

Project Information:
Kreis- und Universitätsstadt Homburg
Am Forum 5, 66424 Homburg
Neuerschließung des Gesamtensembles Schlossberg
Planbereich
Festungsanlage
Ertüchtigung und Sanierung
Teil- Rekonstruktionen
ENTWURF M 1: 750_A1
Plan Nr.: 01
August 2020 800 RE

Neuerschließung des Gesamtensembles Schlossberg

► Auszug aus der Bewerbungsunterlage,

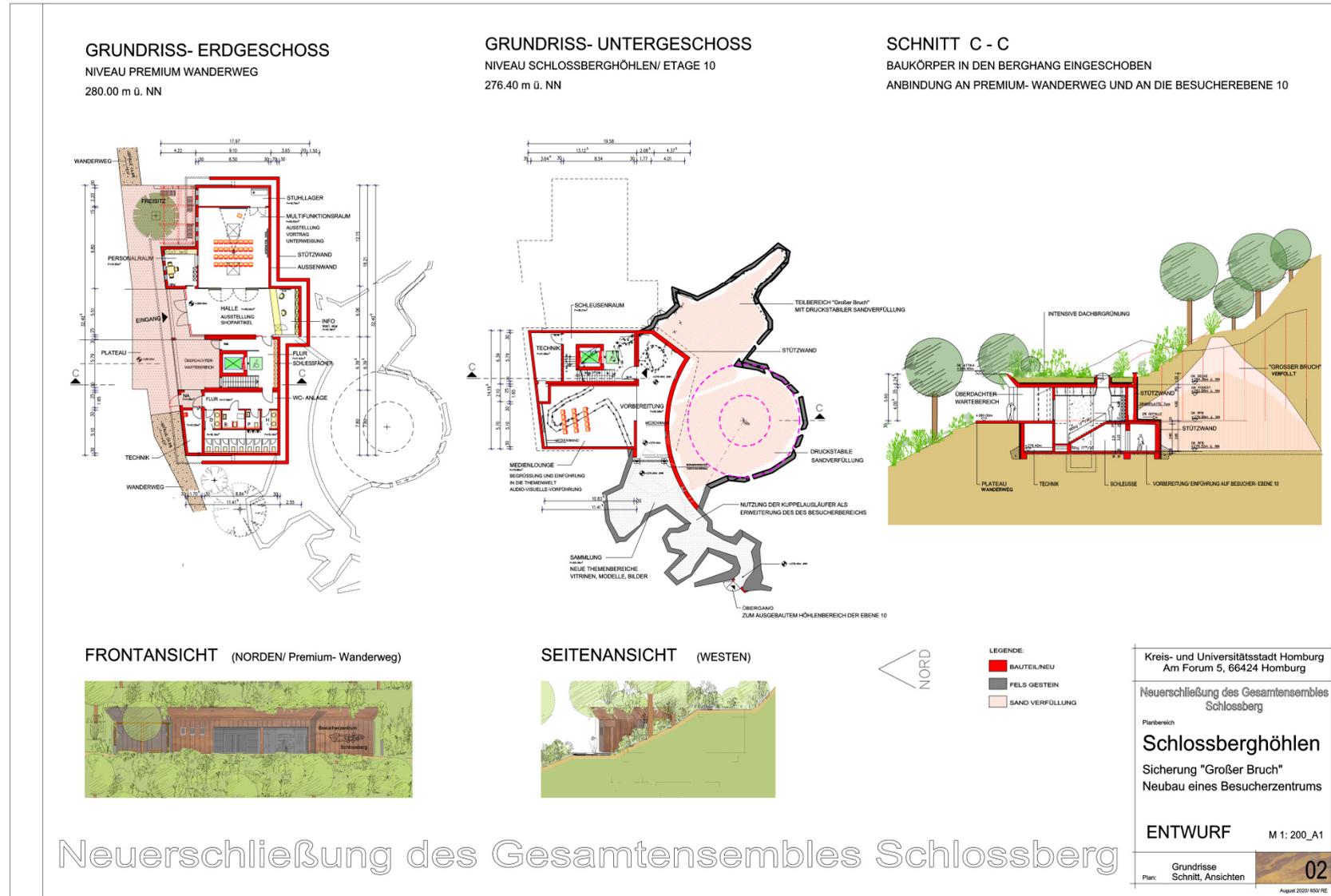
Stand: Aug.2020

Kosten und Bauzeit - Festungsanlage

Der Kostenrahmen für die bauliche Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Baustelleneinrichtung		180.000,00 €
Sanierungsbereich A	130.000,00 €	
Sanierungsbereich B	40.000,00 €	
Sanierungsbereich C	10.000,00 €	
Rodungs- und Beräumungsarbeiten (A, B, C)		80.000,00 €
Bauarbeiten		5.500.000,00 €
Sanierungsbereich A (vorrangig Mauerwerkssanierung)	3.900.000,00 €	
Sanierungsbereich B (vorrangig Rekonstruktion)	1.000.000,00 €	
Sanierungsbereich C (vorrangig Visualisierung)	600.000,00 €	
Honorare		605.000,00 €
(Ansatz: 11% aus den Bereichen A, B, C)		
Fachplaner/-Ingenieure		
Gutachten,		
Prüfungen		
Vermessungen,		
wissenschaftliche Begleitung,		
Dokumentation		
Bauüberwachung		
<hr/>		
Kosten- Rahmen- Festungsanlage		<u>6.365.000,00 €</u>
veranschlagte Projektlaufzeit (A, B, C)	<u>6 Jahre</u>	(davon reine Bautätigkeit vor Ort ca. 3 Jahre)

Entwurfsplanung: Besucherzentrum mit Sicherung „Großer Bruch“



Neuerschließung des Gesamtensembles Schlossberg

▶ Auszug aus der Bewerbungsunterlage,

Stand: Aug.2020

Kosten und Bauzeit – Schlossberghöhlen (Sicherung und Neubau)

Der Kostenrahmen für die baulichen Maßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

Baustelleneinrichtung (Nordhang) (Herstellung von temporärer Baustellenzufahrt und Lagerflächen)	900.000,00 €
Vorbereitung Baufeld und öffnen „Großer Bruch“ (Öffnung und temporäre Hangsicherungsmaßnahmen, Spezialgerät)	250.000,00 €
Neubau/ Erdgeschoss (einschl. Stützwand, Bauwerks- Überdeckung und Plateau)	1.500.000,00 €
Neubau/ Untergeschoss (einschl. bergmännischer Ausbau in den Kuppelausläufern Stützwand gegen die Verfüllkammer und Anschluss an die Besucherebene 10)	1.600.000,00 €
Rückbau der Baustelleneinrichtungen (temporäre Zuwegung, Lagerflächen, Hangsicherungen)	200.000,00 €
Sandverfüllung des ehem. Kuppelraumes einschl. Herstellung der Geländeoberfläche und Pflanzarbeiten	250.000,00 €
Honorare (Ansatz: 25% aus Bauwerkskosten) Fachplaner/-Ingenieure, Gutachten Prüfungen/ Abnahmen, SIGEKO Bauüberwachung Dokumentation	837.500,00 €

Kosten- Rahmen- Schlossberghöhlen	<u>5.537.500,00 €</u>
--	------------------------------

veranschlagte Projektlaufzeit	<u>4 Jahre</u> (davon reine Bautätigkeit vor Ort ca. 2 Jahre)
--------------------------------------	--

Zusammenstellung

Mittelbedarf und Mittelverteilung/ für beide Teilmaßnahmen/ über die Gesamtlaufzeit

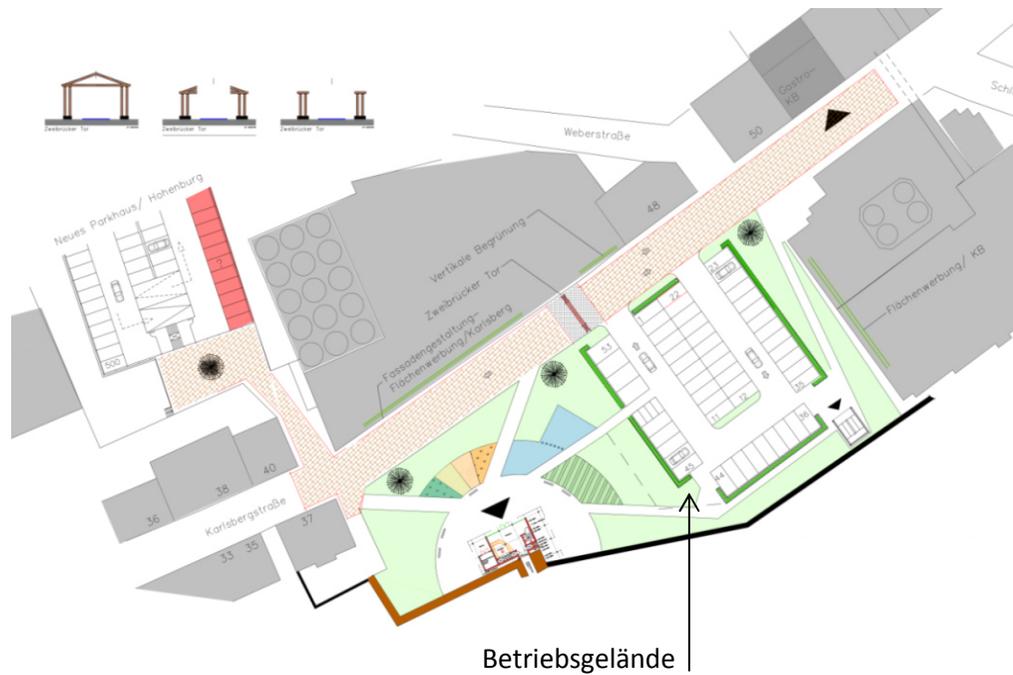
	Finanzmittel (€)	Finanzmittel (€)	Finanzmittel (€)
	Festungsanlage	Schlossberghöhlen	Gesamt-Jahresbedarf
Laufzeit			
1. Jahr	110.000,00	300.000,00	410.000,00
2. Jahr	130.000,00	1.660.000,00	1.790.000,00
3. Jahr	985.000,00	1.890.000,00	2.875.000,00
4. Jahr	1.835.000,00	1.687.500,00	3.522.500,00
5. Jahr	1.510.000,00		1.510.000,00
6. Jahr	1.795.000,00		1.795.000,00
gesamt	6.365.000,00	5.537.500,00	11.902.500,00

► **Stand: Bewerbung/ August 2020**

Aktuelle Neuentwicklung

Die Ursprüngliche Planung, mit Höhlenzugang auf dem Betriebsgelände der Karlsbergbrauerei, ist aus Gründen neuer Produktionsabläufe bei der Karlsbergbrauerei nicht mehr realisierbar!

Bisherige Planung mit Zugang- Karlsbergstraße im Bereich des Betriebsgeländes der Karlsbergbrauerei nach Abbruch von Gebäudeteilen

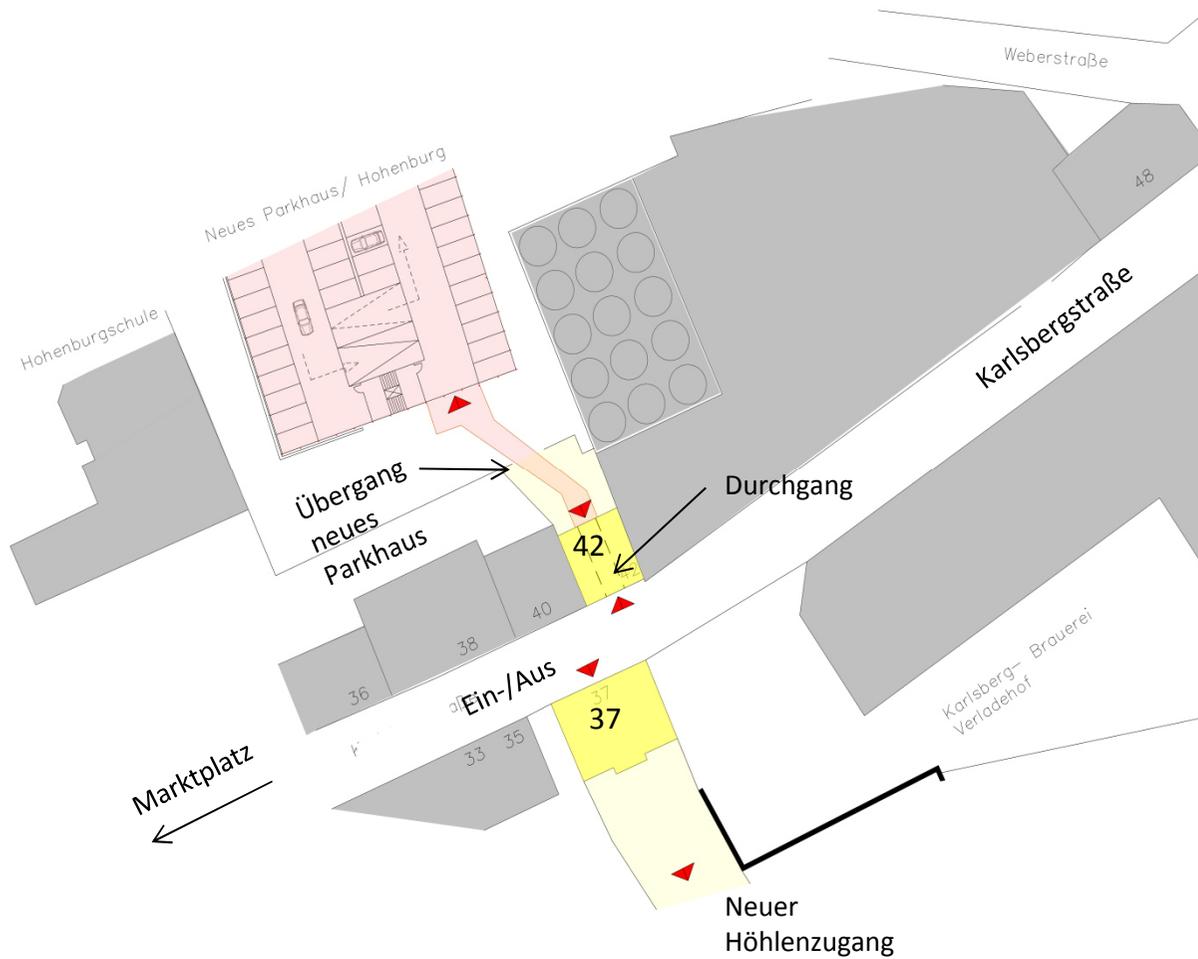


Höhleneingang
Pavillonbau



Alternativlösung

Eine alternative Lösung könnte evtl. das Gebäude in der Karlsbergstraße Nr. 37 bieten.
Dieses Gebäude befindet sich ebenfalls im Eigentum der Karlsbergbrauerei, aber nicht auf dem Betriebsgelände der Brauerei.



Haus 42 - Durchgang Parkhaus, wie in bisheriger Planung



Haus 37 – **NEU** - Zugang Höhlen, Tickets etc.

2020/916/650

öffentlich

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Neugestaltung Umfeld Hohenburgschule Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes "Modellprojekte zur Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen"

Beratungsfolge

Geplante Sitzungstermine

Ö / N

Sachverhalt

Mit dem bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 10.09.2020 vorgestellten Planungsentwurf hat sich die Stadtverwaltung zur Aufnahme in das Bundes-Förderprogramm „Modellprojekte zur Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen“ beworben.

Auf einer Gesamt- Projektfläche von rund 3700 qm, wurden die Hauptmerkmale des Förderprogramms innerhalb der Entwurfskonzeption umgesetzt:

- ökologisch nachhaltige bauliche Anlagen
- Regenwassernutzung und Flächenentsiegelungen
- vegetabile, bauliche und insektenfördernde Investitionen
- Anlage, Erhaltung und Pflege historischer Pflanzsorten
- allgemeine Maßnahmen zur CO2 Minderung/ Senkung

Bundesweit wurden 107 Modellprojekte mit einer Gesamtförderhöhe von rund 190 Millionen Euro ausgewählt.

Die Förderung des von der Stadtverwaltung eingereichten Modellprojekts wurde vom Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 18.11.2020 beschlossen.

Im Rahmen der Bewerbung wurden 3 Mio. Euro Projektkosten gemeldet.

Der Bund beteiligt sich dabei mit dem maximal- möglichen Fördersatz von 90% der zuschussfähigen Projektkosten.

Der Projekt- Förderzeitraum beträgt drei Jahre und endet somit im Jahr 2023. Der städtische Eigenanteil von 10 % (300.000 €) kann über die gesamte Projektlaufzeit von drei Jahren verteilt werden.

Anlage/n

- 1 Entwurf (öffentlich)

